

# Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 50. Rheinischen Provinziallandtags.

---



## Anlage 1.\*

(Drucksachen. Nr. 25.)

## Vorlagen

für den 50. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
<b>A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.</b>				
<b>B. Vorlagen des Provinzialausschusses.</b>				
<b>Abteilung I der Zentralverwaltung.</b>				
1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1908.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	—
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 24 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Derjelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 42 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Derjelbe.	I.
5	Zu 1, Seite 43 bis 60 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtignte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Derjelbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 61 bis 76 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung be- schäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1910.	Landeshauptmann.	I.
7	Zu 1, Seite 77 bis 86 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsge- nossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1910.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 87 bis 104 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalender- jahr vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1910.	Gutsbesitzer Destrée.	I.
9	Zu 1, Seite 105 bis 114 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Peters.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
12	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern verschiedener Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
13	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesräten.	Landeshauptmann.	I.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlängerung des mit der Landes-Versicherungsanstalt Rhein- provinz abgeschlossenen Vertrages wegen Bestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte dieser Anstalt.	Derselbe.	I.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang des Neubaus des Landeshauses und die Regelung der Geschäfte während des beschlossenen Umbaus des Ständehauses.	Derselbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
16	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.	Landeshauptmann.	I.
17	9	Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1909, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Provinz zur Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.	Bergrat Kreuzer.	I.
18	Zu 1, Seite 651 bis 656 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Kommerzienrat Erbslöh.	I.
19	Zu 1, Seite 657 bis 670 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Derjelbe.	I.
20	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einrichtung einer Heizanlage im Provinzialmuseum zu Trier.	Fabrikbesitzer Laeis.	I.
21	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Kommerzienrat Erbslöh.	I.
22	Zu 1, Seite 671 bis 675 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Geheimer Kommer- zienrat Kesselkaul.	I.
23	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
24	Zu 1, Seite 115 bis 184 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Guttrop, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
25	Zu 1, Seite 185 bis 210 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Peters.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
26	Zu 1, Seite 211 bis 234 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
27	Zu 1, Seite 235 bis 278 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minder- jähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Vor- anschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain und Rheindahlen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	II.
28	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial- Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Ge- schlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.	Derselbe.	II.
29	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements für die Rheinischen Provinzial- Fürsorgeerziehungsanstalten.	Derselbe.	II.
30	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 21 bis 37 aufge- führten Rechnungen.	—	II.

### Abteilung II der Zentralverwaltung.

31	Zu 1, Seite 185 bis 210 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannis- tal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Sanitätsrat Dr. Venn.	II.
32	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer weiteren (vierten) Anleihe für Anstaltsbauten.	Derselbe.	II.
33	15	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend den Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve.	Derselbe.	II.
34	Zu 1, Seite 453 bis 464 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 nebst Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Köln-Lindenthal für das Rech- nungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
35	Zu 1, Seite 541 bis 546 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Geheimer Kommerzienrat Kesselkaul.	II.
36	Zu 1, Seite 423 bis 430 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
37	16	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1909 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derjelbe.	II.
38	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
39	Zu 1, Seite 431 bis 452 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
40	Zu 1, Seite 465 bis 522 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Derjelbe.	II.
41	Zu 1, Seite 523 bis 540 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Peters.	II.
42	Zu 1, Seite 547 bis 550 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
43	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 38 bis 61 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Nr.	Druckfaden. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	--------------------	-------------	--	--------------------------------

### Abteilung III der Zentralverwaltung.

44	Zu 1, Seite 551 bis 604 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds, zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Aus- gaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	III.
45	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßen- Verwaltung.	Derjelbe.	III.
46	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Derjelbe.	III.
47	20	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1909 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Fabrikbesitzer Lacis.	III.
48	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 62 bis 68 aufgeführten Rechnungen.	—	III.

### Abteilung IV der Zentralverwaltung.

49	Zu 1, Seite 605 bis 644 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
----	---	--	-------------------------	-----



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
50	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erweiterungsbau der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	IV.
51	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach und Erweiterungsbau an dieser Schule.	Derjelbe.	IV.
52	Zu 1, Seite 645 bis 650 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere) für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
53	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen.	Derjelbe.	IV.
54	24	Bericht des Provinzialausschusses über den weiteren Verlauf der Verhandlungen, betreffend die Neuordnung der Gemeindeforstverwaltung in der Rheinprovinz.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	IV.
55	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 69 bis 75 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

## Verzeichnis

der an den 50. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen
<b>Abteilung I.</b>		
<b>I. Fachkommission.</b>		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1908.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1908.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1908.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1908.	
5	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ für 1908.	
6	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1908.	
7	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1908.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1908.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1908.	
10	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1908.	
11	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1908.	
12	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1908.	
13	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1908.	
14	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1908.	
15	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1908.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen
16	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1908.	
17	Entlastung der III. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Bonn für 1908.	
18	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Wehlar“ für 1908.	
19	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1908.	
20	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1908.	
<b>II. Sachkommission.</b>		
21	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1908.	
22	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier für 1908.	
23	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl für 1908.	
24	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen für 1908.	
25	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1908.	
26	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1908.	
27	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1908.	
28	Entlastung der III. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1908.	
29	Entlastung der Rechnung über das Hebammenwesen für 1908.	
30	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1908.	
31	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1908.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen
32	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1908.	
33	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1907.	
34	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Fichtenhain für 1907.	
35	Entlastung der V. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Fichtenhain für 1908.	
36	Entlastung der III. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1908.	
37	Entlastung der II. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für 1908.	
<b>Abteilung II.</b>		
<b>II. Fachkommission.</b>		
38	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1907.	
39	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1907.	
40	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1907.	
41	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1907.	
42	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1907.	
43	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisstal bei Süchteln für 1907.	
44	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1907.	
45	Entlastung der Rechnung über die Gutsverwaltung bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve für 1907.	
46	Entlastung der Rechnung über die Gutsverwaltung bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve für 1908.	

Bfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen
47	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1908.	
48	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1908.	
49	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1908.	
50	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für 1908.	
51	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1907.	
52	Entlastung der I. Stück- und Schlußrechnung über das Konto: „Licht- und Kraftanlage und Erweiterung der Dampfkesselanlage in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler“ für 1908.	
53	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1907.	
54	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1908.	
55	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1908.	
56	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1908.	
57	Entlastung der I. Stückrechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln für 1908.	
58	Entlastung der VII. Stückrechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1908.	
59	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve für 1908.	
60	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto: „Fortsetzung der Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten“ für 1908.	
61	Entlastung der III. Stück- und Schlußrechnung über den Neubau einer Irrenstation in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1908.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen
<b>Abteilung III.</b>		
<b>III. Sachkommission.</b>		
62	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1908.	
63	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1908.	
64	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1908.	
65	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1908.	
66	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1908.	
67	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1908.	
68	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für 1908.	
<b>Abteilung IV.</b>		
<b>IV. Sachkommission.</b>		
69	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1908.	
70	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1908.	
71	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1908.	
72	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1908.	
73	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1908.	
74	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgebühren für 1908.	
75	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1908.	

**Anlage 2.\***  
(Drucksachen. Nr. 30.)

## Verzeichnis

der an den 50. Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Lfd. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fach- form- mif- fion.
1	Verband Rheinland des Bundes-Deutscher Militär-Anwärter in Düsseldorf	Ausdehnung der Bestimmungen über Anrechnung von Militär- und Vorbereitungsdiensft auf das Besoldungsdienstalter aller Militär-Anwärter im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 5. März d. Js. beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition als zur Behandlung ungeeignet anzusehen.	I.
2	Pensionierter Straßenaufseher Iske in Birkensdorf	bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Provinzialstraßenaufseher erdiente Zivilpension angerechnet, ihm letztere vielmehr ungekürzt gezahlt werde.	In der Sitzung vom 5. März 1910 hat der Provinzialauschuß beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
3	Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf	bittet, das Wanderarbeitsstätten-Gesetz in der Rheinprovinz auf eine zweckmäßige Weise zur Durchführung zu bringen; falls jedoch der Provinziallandtag von der Einführung dieses Gesetzes absehen sollte, Beihilfen zur Förderung der bereits in der Rheinprovinz vorhandenen Arbeitsstellen für Arbeitslose und zur Begründung weiterer Einrichtungen dieser Art aus der neuen Dotationsrente durch den Provinzialauschuß gewähren zu wollen.	In der Sitzung vom 5. März 1910 hat der Provinzialauschuß beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialauschuß zur Erledigung zu überweisen.	II.

Lfd. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fachkommission.
5	Landes-Ober-Bauinspektor, Baurat Schaum in Düsseldorf	bittet um Prüfung seiner Anstellungsverhältnisse und Wahl zum Landesbaurat nach den festzustellenden Bedingungen.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 5. März 1910 beschlossen, die Petition mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
6	Rheinischer Gemeindeförster-Verein	bittet um Regelung der Verfeßbarkeit der Förster.	In der Sitzung vom 5. März 1910 hat der Provinzialauschuß beschlossen, die Petition mit der Vorlage, Druckjachen. Nr. 24 gemeinsam zu beraten.	IV.



Anlage 1.

(Druckfachen. Nr. 1.)

**Vorbericht**

zu dem

**Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz**

sowie

**zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten**

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.

**I.**

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1910 schließt in seiner Gesamtsumme ab mit . . . . . 32 473 593,87 Mk.

Für das vorhergehende Rechnungsjahr 1909 betrug diese Abschlußsumme . . . . . 31 279 826,99 Mk.

In beiden Summen sind die Beträge enthalten, die in Einnahme und Ausgabe durch den Haushaltsplan laufen und zur Ansammlung eines Fonds behufs Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten bestimmt sind. Sie werden als besondere Provinzialabgaben erhoben und sind hier zunächst auszuscheiden, um das Bedürfnis für die laufende Verwaltung festzustellen.

Bei Titel II Nr. 5 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans für 1910 ist entsprechend dem Beschlusse des 49. Rheinischen Provinziallandtags  $\frac{1}{2}$  % der Erhebung der Provinzialabgabe zugrunde zu legenden Staatssteuer mit . . . . . 433 252,— "

vorgesehen, während sich im Haushaltsplan für 1909 zu dem angegebenen Zwecke eine besondere Provinzialabgabe von 1 % mit . . . . . 845 000,— "

findet, welche allerdings nicht in dieser Höhe, sondern

Zu übertragen 32 040 341,87 Mk.

ebenfalls nur mit  $\frac{1}{2}\%$  dem Beschlusse des Provinziallandtags entsprechend erhoben worden ist und für das Rechnungsjahr 1909 eine Einnahme von 421 991,23 Mk. ergeben hat.

Diese Summen, welche, wie gesagt, für besondere Zwecke in Einnahme und Ausgabe durch den Haupt-Haushaltsplan laufen, von den obenerwähnten Abschlußsummen abgezogen, ergeben für das Rechnungsjahr 1910 eine Summe von 32 040 341,87 Mk. und für das Rechnungsjahr 1909 eine Summe von 30 434 826,99 „

es ergibt sich demnach für das Rechnungsjahr 1910 eine Steigerung von 1 605 514,88 Mk.

Von dieser Mehrsumme werden durch die Steigerung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, die in der beigefügten Nachweisung erläutert ist, gedeckt 1 327 014,88 „  
so daß noch Deckung für einen Mehrbedarf von 278 500,— Mk. zu beschaffen ist.

**A.** Dieser Mehrbetrag von 278 500 Mk. besteht bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. Bei Titel II Nr. 1a Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen mit . . .	206 500,— Mk.
2. Bei Titel II Nr. 2 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Landarmenwesens mit . . .	101 146,— „
3. Bei Titel II Nr. 3 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege . . .	97 000,— „
4. Bei Titel V Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen der Zentralfonds . . .	10 000,— „
5. Bei Titel V Nr. 2 an unvorhergesehenen Einnahmen . . .	3,— „
ergibt eine Gesamtmehreinnahme von	414 649,— Mk.

Dieser stehen indessen an Mindereinnahmen gegenüber:

6. Bei Titel II Nr. 4 Provinzialabgaben zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung von . . .	135 846 Mk.
7. Bei Titel IV Nr. 2 an Zinsgewinn aus dem Rheinischen Meliorationsfonds von . . .	303 „
insgesamt von . . .	136 149,— „
so daß eine Mehreinnahme von . . .	278 500,— Mk.
bleibt.	

Dies ist die wirkliche Mehreinnahme gegen den Haupt-Haushaltsplan für 1909. In diesem Etat befindet sich indessen eine Einnahme von 610 500,— „ welche über das Statsbedürfnis hinaus erhoben worden ist und zur Verfügung des Provinziallandtags gestanden hat. Von diesem Betrage sind nur 578 134,75 Mk. eingegangen und entsprechend dem Beschlusse des letzten Provinziallandtags für die von ihm beschlossene Regelung der

Zu übertragen 889 000,— Mk.

Uebertrag 889 000,— Mf.

Gehaltsverhältnisse der Provinzialbeamten, für die Nachregulierung der Sieg, für die Regulierung des Kesselbaches und die beiden neuen landwirtschaftlichen Winterschulen in Erkelenz und Brünen verwendet worden. (Zu vergl. Titel V Nr. 7.) Dieser Betrag kann aber nicht im Rechnungsjahre 1910 zur Verfügung gestellt, muß vielmehr zu laufenden Ausgaben der Verwaltung verwendet werden, so daß sich demnach das Mehrbedürfnis des Rechnungsjahres 1910 auf die Summe von

---

889 000,— Mf.

**B. Bei den Ausgaben** ergibt sich der Mehrbetrag dadurch, daß höher eingestellt sind:

1. Bei Titel I Nr. 2 die Ausgabe für die Armen in Werden um . . . . . 50,— Mf.  
Die Ausgabe wird nach den amtlich festgestellten Martini-Durchschnittsmarktpreisen berechnet und ist nach dem Durchschnitte der Ausgaben der 3 letzten Jahre in den Haushaltsplan eingestellt worden.
2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Zentralverwaltungsbehörde um . . . . . 18 400,— "

Zunächst mußte die Ausgabe für den Provinziallandtag nach den Erfahrungen der letzten Jahre um 1000 Mf. höher und die Ausgabe an Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialrats um 50 Mf. höher vorgesehen werden. Eine wesentliche Steigerung der Ausgaben und zwar um 100 050 Mf. weist der Abschnitt „Besoldungen“ dieses Haushaltsplans auf. Die Durchführung der vom 49. Provinziallandtag beschlossenen Besoldungsvorlage und anderer Aufbesserungen erfordert einen Aufwand an Gehältern von 55 705 Mf. und an Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten von 18 440 Mf., zusammen also von 74 145 Mf. Das Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß eines Landesbauinspektors war seither mit 6600 Mf. unter den anderen persönlichen Ausgaben vorgesehen und ist hierher übernommen worden. Es sind ferner in diesen Abschnitt neu aufgenommen die seither auf Neubaufonds verrechneten Gehälter von zwei technischen Obersekretären mit 9840 Mf., weil die betreffenden Neubauf Kredite vor Beginn des Rechnungsjahres 1910 abgerechnet sein werden. Im Haushaltsplan für 1909 waren für einzelne Sekretär- und Assistentenstellen die Gehälter und Wohnungsgelder nur für Teile des Jahres berechnet, welche jetzt ganz vorgesehen sind. Auch sind mit Rücksicht auf das Dienstalter der Anwärter in den gegenwärtigen Haushaltsplan 5 neue Assistentenstellen vorgesehen, deren Gehaltsbeträge nur für Teile des Jahres je nach der Anstellung berechnet sind. Durch diese Berechnungen entsteht eine Mehrausgabe von 8445 Mf. Im Jahre

Zu übertragen 18 450,— Mf.

Uebertrag

18 450,— Mf.

1909 war eine Kanzlistenstelle nur zum halben Jahresbetrage eingestellt, sie ist jetzt mit dem ganzen Jahreseinkommen vorgeesehen, so daß eine Mehrausgabe von 1020 Mf. entsteht. Die Gesamtmehrausgabe bei dem Abschnitt „Befolgungen“ des Haushaltsplans beziffert sich demnach, wie oben, auf (74 145 + 6600 + 9840 + 8445 + 1020 =) 100 050 Mf.

In Titel IV „andere persönliche Ausgaben“ ist das in den Titel III übernommene Diensteinkommen eines Landesbauinspektors mit 6600 Mf. gestrichen und die Vergütung für einen bei der Zentralstelle beschäftigten Assessor mit 3600 Mf. erhöht auf 5400 Mf. für einen ganz und einen nur zur Hälfte bei der Zentralverwaltung beschäftigten Assessor. Es ergibt dies bei Titel IV Nr. 1 eine Minderausgabe von 4800 Mf. Der Dispositionsfonds für Hilfsarbeiter im Bureaudienste konnte um 1500 Mf., der für Hilfsarbeiter im Kanzleidienste um 150 Mf. ermäßigt werden, so daß bei Titel IV eine Minderausgabe von 6450 Mf. zu verzeichnen ist. — Bei den sächlichen Ausgaben unter Titel V ist der Kredit zur Unterhaltung des Ständehauses und der der Provinz gehörenden 4 Häuser in der Elisabethstraße um 3000 Mf. gemindert worden mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Umbau des Ständehauses. Dagegen ist der Betrag für die Beschaffung von Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse um 250 Mf., der Betrag für die Reinigung der Bureaus um 200 Mf., der Betrag für Krankenversicherung der Arbeiter, Heizer pp. um 1 Mf., für Dienstkleidung der Boten um 275 Mf. und endlich der Betrag zu sonstigen Ausgaben Titel VI um 74 Mf. erhöht worden. Einer Minderausgabe von 3000 Mf. steht eine Mehrausgabe von 800 Mf. gegenüber, so daß bei den Titel V und VI des Stats noch eine Minderausgabe von 2200 Mf. bleibt. Die Gesamtsumme zeigt demnach bei Titel I und II eine Mehrausgabe von . . . 1 050 Mf.

„ „ III „ „ „ . . .	100 050 „
	zusammen 101 100 Mf.

bei Titel IV eine Minderausgabe von . 6450 Mf.

„ „ V und VI eine Minderausgabe von . . . . . 2200 „

	zusammen 8 650 Mf.
--	--------------------

also insgesamt eine Mehrausgabe von . . . . . 92 450 Mf.

Dieser Mehrausgabe steht, wie die diesem Vorbericht beigefügte Nachweisung ergibt, ein Mehreingang an eigenen Einnahmen von . . . . . 74 050 „

gegenüber, so daß ein Mehrzuschuß von . . . . . 18 400 Mf. erforderlich bleibt.

Zu übertragen

18 450,— Mf.

	Uebertrag	18 450,— Mk.
3. Bei Titel II Nr. 2 der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamten und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene, von Invalidengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte pp. um 45 290,47 + 1000 Mk.		46 290,47 "

Der Zuschuß zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamten und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene ist wie schon seit einer Reihe von Jahren mit 15% des Durchschnittseinkommens der in den Haushaltsplänen für 1910 vorgesehenen etatsmäßigen Stellen berechnet. Daß er sich um den Betrag von 45 290,47 Mk. erhöht, ist vorwiegend auf die vom 49. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Gehaltsregelung zurückzuführen, in deren Folge sich das Durchschnittseinkommen aller Stellen erhöht hat. Aber auch die Zahl der etatsmäßigen Stellen hat sich in einer Reihe von Haushaltsplänen vermehrt, weil nach den Verwaltungsgrundsätzen für eine Anzahl von Anwärtern, welche den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zurückgelegt haben werden, die Möglichkeit der Anstellung geschaffen werden mußte und in den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für Assistenzärzte etatsmäßige Stellen für Anstaltsärzte, Stellen für Hofmeister, für Verwaltungsassistenten u. geschaffen werden mußten.

Die Ausgaben an Invalidengeldern für nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und an Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen von solchen nach den vom 48. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Grundsätzen steigen von Jahr zu Jahr. Es haben deshalb 1000 Mk. mehr eingestellt werden müssen.

4. Bei Titel II Nr. 7 der Zuschuß an die Provinzial-Taubstummeneinrichtungen und die Kaiser Wilhelm-Augusta-Stiftung um . . . . .	68 670,— "
---	------------

Es ist zunächst durch die Neuregelung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Provinzialbeamten sowie durch die infolge Einrichtung von neuen Schulklassen an den Anstalten zu Guttrop und Kempen zu schaffenden 3 Lehrerstellen bei dem Abschnitt „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von 51 584 Mk. erforderlich geworden. Bei dem Titel „andere persönliche Ausgaben“ sind wegen der notwendigen Verstärkung des Seminars in Brühl und Neueinrichtung eines Seminars in Neuwied zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 5503 Mk. mehr vorgesehen, für die Einrichtung einer Schulienerstelle an der Anstalt Essen 900 Mk. Lohn neu, für die Schulienerstelle in Elberfeld 50 Mk. mehr, in Neuwied 100 Mk. weniger, an Vergütung für den katholischen Anstaltsgeistlichen in Guttrop 20 Mk. mehr und an die Ordensgenossenschaft für die Wirtschaftsführung in dieser Anstalt 180 Mk. mehr eingestellt.

Zu übertragen	133 410,47 Mk.
---------------	----------------

Uebertrag

133 410,47 Mk.

Bei den sächlichen Ausgaben pp. haben hauptsächlich wegen der Vergrößerung der Anstalt in Kempen und Erhöhung der Pflege-sätze die Ausgaben für Beköstigung um 6680 Mk. erhöht werden müssen, für Beschaffung von Mobilien, Utensilien zc. sind im ganzen 110 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung 1750 Mk. mehr, für Krankenpflege 250 Mk. mehr, für die Unterhaltung der Gebäude 750 Mk. mehr (darunter 400 Mk. einmalige Ausgabe), für die Miete der Schulräume zc. in Guttrop 285 Mk. mehr und an sonstigen Ausgaben 1088 Mk. mehr vorgeesehen. Die Gesamtmehrausgaben stellen sich demnach auf . . . . . 69 050 Mk. Durch größere eigene Einnahmen der Anstalten werden 380 „ gedeckt, so daß der obenaufgeführte Mehrzuschuß von 68 670 Mk. nötig wird.

5. Bei Titel II Nr. 8 der Zuschuß an die Haushaltspläne für die Provinzial-Blindenanstalten zu Düren und Neuwied um . . . . .

21 155,— „

Bei dem Titel I „Besoldungen“ sind infolge der Gehaltsregelung die Ausgaben an Gehältern und Wohnungsgeldzuschüssen in der Anstalt zu Düren um 6330 Mk., in der Anstalt zu Neuwied um 3125 Mk. gestiegen.

Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ ist in Düren eine Mehrausgabe von 567 Mk. für Erhöhung der Vergütung des Bureaugehilfen (200 Mk.) gemäß Beschlusses des letzten Provinzial-landtages, für Erhöhung der Löhne des Wart- und Dienstpersonals (261 Mk.) und der Vergütungen der Hilfskräfte für den Musikunterricht (106 Mk.), in Neuwied eine Mehrausgabe von 400 Mk. an Remuneration für den Anstaltsgeistlichen (100 Mk.), an Vergütung für Erteilung des Musikunterrichts (120 Mk.) und an Löhnen für das Wartpersonal (180 Mk.), zusammen also von 967 Mk. vorgeesehen. Die sächlichen und sonstigen Ausgaben sind in Düren um 10 063 Mk., in Neuwied um 1950 Mk. höher geworden. In der Mehrausgabe von Düren sind an einmaligen Ausgaben für Beschaffung von Mobilien, Utensilien pp. 3850 Mk. und für die Neudeckung des Schieferdaches auf dem Mädchenhause 4000 Mk. enthalten, so daß also die fortlaufende Ausgabe bei dieser Anstalt tatsächlich um nur 2213 Mk. gewachsen ist. Dieser Kostenzuwachs ist hauptsächlich bei den Positionen für die Vergütung der Cellistinnen für Beköstigung pp., für die Bekleidung, Heizung und Beleuchtung entstanden, während in Neuwied die Beköstigung, Bekleidung und Wäsche, die Unterhaltung der Gebäude, die Beschaffung von Schulbedürfnissen die Mehrkosten verursacht.

Die Gesamtmehrkosten bei beiden Anstalten belaufen sich demnach auf (6330 + 3125 + 967 + 10 063 + 1950 =) 22 435 Mk.

Zu übertragen 22 435 Mk.

154 565,47 Mk.

	Uebertrag	22 435 Mk.	154 565,47 Mk.
an eigenen Einnahmen bringen beide Anstalten mehr			
auf . . . . .		1 280 „	
so daß der angegebene Mehrzuschuß von . . . . .		21 155 Mk.	
erforderlich bleibt, um die Haushaltspläne zum Ausgleich zu bringen.			
6. Bei Titel II Nr. 9 der Zuschuß für die Haushaltspläne über das			
Gebammenwesen und die Hebammenlehranstalten zu Cöln und Elberfeld um			13 620,— „
Zunächst hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, im Haus-			
haltsplan für das Gebammenwesen den Betrag zu Unterstützungen			
für Hebammen, welcher schon seit einer langen Reihe von Jahren mit			
2385 Mk. vorgesehen war, um 1000 Mk. zu erhöhen.			
In den Haushaltsplänen der beiden Hebammenlehranstalten			
sind die Titel „Besoldungen“ infolge der seit 1. April 1909 durch-			
geführten Besoldungsregelung in ihren Ausgaben bei Cöln um			
2105 Mk., bei Elberfeld um 673 Mk., zusammen um 2778 Mk.			
höher geworden.			
Die anderen persönlichen Ausgaben sind bei der Anstalt Cöln			
um 5625 Mk. und zwar die Vergütungen des Oberarztes und der			
4 Assistentenärzte (1000 Mk.), für Schreibhilfe (1350 Mk.), für die			
Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen (800 Mk.) und an			
Lohn für das Dienstpersonal (2475 Mk.) gestiegen, während in			
Elberfeld unter demselben Titel 1550 Mk. mehr, nämlich für den			
Oberarzt (200 Mk.), für Schreibhilfe (350 Mk.) und Dienst-			
personal (1200 Mk.), zusammen 1750 Mk. mehr, für Assistentenärzte			
infolge Personenwechsels 200 Mk. weniger vorzusehen waren. Der			
Haushaltsplan für Cöln enthält an sächlichen und sonstigen Ausgaben			
mehr 5740 Mk. und der für Elberfeld mehr 937 Mk. Für Cöln			
mußten höher veranschlagt werden die Ausgaben für Beköstigung			
(3300 Mk.), für Reinigung (2000 Mk.), für Unterhaltung der Ge-			
bäude und des Gartens (250 Mk.), für Sonstiges (190 Mk.) und für			
die Anstalt Elberfeld die Ausgaben für Beköstigung (1750 Mk.),			
für Arbeiten im Direktorwohnhaus (einmalig 750 Mk.), für Sonstiges			
(437 Mk.), während für Mobilien, Utensilien u. d. Anfaß um			
2000 Mk. ermäßigt werden konnte. Die Gesamtausgaben beziffern			
sich demnach auf (1000 + 2778 + 5625 + 1550			
+ 5740 + 937 =) . . . . .		17 630 Mk.	
Da die Anstalten an eigenen Einnahmen . . . . .		4 010 „	
mehr aufbringen, ergibt sich der angegebene Mehrzu-			
schuß von . . . . .		13 620 Mk.	
7. Bei Titel II Nr. 10 der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten			
der Fürsorgeerziehung Minderjähriger um . . . . .			158 140,— „
Die Kosten für die Pflege, Erziehung und Bekleidung usw.			
der Zöglinge sind um nicht weniger als 434 800 Mk. höher			
Zu übertragen			326 325,47 Mk.

Uebertrag

wie im Rechnungsjahre 1909 zu berechnen gewesen. Es ist nämlich die Zahl der rechtskräftig zur Ueberweisung in die Fürsorgeerziehung gekommenen Minderjährigen erheblich über die bei der letzten Etatsaufstellung gemachte Annahme gestiegen. Es war im Haushaltsplane für 1909 die Zahl der am 1. April 1909 voraussichtlich in Fürsorgeerziehung befindlichen Zöglinge auf 6708 berechnet und angenommen, daß sich der Zuwachs an Zöglingen im Rechnungsjahre 1909 auf 190 stellen werde, so daß also am 1. April 1910 mit einem Bestande von etwa 6900 Zöglingen zu rechnen sein würde. Nach den bis jetzt erfolgten Ueberweisungen muß aber mit einem Bestande von 8000 Zöglingen am 1. April 1910 gerechnet werden, welchem im Laufe des Rechnungsjahres 1910 nach den gemachten Erfahrungen noch 730 Zöglinge hinzutreten werden, so daß am Ende dieses Jahres ein Bestand von 8730 Zöglingen vorhanden sein wird. Da von den neuerdings eingelieferten Zöglingen ein erheblicher Prozentsatz zunächst Anstalten überwiesen werden muß, so war es dieserhalb und in Anbetracht der Steigerung der Preise für Lebensmittel nicht zu umgehen, den Durchschnittspflegesatz von 269,06 Mk. zu erhöhen. Es ist dies um den geringen Betrag von rund 1 Mk., also auf 270 Mk. geschehen. Die Kosten berechnen sich auf  $8000 + 730 \times 270$  auf rund . 2 258 500 Mk.

326 325,47 Mk.

Der Anschlag für 1909 hatte . . . . .	1 823 700 „
vorgesehen, so daß also bei Titel I des Haushaltsplanes eine Mehrausgabe von . . . . .	434 800 Mk.

zu verzeichnen ist.

Bei Titel II A Befoldungen sind Mehrausgaben in der Höhe von 30 607,50 Mk. vorgesehen. An die Stelle eines Landesassessors ist auf Grund der von dem 49. Provinziallandtag getroffenen Wahl ein Landesrat getreten und neu eingestellt das Dienst Einkommen eines weiteren in der Abteilung für Fürsorgeerziehung beschäftigten Landesrats. Die etatsmäßigen Stellen im Bureaudienste sind um 2 vermehrt. Der Hauptteil der Mehrausgabe entfällt aber auf die von dem 49. Provinziallandtage genehmigte Befoldungsreform.

Die anderen persönlichen Ausgaben bei dem in Rede stehenden Verwaltungszweige sind um 11 330,50 Mk. in die Höhe gegangen. Die erhebliche Vermehrung der Bureaugeschäfte infolge der zahlreichen Ueberweisungen von Fürsorgezöglingen hat, wie nicht anders zu erwarten ist, eine Verstärkung der Bureauhilfskräfte erforderlich gemacht, es ist dafür aber nur der mäßige Betrag von 2036,75 Mk. mehr eingestellt. Die Befoldungsregelung hat das etatsmäßige Dienst Einkommen der zudem auch vermehrten Dienst-

Zu übertragen

326 325,47 Mk.



Uebertrag

326 325,47 Mk.

stellen erhöht. Der von diesen Diensteinkommen mit 15% wie bisher zu berechnende Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan hat sich infolgedessen um 5193,75 Mk. erhöht. Zu den Kosten der Buchhalterei-, Klassen- und Rechnungsrevisions-Geschäfte ist die Abteilung für Fürsorgeerziehung seither nicht herangezogen worden. Da in anderen Provinzen die die Fürsorgeerziehung treffenden Kosten dieser Geschäfte der Fürsorgeerziehung zu Last gelegt werden, so sind sie auch hier ermittelt und mit 5850 Mk. neu in den Haushaltsplan eingestellt. Von diesem Betrage sind 2950 Mk. in dem Haushaltsplan der Landesbank und 2900 Mk. in dem Haushaltsplan der Zentralverwaltungsbehörde in Einnahme nachgewiesen. Die Mehrausgaben bei dem Etatsabschnitt beziffern sich sonach auf 13 080,50 Mk. Diefen steht aber eine Minderausgabe von 1750 Mk. entgegen, weil der bisher ganz aus der Etatsposition honoririerte wissenschaftliche Hilfsarbeiter seine Vergütung zur Hälfte aus dem Haushaltsplan für die Zentralverwaltungsbehörde beziehen soll.

Die jächlichen und sonstigen Ausgaben verlangen ein Mehr von 1732 Mk. und zwar 82 Mk. für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse z., 1600 Mk. für Porto, Fracht und Telegraphengebühren, 50 Mk. für Kranken- und Invalidenversicherung.

Die Mehrausgaben stellen sich insgefamt auf  
 (434 800 + 30 607,50 + 11 330,50 + 1732) = 478 470 Mk.  
 und die eigenen Einnahmen auf . . . . . 4 050 „  
 so daß zu decken bleiben . . . . . 474 420 Mk.  
 von welcher Summe auf den Provinzialverband ein  
 Drittel mit . . . . . 158 140 Mk.  
 entfallen, was dem oben angemeldeten Mehrzuschuß entspricht.

Der Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungs-Anstalt Sichtenhain bei Grefeld bedarf wie in dem jetzt laufenden Etatsjahr auch im Rechnungsjahre 1910 keines besonderen Provinzialzuschusses.

Es sind zwar bei Titel I „Besoldungen“ die Ausgaben infolge der Besoldungsreform um 2740 Mk. gestiegen und aus dem gleichen Grunde unter Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ der mit 15% der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen der Beamten berechnete Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan um 478,80 Mk. gewachsen, es hat unter diesem Abschnitt außerdem für einen Werkmeister an Mehrlohn 75 Mk., für eine zweite Bureaukraft ein Lohn von 1200 Mk., für Werkmeister- und Erziehergehilfen mehr an Lohn 2042 Mk. und für das sonstige Personal mehr an Lohn 162 Mk., demnach bei Titel II mehr 3957,80 Mk. und für Wohnung 150 Mk. mehr, im ganzen also 4107,80 Mk. mehr eingestellt werden müssen.

Zu übertragen

326 325,47 Mk.

Uebertrag

326 325,47 Mk.

Unter den sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) sind die Ausgaben für die Beköstigung um 5600 Mk., für Bekleidung um 2000 Mk., für Mobilien und Utensilien um 200 Mk., für bauliche Unterhaltung der Gebäude um 800 Mk. erhöht worden und für einmalige Ausführungen 3850 Mk. mehr, für sonstige Ausgaben 574,20 Mk. mehr, vorgesehen, so daß demnach hier die Mehrausgabe 13 024,20 Mk. beträgt, für Lagerung und Bettwäsche sind dahingegen 750 Mk. weniger, für Reinigung 300 Mk. weniger und für Heizung, Beleuchtung zc. 122 Mk. weniger eingesetzt und es ergibt sich demnach bei Titel III eine Mehrausgabe von 11 852,20 Mk. Die Gesamtmehrausgabe bei dem Anstalts-Haushaltsplan beziffert sich demnach auf  $(2740 + 4107,80 + 11 852,20 =)$  18 700 Mk.

Diese Mehrausgabe wird durch eigene Einnahmen gedeckt und zwar an Pflegekosten (12 500 Mk.), an Ausstattungskosten von Armenverbänden (4500 Mk.) bzw. von Lehrherren und Zöglingen (1700 Mk.). Auch der Verzinsungs- und Tilgungs-Haushaltsplan bringt die erforderliche Einnahme von 57 000 Mk. aus Ueberschüssen der Landwirtschaft, dem Arbeitsbetriebe, den Dienstwohnungen zc. auf.

Die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen ist am 1. Oktober 1909 zunächst mit 50 Zöglingen belegt worden und wird erst im Laufe des Rechnungsjahres 1910 ganz in Benutzung genommen werden können. Ein in seinen Einnahmen und Ausgaben irgend zuverlässiger Haushaltsplan läßt sich deshalb heute noch nicht aufstellen, es kann der vorliegende nur als Muster für die Buchungen benutzt werden. Feststehen nur die erforderlichen Ausgaben für die Beamten und das Personal.

8. Bei Titel II Nr. 11 der Zuschuß an die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um

40 000,— „

Bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ist eine stärkere Belegung vorgesehen und zwar um 405 Kranke.

Der Titel „Besoldungen“ ist in der Ausgabe um 76 486 Mk. erhöht. Diese Erhöhung findet ihre wesentliche Veranlassung in der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Neuregelung der Besoldungen der Provinzialbeamten. Daneben ist sie verursacht durch die Vermehrung der Ärzte- und Beamtenstellen, welche zum Teil auf der stärkeren Belegung der Anstalten beruht. So sind vorgeschlagen neue Stellen für einen Oberarzt und 6 Anstaltsärzte. Letztere sind notwendig, weil einige Assistenzärzte nach dem vom Provinziallandtage genehmigten Grundsatz nach dreijähriger Dienstzeit zu Anstaltsärzten ernannt werden müssen. Bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Grafenberg und zu Johannistal haben die Geschäfte der Verwalter eine solche Ausdehnung angenommen, daß es nötig erscheint, diesen Beamten ständige Assistenten zu geben. In

Zu übertragen

366 325,47 Mk.

Uebertrag 366 325,47 Mk.

den Haushaltsplänen beider Anstalten sind daher neueingestellt zwei Stellen für Verwaltungsassistenten und wird vorgeschlagen, diesen Beamten die Gehälter der Bureauassistenten an der Zentralstelle — Anfangsgehalt 1650 Mk., Höchstgehalt 3300 Mk., Steigerung von 2 zu 2 Jahren um 150 Mark — und daneben an Emolumenten freie Wohnung mit Beköstigung und Beleuchtung und Arznei, bezw. die dafür in den Haushaltsplänen festzusetzende Entschädigung (585 Mk.) zu gewähren. Dem Beschlusse des 49. Provinziallandtags entsprechend sind die bisher in den Voranschlägen für Land- und Viehwirtschaft vorgesehenen Dienststellen für Hofmeister an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Grafenberg, Johannistal und Merzig als Beamtenstellen in den Titel „Besoldungen“ übernommen worden, sie erscheinen also hier neu. Der stärkeren Belegung entsprechend sind in der Anstalt Johannistal 2 Stationspfleger- und eine Stationspflegerinnenstelle mehr vorgesehen.

In dem Titel „andere persönliche Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 51 934 Mk. enthalten. Mit Rücksicht auf die, wie vorhin angegebenen vorgesehenen Stellen für Ober- und Anstaltsärzte konnte für die Vergütung der Assistenzärzte der Betrag von 19 223 Mk. ausfallen. Für Vergütung der Volontärärzte in Bonn und Grafenberg sind 1200 Mk. mehr eingesetzt, weil der Staat die für diese Ärzte seither stets in dieser Höhe gezahlten Vergütungen aus Sparsamkeitsrücksichten nicht mehr weiter gewähren kann. Eine Erhöhung der Vergütung für die Wahrnehmung der katholischen geistlichen Amtsverrichtungen an der Anstalt Bonn um 300 Mk. erschien angemessen.

Der Provinziallandtag hat für die Bureaugehilfen in der letzten Tagung eine Erhöhung der Vergütungen bewilligt. Hierfür und für zwei notwendige neue Stellen sind 10 760 Mk. ausgeworfen. Für höhere Löhne und Prämien an das Pflegepersonal und für dessen Vermehrung bei der stärkeren Belegung der Anstalten sind mehr erforderlich 47 359 Mk. und für die Aufbesserung der Löhne und die Vermehrung des Dienstpersonals 9698 Mk. An Vergütungen für die Apotheker in den Heil- und Pflegeanstalten werden 1850 Mk. mehr beansprucht.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben in den Anstalten erfordern eine Mehraufwendung von 152 580 Mk. Davon entfallen auf die Beköstigung 99 700 Mk., auf Bekleidung 10 000 Mk., auf Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 9100 Mk., auf Reinigung 3650 Mk., auf Mobilien, Utensilien 2200 Mk., auf die Heizung 7900 Mk., auf die Beleuchtung 2300 Mk., auf die Wasserversorgung 3500 Mk., auf Arznei, Verbandmittel zc. 1100 Mk., auf Kirchen- und Schulbedürfnisse 100 Mk., Unterhaltung der Gebäude entsprechend der Vergrößerung des Gebäudekomplexes 5000 Mk., an

Zu übertragen 366 325,47 Mk.

	Uebertrag	366 325,47 Mk.
sonstigen Ausgaben 8005,25 Mk. und zur Verwendung der Zinsen aus Stiftungen 24,75 Mk.		
Die Mehrausgaben belaufen sich demnach insgesamt auf (76 486 + 51 934 + 152 580 =) . . . . .	281 000 Mk.	
von welchen nach der diesem Vorbericht beigelegten Nachweisung . . . . .	241 000 „	
durch größere eigene Einnahmen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gedeckt werden. Es bleibt sonach der oben angegebene Mehrzuschuß von . . . . .	40 000 Mk.	
erforderlich.		
9. Bei Titel II Nr. 12 der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens um . . . . .		101 146,— „
Bei Titel II dieses Haushaltsplans sind für Zahlungen für Landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten u., 102 000 Mk. mehr einzustellen gewesen.		
Statt des im Haushaltsplan für 1909 hier vorgesehenen Betrages von 1 663 006,45 Mk. haben die wirklichen Ausgaben im Rechnungsjahre 1909, die bei Aufstellung des Haushaltsplans im September 1908 noch nicht übersehen werden konnten, schon eine Höhe von 1 715 000 Mk. erreicht. Mit einem weiteren Steigen der Ausgaben in der offenen Armenpflege ist bei Aufstellung des jetzt vorliegenden Haushaltsplans nicht gerechnet, vielmehr angenommen worden, daß die Arbeitslosigkeit ihren Höhepunkt erreicht hat. Dagegen ist ein weiteres Steigen der Kosten der Anstaltspflege zu erwarten und dafür außer der wirklichen Ausgabe von 1 715 000 Mk. im Haushaltsplane ein Mehrbetrag von 50 000 Mk. vorgesehen. Der hiernach eingestellten Mehrausgabe von 102 000 Mk. steht aus Erstattungen eine Mehreinnahme von 854 Mk. entgegen, so daß sich der erforderliche Mehrzuschuß von 101 146 Mk. ergibt.		
10. Bei Titel II Nr. 14 der Zuschuß an den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 um		97 000,— „
Dem Haushaltsplan ist zugrunde gelegt die Anzahl der Verpflegungstage im Rechnungsjahre 1908 und hinzugerechnet ein Zuwachs von jährlich 300 Kranken, welcher nach dem Zugang der letzten Jahre bestimmt zu erwarten ist. Der Durchschnittspflegeetat mit 1,39 Mk. pro Kopf und Tag angenommen ergibt den Jahresbedarf von rund 5 642 000 Mk., also gegen das Vorjahr mehr . . . . .	352 000 Mk.,	
aus welchem der Zuschuß für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal mit 6000 Mk. ebenfalls gedeckt ist. Nach der beigelegten Nachweisung sind in dem Haushaltsplan Mehreinnahmen von . . . . .	255 000 „	
	Zu übertragen	564 471,47 Mk.

Uebertrag 564 471,47 Mk.

vorgesehen, so daß zur Deckung der Mehrausgabe ein Mehrzuschuß von . . . . . 97 000 Mk., wie angegeben, erforderlich bleibt.

In der Ausgabe dieses Haushaltsplans ist auch ein Zuschuß von 6000 Mk. enthalten, welcher an den Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal abzuführen ist. Dieser Voranschlag ist berechnet auf 183 Kranke gegenüber 150 Kranken im Voranschlag für 1909. Im Abschnitt „Besoldungen“ ist aus dem mehrfach angegebenen Grunde die Ausgabe um 1304,50 Mk. gestiegen. Unter dem Titel „andere persönliche Ausgaben“ ist für die Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen 200 Mk. mehr, für die Bureaugehilfen 550 Mk. mehr, für das Pflegepersonal 2880 Mk. mehr und für das Dienstpersonal 830 Mk. weniger, im ganzen also 2800 Mk. mehr vorgesehen. Die sächlichen und sonstigen Ausgaben zeigen ein Steigen um 7095,50 Mk. und zwar bei der Beföstigung (5160 Mk.), Reinigung (2100 Mk.), Wasserversorgung (200 Mk.), für Arznei, Verbandmittel zc. (200 Mk.), Pacht und Kanalgebühren (230 Mk.) und an sonstigen Ausgaben (1105,50 Mk.), dagegen ein Fallen bei der Heizung (1000 Mk.), Beleuchtung (500 Mk.) und der Unterhaltung der Gebäude (400 Mk.) Die Gesamtmehrausgabe beläuft sich demnach auf 11 200 Mk. Da die eigene Einnahme um 19 200 Mk. gestiegen ist, so ist statt des vorigjährigen Zuschusses von 14 000 Mk. nur ein solcher von 6000 Mk. einzustellen gewesen.

11. Bei Titel II Nr. 15 der Zuschuß an den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler um . . . . . 26 000,— „

Die Ausgabe ist bei dem Titel „Besoldungen“ infolge der vom 49. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Besoldungsvorlage um 15 755 Mk. gestiegen. Die anderen persönlichen Ausgaben unter Titel II beanspruchen eine Mehraufwendung von 13 395 Mk. und zwar haben für die Bureaugehilfen, deren Zahl um eine vermehrt ist, 3550 Mk. mehr, für die Vergütung der Hilfsaufseher 955 Mk. mehr, für Kleidergelder an das Aufsichtspersonal 9760 Mk. eingestellt werden müssen. Diese Kleidergelder waren bisher bei dem Abschnitt „Besoldungen“ vorgesehen. Da sie indessen Dienstunkostenentschädigungen darstellen und nicht zu den pensionsberechtigten Bezügen der betreffenden Beamten rechnen, so ist ihre Verrechnung in der jetzt vorgeschlagenen Weise etatsrechtlich richtiger. Den Mehrausgaben von 14 265 Mk. stehen bei den Positionen für Löhne an Fuhrknechte, Heizer zc. (60 Mk.) und für Schreibhilfe (810 Mk.), 870 Mk. weniger gegenüber.

Bei Titel III „Sächliche Ausgaben“ stellt sich das Mehrerfordernis auf 39 350 Mk., nämlich bei der Beföstigung auf 19 000 Mk.

Zu übertragen 590 471,47 Mk.

Uebertrag

590 471,47 Mk.

wegen der anderweiten Verrechnung der Zusatznahrungsmittel, die hier in Ausgabe (15 000 Mk.) und bei der eigenen Einnahme der Anstalt (Titel IV) in Einnahme kommen sollen und wegen der angenommenen größeren Belegung der Anstalt um 50 Köpfe. Für Bekleidung ist mehr gefordert 2800 Mk., für Reinigung 1000 Mk., für Heizung 4900 Mk., für Beleuchtung 200 Mk., für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente 300 Mk., für Kirchen- und Schulbedürfnisse zc. 100 Mk., für sonstige Bedürfnisse 50 Mk., dagegen für die Wasserversorgung weniger eingestellt 1000 Mk. Wie nachstehend ausgeführt ist, hat der Zuschuß an den Haushaltsplan des Bewahrungshauses um 12 000 Mk. erhöht werden müssen.

Die Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan stellt sich demnach auf  $(15\ 755 + 13\ 395 + 39\ 350\ \text{Mk.}) = 68\ 500\ \text{Mk.}$

Nach der diesem Vorbericht beigelegten Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten wird bei der Provinzial-Arbeitsanstalt auf eine Mehreinnahme von . . . 42 500 „ gerechnet. Es ergibt sich daraus das Bedürfnis eines Mehrzuschusses von . . . 26 000 Mk.

In dem Voranschlag für das Bewahrungshaus sind die Ausgaben für Besoldungen und andere persönliche Ausgaben um 2875 Mk. gestiegen und hat das Bedürfnis an anderen persönlichen Ausgaben um 8225 Mk. höher veranschlagt werden müssen, während sich die Einnahme um 900 Mk. verringert hat.

12. Bei Titel II Nr. 17 der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten um . . . . . 9 840,— „

In dem Haushaltsplan ist neu vorgesehen ein Beitrag an die Zentralverwaltungsbehörde von 9840 Mk. zur Bestreitung der Dienst-einkommen von zwei technischen Landes-Obersekretären, welche bisher aus den Neubankrediten der Hebammenlehranstalt in Köln bzw. der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen bezahlt worden sind. Da beide Bankredite bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1910 abgerechnet sein werden, so sind die Dienst-einkommen der beiden Beamten in dem Haushaltsplan der Zentralverwaltungsbehörde bei denen der gleichartigen Beamten ausgeworfen worden, sie fallen aber, da die Techniker mit Geschäften der lokalen Anstaltsbauverwaltung ausschließlich beschäftigt werden, nicht diesem Haushaltsplan, sondern dem hier in Rede stehenden zur Last.

13. Bei Titel II Nr. 19 der Zuschuß an den Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung um . . . . . 206 500,— „

Zu übertragen

806 811,47 Mk.

Uebertrag 806 811,47 Mk.

Bei Titel I Nr. 1 hat der Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung von 130 000 Mk. auf 185 275 Mk., also um 55 275 Mk. erhöht werden müssen. Es sind in dieser Summe nur die persönlichen Ausgaben für die Straßenverwaltung, welche im Haushaltsplane der Zentralverwaltungsbehörde vorgesehen sind, enthalten. Ausgaben für Geschäftsräume, Bureaubedürfnisse u. sind hierbei nicht berücksichtigt. Diese persönlichen Kosten wurden seither schon durch den Beitrag von 130 000 Mk. zu einem wesentlichen Teile nicht gedeckt, nunmehr sind die Kosten aber noch infolge der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Besoldungsvorlage gestiegen, so daß der jetzt vorgesehene Beitrag die Personalkosten der Straßenverwaltung in ihrer Zentralstelle gerade deckt.

Der Zuschuß, den die Straßenverwaltung an den Pensionshaushaltsplan zu leisten hat, ist mit 15% der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet. Da diese infolge der Besoldungsregelung gestiegen sind, so hat sich notwendigerweise auch der berechnete Zuschuß und zwar um 7872,35 Mk. erhöht. Auch die Ausgaben an Invalidengeldern für nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter der Straßenverwaltung und an Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen von solchen nach Maßgabe der vom 48. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Grundsätze sind weiter gestiegen, so daß die Einstellung eines um 5000 Mk. erhöhten Betrages in den Haushaltsplan nicht zu umgehen war. An den Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds haben 32 214 Mk. mehr an Zuschuß vorgesehen werden müssen, um die Zahlung der Zinszuschüsse für die bewilligten Kleindarlehen zu ermöglichen. Die Ausgabe bei Titel I des Haushaltsplans ist sonach um 100 361,35 Mk. erhöht.

Bei Titel II für die örtliche Bauleitung sind die Ausgaben für die Landesbauinspektoren und Landesbausekretäre an Gehältern und Wohnungsgeldzuschüssen um 20 590 Mk. infolge der Durchführung der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Besoldungsvorlage gestiegen. Zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureaudienst bei den Bauämtern, zur Anshilfe in demselben sind nur 480 Mk. mehr ausgerechnet, so daß sich die Mehrausgabe bei diesem Titel auf 21 070 Mk. stellt.

Für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen (Titel III) stellt sich das Mehrbedürfnis an Gehältern der Provinzialstraßenmeister und Straßenaufseher infolge der Besoldungsregelung auf 44 000 Mk. An Prämien für die Pflege der Baumpflanzungen sind, da bei Titel III Nr. 5 die Einnahme aus den Obstnutzungen um 7500 Mk. höher angenommen ist, mit 10% 750 Mk. mehr

Zu übertragen 806 811,47 Mk.

Uebertrag

806 811,47 Mk.

berechnet. Für die diätarische Befoldung von Anwärtern für den Straßenmeisterdienst ist, da entsprechend der Erhöhung der Gehälter der Straßenmeister auch die Vergütungen der Anwärter einer Aufbesserung unterzogen werden mußten, ein Mehrbetrag von 3500 Mk. erforderlich geworden. Der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der Wiesen- und Wegebauschule in Siegen, welche zur theoretischen Ausbildung von Straßenmeisteranwärtern benutzt wird, hat infolge der gestiegenen Ausgaben dieser Anstalt statutmäßig um 1900 Mk. erhöht werden müssen. Es sind das bei diesem Titel Mehrausgaben von 50 150 Mk. Dahingegen konnte aber der Etatsbetrag für Mietsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten um 500 Mk., für Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien um 10 Mk., für Beschaffung und Unterhaltung der Dienstfahräder um 30 Mk., für Umzugs- und Verfrachtungskosten um 300 Mk., für Reisekosten zc. in Baumpflegeangelegenheiten um 250 Mk. im ganzen also um 1090 Mk. herabgesetzt werden, so daß eine Mehrausgabe von 49 060 Mk. bleibt.

Bei Titel IV ist zunächst zur gewöhnlichen Unterhaltung der Provinzialstraßen ein Mehrbetrag von 26 000 Mk. vorgesehen. Für diese selbst ist zwar wieder der im Vorjahre im Haushaltsplan enthaltene Betrag von 3 870 700 Mk. eingestellt, bei dem Titel müssen aber die Zins- und Tilgungsbeträge der vom 41. Rheinischen Provinziallandtage zur Herstellung von Kleinpflaster genehmigten Anleihe A von 2 000 000 Mk., deren Abtragung im Rechnungsjahre 1918 ihren Abschluß erreicht, verausgabt werden und diese sind gegen das Vorjahr um 42 607,16 Mk. auf 307 075,03 Mk. gewachsen. Es war bei der Position außerdem wie in den Vorjahren ein Reservefonds zur Bestreitung der während des Rechnungsjahres hervortretenden besonderen Unterhaltungsbedürfnisse von 2% der schon im Jahre 1906 veranschlagten Unterhaltungssumme von 3 870 700 Mk. mit 77 424,97 Mk. vorzusehen. Von dem so ermittelten Betrage von  $(3 870 700 + 307 075,03 + 77 424,97 =) 4 255 200$  Mk. ist sodann der in den Jahren 1908, 1909 und 1910 angelegte Mehrbetrag an Renten für engere Kommunalverbände, welche die Unterhaltung und Verwaltung von Provinzialstraßenstrecken übernommen haben, mit 50 700 Mk. abgezogen und so ergibt sich noch ein Mehr gegen das Vorjahr von 26 000 Mk. An Renten für diejenigen Städte und Gemeinden zc., die, wie eben bemerkt, Provinzialstraßenstrecken übernommen haben, mußte für das Vorjahr ein Mehrbetrag von 15 610,26 Mk. eingesetzt werden, so daß die Ausgabe bei dem Titel im ganzen um 41 610,26 Mk. höher geworden ist. An Ausgaben für die Ausführung des Zahlungsgeschäfts

Zu übertragen

806 811,47 Mk.



	Uebertrag	806 811,47 Mk.
der Straßenverwaltung konnten 200 Mk. weniger, an sonstigen und unvorhergesehenen Ausgaben mußten 598,39 Mk. mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Gesamtmehrausgabe beziffert sich darnach auf $(100\,361,35 + 21\,070 + 49\,060 + 41\,610,26 - 200 + 598,39 =)$ . . . . .	212 500,— Mk.	
Die eigenen Einnahmen sind, wie die dem Be-		
richte beigegebene Nachweisung ausweist, um . . . . .	6 000,— „	
gestiegen und damit ein Mehrzuschuß von . . . . .	206 500,— Mk.	
erforderlich.		

Die diesem Haushaltsplan beigegebenen Voranschläge A, C und D haben sich in ihrem finanziellen Ergebnisse nicht geändert. In dem Unteretat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds ist der Anteil der Provinz aus dem Ueberschusse der Kleinbahn Merzig-Büschfeld um 628 Mk. nach dem Ergebnisse der letzten 3 Jahre höher angenommen, dahingegen mußte als Bestand aus den früheren Rechnungsjahren ein um 12 842 Mk. gekürzter Betrag eingestellt werden. Es ist also eine Mindereinnahme von 12 214 Mk. zu verzeichnen, welcher indessen zur Zahlung von Zinszuschüssen für Kleinbahndarlehen aus dem durch die Beschlüsse des Provinziallandtags auf 32 Millionen Mark verstärkten Eisenbahnfonds eine Mehrausgabe von 20 000 Mk. gegenüber steht, so daß also, wie oben schon angegeben, dem Voranschlag aus Provinzialmitteln nach dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung ein Mehrzuschuß von 32 214 Mk. zuzuführen ist.

14. Bei Titel II Nr. 20 der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung um . . . . .

46 773,25 „

Die Zahl der landwirtschaftlichen Winterschulen ist durch die vom 49. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Neuerrichtung von Schulen in Brünen und Erkelenz um 2, d. i. auf 41 vermehrt, der Betrag für Zuschüsse hat demnach um 5000 Mk. erhöht werden müssen. Einmal infolge Vermehrung der Schulen, zum anderen aber auch durch die Aufbesserung der Diensteinkommen der Winterschuldirektoren und Weinbauwanderlehrer hat sich der mit 15 % der Durchschnittseinkommen berechnete Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan höher gestellt und zwar um 2982 Mk., so daß die Aufwendung der Provinz für die landwirtschaftlichen Winterschulen um 7982 Mk. gewachsen ist.

Der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan für die bei den Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Cleve angestellten Direktoren und Lehrer ist um 2177,55 Mk. höher geworden, weil durch den bei den beiden Schulen eingeführten Normalbefoldungsplan für die

Zu übertragen

853 584,72 Mk.

Uebertrag

853 584,72 Mk.

höheren Schulen vom 5. Juni 1909 die etatsmäßigen Durchschnittseinkommen der Direktoren und Lehrer, von welchen der Zuschuß mit 15 % zu berechnen war, gestiegen sind.

Bei dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds (Titel I Nr. 7) ist die Ausgabe lediglich der Abrundung des Haushaltsplans wegen um 3,45 Mk. höher geworden. Die Ausgaben zur Unterhaltung des Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte der dort untergebrachten Waisenkinder sind um 90 Mk. höher angesetzt. Die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen erfordern, wie nachstehend noch ausgeführt wird, erhöhte Zuschüsse und zwar Trier mehr 2447,75 Mk., Kreuznach mehr 2645,50 Mk. und Nrweiler mehr 3298 Mk., die 3 Schulen also mehr 8391,25 Mk. Die Mehrausgaben sind somit bei dem landwirtschaftlichen Etat um im ganzen (7982 + 2177,55 + 3,45 + 90 + 8391,25 =) 18644,25 Mk. gestiegen. Es hat dahingegen die Ausgabe zur Unterstützung landwirtschaftlicher Teile der Provinz aus dem Westfonds um 1035 Mk. verringert werden müssen, weil mit einem um so viel kleineren Zinsertrage aus den deponierten Beständen dieses Fonds zu rechnen ist, so daß eine Mehrausgabe von . . . . . 17 609,25 Mk. bleibt.

Mehreinnahmen weist der Haushaltsplan nach aus den Einkünften des Ritterguts Desdorf 90 Mk., Mindereinnahmen bei den Zinsen des Meliorationsfonds von 303 Mk. und der schon erwähnte Mindereinzinsertrag des Westfonds von 1035 Mk., zusammen also eine Mindereinnahme von . . . . .

1 248,— „

Um den Haushaltsplan in die Balance zu bringen,

bedarf es daher eines Mehrzuschusses von . . . . . 18 857,25 Mk.

Der Zuschuß hat betragen für 1909 . . . . . 404 588,83 „

und ist demnach gestiegen auf . . . . . 423 446,08 Mk.

Von diesem Zuschuß sind bei Titel II Nr. 20 . . . . . 203 419,08 Mk.

„ „ IV Nr. 5 . . . . . 220 027,— Mk.

des Haupt-Haushaltsplans nachgewiesen.

Es ist also an Mehrzuschuß notwendig . . . . . 18 857,25 Mk.

Mit Rücksicht auf die nachstehend noch näher zu erwähnende stärkere Beanspruchung der Einnahme aus Titel IV der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans für Kunst und Wissenschaft, Provinzialmuseen und gewerbliche Zwecke konnte statt des Zuschusses in 1909 von 247 943 Mk. nur ein solcher von 220 027 Mk. aus Titel IV des Haupt-Haushalts-

Zu übertragen 18 857,25 Mk.

853 584,72 Mk.

	Uebertrag	18 857,25 Mk.	853 584,72 Mk.
plans entnommen werden, also . . . . .		27 916,— "	
weniger, so daß hier, wie gesehen . . . . .		46 773,25 Mk.	

mehr an Zuschuß vorzusehen waren.

Außerdem fließen an Zuschüssen diesem Haushaltsplan aus Provinzialmitteln wie seither zu:

1. gemäß Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans	12 600 Mk.
2. gemäß Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans für den Westfonds . . . . .	320 000 "
3. gemäß Titel IV Nr. 4 des Haupt-Haushaltsplans als Zinsgewinn des Meliorationsfonds . . . . .	52 286 "
4. gemäß Titel IV Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans für Wasserleitungen im Gebiete des Westfonds	100 000 "
zusammen	484 886 Mk.

Was nun die Mehrzuschüsse an die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen anlangt, so sei folgendes bemerkt.

Bei der Schule in Trier sind die Ausgaben für Befoldungen infolge der Gehaltsregelungen um 1845 Mk. gestiegen, der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan ist um 252,75 Mk. höher berechnet, für den Weinbergaufseher sind 50 Mk. mehr an Lohn vorgesehen. Unter den sächlichen Ausgaben erfordern die Reinigung, die Heizung, die Lehrmittel zc. und die Unterhaltung je 100 Mk. = 400 Mk. mehr. Für die Dienstreifen der Lehrer und Schüler sind 200 Mk. mehr und für die Unterhaltung der Peronospora-Beobachtungsstation 200 Mk. weniger vorgesehen. Es ergibt sich eine Gesamtmehrausgabe von . . . . . 2547,75 Mk.

Aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft gehen voraussichtlich . . . . . 100,— "

mehr ein, es bleibt also der oben angegebene Mehrzuschuß von . . . . . 2447,75 Mk. erforderlich.

Die Befoldungen für das an der Weinbauschule in Kreuznach angestellte Beamtenpersonal sind um 1700 Mk. gestiegen, der Weinbergaufseher, der bisher im Lohnverhältnisse gestanden hatte, konnte nach dem Beschlusse des letzten Provinziallandtages als Beamter mit 1350 Mk. Gehalt angestellt werden. Der Titel Befoldungen ist um 3050 Mk. hiernach erhöht. Der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan ist mit 15% um 505,50 Mk. gewachsen, an Lohn für den Hausarbeiter und die Wirtschaftlerin sind 50 Mk. mehr, infolge Erhöhung des Lohnes für den Gartenaufseher und Wegfall des Weinbergaufsehers 850 Mk. weniger eingestellt. Die anderen persönlichen Ausgaben betragen sonach 294,50 Mk. weniger.

Zu übertragen 853 584,72 Mk.

Uebertrag

853 584,72 Mk.

Unter den sächlichen Ausgaben sind unter Titel III für Beköstigung 360 Mk. weniger, für Mobilien, Utensilien zc. 300 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung, Lehrmittel zc. je 100 Mk. = 300 Mk. mehr, statt einer einmaligen Ausgabe für die Ausdehnung der Wasserleitung von 1000 Mk. ist jetzt eine einmalige Ausgabe für Erweiterung eines Einfahrtstores, Abschluß des Lagerkellers zc. von 650 Mk., also 350 Mk. weniger, für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen, Obstgärten 500 Mk. mehr, für Dienst- und Instruktionsreisen 100 Mk. mehr und endlich für die Unterhaltung der Peronospora-Beobachtungsstation 200 Mk. weniger, im ganzen aber 290 Mk. mehr vorgezogen. Die Gesamtmehrausgabe bei der Schule stellt sich demnach auf . . . . . 3045,50 Mk.  
Aus den Erträgen der Gartenwirtschaft und der Obst-  
anlage im Schönefeld sind je 200 = . . . . . 400,— „  
mehr zu erwarten, deshalb bleibt noch der vorange-  
gebene Mehrzuschuß von . . . . . 2645,50 Mk.  
erforderlich.

An der Provinzial-Weinbauschule in Nrweiler beanspruchen die Besoldungen eine Mehrausgabe von 1500 Mk. Unter den anderen persönlichen Ausgaben ist der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan um 243 Mk. gestiegen und der Lohn für den Weinbergaufseher um 50 Mk., die Pöhne für den Hausarbeiter und die Wirtschaftlerin um 100 Mk. erhöht, so daß hier eine Mehrausgabe von 393 Mk. zu verzeichnen ist. Es waren unter den sächlichen Ausgaben zu erhöhen die Ausgabe für Lehrmittel und Bibliothek um 100 Mk., für die laufende Unterhaltung der Gebäude, Mauern zc. um 500 Mk., für Dienst- und Instruktionsreisen der Lehrer und Schüler um 100 Mk., für sonstige Ausgaben um 455 Mk. Neu eingestellt sind zur Anstellung von Anbau- und Düngungsversuchen im Kreise Nrweiler 200 Mk. und eine einmalige Ausgabe zur Errichtung einer Rebschule für die Heranzucht weißer Traubensorten 650 Mk. Die Mehrausgabe bei Titel III rechnet sich hiernach zusammen auf 2005 Mk. Die einmalige Ausgabe im Vorjahre für die Beschaffung eines Mikroskops von 400 Mk. ist abgesetzt und für die Unterhaltung der Peronospora-Beobachtungsstation 200 Mk. weniger erforderlich, bleiben 1405 Mk. Mehrausgabe.

Die Gesamtmehrausgabe der Schule in Nrweiler stellt sich nach Vorstehendem auf . . . . . 3298 Mk.  
Die Schule bringt an eigenen Einnahmen nicht mehr auf, so daß ihr also dieser Betrag als Mehrzuschuß gegeben werden muß.

Zu übertragen

853 584,72 Mk.

	Uebertrag	853 584,72 Mk.
15. Bei Titel IV Nr. 1 ist für den Haushaltsplan zur Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, ein Mehrzuschuß von . . . . .		4 468,— „
eingestellt worden.		

Dieser Mehrbedarf ist hervorgerufen durch die Mehrausgaben an Gehalt- und Wohnungsgeldzuschuß des Direktors und des technischen Assistenten am Denkmälerarchiv von 1468 Mk. infolge der vom 49. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Besoldungsregelung und zum andern durch Einstellung eines Betrages von 3000 Mk. für die weitere Ausgestaltung des historischen Atlas, welchem eine Bearbeitung kulturgeschichtlicher Karten, insbesondere der Siedelungsgeschichte und eine Darstellung der Waldverteilung hinzugefügt werden soll.

16. Bei Titel IV Nr. 2 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier um den Betrag von . . . . .		14 448,— „
erhöht worden.		

In dem Abschnitt „Besoldungen“ ist für die beiden Direktoren der Provinzialmuseen und einen technischen Assistenten an Gehältern und Wohnungsgeldzuschuß infolge der Besoldungsregelung ein Mehrbetrag von 2188 Mk. vorzusehen gewesen. An dem Museum in Trier ist außerdem die Anstellung eines wissenschaftlichen Assistenten erforderlich geworden, für welchen an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 2680 Mk. eingesetzt sind.

Für die an den beiden Museen auf Grund Privatvertrags angenommenen wissenschaftlichen und zeichnerischen Kräfte werden jetzt schon 6900 Mk. gezahlt, es hat deshalb der jeitherige Kredit von 4200 Mk. um 2700 Mk. erhöht werden müssen. Bisher standen zu größeren Ankäufen für die Provinzialmuseen so geringe Mittel zur Verfügung, daß vielfach Ankäufe, welche nicht nur für die Provinzialmuseen, sondern auch im Interesse der Erhaltung wichtiger Kunstgegenstände im Inlande außerordentlich wünschenswert waren, haben unterbleiben müssen. Es ist zu diesem Zwecke nunmehr ein Betrag von 12 000 Mk. neu in den Haushaltsplan eingestellt, der in besonders wichtigen Fällen in Anspruch genommen und, soweit er in einem Jahre keine Verwendung findet, zu gleicher Verwendung in das kommende Jahr übertragen werden soll. Sodann ist zur Beschaffung von Schränken für die Aufnahme von Sammlungen ein einmaliger Betrag von 1000 Mk. vorgeesehen. Der Fonds für die Vermehrung und Unterhaltung der Museumsbibliotheken war seither

Zu übertragen	872 500,72 Mk.
---------------	----------------

Uebertrag 872 500,72 Mk.

mäßig, er hat um 500 Mk. erhöht werden müssen. Für die Heizung Beleuchtung zc. sind 1100 Mk. mehr erforderlich, weil der Erweiterungsbau am Museum in Trier durch Anlage einer Zentralheizung beheizbar gemacht werden soll. Die römischen Bäder in Trier bedürfen dringend einer teilweisen Restaurierung, es ist dafür einmalig der Betrag von 1200 Mk. vorgesehen, dafür ist der zur Beschaffung von Vorhängen im Trierer Museum für 1909 eingesezte Betrag von 500 Mk. fortgefallen. Die für die Beamten der Provinzialmuseen seither ausgeworfenen Reisekostenkredite haben sich als unzureichend erwiesen und sind um 1200 Mk. erhöht und für Bureauunkosten 200 Mk. mehr vorgesehen worden. Der Kredit für unvorhergesehene Ausgaben, aus welchem eine Neuaufgabe des Führers durch das Trierer Museum bestritten werden soll, war zu knapp und ist um 1700 Mk. erhöht worden.

Es sind demnach mehr vorgesehen . . . . . 25 968 Mk.

Weggefallen ist indessen die Vergütung für einen Aufseher im Ausgrabungsfeld in St. Barbara mit 300 Mk. und der einmalige Kredit für die Einfriedigung dieses Feldes von 7000 Mk., also 7300 Mk. und die eigene Einnahme bei den Museen ist um 4220 Mk. gestiegen. Diese 7300 + 4220 = 11 520 „  
von obiger Mehrausgabe abgezogen, ergibt das Mehrerfordernis an Provinzialzuschuß von . . . . . 14 448 Mk.

17. Bei Titel IV Nr. 3 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke um . . . . . 9 000,— „  
gestiegen.

Es ist nämlich für die Meisterkurse in Köln, wo im Anschlusse an die Kurse für Schlosser, Tischler zc. noch Kurse für Buchbinder, Sattler, Polsterer und Dekorateurs eingerichtet werden, statt des bisherigen Zuschusses von 5000 Mk. ein solcher von 10 000 Mk. vorgesehen und neuerdings an den Rheinischen Verein für Kleinwohnwesen in Düsseldorf ein Zuschuß von 4000 Mark eingesezt.

18. Bei Titel V Nr. 4 mußte zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 Millionen Mk. ein Kredit von 300 000 Mk., also . . . . . 40 000,— „  
mehr als im Etatsjahre 1909 vorgesehen werden.

Die Höhe der zur Verzinsung und Tilgung dieser Kosten für 1910 erforderlichen Summe ist mit Berücksichtigung der zur Abrechnung kommenden Baukredite auf 300 000 Mk. ausgerechnet worden.

Zu übertragen 921 500,72 Mk.

Uebertrag 921 500,72 Mk.

Die Mehrausgabe, welche in dem Haupt-Haushaltsplane für 1910 und den dazu gehörigen Einzel-Haushaltsplänen nachgewiesen ist, stellt sich also auf 921 500,72 Mk.

Ihr stehen jedoch an Minderausgaben entgegen:

19. Bei Titel IV Nr. 4 zur Verwendung des Zinsgewinns aus dem Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung . . . . . 303 Mk.

Die Einnahme aus diesem Zinsgewinn war nach dem 3 jährigen Durchschnitt um 303 Mk. geringer zu berechnen und konnte deshalb auch nur in dieser Höhe in Ausgabe erscheinen.

20. Bei Titel IV Nr. 5 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten um . 27 916 „ vermindert.

Wie schon oben unter Nr. 14 bei Titel II Nr. 20 erwähnt ist, hat wegen der höheren Zuschüsse, welche die Haushaltspläne für Förderung von Kunst und Wissenschaft, für die Verwaltung der Provinzialmuseen und für gewerbliche Zwecke in Anspruch nehmen, der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Titel IV des Haupt-Haushaltsplans um den Betrag von 27 916 Mk. gekürzt und der Zuschuß aus Titel II Nr. 20 um den gleichen Betrag erhöht werden müssen.

21. Bei Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans für 1909 stand ein Betrag von . . . . . 610 500 Mk. zur Verfügung des Provinziallandtags, welcher nach dem Voranschlag bei 12 1/2 % Provinzialumlage über den etatsmäßigen Bedarf an Provinzialsteuern hinaus zur Vereinnahmung kommen sollte und über welchen der 49. Provinziallandtag auch zur Bestreitung der Ausgaben, die in 1909 durch die genehmigte Regelung der Dienstinkommen der Provinzialbeamten, für Nachregulierungsarbeiten an der Sieg und die Regulierung des Neffelbaches, für die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen zu Brünen und Erkelenz erforderlich werden, verfügt hat. — Wie hier nicht unbemerkt bleiben soll, ist der Betrag nach der Ausschreibung der Provinzialumlage für 1909 auch nicht 610 500 Mk., sondern nur

Zu übertragen 28 219, — Mk. 921 500,72 Mk.

Uebertrag 28 219,— Mk. 921 500,72 Mk.

578 134,75 Mk. — Dieser Dispositionsfonds konnte im Haushaltplan für 1910 nach Lage der Verhältnisse nicht wieder vorgesehen werden. Da der Betrag aber im Rechnungsjahre 1909 nicht zur Deckung etatsmäßiger Ausgaben vorgesehen war, sondern vom Provinziallandtag zur Bestreitung nicht in den Haushaltplan eingestellter Ausgaben verwendet worden ist, so ist er hier nicht in die Berechnung gezogen worden.

22. Bei Titel V Nr. 8 konnte an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse und für unvorhergesehene Ausgaben 4 281,72 „ nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre weniger in den Haupt-Haushaltplan eingestellt werden.

zusammen also an Minderausgaben 32 500,72 „

so daß demnach eine Gesamtmehrausgabe von . . . . . 889 000,— Mk. übrig bleibt, welche ihre Deckung durch die im Eingange aufgeführte Mehreinnahme in gleicher Höhe findet.

## II.

Der Vorbericht zum Haupt-Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1909 — II. Abschnitt — weist auf Seite 19 der Anlagen zu den Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtags nach, daß in das Rechnungsjahr 1908 übernommen worden sind:

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1. ein Betriebsfonds von . . . . . | 500 556,10 Mk. |
| 2. „ Baufonds von . . . . .        | 554 980,33 Mk. |
| 3. „ Ausgleichsfonds von . . . . . | 554 982,27 Mk. |

Nach dem Haushaltplane für das Rechnungsjahr 1908 standen zur Verfügung des Provinziallandtags die über das anschlagsmäßige Bedürfnis eingehenden Mehreinnahmen aus Provinzialsteuern und der im Haupt-Haushaltplan für 1908 unter Titel V Nr. 6 vorgesehene Betrag von 530 000 Mk., soweit er durch die vom Provinziallandtag bewilligten außerordentlichen Beträge nicht in Anspruch genommen wird.

An Provinzialabgaben sind im Rechnungsjahre 1908 nach dem Finalkassenabschlusse (zu vergl. S. 62 des Verwaltungsberichts für 1908) eingegangen . . . . .	9 874 620,06 Mk.
der Haupt-Haushaltplan für dieses Jahr berechnete indessen das Bedürfnis an Provinzialsteuer auf . . . . .	9 812 500,— „
so daß sich die Mehreinnahme an Provinzialsteuer auf . . . . .	62 120,06 Mk.

stellte.

Auf die bei Titel V Nr. 6 des Haupt-Haushaltplanes vorgesehene, zur Verfügung des Provinziallandtags stehende Summe von . . . . .	530 000,— Mk.
---	---------------

sind zufolge der Ausführungen auf Seiten 77 und 79 des Verwaltungsberichts

Zu übertragen 530 000,— Mk.



Uebertrag 530 000,— Mf.

für 1908 für die vom Provinziallandtage ausgesprochenen Bewilligungen gezahlt worden . . . . . 334 591,17 Mf.

und zwar:

1. an den Fonds für Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauces . . . . . 100 000,— Mf.
2. an einmaligen Zulagen an die Provinzialbeamten . . . . . 20 276,53 "
3. für die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 52 594,54 "
4. für die Regulierung der unteren Wupper u. als I. Rate der Bewilligung von 145 000 Mf. . . . . 102 500,— "
5. für die Räumung der Niers als I. Rate der Bewilligung von 57 400 Mf. . . . . 5 300,— "
6. an Mehrzuschuß an den Haushaltsplan für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . . 45 646,95 "
7. zur Bestreitung der Mehrkosten des 49. Rheinischen Provinziallandtags . . . . . 8 273,15 "

zusammen wie oben 334 591,17 Mf.

Aus der vorausgeführten Summe von 530 000 Mf. sind noch auf die vom Provinziallandtage ausgesprochenen Bewilligungen zu zahlen:

- a) der Rest der Beihilfe für die Regulierung der unteren Wupper und die Eindeichung von Bürrig und Rheldorf (siehe Nr. 4 vorstehend) . . . . . 42 500,— Mf.
- b) der Rest der für die Räumung der Niers bewilligten Beihilfe (siehe Nr. 5 vorstehend) mit . . . . . 52 100,— "
- c) die vom 48. Provinziallandtage bewilligte Beihilfe für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen mit . . . . . 80 000,— "
- d) gemäß Beschlusses des 48. Provinziallandtages die Zuschüsse für die neu errichteten landwirtschaftlichen Winterschulen in Neuß, Ratingen, und Meisenheim mit . . . . . 7 076,25 "

im ganzen also 181 676,25 Mf.

Zu übertragen 530 000,— Mf.

Uebertrag 530 000,— Mk.

Aus dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträge unter Titel V Nr. 6 des Haupt-Haushaltsplans von 530 000 Mk. sind demnach zu bestreiten . . . . . 516 267,42 „  
 so daß zur Verfügung bleiben . . . . . 13 732,58 Mk.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags entsprechend wäre dieser Betrag und die oben aufgeführte Mehreinnahme an Provinzialabgaben von 62 120,06 Mk. je zur Hälfte dem Baufonds und dem Ausgleichsfonds zuzuführen gewesen, allein das Rechnungsjahr 1908 hat in seiner laufenden Verwaltung hauptsächlich wegen der erforderlich gewordenen höheren Zuschüsse aus Provinzialmitteln für das Landarmenwesen (117 565,78 Mk.), für die erweiterte Armenpflege (32 323 Mk.) und für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler (22 472,15 Mk.) mit einem Fehlbetrage von 100 613,74 Mk. abgeschlossen, zu dessen Deckung die erwähnten Beträge von 13 732,58 und 62 160,06 Mk. herangezogen werden mußten. Aus disponibeln Beträgen zur Verzinsung und Tilgung der 3. Anleihe, welche nach der Etatsvorschrift in das Rechnungsjahr 1909 zu übertragen gewesen wären, mit 19 436,49 Mk. und 5324,61 Mk. ist der Rest des Fehlbetrages gedeckt. (Vergl. Seite 82 des Verwaltungsberichts für 1908.) Die von dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags abweichende Verwendung der Beträge zur Deckung des Defizits der Rechnung für 1908 bedarf noch der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtags, welche nachgesucht wird. Das Ergebnis der Rechnung für 1908 ist daher, daß weder dem Ausgleichsfonds noch dem Baufonds aus der laufenden Verwaltung herrührende Ueberschüsse zugeführt werden konnten und daß der in das Rechnungsjahr übernommene, eingangs erwähnte Betriebsfonds von 500 556,10 Mk. in gleicher Höhe in das Rechnungsjahr 1909 übergehen konnte.

Der Ausgleichsfonds hatte nach dem unter dem 18. Dezember 1908 erstatteten Vorberichte zum Haushaltsplan für 1909 (zu vergl. Seite 19 der Anlagen zu den Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtags) am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 einen bei der Landesbank der Rheinprovinz deponierten Bestand von . . . . . 554 982,27 Mk. es ist ihm im Rechnungsjahre 1908, da nach den vorstehenden Ausführungen ihm aus der laufenden Verwaltung ein Ueberschuß nicht zugeführt werden konnte, lediglich der Betrag der Zinsen mit . . . . . 16 046,48 „  
 zugeflossen, so daß er am Schlusse des Rechnungsjahres 1908 einen Bestand von 571 028,75 Mk. nachwies, welcher in das Rechnungsjahr 1909 übergeführt ist.

Der Baufonds hatte nach derselben Stelle im Vorbericht (Seite 19 der Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtags) am Ende des Rechnungsjahres 1907 einen bei der Landesbank deponierten Bestand von . . . . . 554 980,33 „  
 es sind ihm im Rechnungsjahre 1908 an Zinsen zugeflossen . . . . . 18 045,01 „  
 so daß er die Höhe von . . . . . 573 025,34 Mk. erreicht hat.

Nachdem der 49. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. März 1909 beschlossen hatte, daß der vorhandene Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahre 1909 und in den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingesezten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg verwendet werden sollen, ist der angegebene Betrag von 573 025,34 Mk. bei dem Baufonds verausgabt und auf die Bauschuld für die Anstalt Bedburg abgeschrieben worden.

Die nach dem bezogenen Beschlusse zur Herabminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten mit  $\frac{1}{2}$  % zu erhebende Provinzialsteuer wird für das laufende Rechnungsjahr 1909 einen Betrag von 421 987,40 Mk. aufbringen. Diese Steuer wird in vierteljährlichen Raten nach Eingang der Provinzialabgabe zur Abschreibung auf die Baukosten für die Bedburg'er Anstalt verwendet. Bei der Anfertigung dieses Berichts (Mitte November) waren 2 Raten mit Zinsbeträgen mit 211 413,21 Mk. abgeschrieben.

Nach den Ausführungen dieses Berichtsabschnitts stehen zur Verfügung des Provinzial-	
landtags noch der Betriebsfonds mit . . . . .	500 556 Mk. 10 Pf.
der Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben von . . . . .	571 028 „ 75 „
	<hr/>
zusammen	1 071 584 Mk. 85 Pf.

### III.

A. Der dem Provinziallandtag vorgelegte Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung sieht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse eine Einnahme aus Provinzialabgaben im Gesamtbetrage von 10 831 300 Mk. vor und es wird nachstehend beantragt, den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1910 auf diese Summe festzustellen.

Werden als Maßstab zur Beschaffung dieser Summe  $12\frac{1}{2}$  % des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialabgaben als Grundlage dienenden Steuerfolls beibehalten, so würde zur Beschaffung der im Haushaltsplan vorgesehenen Provinzialabgabe das der Verteilung zugrunde zu legende Staatssteuerfoll eine Höhe von 86 650 400 Mk. erreichen müssen. Im Jahre 1909 konnte der Verteilung ein Staatssteuerfoll von 84 397 483,02 Mk. als Grundlage dienen.

Um einen Anhalt dafür zu gewinnen, wie hoch sich das der Erhebung der Provinzialabgaben für 1910 zugrundezulegende Staatssteuerfoll stellen wird, sind von den Stadt- und Landkreisen der Provinz Uebersichten über die Höhe dieses Solls nach dem Stande vom 1. Oktober 1909 eingezogen worden.

Nach diesen Uebersichten beläuft sich das Staatssteuerfoll an dem genannten Tage auf . . . . .	83 765 434,06 Mk.
38 Kreise haben dabei angegeben, daß eine Veranlagung der vom Staats-	
fiskus aus fiskalischen Betrieben zu zahlenden Steuern für das Rechnungsjahr	
1909 noch nicht erfolgt sei, und diese Steuern der für den Kreis angegebenen	
Steuersumme noch hinzuträten. Die in diesen Kreisen für das Jahr 1908	
veranlagten Steuern des Fiskus haben insgesamt . . . . .	686 945,53 „
betragen. Angenommen, diese Steuern würden die gleiche Summe wie im	
Jahre 1908 erreichen, so würde sich das der Verteilung der Provinzialabgabe	
für 1910 zugrundezulegende Steuerfoll des Jahres 1909 auf . . . . .	84 452 379,59 Mk.
beziiffern, welches bei $12\frac{1}{2}$ % die nach dem Haupt-Haushaltsplan für	
1910 erforderliche Provinzialabgabe noch nicht aufbringen würde.	

Nun hat aber im laufenden Jahre eine Neuveranlagung der Gebäudesteuer stattgefunden bzw. ist in einzelnen Kreisen noch im Gange, welche in der neuveranlagten Höhe vom 1. Januar 1910 ab zur Erhebung kommen soll. Diese Gebäudesteuer ist nicht in der vorangegebenen Steuersumme enthalten, sondern nur die seither veranlagte.

Zu übertragen	<hr/>	84 452 379,59 Mk.
---------------	-------	-------------------

Uebertrag 84 452 379,59 Mk.

Es haben Ermittlungen darüber stattgefunden, wie hoch sich die Jahresbeträge der neuveranlagten Gebäudesteuer belaufen. Aus den eingegangenen Antworten, die allerdings noch aus einigen Kreisen fehlen, geht hervor, daß sich das Soll der neuen Gebäudesteuer gegen das der früher veranlagten um

2 520 642,51 „

erhöht hat. Doch ist nach verschiedenen Berichten die angegebene Zahl noch nicht als eine endgültig feststehende zu betrachten, sondern anzunehmen, daß sie infolge von Reklamationen zc. sich vermindern wird.

Unter Aufrechnung der letztangeführten Steuersumme ergibt sich ein Staatssteuerjoll von . . . . . 86 973 022,10 Mk.

Der Umstand, daß die neu veranlagte Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1909 nur für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. März 1910 zur Erhebung gelangt, könnte auf den ersten Blick zu der Auffassung Anlaß geben, daß bei Feststellung des der Erhebung der Provinzialabgabe als Unterlage dienenden Steuerjolls  $\frac{3}{4}$  der früher und  $\frac{1}{4}$  der neu veranlagten Gebäudesteuer heranzuziehen wäre, indeß würde ein solches Vorgehen nicht der gesetzlichen Bestimmung entsprechen. Nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes von 23. April 1906 dient als Maßstab der Verteilung der Provinzialsteuern auf die Kreisverbände das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschl. der Betriebssteuer, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften des Gesetzes und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetze, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- und Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist. Maßgebend für die Verteilung ist in den Landkreisen das der Kreisbesteuerung des jeweilig laufenden Jahres zugrunde gelegte Steuerjoll, in den Stadtkreisen das Steuerjoll des jeweilig vorangegangenen Jahres nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung scheint jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß der Verteilung der Provinzialsteuer für das Rechnungsjahr 1910 das nach dem Gesetze maßgebliche Staatssteuerjoll für das Jahr 1909 und zwar nach dem Stande vom 1. Januar 1910 zugrunde zu legen ist. An diesem Tage konnte aber als veranlagtes Jahresjoll an Gebäudesteuer nur die Jahressumme der an diesem Tage zur Erhebung neu veranlagten Gebäudesteuer gelten, denn die bisher veranlagte Gebäudesteuer ist am 31. Dezember 1909 außer Erhebung gesetzt und kann deshalb nicht mehr in das nach dem Stande vom 1. Januar 1910 festzustellende Jahresjoll an Staatssteuern und staatlich veranlagten Steuern einbezogen werden. Es ist deshalb für die Erhebung der Provinzialabgabe für 1910 das oben berechnete Steuerjoll von 86 973 022,10 Mk. ins Auge zu fassen. Wie schon oben angegeben ist, steht die Veranlagung des Staatsfiskus zur Steuer für das aus fiskalischen Betrieben fließende Einkommen noch nicht fest und es ist vielleicht zu viel gerechnet, wenn man annimmt, daß diese Steuer in 1909 die Höhe der in 1908 veranlagten erreicht. Es ist auch in allen Jahren die Beobachtung gemacht worden, daß das Steuerjoll nach dem Stande vom 1. Januar immer infolge von Steuerermäßigungen zc. hinter dem am 1. Oktober ermittelten zurückgeblieben ist. So war im verfloffenen Jahre nach den nach dem Stande am 1. Oktober 1908 eingeforderten Ueberichten das Steuerjoll des Jahres 1908 auf die Summe von . . . . . 84 628 542,85 Mk. ermittelt, während tatsächlich der Erhebung der Provinzialabgabe für 1909 nur ein Steuerjoll von . . . . . 84 397 483,02 Mk. zugrunde gelegt werden konnte. Es wird daher notwendig sein, besonders da hinsichtlich der Höhe der Steuern des Fiskus und der Höhe der neuveranlagten Gebäudesteuer noch Unsicherheit besteht,

für die Verteilung der Provinzialabgabe ein geringeres Staatssteuerjoll als das vorstehend ermittelte von . . . . . 86 973 022,10 Mk.  
anzunehmen. Es wird wohl das Richtige getroffen werden, wenn das Steuerjoll nach dem Stande vom 1. Januar 1910 etwa in der Höhe angenommen wird, wie es zur Aufbringung der etatsmäßig als notwendig veranlagten Provinzialabgabe von 10 831 300 Mk. bei einem Prozentsatze von  $12\frac{1}{2}\%$  erforderlich ist, also auf . . . . . 86 650 400,— „  
welches hinter dem jetzt ermittelten um . . . . . 322 622,10 Mk.  
zurückbleibt.

Bei der Unsicherheit in der Höhe verschiedener jetzt angegebener Steuern ist in der Absehung dieses Betrages von der ermittelten Steuersumme aber auch keineswegs zuweit gegangen.

Es darf also angenommen werden, daß bei der Verteilung der Provinzialabgabe für 1910 mit  $12\frac{1}{2}\%$  des maßgeblichen Staatssteuerjolls die im Haupt-Haushaltsplane für 1910 veranschlagten Bedürfnisse eben ihre Deckung finden.

Sollte sich wider Erwarten ein Mehrbetrag ergeben, so würde dieser, falls der Provinziallandtag nicht anderweit über ihn verfügt, entsprechend den früheren Beschlüssen dem Bau- und dem Ausgleichsfonds je zur Hälfte zufließen.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1910 festzusetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist  $12\frac{1}{2}\%$  der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 unter Anrechnung des vollen Jahresbetrages der neu veranlagten Gebäudesteuer sich ergebenden Steuersumme.

B. In der Sitzung vom 16. März 1909 hatte der 49. Provinziallandtag beschlossen:

1. in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten den Betrag von  $\frac{1}{2}\%$  an Provinzialabgaben einzustellen und
2. den vorhandenen Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahre 1909 und den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingesetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg zu verwenden.

Mit Bezug auf diesen Beschluß ist auch in dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1910 ein Betrag von 433 252 Mk. zu dem angegebenen Zweck unter Titel II Nr. 5 der Einnahme und unter Titel V Nr. 5 der Ausgabe eingesetzt worden. Es entspricht dieser Betrag  $\frac{1}{2}\%$  des nach vorstehendem Berichte als für die Erhebung der Provinzialsteuer für 1910 voraussichtlich maßgebenden Steuerjolls von 86 650 400 Mk. Sollte sich dieses Steuerjoll in Wirklichkeit erhöhen oder vermindern, so würde der mit  $\frac{1}{2}\%$  zur Verminderung des Anleihebedarfs zu erhebende Steuerbedarf entsprechend steigen oder fallen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1910 feststellen;
2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1910 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden  $\frac{1}{2}\%$  für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festsetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist  $12\frac{1}{2}\%$  der nach § 25 des Kreis- und

- Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 unter Anrechnung des vollen Jahresbetrages der neu veranlagten Gebäudesteuer sich ergebenden Steuersumme; sollte diese Anrechnung durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt werden, dann gilt gleichmäßig für alle Kreise als Steuerbedarf außer dem obenerwähnten halben Prozent ein Betrag, welcher gleich 12,9% der nach § 25 a. a. D. sich ergebenden Steuersumme ist;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1911 bzw. nach dem 1. April 1911 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
  4. nachträglich genehmigen, daß zur Begleichung des in der laufenden Verwaltung des Jahres 1908 entstandenen Fehlbetrages (zu vergl. S. 26 vorstehenden Berichts) die Mehreinnahme von Provinzialabgaben für 1908 verwendet worden ist, und ferner gutheißen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1909 ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den event. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1909 keine Deckung finden sollte;
  5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mk. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des Provinziallandtags geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1909.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

# Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten  
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1909 und 1910.

---

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1910		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1909	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzial- ausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 25	281 600	—	207 550	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen pp. an Provinzial- beamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstüt- zungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung . . . . .	II. Seite 43	502 086 60	—	422 077 07	—
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und andere per- sönliche Ausgaben für die bei der Landes-Versiche- rungsanstalt Rheinprovinz und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbe- amten . . . . .	III. Seite 61	1 047 300	—	869 600	—
Zu übertragen			1 830 986 60	—	1 499 227 07	—

Wit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
ℳ	ℳ	
74 050	—	Der Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung der Polizeistrafsgefängnisse ist mit 3%, wie bisher, berechnet, ergibt aber wegen der vorgesehenen höheren Einnahmen dieser Fonds 50 ℳ mehr. Der Verwaltungskostenbeitrag der Strafenverwaltung ist mit Rücksicht auf die Befoldungsregelung statt auf 130000 ℳ auf 185275 ℳ, also um 55275 ℳ höher berechnet worden. Seitdem hat dieser Beitrag den tatsächlichen Ausgaben schon nicht entsprochen. Zur Bekreitung der Kosten, welche die Revision der Rechnungen über die Kosten der Haftversicherung zc. durch das Rechnungskontrollbureau verursacht, ist ein den Ausgaben für das Bureau entsprechender Verwaltungskostenbeitrag von 2900 ℳ neu vorgesehen. Die Kosten der geschäftlichen Erledigung der Geschäftsangelegenheiten der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien, Kreise und Stadtgemeinden, sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten berechnen sich auf 14800 ℳ, also 7800 ℳ mehr als früher. Die Dienst-einkommen von zwei definitiv angestellten technischen Beamten sind, weil die Kaufkredite, auf welche diese Einkommen früher verrechnet wurden, vor Beginn des Rechnungsjahres abgerechnet werden, in diesen Etat eingestellt worden. Da die beiden Beamten in der Folge lediglich in der Anstaltsbauverwaltung tätig sein sollen, so führt der Haushaltsplan über die technische Leitung und Beaufsichtigung der Provinzialanstalten einen Beitrag von 9840 ℳ in Höhe der Dienst-einkommen dieser beiden Beamten an den Haushaltsplan der Zentral-verwaltung ab. Die Mehreinnahmen beziffern sich demnach auf (50+55275+2900+7800+9840) 75865 ℳ. — Weil der Beitrag aus den Ruheverficherungsfonds infolge der Herabsetzung des Beitrags für Hindrich sich um 1749 ℳ ermäßigt und an unvorhergesehenen Einnahmen 66 ℳ, also im ganzen 1815 ℳ weniger eingestellt sind, so stellt sich das Mehr an eigenen Ein-nahmen auf 74050 ℳ.
80 009 53	—	Diese Mehreinnahme ist zurückzuführen zunächst auf eine Mehreinnahme an Zinsen aus dem Reservefonds von 4947 ℳ, auf einen Rechtsaufschuß der Genossen-schaft für die Erstniederung von 120 ℳ und auf größere Erstattungen aus Militärrenten von 324 ℳ, zusammen 5391 ℳ. Hauptächlich ist aber die Mehreinnahme entstanden aus den Zuschüssen der einzelnen Verwaltungszweige, diese berechnen sich wie bisher mit 15% der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamten um 69440,15 ℳ höher. Es ist dies zurückzuführen vornehmlich auf die im verfloffenen Jahre stattgehabte Erhöhung der Dienst-einkommen, dann auch auf die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen bei den einzelnen Verwaltungszweigen. Die Strafenverwaltung muß ferner 5000 ℳ mehr zahlen für die Bekreitung der Invalidengelder nicht ruhegehaltsberechtigter Angestellter zc. und der Witwengelder der Hinterbliebenen letzterer, an sonstigen Einnahmen sind 2,95 ℳ weniger angenommen. Die Einnahme bei der Dr. Klein-Stiftung ist um 181,33 ℳ gemachsen.
177 700	—	Die Einnahmen dienen zur Bekreitung der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten. Die Ausgaben werden von der genannten Anstalt bzw. von den bei der Schieds-gerichtshaltung beteiligten Berufsvereinigungen bestritten, fallen also dem Provinzialverbande nicht zur Last. Die Erhöhung der Ausgaben hat einmal ihren Grund in den vom letzten Provinziallandtage genehmigten Verbesserungen der Gehälter und der Wohnungsgeldzuschüsse aller Provinzialbeamten, zum anderen in dem Umstande, daß infolge der zunehmenden Ausdehnung der Geschäfte eine Vermehrung der Beamten notwendig wurde und die Zahl der etatsmäßigen Stellen in dem Haushaltspläne nicht unerheblich vergrößert werden mußte, weil eine große Zahl von Anwärtern mit Rücksicht auf ihr Dienstalter nach den bestehenden Anstellungsgrundlagen zur etatsmäßigen
331 759 53	—	



Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre	
			1910	1909	1910	1909
	Uebertrag		1 830 986	60	1 499 227	07
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. Seite 77	209 500	—	186 000	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V. Seite 87	762 000	—	670 000	—
	Zu übertragen		2 802 486	60	2 355 227	07

Mitteln jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
331 759	53	Kaufstellung gelangt. Unter diesen Voraussetzungen sind in dem Haushaltsplan der Landes-Ver sicherungsanstalt die Gehälter um 129812,50 M. und der Wohnungsgeldzuschuß um 45380 M., der Abschnitt „Befoldungen“ also um 175 192,50 M. gestiegen. Bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung sind die Gehälter um 11845,84 M. und der Wohnungsgeldzuschuß um 6597 M. in die Höhe gegangen, zusammen also um 18 442,84 M. — Dagegen war es möglich, den Kredit für die Vergütung der Hilfsarbeiter im Bureau dienst um 42000 M. heruntersetzen. Die Gehaltung der Dienst einkommen der Beamten und die Vermehrung der Stellen hat die unabweis bache Folge, daß der mit 15% der eintätmäßigen Durchschnittseinkommen zu berechnende Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan nicht unerheblich steigt und zwar für die Anstalt um 24477,45 M. und für die Schiedsgerichte um 1959,90 M. Mit Berücksichtigung einiger unweiblicher Verschiebungen ergibt sich insgesamt die Steigerung der Ausgaben bei der Landes-Ver siche rungsanstalt um 157800 M., bei den Schiedsgerichten um 19900 M., bei beiden um die oben angegebene Summe von 177 700 M.
23 500	—	Die Einnahme wird aus der Umlage zur Deckung der Kosten der Berufsgenossen schaft entnommen und dient zur Befreiung der Verwaltungskosten des Ge nossenschaftsvorstandes. Der Provinzialverband als solcher wird von den Kosten nicht betroffen. Die Ausgaben unter dem Abschnitt „Befoldungen“ sind um 14245 M. gestiegen infolge der vom 49. Provinziallandtag be schlossenen Aufbesserung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse und Ein stellung der Stelle des ersten technischen Aufsichtsbearbeiter, sowie einer Assistenten- und Bureaugehilfenstelle. Für andere persönliche Ausgaben ist mehr einge setzt der Betrag von 5566 M. und zwar ist von der Berufsgenossenschaft zu tragen die Hälfte des Dienst einkommens eines bei ihr beschäftigten Landestrats mit 3700 M., an Zuschuß für den Pensionshaushaltsplan mehr 1941 M., während für Bureauhilfsarbeiter 75 M. weniger vorge sehen sind. Für sächliche und sonstige Ausgaben werden 3689 M. mehr gebraucht.
92 000	—	Der Betrag dient zur Befreiung der Verwaltungsausgaben der Provinzial-Feuer versicherungsanstalt und wird aus Mitteln dieser Anstalt bestritten, fällt also dem Provinzialverbande nicht zur Last. Von dem Mehrbetrag von 92000 M. fallen auf den Titel „Befoldungen“ an Gehältern und Wohnungsgeldzuschüssen 70969,50 M. und zwar hauptsächlich infolge der vom 49. Provinziallandtag genehmigten Befoldungsan lage, während im ganzen nur 4 neue eintätmäßige Stellen vorge sehen sind. Beim Titel „Andere persönliche Ausgaben“ war der mit 15% der eintätmäßigen Durchschnittseinkommen zu berechnende Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan um 7956,60 M. höher einzustellen, für Hilfs arbeiter und Annahmer im Bureau- und Rangdienst, sowie für die Anfertigung der Heberollen, Kataster ic. sind dem zunehmenden Umfange der Geschäfte ent sprechend 3000 M. mehr nötig, für Hilfsbediensteten, Förderer und Altenhefter 600 M. weniger, für die Unfallversicherung der Beamten 300 M. mehr, bei dem Titel insgesamt mehr 10666,60 M. vorge sehen. Bei Titel III „Sächliche Ausgaben“ sind für Tagelöhner und Reisekosten 2000 M. mehr, für die bauliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude 2000 M. mehr, für Bureau bedürfnisse 4000 M. mehr, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung ic. 3000 M. mehr, für Dienstkleidung von Beamten 200 M. mehr einzustellen gewesen, bei den sächlichen Ausgaben also insgesamt mehr 11200 M. Der Beitrag zu den Kosten des Verbandes der öffentlichen Societäten Deutschlands ist um 500 M. höher, der Beitrag zur Feuerwehreinrichtung der Rheinprovinz um 1500 M. höher berechnet. Die Kosten der Bezirksvertretung in Offen haben sich wegen der Beschaffung geeigneter Bureauräume um 700 M. höher ge stellt, dagegen sind sie für die Bezirksvertretung in Saarbrücken um 600 M. niedriger geworden. An unvorhergesehenen Ausgaben sind 3526,10 M. weniger vorge sehen.
447 259	53	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1910		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1909	
			₹	₹	₹	₹
	Uebertrag		2 802 486	60	2 355 227	07
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	VI. Seite 105	459 000	—	403 600	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung . . . . .	VII. Seite 115	47 280	—	46 900	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) . . . . .	VIII A. Seite 185	29 360	—	29 480	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Renwick (Auguste Viktoria-Haus) . . . . .	VIII B. Seite 199	19 910	—	18 510	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 207	9 186	50	9 150	50
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld . . . . .	IX. Seite 211	178 805	—	174 795	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 . . . . .	X. Seite 235	1 642 580	—	1 322 250	—
	Zu übertragen		5 188 608	10	4 359 912	57

Mit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₹	₹	
447 259	53	—
55 400	—	—
380	—	—
—	—	120
1 400	—	—
36	—	—
4 010	—	—
320 330	—	—
828 815	53	120

Kuch hier dient der Betrag zur Befreiung der Verwaltungsausgaben der Landesbank und wird aus den Mitteln dieser Anstalt bestritten, belastet demnach den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nicht. — Die Ausgaben an Gehältern und Wohnungsgeldzuschüssen sind um 55 500 M. gestiegen, hauptsächlich auf Grund der vom vorigen Provinziallandtage genehmigten Besetzungsvorlage, zum anderen durch die Vermehrung der Stellen im Bureau, Kassen- und Botendienste um 5. Den Zuschuß, den die Landesbank an den Pensionshaushaltsplan zu entrichten hat, ist mit 15%, der etwamäßigen Dienstverdienst um 7 800 M. höher zu berechnen gewesen, dagegen konnte mit Rücksicht auf die Gehaltsregelung der für Remunerationen früher ausgeworfene Betrag von 8 000 M. gestrichen werden, so daß sich bei Titel II der Betrag für andere persönliche Ausgaben um 200 M. verringert. Bei den sächlichen Ausgaben sind 150 M. mehr für Dienstkleidung der Boten und bei den sonstigen Ausgaben 110 M. weniger eingestellt. Es ergibt dies ein Gesamterfordernis von 55 400 M.

Ku Beiträgen zu den Pflegekosten der Jüglinge einschließlich Schulgeld sind im ganzen 250 M. mehr, an sonstigen Einnahmen 130 M. mehr vorgezogen.

Die Einnahmen von Grundeigentum sind 20 M. geringer, dagegen haben an Pensionsbeiträgen der Jüglinge 300 M. mehr, an Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Jüglinge 1500 M. mehr und der Ertrags aus dem Verkauf von Handarbeiten um 1500 M. höher angenommen werden können. Der Beitrag von 400 M. der Heil- und Pflegeanstalt für die Lieferung des Wassers ist fortgefallen, da diese Anstalt das Wasser aus der sächlichen Leitung bezieht, sie bezahlt nur 600 M. für die ständige Bereithaltung der Wasserförderpumpe der Blindenanstalt, um im Falle von Betriebsstörungen im sächlichen Wassernetz das Wasser wieder jederzeit von der Blindenanstalt beziehen zu können.

An Pensionsbeiträgen der Jüglinge sind 1000 M. mehr, an Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Jüglinge 400 M. mehr als Einnahme vorgezogen.

Aus dem Kapitalvermögen des Fonds sind 36 M. mehr Zinsen zu erwarten.

An Pensionskosten der Schülerinnen, Wärterinnen u. sind in Elberfeld 100 M. mehr, an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen in Köln 250 M. mehr, in Elberfeld 3000 M. mehr, an sonstigen Einnahmen in Köln 600 M. mehr, in Elberfeld 60 M. mehr vorgezogen.

Der Zuschuß des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung gemäß § 15 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist um 316 280 M. höher berechnet. Es rührt dies im wesentlichen daher, daß einmal die Pflege- und Erziehungskosten für 1830 Jüglinge mehr berechnet und der Pflegeatz von 269,06 M. auf 270 M. erhöht wurde und zum anderen, daß durch die Erhöhung der Dienstverdienst der Beamten und durch Vermehrung des Beamtenpersonals die Ausgaben für Besoldungen nicht unwesentlich gestiegen sind. Die Einnahmen aus Erstattungen aus dem Vermögen der Jüglinge oder der zu ihrem Unterhalt Verpflichteten konnten um 4000 M. erhöht, die Einnahmen aus zurückgegangenen Prämien, Lohnguthaben Verordneter, verfallenen Sparkassensätzen um 50 M. erhöht werden.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1910		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1909	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		5 188 608	10	4 359 912	57
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungs- anstalt Fichtenhain nebst Beilagen a, b, c. (Seiten 245—271) . . . . .		54 800		51 050	
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungs- anstalt Rheindahlen (Seiten 273—277) . . . . .		—		—	
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegean- stalten. Zusammenstellung . . . . .	XI. Seite 279	3 522 100		3 281 100	
14	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmen- wesens . . . . .	XII. Seite 423	74 389		73 535	
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgeldfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staats- nebenfonds) . . . . .	XIII. Seite 431	378 283		376 583	
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	XIV. Seite 453	4 110 000		3 855 000	
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Pflege- anstalt zu Köln-Lindenthal (Seiten 457—464) . . . . .		3 507 50		2 375	
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brau- weiler . . . . .	XV. Seite 465	491 000		448 500	
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . . . .	XVI. Seite 23	160 700		157 000	
	Zu übertragen		13 983 387	60	12 605 055	57

Mit hin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
828 815	53	120		
3 750				In Ausstattungslosten sind 4500 ₰ mehr, aus dem Betriebe der Landwirtschaft 2370 ₰ mehr und aus dem Arbeitsbetriebe 3120 ₰ weniger eingelegt.
—				
241 000				Die Haushaltspläne sehen eine um 406 Köpfe stärkere Belegung der Anstalten mit Kranken vor. Es ist deshalb darauf gerechnet, daß sich die Einnahme aus den Pflegekosten der Kranken um 231 200 ₰ erhöhen wird. Aus den Ueberschüssen der Land- und Viehwirtschaft ist auf eine Mehreinnahme von 6900 ₰, aus sonstigen Einnahmen auf ein Mehraufkommen von 3575,25 ₰ und aus Zinsen von Stiftungen auf eine Mehreinnahme von 24,75 ₰, im ganzen also auf ein Mehr von 241 700 ₰ gerücksichtigt, welchem eine Mindereinnahme aus Mieten und Pächten von 700 ₰ gegenübersteht.
854				Aus den Ersparungen von Pflege- und Prozeßkosten kann nach dem Durchschnitt der letzten Jahre auf eine Mehreinnahme gezählt werden.
1 700				Nach den Einnahmen der letzten 3 Jahre konnte auf das vorgesehene Mehraufkommen an Strafgebern gerechnet werden.
255 000				Aus den Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten ist eine Mehreinnahme von 45 000 ₰ in Aussicht genommen. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist mit einem Zugang von jährlich 300 Kranken gerechnet. Hiernach entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig mehr 210 000 ₰.
1 132 50				Nach den Ergebnissen des ersten Jahres der eigenen Verwaltung der angepachteten Anstalt kann aus der Land- und Viehwirtschaft die angegebene Mehreinnahme erwartet werden.
42 500				Die Einnahme an Mieten, Pächten ist um 220 ₰ erhöht. Aus dem Arbeitsbetriebe ist auf einen um 39 300 ₰ erhöhten Ertrag gerechnet, einmal wegen der bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommenen stärkeren Belegung der Anstalt, zum anderen, weil die früher von den Arbeitgebern erlassenen Zusatznahrungsmittel (15 000 ₰) an den Arbeitsbetrieb demnachst gezahlt und hier vereinnahmt werden sollen. Aus dem Mühlenbetriebe und der Sägerei dürften nach dem Ergebnisse der letzten Jahre 3200 ₰ mehr Ueberschuß zu erwarten sein. Die sonstige Einnahme ist um 220 ₰ geringer angenommen.
3 700				Die Einnahme aus der Land- und Viehwirtschaft ist um 400 ₰ höher, aus den Pflegekosten der Hauslinge (es ist eine um 10 Köpfe höhere Belegung angenommen) um 3200 ₰ und die sonstige Einnahme um 100 ₰ höher angenommen.
1 378 452	03	120		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1910		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1909	
			₰	₰	₰	₰
	Ueberstrag		13 983 387	60	12 605 055	57
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beauf- sichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzial- anstalten . . . . .	XVII. Seite 541	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epilep- tischen, Idioten, Blinden, Trinken und Krüppeln .	XVIII. Seite 547	970	—	970	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen . . . . .	XIX. Seite 551	382 785	67	376 785	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 585, 589, 593 und 599)		112 655	—	124 869	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaft- lichen Angelegenheiten . . . . .	XX. Seite 603	449 917	92	450 862	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbau- schule zu Trier (Seite 615) . . . . .		16 750	—	16 650	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbau- schule zu Kreuznach (Seite 625) . . . . .		16 970	—	16 570	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbau- schule zu Ahrweiler (Seite 635) . . . . .		12 150	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XIX. Seite 645	69 749	66	69 212	66
	a) für Pferde . . . . .		268 096	02	317 511	17
	b) „ Rindvieh . . . . .					
	Zu übertragen		15 313 431	87	13 990 636	99

Witlin jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	₰	
1 378 452	03	120
—	—	—
6 000	—	—
—	—	12 214
—	—	945
100	—	—
400	—	—
—	—	—
537	—	—
—	—	49 415
1 385 489	03	62 694

Dieser Mehreinnahmebetrag von 6000 M. setzt sich zusammen aus den Mehreinnahmen an Mieten und Pächten von 140 M., an Beiträgen von Privaten und Korporationen zur Straßenunterhaltung von 10 M., an Abgaben für Anlage von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen, Starstromleitungen 2500 M., aus dem Bruttoerlös der Obstzweigungen 7500 M., an Zinsen von Depositen des Sammelfonds 80 M. und an sonstigen Einnahmen 520 M., zusammen Mehreinnahme von 10 750 M., dagegen hat der Erlös für Schauffeeabraum, Grabenerde u. um 1000 M. geringer, die Einnahme an Zinsen von Depositen u. des Reservefonds um 3750 M. geringer angenommen werden müssen.

Der Anteil aus dem Ueberschusse der Kleinbahn Rerzig-Büschfeld vom Rechnungsjahre 1909 hat um 628 M. höher als im Vorjahre eingestellt werden können, während der aus früheren Jahren einzuführende Bestand um 12 842 M. niedriger ist als im Vorjahre. Bei dem Eisenbahnfonds ist demnach eine Mindereinnahme von 12 214 M. zu verzeichnen.

Die Zinsen aus den rentbar angelegten Beständen des Weisfonds sind um 1 035 M. geringer, die Einkünfte aus dem Rittergute Deisdorf um 90 M. höher veranschlagt.

Es wird erwartet, aus den Erträgen der Gartenwirtschaft an der Weindauschule eine Mehreinnahme von 100 M.

Die Gartenwirtschaft soll nach dem Voranschlage 200 M. mehr und die Obstanlage im Schönefeld ebenfalls 200 M. mehr aufbringen.

Bei dem Versicherungsfonds für Pferde u. ist bei gleichem Umlagebetrage pro Pferd eine Mehreinnahme von 537 M. vorauszusetzen. Es liegt mit Rücksicht auf den Stand des Reservefonds des Rindviehversicherungsfonds in der Absicht, den Umlagebetrag für Rindvieh, welcher seither 25 Pf. für das Stüd betrug, zu ermäßigen, daher die Mindereinnahme.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahr 1910		Diese haben be- tragen in dem Rechungs- jahr 1909	
			₰	¢	₰	¢
	Uebersicht		15 313 431	87	13 990 636	99
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissen- schaft . . . . .	XXII. Seite 651	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier . . . . .	XXIII. Seite 657	24 760	—	20 540	—
	Summe		15 338 341	87	14 011 326	99

Witchin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
1 385 489	03	62 694	15	
—	—	—	—	
4 220	—	—	—	
1 389 709	03	62 694	15	
1 327 014	88	—	—	

Die Eintrittsgelder für den Besuch der Museen in Bonn (320 M.) und Trier (200 M.) sind mit 520 M. mehr angelegt, die Entschädigung der Stadt Bonn für die Unterbringung und Verwaltung der Weisenbonfischen Gemäldes-galerie ist für das Jahr 1910 mit dem ganzen Betrag von 7000 M. vor-gesehen, während sie für 1909 nur zur Hälfte im Haushaltsplan stand. An unvor-gesehenen Einnahmen, namentlich aus dem Verkauf von Führern etc., wird beim Museum in Trier ein Mehrbetrag von 200 M. erwartet.

**Anlage 2.**

(Drucksachen. Nr. 2.)

**Bericht**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.**

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1909 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds sich am 1. April 1909 belaufen

an Gebäuden auf . . . . .	37 696 881,—	Mk.
„ Grundstücken auf . . . . .	7 656 078,—	„
„ Inventar auf . . . . .	4 467 134,89	„
„ Wertpapieren auf . . . . .	7 571 222,80	„
„ sonstigen Forderungen auf . . . . .	6 510 168,04	„ und
„ anderen Vermögensbestandteilen auf . . . . .	187 394,47	„

also zusammen auf rund 64 088 879,— Mk.

In dieser Summe sind indessen an solchen Fonds enthalten, welche, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke, Viehversicherungsfonds zc., hier nur verwaltet werden,

8 738 709,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 55 350 170,— Mk.

bleibt.

Dem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit . . . . .	574 000	Mk.
„ „ Grundstücke mit . . . . .	160 000	„
„ des Inventars mit . . . . .	80 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit . . . . .	8 375 283	„

zusammen mit 9 189 283,— „

zu übertragen 64 539 453,— Mk.

		Uebertrag 64 539 453,— M <sup>rk</sup> .
an Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:		
Wert der Gebäude mit . . . . .	231 000,—	M <sup>rk</sup> .
„ „ Grundstücke mit . . . . .	380 000,—	„
„ des Inventars mit . . . . .	15 000,—	„
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	12 000 000,—	„
	zusammen mit	12 626 000,— „
sowie der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit . . . . .	2 003 800,—	„
so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . . . .	79 169 253,—	M <sup>rk</sup> .
ohne die nur verwalteten Fonds ergibt. Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1908 von . . . . .	73 009 924,—	„
nachgewiesen, es ist demnach eine Vermögenszunahme von . . . . .	6 159 329,—	M <sup>rk</sup> .
zu verzeichnen.		

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch Vermehrung der Bestände bei dem Betriebsfonds bzw. bei den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds und Baufonds um	194 093,01	M <sup>rk</sup> .
2. durch Anlegung von weiteren Beständen bei dem Pensionshaushaltsplan für die Provinzialbeamten um	131 000,—	„
3. durch die Vermehrung des Bestandes bei der Dr. Klein-Stiftung um	1 875,37	„
4. durch den Erweiterungsbau und Inventarvergrößerung bei dem Provinzialmuseum in Bonn um . . . . .	35 750,—	„
5. durch Erweiterungsbauten, Inventarvergrößerung und Stiftungsvermehrung (Theodor Dieze-Stiftung) bei den Provinzial-Taubstummenanstalten um . . . . .	67 695,63	„
6. durch die Erweiterungs- und Umbauten an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren um . . . . .	213 000,—	„
7. durch den Neubau der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Köln einschl. Grundstücksankauf zur Arrondierung des Anstaltsgeländes und Inventarbeschaffung (unter Berücksichtigung des Verkaufes der alten Anstalt) um . . . . .	191 386,—	„
8. durch Grunderwerb und Neubau bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Rheindahlen und Solingen sowie durch den Erweiterungsbau und Inventarvermehrung bei der Anstalt Fichtenhain um	780 644,—	„
9. durch Erweiterungsbauten bei den vorhandenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und Inventarvergrößerung bei den Anstalten Bonn und Grafenberg um . . . . .	1 108 728,—	„
10. durch Grunderwerb, Neubau und Inventarankauf bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve um . . . . .	1 542 063,61	„
Zu übertragen	4 266 235,62	M <sup>rk</sup> . 6 159 329,— M <sup>rk</sup> .

	Uebertrag	4 266 235,62 Mf.	6 159 329,— Mf.
11.	durch den Neubau des Bewahrungshauses, der Direktormwohnung und Aufseherwohnungen, die Licht- und Kraftanlage bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler und durch Vermehrung des Inventars der Anstalt um . . . . .	365 776,—	"
12.	durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier um . . . . .	4 082,24	"
13.	durch Erhöhung des Bestandes des allgemeinen Baufonds um . . . . .	140 046,94	"
14.	bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch den Ankauf eines weiteren Steinbruches, Vergrößerung des Sammelfonds, Reservefonds, Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes zc. um (Die bei dem Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, bei dem Eisenbahnfonds und durch Abnutzung von Geräten beim Inventar eingetretene Verminderung ist bei Berechnung des Mehrbetrages berücksichtigt.)	284 358,95	"
15.	durch Grundstücksankauf bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler um . . . . .	6 700,—	"
16.	durch Erhöhung des Kapitalvermögens des Rittergutes Desdorf um . . . . .	2 500,—	"
17.	durch Erhöhung der Reservefonds B und die Sonderrücklage des Effektengeschäfts der Landesbank um	675 283,90	"
18.	durch den Erweiterungsbau Friedrichstraße 74 sowie durch die Vergrößerung des Reservefonds und des Ausgleichsfonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt um . . . . .	467 000,—	"
	zusammen	6 211 983,65 Mf.	

dagegen hat sich vermindert:

19.	der Bestand bei dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages um	21 000,— Mf.
20.	der Bestand aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen, der ganz verbraucht wurde, um	17 750,— "
21.	der Bestand des Maschinen-Erneuerungsfonds um . . . . .	13 904,02 "
	zusammen um	52 654,02 "

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 6 159 329,— Mf. stellt.



Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der umseitigen Zusammenstellung am 1. April 1909 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1. der Anleihebetrug für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungsanlagen mit . . . . .	544 878,75	Mk.
2. der vorschußweise entnommene Betrag für den Erweiterungsbau der Blindenanstalt Düren mit . . . . .	95 000,—	"
3. der vorschußweise entnommene Betrag für den Neubau der Hebammen-Lehranstalt Köln und Grundstücksankauf für diese mit . . . . .	289 286,—	"
4. die vorschußweise entnommenen Beträge für den Erweiterungsbau der Fürsorgeerziehungsanstalt in Fichtenhain mit . . . . .	131 500,—	"
und den Bau der gleichen Anstalten in Rheindahlen mit . . . . .	726 151,—	"
und Solingen mit . . . . .	325 324,—	"
5. die alte Irrenanstaltsbauschuld mit . . . . .	3 674 226,04	"
6. die 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mk. mit . . . . .	5 617 460,53	"
7. " 2. " " " " 8 000 000 " " . . . . .	7 605 624,73	"
8. " 3. " " " " 7 000 000 " " . . . . .	6 362 757,93	"
9. der vorschußweise entnommene Betrag für den Erweiterungsbau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisstal mit . . . . .	351 875,08	"
10. die vorschußweise für die neue Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve aufgenommenen Ausgaben von . . . . .	2 408 595,69	"
11. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien mit . . . . .	143 429,72	"
12. das von der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler für den Ankauf einiger Ackerparzellen aufgenommene Darlehn von . . . . .	2 845,52	"
13. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen Anleihen, und zwar:		
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mk.), mit . . . . .	1 596 115,94	Mk.
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1 231 195 Mk.), mit . . . . .	999 051,55	"
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mk.), mit . . . . .	2 177 643,78	"
Anleihe D, zur Beseitigung von Frostschäden (532 000 Mk.), mit . . . . .	312 835,02	"
Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mk.), mit . . . . .	731 598,29	"
	<u>5 817 244,58</u>	"

Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund 34 096 199,— Mk.

Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1908 rund 30 001 971,— Mk.  
 so daß sich die Schulden um rund 4 094 228,— Mk. vermehrt haben.

Dieses Anwachsen der Schulden ist zurückzuführen:

1. auf die vorschußweise aufgenommenen Beträge für den Erweiterungsbau der Blindenanstalt Düren von . . . . .	95 000,—	Mk.
Zu übertragen	95 000,—	Mk.
	<u>4 094 228,—</u>	Mk.

	Uebertrag	95 000,— Mfl.	4 094 228,— Mfl.
2. desgl. für den Neubau der Hebammen-Lehranstalt Cöln und den Grundstücksankauf für letztere von . . . . .		289 286,— "	
3. desgl. mehr für die Erweiterung der Fürsorgeer- ziehungsanstalt Fichtenhain von . . . . .		6 274,49 "	
4. desgl. mehr für den Bau der Fürsorgeerziehungs- anstalt Rheindahlen von . . . . .		516 740,38 "	
5. desgl. mehr für die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen von . . . . .		217 741,01 "	
6. auf die bei der 3. Anleihe für Anstaltsbauten ver- rechneten Mehrbeträge mit . . . . .		1 639 953,74 "	
7. auf die vorschußweise aufgenommene Summe für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal von . . . . .		351 875,08 "	
8. desgl. mehr für den Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve von . . . . .		1 542 063,61 "	
9. auf die von der Anleihe E für den Ankauf von Stein- brüchen aufgenommene weitere Summe von . . . . .		111 458,34 "	
	Summe des Schuldenzuwachses	4 770 392,65 Mfl.	

dagegen ist in dem Bericht über den Vermögens-  
stand des Provinzialverbandes am 1. April 1909  
eine Schuldenverminderung verzeichnet, durch

1. Die weitere Tilgung der 1. An- leihe (750 000 Mfl.) für Unter- stützung von Wasserverorgungs- anlagen (unter Berücksichtigung des von der 2. Anleihe — 500 000 Mfl. — aufgenommenen Betrages) um . . . . .	12 371,25 Mfl.		
2. Desgl. der alten Irrenanstalts- bauschuld um . . . . .	117 296,70 "		
3. Desgl. der I. Anleihe für An- staltsbauten um . . . . .	124 047,23 "		
4. Desgl. der II. Anleihe für An- staltsbauten um . . . . .	129 278,39 "		
5. Desgl. der für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenom- menen Darlehen für Arbeiter- kolonien um . . . . .	4 483,48 "		
6. Desgl. des von der Arbeitsanstalt in Brauweiler aufgenommenen Darlehens um . . . . .	94,10 "		
zu übertragen	387 571,15 Mfl.	4 770 392,65 Mfl.	4 094 228,— Mfl.

Uebertrag 387 571,15 Mk. 4 770 392,65 Mk. 4 094 228,— Mk.

7. Desgl. der Anleihen der Straßen-  
verwaltung

A für Kleinpflaster um . . .	162 276,13	"
B „ Neu- und Umpflasterung	31 641,48	"
C „ Großpflaster zc. um . . .	54 706,01	"
D „ Frostschäden um . . .	39 969,82	"

im ganzen also eine Schuldenminderung von . . . 676 164,59 „

so daß also die oben erwähnte Schuldenzunahme von rund . . . 4 094 228,— Mk.  
bleibt.

Der Schuldenzunahme steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögens-  
zuwachs von . . . 6 159 329,— Mk.  
gegenüber, so daß sich eine reine Vermögenszunahme von . . . 2 065 101,— Mk.  
ergibt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1909.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Zusammen-**  
des am 1. April 1909 vorhandenen Vermögens und

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
<b>A. Zentralverwaltung und Anstalten:</b>							
<b>1 Hauptverwaltung</b>							
a) Betriebsfonds nebst Vorbestand	—	—	—	—	—	744 794	11
b) Baufonds	—	—	—	—	—	573 025	34
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben	—	—	—	—	—	571 028	75
d) Verwaltungsgebäude — Ständehaus	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—	—
e) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	28 200	—	—	—	—
f) Haus Elisabethstraße Nr. 10	30 000	40 600	20 000	—	—	—	—
g) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23)	70 000	74 465		—	—	—	—
h) Haus Elisabethstraße Nr. 8 Landeshaus mit anschließendem Wohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	34 500	46 000	—	—	—	—	—
<b>Zu übertragen</b>	<b>1 673 000</b>	<b>311 065</b>	<b>331 100</b>	—	—	<b>1 888 848</b>	<b>20</b>

**stellung**  
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	744 794	11	—	—	5	Vorbestand bzw. Ueberschuß des Rechnungsjahres 1908. Der Vorbestand setzt sich zusammen 1. aus dem Betriebsfonds von . . . . . 500 556,10 Mk. 2. aus einem mit Ausgabeerilligungen belasteten Bestande von . . . . . 244 238,01 „ zusammen 744 794,11 Mk.
—	573 025	34	—	—	5	Der Baufonds ist inzwischen mit 554 980,33 Mk. + 18 045,01 Mk. Zinsen) 573 025,34 Mk. auf die Bauforderungen der Anstalt Bedburg bei Cleve abgeschrieben worden, was erst im nächstjährigen Berichte an dieser Stelle und unter lfd. Nr. 22 <sup>a</sup> in die Erscheinung treten wird.
—	571 028	75	—	—	5	Bei der Landesbank verüßbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Jahre 1906, 1907 und 1908. (Bezgl. S. 81 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1908.)
—	1 786 400	—	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 Mk. Wert des Inventars des Rechnungs-Revisionsbureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200	—	—	—	—	—
—	(213 200)	—	—	—	—	—
—	90 600	—	—	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10.
—	(90 600)	—	—	—	—	—
—	144 465	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	(144 465)	—	—	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.
—	80 500	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung.
—	(80 500)	—	—	—	2	Nach dem Ankaufspreise und den Kaufkosten.
—	—	—	—	—	—	Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat am 12. März 1909 genehmigt, daß das Grundstück der Stadt Düsseldorf am Bergerufer, Haroldstraße, Bergallee, groß 8317 qm, zum Preise von (50 Mk. pro qm) = 415 850 Mk. angekauft werde und einige Parzellen der Provinzialheil- und Pflegeanstalt Grafenberg, groß 400,75 ar, zum Preise von 62 788 Mk. an die Stadt Düsseldorf abgetreten werden. Der bezügliche Vertrag ist am 30. Juli 1909 beurkundet und mit dem Bau des Landeshauses inzwischen begonnen worden. Der An- und Verkauf der betr. Grundstücke wird daher erst in der nächstjährigen Vermögensübersicht an dieser Stelle bzw. unter Nr. 22 <sup>a</sup> berücksichtigt werden.
—	4 204 013	20	—	—	—	—
—	(4 009 920)	19)	—	—	—	—

Die eingeklammerten Zahlen (Sp. 7 u. 8) betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1908.



	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7
Ueberstrag	1 673 000	311 065	331 100	—	—	1 888 848
2 a) Fonds zur Zahlung von Ruhege- hältern und Invalidengeldern an Provinzialbeamte bezw. Bedienstete und von Witwen- und Waisen- geldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	553 000
b) Dr. Klein-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	—	16 129
3 Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags . . . . .	—	—	—	—	—	64 000
4 Ueberschüsse der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses . . . . .	—	—	—	—	—	—
5 Fonds für die monumentale Ausfüh- rung einer Figurengruppe vor dem Ständehause . . . . .	—	—	—	—	—	5 700
Zu übertragen	1 673 000	311 065	331 100	—	—	2 527 677

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	4 204 013	20	—	—		
—	(4 009 920)	19)	—	—		
—	553 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1909 ein Barbestand von 164 729,44 RM. vorhanden, welcher ebenfalls bei der Landeshant rentbar hinterlegt worden ist, so daß der Fonds zurzeit ein Deposikum von 717 729,44 aufweist.
—	(422 000)	—)	—	—		
—	16 129	35	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag, bestehend in 4%igen Rheinprovinz Anleihen im Nennwerte von 15 700 RM. und einem Deposikum von 429,35 RM. — Der am 1. April 1908 in den Ruhestand getretene Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheim- Ober-Regierungsrat Dr. Klein, nach dessen Bestimmung aus seinem Ruhegehalte jährlich 2640 RM. (d. i. der Differenzbetrag zwischen dem wirklichen und dem reglementmäßigen Ruhegehalte, 20 000 RM. — 17 360 RM.) ratenweise entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Deposikum bei der Landeshant der Rheinprovinz angelegt wurde, ist am 22. August 1908 gestorben. Vom 1. Dezember 1908 ab, mit welchem Zeitpunkte die Zahlung des Ruhegehaltes aufgehört hat, wachsen daher nur noch die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband ist, soweit sie der Bestimmung des Schenkers gemäß zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen keine Verwendung finden, dem Kapital zu.
—	(14 253)	98)	—	—		
—	64 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1909 ein Barbestand von 907,15 RM. vorhanden. Der Fonds ist voll besetzt.
—	(85 000)	—)	—	—		
—	—	—	544 878	75	7	Der rentbar angelegte Betrag aus den Ueberschüssen der Jahre 1905 und 1906 ist zurückgezogen und verwendet worden.
—	(17 750)	—)	(557 250)	—)	8	Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 RM., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere An- lage A. Nr. 12), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1909 sind 6 Jahresraten mit zusammen 236 996,25 RM. getilgt; es verbleibt daher von dieser Anleihe noch ein Schuldbetrag von 513 003,75 RM. Von der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten zweiten Anleihe von 500 000 RM. (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 13) sind bis zum 1. April 1909 31 875 RM. aufgenommen. Mit der Tilgung wird erst begonnen, wenn die Anleihe ganz zur Auf- nahme gelangt ist. Es ergibt sich also ein Gesamtschuldbetrag von (513 003,75 RM. + 31 875 RM. =) 544 878,75 RM.
—	5 700	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag.
—	(5 700)	—)	—	—		
—	4 842 842	55	544 878	75		
—	(4 554 624)	17)	(557 250)	—)		

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5		
Uebertrag	1 673 000	311 065	331 100	—	—	2 527 677 60
6 Provinzialmuseen zu:						
1. Bonn nebst Erweiterungsbau .	562 000	81 200	32 500	—	—	—
2. Trier . . . . .	592 600	25 550	27 930	—	—	—
7 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenverjorgungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinproving . . . . .	—	—	—	5 348 900	—	—
9 Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunal- verbände und Stadtgemeinden der Rheinproving . . . . .	—	—	—	517 600	—	—
10 Provinzial-Taubstummenanstalten zu:						
1. Aachen . . . . .	85 500	57 000	5 600	2 500	—	32 25
2. Brühl . . . . .	108 400	7 300	8 494	4 500	—	66
3. Cöln . . . . .	120 000	130 000	5 700	286 000	—	54 06
4. Elberfeld . . . . .	190 000	75 000	13 000	3 000	—	—
5. Essen . . . . .	176 901	58 000	9 400	—	—	—
6. Huttrop . . . . .	—	—	2 000	—	—	—
Zu uebertragen	3 514 101	745 115	435 724	6 162 500	—	2 527 829 85

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	—	—	—	—		
—	4 842 842 55	(4 554 624 17)	544 878 75	(557 250 —)		
—	675 700 —	(639 950 —)	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
—	646 080 —	(646 080 —)	—	—	2	Grundwerbökosten.
—	5 700 —	(5 700 —)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	5 348 900 —	(4 818 900 —)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	517 600 —	(417 600 —)	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes
—	150 632 25	(150 632 25)	—	—	3	abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	128 760 —	(80 359 —)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	541 754 05	(541 754 05)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	281 000 —	(278 000 —)	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 und 4 % ige Rheinproving-Anleihefcheine, sowie 3 1/2 % ige
—	244 301 —	(244 301 —)	—	—	4	Trierer, Duisburger, Dortmund, Cöln und R. Gladbacher Stadt-
—	2 000 —	(— —)	—	—	4	anleihefcheine (Nennwert).
—	—	(— —)	—	—	4	3 1/2 und 4 % ige Rheinproving-Anleihefcheine sowie 3 1/2 % ige Wiesbadener
—	13 385 269 85	(12 877 900 47)	544 878 75	(557 250 —)	1	und Düsselbacher Stadtanleihefcheine (Nennwert).
—					2 u. 3	Nach den Baukosten.
—					4 u. 5	Nach Schätzung.
—					5	Bermöchtnisse.
—					1	Depositen.
—					2	Vericherungssumme bzw. nach Schätzung.
—					3	Nach Schätzung bzw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—					4 u. 5	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—						Zieth-Stiftung (1536 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3000 M.)
—						zur Unterstüfung armer Taubstummen.
—					1 u. 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Anstalt am 1. April 1903.
—					3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—					4 u. 5	Kapitalwert — Nennwert —, welcher auf Grund Vertrag vom Für-
—						sorge-Verein für Taubstumme in Cöln als Abfindungssumme gegen
—						den seither geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M.
—						übereinfen worden ist, und ein Bermöchtnis.
—					1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
—					3	Nach Schätzung.
—					4	Theodor Dörpe-Stiftung.
—					1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. Schätzung.
—					3	Nach Schätzung.
—					3	Die Gebäulichkeiten mit Inventar sind von dem Diakonieverein
—						gemietet. Der eingesehte Beitrag betrifft die Unterrichtsmitel,
—						Bibliothek und einige dem Provinzialverbande gehörige Inventarien
—						(Einrichtung der Klassenzimmer).

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	3 514 101	745 115	435 724	6 162 500	2 527 829	85
7. Kempen . . . . .	44 800	4 500	3 620	1 672 80	—	—
8. Neuwied . . . . .	239 457	25 000	12 150	3 000	—	30
9. Trier . . . . .	117 700	21 000	12 000	8 200	—	—
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	40 300	—	125 68
12 Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—
13 Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:						
1. Düren (Elisabeth-Stiftung) nebst Erweiterungsbauten . . . . .	752 600	21 100	115 600	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Victoria- Haus) . . . . .	424 585	92 407	31 447	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	107 500	—	59 000
15 Provinzial-Gebammenlehranstalten zu:						
1. Köln . . . . .	1 400 000	634 286	130 000	—	—	—
Zu übertragen	6 493 243	1 543 408	740 541	6 377 172	80	2 586 985 63

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	13 385 269	85	544 878	75		
—	(12 377 900)	47	(557 250)	(—)		
—	54 582	80	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(54 592)	80	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschlaglich nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds — Kurzwert — zur Unterstützung entlassener Taub- stummen.
—	279 637	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(279 487)	(—)	—	—	2	Nach dem Ankaufswert.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	158 900	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(144 755)	37	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
—	—	—	—	—	4	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtsgeschenke der Jüglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	40 425	68	—	—	4 u. 5	Vermögen und Depositen.
—	(35 800)	18	—	—		
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
—	(54 000)	(—)	—	—		
—	889 300	—	95 000	—	1 u. 3	Nach Schätzung und den aufgewendeten Kosten.
—	(676 300)	(—)	(—)	(—)	2	50facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	—	—	—	—	8	Der in der 7 Millionen Anleihe vorgezeichnete Betrag von 350 000 M. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4), welcher ganz aufgenommen ist, war nicht ausreichend. Der Betrag von 95 000 M. ist daher vorläufigweise bei der Landesbank entnommen worden (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1) und soll durch eine neue Anleihe gedeckt werden.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(548 439)	(—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	166 500	—	190	67	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 3 1/2 und 4 1/2%ige Rheinprovinz-Anleihebescheine.
—	(165 500)	(—)	(190)	67	5	Hypothekendarlehen gegen B. Rindorf-Cöln, welcher das bisher dem Blindenfürsorge-Verein gehörige Haus, Hauptstr. 14, in Cöln käuflich erworben hat.
—	—	—	—	—	8	Lasten aus dem Erlenswälder und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	2 164 286	—	289 286	—	1	Nach den aufgewendeten Baukosten.
—	(1 972 900)	(—)	(—)	(—)	2	Grundentwerbskosten.
—	—	—	—	—	3	Nach den aufgewendeten Kosten.
—	—	—	—	—	8	Von dem Betrage, der vorläufigweise bei der Landesbank entnommen wurde (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2), wurden 209 286 M. zum Ankauf von Grundstücken der Stadt Cöln (63,48 ar) zwecks
—	17 741 350	33	929 355	42		
—	(16 309 674)	82	(567 440)	67		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebersrag	6 493 243	1 543 408	740 541	6 377 172	80	2 586 985	53
2. Elberfeld . . . . .	811 750	178 000	87 000	—	—	—	—
16 Zentral-Gebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
17 Provinzial-Zürsorgeerziehungsanstalten zu:							
1. Nüchtern . . . . .	941 325	351 162	172 400	—	—	—	—
2. Rheindahlen . . . . .	641 449	84 702	—	—	—	—	—
3. Solingen . . . . .	224 462	100 862	—	—	—	—	—
18 Alte Irrenanstaltsbauschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
19 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
20 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
21 Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	9 112 229	2 258 034	999 941	6 390 172	80	2 586 985	53

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Evaluieren	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	17 741 350	33	929 355	42		Kronredemption des Anstaltsgeländes verwenbei. Die übrigen 80000 RM. waren außer dem aufgenommenen Anleihebeitrage von 1 250 000 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) und dem inzwischen gezahlten Kaufpreise der Stadt Köln für die alte Anstalt von 625 000 RM. zur Deckung der Gesamtkosten der neuen Anstalt erforderlich. Der Restposten soll durch eine neue Anleihe gedeckt werden.
	(16 309 674)	82)	(557 440)	67)		
—	1 076 750	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgabe. Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
	(1 076 750)	—)	—	—	2	
—	13 000	—	—	—		
	(13 000)	—)	—	—		
—	1 464 887	—	131 500	—	1	Nach den Kaufkosten bzw. nach einer bautechnischen Taxe. Wirkliche Ausgaben.
	(1 418 725)	—)	(125 225)	51)	2	
—	726 151	—	726 151	—	1	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
	(309 410)	—)	(209 410)	62)	8	
—	325 324	—	325 324	—	1	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorkaufe in Höhe von 1 425 000 RM. sind 1 293 500 RM. aus der 7 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt worden, welche in dem Anleihebeitrage Nr. 21 enthalten sind. Wegen des verbleibenden Vorkaufes vergl. die besondere Anlage B, Nr. 4.
	(107 583)	—)	(107 582)	99)	8	
—	—	—	—	—	1	Nach den Kaufkosten. Vorkaufweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 3).
	—	—)	—	—	8	
—	—	—	3 674 226	04	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 RM. sind bis zum 1. April 1909 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 325 773,96 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
	—	—)	(3 791 522)	74)	8	
—	—	—	5 617 400	53	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1909 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 882 539,47 RM. abgetragen worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
	—	—)	(5 741 507)	76)	8	
—	—	—	7 605 624	73	8	Von der durch Beschluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1909 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 394 375,27 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
	—	—)	(7 734 903)	12)	8	
—	—	—	6 362 757	93	8	Von der durch Beschluß des 47. Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 7 Millionen Mark waren am 1. April 1909 aufgenommen 6 362 757,93 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
	—	—)	(4 722 804)	19)	8	
—	21 347 462	33	25 372 399	65		
	(19 135 142)	82)	(22 990 397)	60)		



	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	9 112 229	2 258 034	999 941	6 390 172	80	2 586 985	53
22 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten							
in:							
1. Andernach . . . . .	2 261 355	133 966	256 594	—	—	—	—
2. Bonn . . . . .	3 149 168	307 924	354 150	—	—	—	—
3. Düren . . . . .	3 384 886	258 833	303 336	71	—	—	—
4. Galkhausen . . . . .	3 378 680	222 292	293 568	77	—	—	—
5. Grafenberg . . . . .	3 964 641	366 178	334 315	87	—	—	—
6. Johannistal . . . . .	4 352 573	382 880	360 000	—	—	—	—
7. Merzig . . . . .	3 142 957	361 843	353 170	85	—	—	—
8. Bedburg b. Cleve . . . . .	1 579 229	788 789	40 577	69	—	—	—
23 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angekommener Fonds . . . . .	—	—	—	—	—	11 579	10
24 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Andernach . . . . .	—	—	—	2 800	—	—	—
25 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Düren . . . . .	—	—	—	2 600	—	—	—
Zu übertragen	34 325 718	5 080 839	3 295 654	89	6 395 572	80	2 598 564

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	21 347 462	33	25 372 399	65		
	(19 135 142)	82)	(22 990 397)	60)		
—	2 651 915	—	—	—	1	Kosten der Bauten: Bei Eröffnung der Anstalt . . . . . 1 828 668,45 M. } 2 261 354,73 M. für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude . . . . . 432 686,28 „ } 261 354,73 M. Kosten des ersten Grunderwerbs . . . . . 80 644,35 M. } 133 965,71 „ Später angekauft . . . . . 53 321,36 „ } 133 965,71 „ Kosten des ursprünglichen Inventars . . . . . 197 649,45 M. } 256 594,— „ Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke . . . . . 118 944,55 „ } 256 594,— „
—	3 811 242	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 M. + 711 718,56 M. = 3 149 168,86 M.
—	(3 543 437)	—	—	—	2	„ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
—	3 947 055	71	—	—	3	„ „ 160 002,79 „ + 194 147,21 „ = 354 150,— „
—	(3 886 367)	71)	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 063,39 M. + 950 793,37 M. = 3 384 856,76 M.
—	3 894 540	77	—	—	2	„ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
—	(3 871 907)	77)	—	—	3	„ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	4 665 134	87	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 864,— M. + 75 816,71 M. = 3 378 680,71 M.
—	(4 561 500)	87)	—	—	2	„ „ 922 292,31 „ + 293 568,77 „ = 366 178,15 „
—	5 095 453	—	351 875	08	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 M. + 1 778 412,89 M. = 3 964 641,95 M.
—	(4 622 020)	—	(—)	—	2	„ „ 84 143,87 „ + 292 034,28 „ = 334 315,87 „
—	3 857 970	85	—	—	3	„ „ 157 729,95 „ + 176 585,92 „ = 334 315,87 „
—	(3 784 139)	85)	—	—	1	Wie bei Andernach 3 879 140,20 M. + 473 433,40 M. = 4 352 573,60 M.
—	2 408 595	69	2 408 595	69	1-3	Wie bei Andernach 382 880,02 „ + 360 000,— „ = 742 880,— „
—	(866 532)	08)	(866 532)	08)	8	Bei der Landesbank entnommener Vorkauf für den Erweiterungsbau der Anstalt (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 6).
—	11 579	10	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 M. + 1 165 638,36 M. = 3 142 957,50 M.
—	(11 579)	10)	—	—	2	„ „ 106 438,21 „ + 255 404,55 „ = 361 842,76 „
—	2 800	—	—	—	3	„ „ 137 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	2 600	—	—	—	1-3	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1906.
—	(2 600)	—	—	—	8	Vorkaufweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 5).
—	—	—	—	—	5	Depositen. In gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	—	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angekommener Fonds zur Unterstützung für geheilte entlassene Irre.
—	—	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angekommener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
—	51 696 349	32	28 132 870	42		
—	(46 833 238)	20)	(23 856 929)	68)		

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	34 325 718	5 080 839	3 295 654	89	6 395 572	80	2 598 564	63
26 Richard-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 778	40
27 Kaffe-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	3 000	—	—	—
28 Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	5 000	—	—	—
29 Erich Schleicher-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	16 000	—	—	—
30 Schramm-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	5 000	—	—	—
31 Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	3 000	—	—	—
32 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düssel- dorf . . . . .	—	—	—	—	45 000	—	—	—
33 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	6 100	—	588	42
34 Landarmen-Berwaltung . . . . .	—	—	—	—	3 450	—	260	—
35 Polizeistrafgeldersfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds) . . . . .	—	—	—	—	—	—	735 100	—
36 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler . . . . .	2 034 365	221 226	691 000	—	—	—	—	—
Zu übertragen	36 360 083	5 302 065	3 986 654	89	6 482 122	80	3 336 291	45

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spa- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	51 696 349	32	28 132 870	42	—	—
—	(46 833 238	20)	(23 856 929	68)	—	—
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
—	(1 778	40)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	(3 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
—	(5 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
—	16 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(16 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Gellhausen, Grafenberg und Johannistal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedenkliche Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borzucht gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	(5 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Gellhausen, Grafenberg und Johannistal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedenkliche Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borzucht gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(3 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Gellhausen, Grafenberg und Johannistal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedenkliche Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borzucht gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	(45 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Gellhausen, Grafenberg und Johannistal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedenkliche Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borzucht gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	6 688	42	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Wetzlar zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 688	42)	—	—	5	Depositen.
—	3 710	—	143 429	72	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken.
—	(3 710	—)	(147 913	20)	5	Depositen.
—	—	—	—	—	8	Darlehen für Arbeiterkolonien (vergl. die Anlage A, Nr. 5 und 6).
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1909 ein Bestand von 2026,61 Mtl. vorhanden.
—	(735 100	—)	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1909 ein Bestand von 2026,61 Mtl. vorhanden.
187 394	47	3 133 985	47	2 845	1-3	Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten (Bewahrungshaus 170 340,35 Mtl., Direktorenwohnung 8470,13 Mtl., Aufseherwohnungen 66 965,64 Mtl., sowie für die Licht- und Krankenlage 120 000 Mtl.)
—	—	(2 768 909	47)	(2 939	6	Bermögen der Materialverwaltung mit 178 794,47 Mtl. und des Mühlbetriebes mit 800 Mtl. in Lagerbeständen.
—	—	—	—	—	8	Anleihe bei der Landesbank für einige neu erworbene Aktienpapiere in Höhe von 67,86 Mtl. (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 7).
187 394	47	55 654 611	61	28 279 145	66	—
—	—	(50 425 724	49)	(24 007 782	50)	—

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	36 360 083	5 302 065	3 986 654	89	6 482 122	80	3 336 291	45
37 Landarmenhaus zu Trier . . . . .	811 668	626 750	154 200	—	—	—	39 261	77
38 Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen u. . . . .	—	—	—	—	25 200	—	25	—
39 Allgemeiner Baufonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	348 017	73
40 Erneuerungsfonds für maschinelle Ein- richtungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	9 404	92
41 Provinzialstraßen-Verwaltung . . . . .	24 530	1 115 140	240 590	—	940 000	—	1 142 764	01
42 Wehenschädigungsfonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 633 439	16
43 Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu: 1. Trier . . . . .	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	—
Zu übertragen	37 309 281	7 194 328	4 408 394	89	7 447 322	80	6 509 204	04

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
187 394	47	55 654 611	61	28 279 145	66	
		(50 425 724 49)		(24 007 782 50)		
—	—	1 631 879	77	—	—	1-3 Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten, Erwerbungen u.
		(1 627 797 53)				5 Reservefonds von 27 261,77 RM. zu 2 1/2% Zinsen bei der Landeskant hinterlegt und 12 000 RM. eigener Bestand.
—	—	25 225	—	—	—	4 u. 5 Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Zuwendungen, welche dem Fonds im Rechnungsjahre 1906 von ungenannter Seite gemacht wurden.
		(25 225 —)				
—	—	348 017	73	—	—	5 Bestand, welcher mit ca. 88 600 RM. belastet ist. 295 000 RM. sind bei der Landeskant zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.
		(207 970 79)				
—	—	9 404	92	—	—	5 Rentbar angelegter Betrag (Beschluss des 45. Provinziallandtags vom 17. März 1905).
		(23 308 94)				
—	—	3 463 024	01	5 817 244	58	1-3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1909 vorgenommenen Ermittlung. Der geringe Mindervwert gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist bei den Gebäuden auf Abschreibung, der Mehrwert bei den Grundstücken auf den Erwerb eines weiteren Basaltsteinbruches und der Mindervwert beim Inventar auf Abnutzung von Geräten zurückzuführen.
		(3 178 665 06)		(5 994 379 68)		
						4 Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2% igen und 3% igen Rheinprovinz-Anleihebescheinungen und zwar: a) aus dem Sammelfonds . . . . . = 140 000 RM. b) aus dem Reservefonds . . . . . = 300 000 RM. c) aus dem Wegebau-Unterstützungsfonds = 500 000 RM.
						5 Die Summe ergibt sich aus den Beständen bzw. Depositen: a) des Sammelfonds (97 959,06 RM. + 16 000 RM.) = 113 959,06 RM. b) des Reservefonds (33 634,72 RM. + 150 000 RM.) = 183 634,72 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (92 220,36 RM. + 27 000 RM.) = 119 220,36 „ d) des Eisenbahnfonds . . . . . = 55 263,72 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegwesens und der Dotationsrente des Geseges vom 2. Juni 1902 (445 661 + 200 000 RM.) = 645 661,— „ f) des Fonds für den Steinbruchbetrieb . . . . . = 25 025,15 „ Summe 1 142 764,01 RM.
						Der Fonds zu a ist mit 34 075,80 RM., der Fonds zu c mit 30 436,68 RM. und der Fonds zu e fast vollständig belastet.
						8 Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 7 bis 11).
—	—	1 633 439	16	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Kasienabschluss am 18. Juli 1909 ein Barbestand von 6 277,60 RM. vorhanden.
		(1 533 439 16)				
—	—	290 323	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
		(290 323 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
187 394	47	63 055 925	20	34 096 390	24	
		(57 312 453 97)		(30 002 162 18)		

		Vermögenssteile.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.			
1	2	3	4	5					
	Uebertrag	37 309 281	7 194 328	4 408 394	89	7 447 322	80	6 509 204	04
	2. Kreuznach . . . . .	162 000	157 600	28 900	—	—	—	—	—
	3. Mhrweiler . . . . .	141 600	101 050	28 990	—	—	—	—	—
44	Lehrer-Pensionsfonds der Landwirt- schaftsschulen zu:								
	1. Wittburg . . . . .	—	—	—	—	24 900	—	—	470 96
	2. Cleve . . . . .	—	—	—	—	72 500	—	—	493 04
45	Rittergut Desdorf . . . . .	84 000	203 100	850	—	26 500	—	—	—
	Summe A Nr. 1—45	37 696 881	7 656 078	4 467 134	89	7 571 222	80	6 510 168	04
	Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 23—35, 38, 42 und 44, das sind Witwen- und Waisen- fonds der Kommunalbeamten, Ru- hegehaltstasse für die Kreiskommunal- verbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats- Rebenfonds, Viehentschädigungs- fonds, Pensionsfonds der Land- wirtschaftsschulen und die verschie- benen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden, mit . . . . .	—	—	—	—	6 295 850	—	—	2 442 859 76
	bleiben	37 696 881	7 656 078	4 467 134	89	1 275 372	80	4 067 308	28

Kubere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
187 394 47	63 055 925	20	34 096 390	24		
	(57 312 463 97)		(30 002 162 18)			
—	348 500	—	—	—	1 u. 2	Nach dem Kaufpreise und Schätzung.
	(348 500 —)				3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	271 640	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung. Die Versteigerung ist durch Verkauf verschiedener an die Schule angrenzender Parzellen entfallen; der Kaufpreis wurde aus dem Ueberdruß der Schule gedeckt.
	(264 940 —)				3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	25 370	96	—	—	4 u. 5	Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebenen übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
	(25 370 96)					
—	72 993	04	—	—	4	Bergl. die Bemerkung bei Nr. 44. 1. Wittburg.
	(72 993 04)				5	Depositen.
—	314 450	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(311 950 —)				4	Angeammelte, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1900 ein Barbestand von 1152,89 RM. vorhanden. Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 29 992 488 RM. (28 334 000 RM.)
187 394 47	64 088 879	20	34 096 390	24		
	(58 336 207 97)		(30 002 162 18)			
—	8 738 709	76	190 67*			Die lediglich zur Verwaltung überwielenen Fonds betragen rund 8 738 519 RM. (8 000 000 RM.)
	(8 003 084 20)		(190 67)			* Die bei Nr. 34 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden von 143 429,72 RM. — Darlehen für Arbeiterkolonien sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden von 34 096 199,57 RM. miteinhalten.
			Jahresrente			
187 394 47	55 350 169	44	34 096 199	57		
	(50 333 123 71)		(30 001 971 51)			

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
„ 1	„ 2	„ 3	„ 4	„ 5	„ 6	„ 7
Bleiben die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—22, 36, 37, 39—41, 43 und 45 für Hauptverwaltung (Betriebs-, Bau- und Ausgleichs- fonds, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns Elisabeth- straße 11, Häuser Elisabethstraße 10, 9 [mit Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23] und 8), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Überschüsse der Feuerversicherungs- anstalt, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten, Gebammen-Lehranstalten, Fürsorge- erziehungsanstalten, alte Irrenan- staltsbauschuld, Anleihen für An- staltsbauten, Heil- und Pflege- anstalten, Arbeitsanstalt, Land- armenhaus, allgemeiner Baufonds, Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen, Straßenverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Wein- und Obstbauschulen sowie Rittergut Desdorf . . . . .	37 696 881	7 656 078	4 467 134	89 1 275 372	80 4 067 308	28
B. Landesbank der Rheinpro- vinz: a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstentwallstraße 154 . .	517 700	100 000	80 000	—	—	8 375 283
Zu übertragen	517 700	100 000	80 000	—	—	8 375 283

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	„		„		
	„ 6	„ 7	„ 8	„ 9	
187 394 47	55 350 169	44 340 961 99	57		
	(50 333 123 71)	(30 001 971 51)			
—	9 072 983 90	—	—	1	Wert der Gebäude.
	(8 397 700 —)			2	Wert der Grundstücke.
—	9 072 983 90	—	—	3	Wert des Inventars überständig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
	(8 397 700 —)			5	Die Summe in Spalte 5 besteht a) aus dem Stammfonds von . . . . . 3 000 000,— M.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	517 700	100 000	80 000	—	—	8 375 283,90
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—
C. Rheinischer Reliations- fonds . . . . .	—	—	—	—	—	2 003 800
	574 000	160 000	80 000	—	—	10 379 083,90
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- ving:						
a) Dienstgebäude Friedrichstr. 68—72	170 000	250 000	15 000	—	—	12 000 000
b) Erweiterungsbau Friedrichstr. 74	61 000	130 000	—	—	—	—
	231 000	380 000	15 000	—	—	12 000 000

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spa- te	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
6	7	7	8	9		
—	9 072 983,90	(8 397 700 —)	—	—		Uebertrag 3 000 000,— M. b) aus dem Reservefonds A von . . . . . 3 000 000,— „ c) „ „ B „ „ „ „ 2 358 182,56 „ d) „ „ der Sonderrücklage des Effektengeschäftes von 17 101,34 „ Summe 8 375 283,90 M. Zusolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 16. Juni 1909 erhielt der Reservefonds B aus dem Zinsgewinne des Jahres 1908 eine weitere Zuzahlung von 320 000 M. Das Kugelskonto hatte am 1. April 1909 einen Bestand von 1 131 818,63 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß starken Schwän- gungen und ist demnach hiermit nicht aufgeführt.
—	116 300	(116 300 —)	—	—		
—	2 003 800	(2 003 800 —)	—	—	5	Das Vermögen des Reliationsfonds besteht zurzeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und aus einem ihm aus Reichsanstaltsfonds zugeflossenen Betrage von 3800 M.
—	11 193 083,90	(10 517 800 —)	—	—		
—	12 435 000	(12 159 000 —)	—	—	1 u. 2	Bei der Veranlagung des Dienstgebäudes Friedrichstraße 68—72 zur Gemeinde-Grundsteuer ist der gemeine Wert der bebauten und unbe- bauten Grundstücke auf 420 000 M. angenommen worden. Der Wert des unbebauten Grundstücks Friedrichstraße 74 wurde bei der Steueranlagung auf 61 000 M. festgesetzt. Die Kosten des Erweiterungsbauwerkes betragen 130 000 M.
—	191 000	(—)	—	—		
—	12 626 000	(12 159 000 —)	—	—	5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds. Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 27. April 1909 wurden aus dem Ueberschusse des Jahres 1908 a) dem Reservefonds der Anstalt der Betrag von 126 000 M. und b) dem Ausgleichs-(Rückverlehnungs-)fonds der Anstalt der Betrag von 150 000 M. überwiesen. Es beträgt jetzt der Reservefonds 8 850 000 M. und der Aus- gleichsfonds 3 150 000 M.

## Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:	
A. der Zentralverwaltung und Anstalten zc. rund . . . . .	29 992 488 Mf. (28 334 000 Mf.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund . . . . .	8 738 519 Mf. (8 003 000 Mf.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund . . . . .	9 189 283 Mf. (8 514 000 Mf.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds . . . . .	2 003 800 Mf. (2 003 800 Mf.)
	<hr/>
zusammen	41 185 571 Mf. (38 851 800 Mf.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund . . . . .	12 626 000 Mf. (12 159 000 Mf.)
	<hr/>
ergibt sich eine Gesamtsumme von	53 811 571 Mf. <u>(51 010 800 Mf.)</u>

## Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

---



Side. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1909.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.

## A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 674 226	04	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslosung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihe Scheine.		
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 617 460	53	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	60
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied	456 100	—
					Bauliche Verbesserungen in der Heil- ammenheimanstalt Köln . . . . .	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg . . . . .	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig . . . . .	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . .	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren . . . . .	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	949 000	—
					Vorschusskonto für Vorarbeiten . . . . .	200 000	—
					Grundstückserwerbungen . . . . .	185 834	75
					Außerordentliche bauliche Ausgaben . . . . .	93 380	75
					Wohnungsvorsorge . . . . .	557 000	—
					Weinbauerschule zu Kreuznach . . . . .	63 054	58
	6 534 083	75					
	abgerundet auf	6 500 000	—				
3	Beschlüsse des 43. Provinzial- landtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinzial- landtages vom 9. März 1904.	8 000 000	7 605 624	73	Neubau der Blindenanstalt Neuwied	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg . . . . .	5 786	80
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig . . . . .	19 009	96
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren . . . . .	96 000	—
					Zu übertragen	185 796	76

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

## Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten wer- den aus dem Haupt-Haus- haltsplan der Provinzialver- waltung gedeckt desgl.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinzial- landtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionsfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 259 853,32 M. betragenden Irrenanstaltbauverschuldung verwendet. Das hiernach verbliebene Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt, am 1. April 1909 waren 1 325 773,96 M. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 6 500 000 M. waren am 1. April 1909 882 539,47 M. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamt- betrage nebst den durch Tilgung er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 M. waren am 1. April 1909 394 375,27 M. getilgt.

Pde. Nr.	Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1909.	Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
	a	b	c	d	
					185 796 <sup>85</sup>
				Uebertrag	
				Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	350 000 —
				B Wohnungsfürsorge . . . . .	190 000 —
				Neubau der Weinbauschule Kreuznach	156 558 <sup>92</sup>
				Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld . . . . .	688 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . .	1 600 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal . . . . .	4 200 000 —
				Neubau der Weinbauschule Ahrweiler	230 000 —
				Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied . . . . .	124 000 —
				Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren . . . . .	15 000 —
				Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier . . . . .	48 000 —
				Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf . . . . .	70 600 —
				Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier . . . . .	120 000 —
				Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag . . . . .	34 083 <sup>25</sup>
					8 012 039 <sup>02</sup>
				abgerundet auf	8 000 000 —
4	Beschluß des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	7 000 000	6 362 757	93	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Zichthain . . . . . 1 293 500 — Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten . . . . . 6 400 — Neubau der Turnhalle bei der Blinden- anstalt Düren, Mehrkosten . . . 1 710 <sup>05</sup> Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied . . . . . 49 000 — Zu übertragen 1 350 610 <sup>08</sup>

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
				Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 7 000 000 RM. waren am 1. April 1909 aufgenommen 6 362 757,93 RM.
1 1/2 % von den auf die abge- schlossenen Konti- entfallenden Betragen nebst den durch Til- gung ersparten Zinsen.	3 1/2 bzw. 4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit aus den Bau-	Vor Abschluß sämtlicher in Be- tracht kommen- den Baukontis nicht zu bestim- men, da erst nach Abschluß der einzelnen Kontis die Tilgung des	



Vide. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1909.		Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			•	•	
	a	b	c	d	
					Uebersicht 1 350 610 <sup>05</sup>
					Erweiterungs- und Umbauten an Taub- stummenanstalten . . . . . 259 000
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eibfeld . . . . . 287 300
					Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Cöln Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Trier . . . . . 1 250 000
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Bonn . . . . . 30 000
					Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10 Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehrkosten . . . . . 500 000
					Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Braunweiler . . . . . 20 000
					Neubau des Direktorwohnhauses in Braunweiler . . . . . 420 000
					Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler . . . . . 224 000
					Zur Deckung des Restbetrages der 2. Anleihe . . . . . 40 000
					Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain . . . . . 52 824 <sup>80</sup>
					Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Düren . . . . . 12 039 <sup>00</sup>
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler . . . . . 144 464 <sup>25</sup>
					Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Düren . . . . . 330 000
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler . . . . . 872 500
					Wohnungsfürsorge in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 500 000
					Vergrößerung der Keller- und Keller- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier . . . . . 450 000
					Zur Deckung von Bauzinsen und zur Abrundung . . . . . 30 000
					227 261 <sup>90</sup>
					7 000 000 <sup>00</sup>

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
		crediten, nach Vollendung der einzelnen Bau- ausführungen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	auf jedes Konto entfallenden Be- trages eintritt.	

Ufde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1909.		Bauausführungen zc., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			■	▲	
	a	b	c	d	
5	Beschluss des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	136 061	59	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Lählerheim und dem Rheinischen Verein für katho- lische Arbeiterkolonien.
6	Beschluss des Pro- vinzialausschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 368	13	Darlehen für die Arbeiterkolonie Lählerheim.
7	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 596 115	94	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
8	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	999 051	55	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen Brückenbauten zc.
9	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	2 177 643	78	Zur Herstellung von Grobpfaster und Brückenbauten zc.
10	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	312 835	02	Zur Beseitigung von Frostschäden.
11	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	Anleihe E. Genehmigt bis zur Höhe von 1 500 000	731 598	29	Zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provin- zialstraßen-Verwaltung.
12	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	750 000	513 003	75	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.

Höhe des Tilgungsfusses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1%	4%	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landbarnenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	
1%	4%	desgl.	31. März 1943.	
12% (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2%	Durch Ein- stellung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Die Zinsen und Tilgungskosten sind in Titel IV. Nr. 1 des Haushaltsplanes der Straßenverwaltung enthalten.
2%	3 1/2%	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	4%	desgl.	desgl.	
6 1/4%	3 3/4%	desgl.	In 13 Jahren.	
2%	4%	desgl.	In 30 Jahren.	Der Zinsfuß, der für diese Anleihe ursprünglich auf 3,4% festgesetzt war, ist durch Beschluss des 48. Provinzialland- tages vom 11. März 1908 nachträglich auf 4% erhöht worden.
5%	3 1/2%	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus den Überschüssen der Prov.-Feuerver- sicherungs- anstalt gedeckt.	1. April 1919.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 750 000 RM. waren am 1. April 1909 230 996,26 RM. getilgt.

Rfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der An- leihe bezw. des Vorschusses.		Höhe der Anleihe bezw. des Vor- schusses am 1. April 1909.		Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe bezw. des Vorschusses erfolgt ist.
		„	†	„	†	
	a	b		c		d
13	Beschluss des 46. Provinzialland- tages vom 15. Februar 1906	500 000	—	31 875	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.

### B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	—	—	95 000	—	Erweiterungsbau der Provinzial-Mindennunterrichts- anstalt zu Düren.
2	Desgleichen und Beschluss des 49. Provinzialland- tages vom 10. März 1909.	—	—	80 000	—	Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.
3	Beschlüsse des 46. und 47. Provinzial- landtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	—	209 286	—	Kaufpreis für zwei von der Stadt Cöln erworben Grundstücke zur Arrondierung des Geländes der neuen Anstalt.
3	Beschlüsse des 46. und 47. Provinzial- landtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	—	726 151	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheindahlen.
4	Beschlüsse des 46. und 47. Provinzial- landtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	—	325 324	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.
4	Beschluss des 48. Provinzialland- tages vom 11. März 1908.	—	—	131 500	—	Erweiterungsbau der Provinzial-Fürsorgeerziehungs- anstalt zu Fichtenhain.
5	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 13. März 1907.	—	—	2 408 595	69	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Wedburg bei Cleve.
6	Desgleichen.	—	—	351 875	08	Erweiterungsbau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal.
7	Beschluss des Pro- vinziallandtages vom 11. März 1906.	3 030	54	2 845	52	Ankaufpreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 a, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler erworben wurden.

Höhe des Tilgungszinses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
a	r	g	h	i
5 0/0	3 1/2 0/0	Zinsen und Tilgungsraten werden aus den Ueberschüssen der Provinzial- Fenerversicherungsanstalt gedeckt.	—	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 500 000 RM. waren am 1. April 1909 31 875 RM. auf- genommen. Mit der Tilgung der Anleihe wird erst be- gonnen, wenn sie in voller Höhe zur Aufnahme gelangt ist.

### bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	4 0/0	Die Zinsen werden aus dem Bankkonto gezahlt.	—	Der Betrag ist vorschussweise bei der Landesbank entnommen.
—	4 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	4 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	3 1/2 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	3 1/2 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	3 1/2 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
—	4 0/0	Die Zinsen werden aus dem Bankkonto befristet.	—	Desgleichen.
—	4 0/0	Desgleichen.	—	Desgleichen.
3 0/0 nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen	3 1/2 0/0	Aus dem Unter- haushaltsplan für Land- und Viehwirtschaft.	1. April 1930.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1907 begonnen. Bis 1. April 1909 waren 185,02 RM. getilgt.



**Anlage 3.**

(Drucksachen. Nr. 3.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.**

Seit der letzten Tagung des Provinziallandtages hat der Tod schmerzliche Lücken in die Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses gerissen.

Am 24. Juni 1909 ist das Mitglied, Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning, am 15. Juli 1909 das Mitglied, Landesökonomierat Keller und am 24. Juli 1909 das stellvertretende Mitglied Geheimer Kommerzienrat Michels hingeshieden.

Da nach § 50 der Provinzialordnung für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter Ersatzwahlen stattzufinden haben, wird der Provinziallandtag in der bevorstehenden Tagung diese Ersatzwahlen tätigen müssen.

Das Mitglied Kammerherr von Breuning war vom 46. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. Februar 1906 für eine am 1. April 1906 beginnende 6 jährige Amtsperiode, also bis 31. März 1912, das Mitglied, Landesökonomierat Keller und das stellvertretende Mitglied, Geheimer Kommerzienrat Michels vom 49. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. März 1909 für eine am 1. April 1909 beginnende 6 jährige Amtsperiode, also bis 31. März 1915 gewählt.

Nach dem erwähnten § 50 der Provinzialordnung bleiben die Ersatzmänner nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Eine Nachweisung über die jetzige Zusammensetzung des Provinzialausschusses ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß tätigen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

**Der Provinzialauschuß:**

D. Graf Beijel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

## Zehnte Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

### Vorsitzender des Provinzialausschusses:

Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gumnich.

(Gewählt in der Sitzung des 47. Rheinischen Provinziallandtages vom 10. März 1907.)

Mitglieder:	Wahl- periode läuft ab am	Stellvertreter:
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>		
1. Geheimer Kommerzienrat Robert Kessel- kaul zu Aachen.	1. April 1912.	1. Königlicher Landrat Karl Theodor Pastor zu Aachen.
2. (Stelle frei.)	1. April 1912.	2. Bergrat Emil Kreuzer zu Mechernich.
<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>		
3. Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach.	1. April 1915.	3. Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer Clemens Freiherr von Hövel zu Zunferntal.
4. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressen- hof.	1. April 1915.	4. Königlicher Landrat Heising zu Uhr- weiler.
<b>III. Regierungsbezirk Cöln.</b>		
5. Oberbürgermeister Wallraf zu Cöln.	1. April 1915.	5. (Stelle frei.)
6. Sanitätsrat Dr. Venn zu Waldbröl.	1. April 1915.	6. Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels in Siegburg.
7. Gutsbesitzer Jakob Destree zu Efferen.	1. April 1912.	7. Rentner Theodor Pingen zu Bonn.
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>		
8. Geheimer Kommerzienrat Heinrich Lueg zu Düsseldorf.	1. April 1912.	8. Kommerzienrat Julius Erbslöh zu Barmen.
9. Geheimer Kommerzienrat Emil de Greiff zu Crefeld.	1. April 1912.	9. Geheimer Kommerzienrat Karl Funke zu Essen.
10. Königlicher Landrat Geheimer Regierungs- rat Eich zu Cleve.	1. April 1912.	10. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer auf Schloß Pech bei Lant.
11. Gutsbesitzer Theodor Melchers zu Gnadenthal.	1. April 1915.	11. Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue bei Neuhüfeszweigen.

Mitglieder:	Wahl- periode läuft ab am	Stellvertreter:
<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>		
12. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg (stellvertretender Vorsitzender des Provinzialausschusses.)	1. April 1915.	12. Kommerzienrat Louis Bopelius zu Sulzbach.
13. (Stelle frei.)	1. April 1915.	13. Fabrikbesitzer Ernst Laeis zu Trier.

Von Amtswegen der Landeshauptmann.

#### Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 4.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für verschiedene Ober-Ersatzkommissionen.

I. Mit dem umseits abgedruckten Schreiben vom 15. Februar 1910 Nr. 545 M hat der Herr Ober-Präsident ersucht, Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 30., 27., 28. und der 79. Infanterie-Brigade und der Landwehr-Inspektion Essen vorzunehmen.

In dem anbei abgedruckten Verzeichnis der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den genannten Bezirken sind in Spalte 4 die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter angegeben, während in Spalte 5 die Vorschläge für die neue dreijährige Amtsperiode vom 1. April 1910 bezw. 1. Oktober 1910 ab gemacht sind.

II. Auf Grund der dem Provinzialausschusse durch den Beschluß vom 11. März 1909 vom Provinziallandtage erteilten Ermächtigung waren Ersatzwahlen von bürgerlichen Mitgliedern oder Stellvertretern für eine der Ober-Ersatzkommissionen seither nicht zu tätigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 30., 27., 28. und 79. Infanterie-Brigade und der Landwehr-Inspektion Essen für eine vom 1. April 1910 bezw. 1. Oktober 1910 ab laufende dreijährige Amtsperiode tätigen;
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden und



der Landwehr-Inspektion Essen durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen."

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renversé,  
Landeshauptmann.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 15. Februar 1910.

S.-Nr. 545. M.

Iuer Hochwohlgeboren lasse ich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 24. Dezember 1909 I. B. 17 825 die Vorlage wegen der durch den nächsten Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 30., 27., 28. und 79. Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Inspektion Essen anliegend ergebenst zugehen mit dem Ersuchen, wegen Vornahme der Wahlen das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung:  
Momm.

An .

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

in

Düsseldorf.

**Verzeichnis der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Erstatkommissionen  
Essen nebst Vorschlägen zu den**

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbzirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erstatkommissionen
1	2	3	4
30. I. Bezirk	Cöln  Neuß	Cöln-Stadt Cöln-Land  Bergheim Neuß Grevenbroich	<b>Mitglied:</b> Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln. <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Löwenich, Kreis Cöln- 2. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen; 3. Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Nieder- lörid, Kreis Neuß.
30. II. Bezirk	Bonn  Siegburg  Deutz	Bonn-Stadt Bonn-Land Euskirchen Rheinbach Siegkreis Waldbroel  Wülheim-Rhein-Stadt Wülheim-Rhein-Land Wipperfürth Gummersbach	<b>Mitglied:</b> Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef. <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus, Kreis Wülheim-Rhein; 2. Rittergutsbesitzer Oekonomierat Josef Krewel je- zu Burg Ziewel, Kreis Euskirchen; 3. Rentner Christian Wiesel in Nimbrecht; 4. Bürgermeister Rufelm Clostermann in Uden- dorf.
27. I. Bezirk	Lennepe	Remscheid Lennepe	<b>Mitglied:</b> Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermels- kirchen. <b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jr. in Remscheid; 2. Kaufmann Gustav Hilger in Remscheid- Ehringhausen; 3. Rentner Karl Heisenbruch in Remscheid;  4. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf; 5. Kaufmann Emil Hölterhoff in Lennepe.

in den Bezirken der 30., 27., 28. und 79. Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Zuspektion  
erforderlichen Neuwahlen.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<b>Mitglied:</b> Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln ( <b>Wiederwahl</b> ). <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Löwenich, Kreis Cöln ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Nieder- lörid, Kreis Neuß ( <b>Wiederwahl</b> ).	1. April 1910	
<b>Mitglied:</b> Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef ( <b>Wiederwahl</b> ). <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus, Kreis Wülheim am Rhein ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Rentner Christian Wiesel in Nimbrecht ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Bürgermeister Rufelm Clostermann in Uden- dorf ( <b>Wiederwahl</b> ); 4. Rittergutsbesitzer Kammerherr Dietrich Graf Wolff-Metternich zu Burg Saßberg ( <b>Neu- wahl</b> ).	1. April 1910	Krewel lehnt die Wiederwahl ab.
<b>Mitglied:</b> Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermels- kirchen ( <b>Wiederwahl</b> ). <b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Gustav Hilger in Remscheid- Ehringhausen ( <b>Wiederwahl</b> ); 2. Rentner Karl Heisenbruch in Remscheid ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf ( <b>Wiederwahl</b> ); 4. Kaufmann Karl Böler in Remscheid ( <b>Neu- wahl</b> ); 5. Fabrikant, Kommerzienrat Hermann Hardt in Lennepe ( <b>Neuwahl</b> ).	1. Oktober 1910	Paß lehnt die Wiederwahl ab.  Hölterhoff lehnt die Wiederwahl ab.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
27. II. Bezirk.	Solingen	Solingen-Stadt Solingen-Land	<p><b>Mitglied:</b> Fabrikant und Hauptmann a. D. Kommerzienrat Alfred Wolters zu Solingen.</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen; 2. Major a. D. Patt in Burscheid; 3. Fabrikant Dietrich Bremseh in Ohligs; 4. Kommerzienrat Richard Berg in Ohligs; 5. Fabrikant Karl Lütters in Solingen.</p>
28. I. Bezirk.	Crefeld	Crefeld-Stadt Crefeld-Land	<p><b>Mitglied:</b> Kaufmann Max von Weiler in Crefeld.</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Heinrich Kauerz in Crefeld; 2. Seidenwarenfabrikant Ernst von Scheven in Crefeld; 3. Rohseidenhändler Ernst Heydweiller in Crefeld; 4. Kommerzienrat Dr. E. ter Meer in Uerdingen; 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann in Troar.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p><b>Mitglied:</b> Fabrikant und Hauptmann a. D. Kommerzienrat Alfred Wolters zu Solingen (<b>Wieder- wahl</b>).</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen (<b>Wiederwahl</b>); 2. Major a. D. Patt in Burscheid (<b>Wieder- wahl</b>); 3. Fabrikant Dietrich Bremseh in Ohligs (<b>Wiederwahl</b>); 4. Kommerzienrat Richard Berg in Ohligs (<b>Wiederwahl</b>); 5. Fabrikant Karl Lütters in Solingen (<b>Wie- derwahl</b>).</p>	1. Oktober 1910	
<p><b>Mitglied:</b> Kaufmann Max von Weiler in Crefeld (<b>Wie- derwahl</b>).</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Heinrich Kauerz in Crefeld (<b>Wiederwahl</b>); 2. Seidenwarenfabrikant Ernst von Scheven in Crefeld (<b>Wiederwahl</b>); 3. Rohseidenhändler Ernst Heydweiller in Cre- feld (<b>Wiederwahl</b>); 4. Kommerzienrat Dr. E. ter Meer in Uer- dingen (<b>Wiederwahl</b>); 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann in Troar (<b>Wiederwahl</b>).</p>	1. Oktober 1910	

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbzirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
28. II. Bezirk.	Geldern	Cleve Moers Geldern	<p><b>Mitglied:</b> Oberstleutnant J. D. Versen in Cleve.</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Heinrich van Kerffen in Nevelaer; 2. Bergwerksdirektor August Siedenberg in Homburg; 3. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerftgen, Kreis Moers; 4. Gutsbesitzer Karl Baumann in Quisberden, Kreis Cleve; 5. Kaufmann Hermann van der Wooten in Geldern.</p>
79	Wesel	Rees Dinslaken	<p><b>Mitglied:</b> Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn.</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Fabrikbesitzer Karl Morian zu Neumühl; 2. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken; 3. Gutsbesitzer Bunte zu Millingen, Kr. Rees; 4. Fabrikdirektor Dr. Richard Ahrens zu Margloh; 5. Gutsbesitzer und Kreisdeputierter Otto Rigaud in Homminken.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p><b>Mitglied:</b> Kaufmann Heinrich van Kerffen in Nevelaer <b>(Wiederwahl).</b></p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Bergwerksdirektor August Siedenberg in Homburg <b>(Wiederwahl).</b> 2. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerftgen, Kreis Moers <b>(Wiederwahl);</b> 3. Gutsbesitzer Karl Baumann in Quisberden, Kreis Cleve <b>(Wiederwahl);</b> 4. Kaufmann Hermann van der Wooten in Geldern <b>(Wiederwahl);</b> 5. Gutsbesitzer Max Sinßeden zu Gräfenbal <b>(Neuwahl).</b></p>	1. Oktober 1910	Oberstleutnant J. D. Versen ist gestorben.
<p><b>Mitglied:</b> Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn <b>(Wiederwahl).</b></p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Fabrikdirektor Julius Kalle in Neumühl <b>(Wiederwahl);</b> 2. Gutsbesitzer Bunte in Millingen, Kreis Rees <b>(Wiederwahl);</b> 3. Fabrikdirektor Dr. Richard Ahrens in Margloh <b>(Wiederwahl);</b> 4. Fabrikbesitzer Max Morian in Neumühl <b>(Neuwahl);</b> 5. Gutsbesitzer und Hauptmann der Reserve von Gillhausen auf Gut Stedding bei Wesel <b>(Neuwahl).</b></p>	1. Oktober 1910	Karl Morian ist gestorben.  Rigaud scheidet, von einer Wiederwahl ab- zusehen.

Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirk	Aushebungsbereich	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission
1	2	3	4
Ober-Ersatz- Kommission im Bezirk der Landwehr- Inspektion Essen.	Düsseldorf	Düsseldorf-Stadt „ Land	<b>Mitglied:</b> Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf.
	Essen I „ II	Essen-Stadt Kellinghausen (Bürger- meisterei) Essen-Land (ohne Kellinghausen)	<b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Fritz Kshöber in Essen; 2. Rentner F. Bruns in Werden; 3. Fhr. von Fürstenberg auf Schloß Jagen- pöt bei Ketwig vor der Brücke; 4. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf; 5. Stadtverordneter Johann Pickenbrock in Essen.
Hilfs-Ober- Ersatz- Kommission I im Bezirk der Landwehr- Inspektion Essen.	Barmen Elberfeld	Barmen Elberfeld  Rettmann	<b>Mitglied:</b> Fabrikbesitzer Alexander Schlieper, Villa Hammer- stein b. Bohnwinkel.  <b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilh- de Beerth, Regierungs-Assessor a. D. in Elber- feld; 2. Fabrikant und Hauptmann d. L. Dr. Ewald Herzog in Barmen; 3. Kaufmann Paul Voeddinghaus in Elberfeld; 4. Fabrikant Wilhelm Korff in Neviges; 5. Fabrikbesitzer Eduard Schäfer jr. in Barmen.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<b>Mitglied:</b> Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf ( <b>Wieder- wahl</b> ).	1. Oktober 1910	Bruns ist gestorben.
<b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Fritz Kshöber in Essen ( <b>Wieder- wahl</b> ); 2. Fhr. von Fürstenberg auf Schloß Jagen- pöt bei Ketwig v. d. Brücke ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf ( <b>Wiederwahl</b> ); 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrock in Essen ( <b>Wiederwahl</b> ); 5. Rentner August Haberlamy in Werden ( <b>Neuwahl</b> ).		
<b>Mitglied:</b> Fabrikbesitzer Alexander Schlieper zu Villa Hammerstein bei Bohnwinkel ( <b>Wiederwahl</b> ).	1. Oktober 1910	Schäfer ist zum Beigeordneten der Stadt Barmen gewählt und als solcher Zivil- vorsitzender der Ersatzkommission.
<b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Werth in Elberfeld ( <b>Wieder- wahl</b> ); 2. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen ( <b>Wiederwahl</b> ); 3. Kaufmann Paul Voeddinghaus in Elberfeld ( <b>Wiederwahl</b> ); 4. Fabrikant Wilhelm Korff in Neviges ( <b>Wiederwahl</b> ); 5. Fabrikbesitzer und Hauptmann der Landwehr a. D. Otto Dahl in Barmen ( <b>Neuwahl</b> ).		

Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission
1	2	3	4
Hilfs-Ober- Ersatz-Kom- mission II im Bezirk der Landwehr- Inspektion Essen	Duisburg Mülheim- Ruhr	Duisburg Mülheim-Ruhr Stadt Land Oberhausen	<p><b>Mitglied:</b> Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beek, Haus Knipp.</p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Scheimer Kommerzienrat Emil Goede in Duisburg-Weiderich;</li> <li>2. Needer, Kommerzienrat Gerhard Küchen in Mülheim-Ruhr;</li> <li>3. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen;</li> <li>4. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim-Ruhr;</li> <li>5. Gutsbesitzer Johann Scheidt zu Zulcrum.</li> </ol>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p><b>Mitglied:</b> Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beek <b>(Wiederwahl).</b></p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Needer, Kommerzienrat Gerhard Küchen in Mülheim a. d. Ruhr <b>(Wiederwahl);</b></li> <li>2. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen <b>(Wiederwahl);</b></li> <li>3. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim a. d. Ruhr <b>(Wiederwahl);</b></li> <li>4. Gutsbesitzer Johann Scheidt zu Zulcrum <b>(Wiederwahl);</b></li> <li>5. Kaufmann August Fabricius in Duisburg <b>(Neuwahl).</b></li> </ol>	1. Oktober 1910.	Scheimerat Goede ist gestorben.

**Anlage 5.**

(Druckfagen. Nr. 5.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,  
betreffend  
die Wahl von Landesräten.

Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat sich in der Sitzung vom 12. März 1909 nach dem Antrage des Provinzialausschusses und der I. Fachkommission grundsätzlich mit der Abschaffung der Stellen der Landesassessoren einverstanden erklärt und in derselben Sitzung die vier ältesten Landesassessoren zu Landesräten gewählt. Dabei ist vorbehalten worden, die nach dieser Wahl noch im Dienste verbliebenen 3 Landesassessoren in einer späteren Tagung ebenfalls zu Landesräten zu wählen.

Im Dienste befinden sich noch die Landesassessoren Dr. Mewes, Reinbach und Bohnsmann. Nach den Dienstaltersverhältnissen der Genannten glaubt der Provinzialauschuß nunmehr die Wahlen dieser 3 Beamten zu Landesräten vorschlagen zu sollen.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der zur Wahl Vorge schlagenen ist folgendes zu berichten:

1. Dr. rer. pol. Wilhelm Mewes, geboren 18. März 1876, evangelisch, betrieb das Studium der Nationalökonomie, promovierte im Sommer 1904, arbeitete seit Mitte September 1904 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungs wesens und seit Januar 1906 beim Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt und ist seit dem 1. April 1908 als Landesassessor auf die Dauer von 12 Jahren angestellt;
2. Hermann Reinbach, geboren am 5. Juli 1878 in Duisburg, evangelisch, Gerichts-assessor seit dem 28. Oktober 1905, beschäftigt in der Rheinischen Provinzialverwaltung seit 15. März 1906, in der Abteilung IM (Fürsorgeerziehung) und beim Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt, vom 1. April 1908 ab als Landesassessor auf die Dauer von 12 Jahren angestellt;
3. Gustav Bohnsmann, geboren am 10. Juni 1877 in Ohligs, evangelisch, Gerichts-assessor seit dem 16. November 1905, beschäftigt in der Rheinischen Provinzialverwaltung seit dem 23. Februar 1906 bei dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt. Er ist ebenfalls seit dem 1. April 1908 auf die Dauer von 12 Jahren als Landes-assessor angestellt.

Diese Beamten haben sich in ihren Stellungen seither bewährt, so daß ihre Wahl befürwortet werden kann.

In dem dem Provinziallandtage vorgelegten Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten für das Kalenderjahr 1910 sind noch die Gehälter der genannten Beamten für ihre jetzigen Stellen vorgesehen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Stellen von drei Landesassessoren im Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landes-Versicherung

anstalt für 1910 in Landesratstellen umwandeln und genehmigen, daß die Mehrkosten über diesen Haushaltsplan hinaus ausgegeben werden;

2. die Landesassessoren Dr. Mewes, Reinbach und Bohnsmann vom 1. April 1910 ab mit dem Anfangsgehälte von 5000 Mark auf 12 Jahre zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wählen:

- a) die Gewählten müssen sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen;
- b) sie müssen sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
- c) sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen."

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 6.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

die Verlängerung des mit der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Vertrages wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte dieser Anstalt.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1890 auf den Bericht des Provinzialauschusses vom 7. November 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invalideitäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung den seitens dieser Verwaltung mit dem Vorstande der Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz am 6. November 1890 einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Vertrag wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Versicherungsanstalt genehmigt.



Es haben sodann der 39. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 1. Mai 1895, der 41. am 6. Februar 1899 und der 45. am 16. März 1905 genehmigt, daß der Vertrag jedesmal auf weitere 5 Jahre und zwar zuletzt bis zum 31. Dezember 1910 verlängert werde.

Da der Provinziallandtag voraussichtlich vor dem Ablauf des Vertrages nicht mehr zusammentreten wird, so handelt es sich in der jetzigen Tagung um die Beschlußfassung über eine weitere Vertragsverlängerung.

Seite 104 ff.

Der Vertrag ist nachstehend in seinem jetzt geltenden Wortlaut abgedruckt. Da sich dessen Bestimmungen bis jetzt im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen haben, so kann die weitere Verlängerung derselben nur empfohlen werden.

Nur in einzelnen Punkten scheint eine Aenderung angebracht.

In Bezug auf die Tragung der Kosten der Pensionierung der bei der Versicherungsanstalt im Bureau- u. Dienst beschäftigten Provinzialbeamten und der Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bedenken entstanden. In dieser Beziehung trifft der § 4 des Vertrages die Bestimmung, daß die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sich in ihrer Höhe nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen zu richten haben und daß sie auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengelder an deren Hinterbliebene (Anlage II zum Haupt-Haushaltsplan) übernommen werden, daß andererseits aber die Versicherungsanstalt zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen hat, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind.

Nach den Festsetzungen durch den Haushaltsplan zahlt die Provinzialverwaltung für ihre Beamten 15 % der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen als Beitrag zu dem Pensionsfonds und vertragsgemäß ist dieser Beitrag seither auch von der Landes-Versicherungsanstalt erhoben worden. Im Haushaltsplane über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landes-Versicherungsanstalt und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung für das Kalenderjahr 1910 sind für 212 bzw. 39 etatsmäßige Beamtenstellen unter Zugrundelegung des Satzes von 15 % Zuschüsse zum Pensionshaushaltsplan von 115 125 Mark 90 Pfg. und 19 599 Mark 90 Pfg. vorgesehen.

Gegen die Höhe dieser Beiträge richtet sich das Bedenken der Anstalt, indem sie geltend macht, daß die große Zahl von Beamten, die zur Bewältigung der Geschäfte notwendig geworden sind, in der weit überwiegenden Mehrzahl aus jungen Männern bestehe, die ihr erst in den letzten Jahren als Anwärter überwiesen worden seien. Nach menschlicher Berechnung sei deshalb wohl anzunehmen, daß erst nach einer längeren Reihe von Jahren die Provinzialverwaltung in die Lage kommen werde, Pensionen von den bei der Anstalt beschäftigten Beamten und Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von verstorbenen Beamten in nennenswerter Höhe auf ihren Pensionshaushaltsplan zu übernehmen, und daß mit Rücksicht auf diesen Umstand der zu leistende Zuschuß von 15 % der etatsmäßigen Dienstseinkommen, welcher für die Provinzialverwaltung selbst mit ihren Beamten aus allen Lebensaltern wohl angemessen sein möge, für die Landes-Versicherungsanstalt zu hoch bemessen sei. Dazu kommt noch, daß die Landes-Versicherungsanstalt in den nächsten Jahren bei Einführung der Hinterbliebenenversicherung wieder eine große Zahl neuer Beamten annehmen müsse, die durchweg in jüngeren Jahren stehen werden. Ferner fällt in's Gewicht, daß die Landes-Versicherungsanstalt durch den Betrieb eigener Heilstätten in die Notwendigkeit versetzt worden ist, eigene Anstaltsbeamte anzustellen, da die Provinz ihr die erforderlichen Beamten, z. B. Ärzte, nicht wohl stellen konnte. Die Versicherungsanstalt glaubt deshalb den Interessen der

Versicherungsunternehmer mehr zu dienen, wenn sie die Pensions- und Reliktenlasten für die bei ihr beschäftigten Beamten selbst übernehme, und regt eine entsprechende Abänderung des abgeschlossenen Vertrages in dieser Hinsicht an.

Für die bereits angestellten Beamten, für welche Beiträge zum Pensionshaushaltsplan gezahlt werden, ist das nicht möglich, weil eine Auseinanderrechnung der geleisteten Beiträge und der übernommenen Lasten kaum durchführbar ist.

Es scheint ferner auch nicht angezeigt, für die Provinzialverwaltung den seitherigen Satz für den Beitrag zum Pensionshaushaltsplan schon jetzt zu ermäßigen, zumal durch die neueren Bestimmungen die Pensions- und Reliktenlasten erhöht worden sind; andererseits ist es aber auch nicht angängig, für einen dem Pensionsfonds angeschlossenen Verwaltungszweig einen anderen als den allgemeinen Beitragsmaßstab zuzulassen. Da aber den Bedenken der Versicherungsanstalt namentlich hinsichtlich der neuereintretenden Beamten eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so wird nur erübrigen, ihrer Anregung bezüglich derjenigen Beamten stattzugeben, welche nach Ablauf des jetzt bestehenden Vertrages, also nach dem 31. Dezember 1910, zur etatsmäßigen Anstellung gelangen. Der bisherige vertragliche Zustand würde also bestehen bleiben bezüglich aller derjenigen etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten, welche der Versicherungsanstalt unter der Geltung der jetzigen Vertragsbestimmungen bis zu dem genannten Zeitpunkte überwiesen worden sind; es würde damit eine Ausrechnung und Ueberweisung geleisteter Beiträge aus dem Reservefonds des Pensionshaushaltsplans an die Landes-Versicherungsanstalt ganz und gar ausgeschlossen bleiben.

Bezüglich der vom 1. Januar 1911 ab bei der Versicherungsanstalt angestellten Beamten, der an sie erforderlichenfalls später zu zahlenden Ruhegehälter bezw. der an die Hinterbliebenen dieser Beamten zu zahlenden Witwen- und Waisengelder würde eine das Verhältnis regelnde Bestimmung in den mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrag, dessen Verlängerung jetzt in Frage steht, aufzunehmen sein.

Der § 4 des Vertrages würde folgende Fassung erhalten müssen:

„Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überwiesenen Beamten und der Hinterbliebenen und die Art der Zahlung der Bezüge wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bezw. dem Landeshauptmann festgestellt.

Die Bezüge, welche den der Versicherungsanstalt Rheinprovinz bis zum 31. Dezember 1910 überwiesenen etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu zahlen sind, werden auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat hinsichtlich dieser Beamten zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind. Ein Verzeichnis der unter diese Vertragsbestimmung fallenden Beamten wird nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 dem Vertrage nachträglich beigelegt werden. Für die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Beamten zahlt die Versicherungsanstalt auch nach einer Auflösung des Vertragsverhältnisses (§ 5) den erwähnten Beitrag unter Erhaltung der ihr aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte weiter bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes der Beamten.

Für die später angestellten, der Anstalt überwiesenen Beamten findet die Zahlung eines Beitrages zum Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nicht statt; in diesen Fällen hat die Landes-Versicherungsanstalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes die nach Absatz 1 dieses Paragraphen festzustellenden Ruhegehälter bzw. die Witwen- und Waisengelder der Provinzialverwaltung zu erstatten. War ein Beamter teils bei der Provinzialverwaltung, teils bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt, so ist das Ruhegehalt bzw. das Witwen- und Waisengeld im Verhältnis der Dienstzeit im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste von der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt anteilig zu tragen."

Der § 5 des Vertrages hatte in der vorliegenden Form nur für den ersten Abschluß des Abkommens Bedeutung. Nachdem das Verhältnis nunmehr nahezu 20 Jahre gedauert hat, wird er gefaßt werden können wie folgt:

#### § 5.

"Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß er jedesmal auf 5 Jahre verlängert gilt, wenn nicht 1 Jahr vor Ablauf einer fünfjährigen Geltungsdauer gekündigt wird. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist die Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus deren Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen."

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß den folgenden Antrag zu stellen:

"Der Provinziallandtag wolle den Abschluß eines Vertrages mit der Landes-Versicherungsanstalt über die Ueberweisung von Provinzialbeamten in der in der Anlage abgedruckten neuen Fassung genehmigen."

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

Vertrag

### Bisherige Fassung.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor der Rheinprovinz, Herrn Wilhelm Klein, einerseits und der gemeinsamen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den kommissarischen stellvertretenden Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, Herrn Landesrat Klausener, andererseits, wird nach zwischenzeitlich erfolgter Genehmigung des Provinziallandtags folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

#### § 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

#### § 3.

Die Gestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgeteiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bezw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

#### § 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bezw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beträge dem Provinzialverbande zu vergüten.

Die Bezüge, welche den bei der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten oder beschäftigt gewesenem Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Pensionierung oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes des § 4 des Vertrages vom 20. Dezember 1890 zu zahlen sind, werden auf den Etat der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat dagegen zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind.

### Neue Fassung.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Herrn Dr. Ludwig v. Renvers, einerseits und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Landesrat Geheimen Regierungsrat Gustav Kehl, andererseits, wird nach erfolgter Genehmigung des Provinziallandtags folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

#### § 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

#### § 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landeshauptmann der Rheinprovinz mitgeteiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bzw. des Landeshauptmanns. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bzw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bzw. den Landeshauptmann erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

#### § 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überwiesenen Beamten und der Hinterbliebenen und die Art der Zahlung der Bezüge wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bzw. dem Landeshauptmann festgestellt.

Die Bezüge, welche den der Versicherungsanstalt bis zum 31. Dezember 1910 überwiesenen, etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu zahlen sind, werden auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat hinsichtlich dieser Beamten zu dem Pensionfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind. Ein Verzeichnis der unter diese Vertragsbestimmung fallenden Beamten wird nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 dem Vertrage nachträglich beigelegt werden. Für die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Beamten zahlt die Versicherungsanstalt auch nach einer Auflösung des Vertragsverhältnisses (§ 5) den erwähnten Beitrag unter Erhaltung

---

**Bisherige Fassung.**

## § 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der 5 Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte, ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist tunlichst vermeiden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1890.

---

**Neue Fassung.**

der ihr aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte weiter bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes der Beamten.

Für die später angestellten, der Anstalt überwiesenen Beamten findet die Zahlung eines Beitrages zum Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nicht statt; in diesen Fällen hat die Landes-Versicherungsanstalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes die Zahlung der nach Absatz 1 dieses Paragraphen festzustellenden Ruhegehälter bezw. der Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Provinzialverwaltung zu erstatten. War ein Beamter teils bei der Provinzialverwaltung, teils bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt, so ist das Ruhegehalt bezw. das Witwen- und Waisengeld im Verhältnis der Dienstzeit im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste von der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt anteilig zu tragen.

## § 5.

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß er jedesmal auf 5 Jahre verlängert gilt, wenn nicht 1 Jahr vor Ablauf einer fünfjährigen Geltungsdauer gekündigt wird. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist die Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus deren Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen.



**Anlage 7.**

(Drucksachen. Nr. 7.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Fortgang des Neubaues des Landeshauses und die Regelung der Geschäfte während des beschlossenen Umbaues des Ständehauses.

Nachdem der 49. Provinziallandtag die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes nebst Dienstwohnung für den Landeshauptmann am 12. März 1909 beschlossen hatte, sind die Bauarbeiten sofort eingeleitet worden. Sie konnten so gefördert werden, daß der Bau Mitte 1910 unter Dach kommt und Mitte 1911 bezogen werden kann. Nach dem vorerwähnten Beschluß des vorigen Provinziallandtages wäre dann mit der Erweiterung des Sitzungssaales im Ständehaus zu beginnen. Diese Arbeiten würden die Zeit bis zum Ende des Jahres 1912 oder Anfang 1913 in Anspruch nehmen. Der Sitzungssaal wird also erst Anfang 1913 wieder zur Verfügung stehen, so daß im Jahre 1912 ein Provinziallandtag im Ständehaus nicht tagen kann. Hierauf ist in der dem vorigen Provinziallandtag gemachten Vorlage bereits hingewiesen. — Verhandlungen Seite 313. —

Es wird deshalb nötig sein, dem im Frühjahr 1911 zusammentretenden 51. Provinziallandtag einen zweijährigen Haushaltsplan für die beiden Jahre 1911 und 1912 vorzulegen, welcher nach den vor der Einführung einjähriger Etatsperioden geltenden Grundsätzen aufzustellen wäre. Es wäre dann, wenn nicht besondere Umstände eintreten, möglich, im Jahre 1912 von der Einberufung des Landtages abzusehen. Sollte eine solche aber wegen besonders dringender Vorlagen doch nötig werden, dann könnte die Tagung des Landtages jedenfalls auf kurze Zeit beschränkt werden, weil die Beratung der Haushaltspläne nicht erforderlich wäre. Für wenige Tage würde sich eine angemessene Unterkunft für den Landtag eher schaffen lassen, als für eine ganze Woche.

Der Provinzialausschuß bittet demgemäß den Provinziallandtag, von der Sachlage Kenntnis zu nehmen und mit dem dargelegten Vorgehen sich einverstanden zu erklären.

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 8.**

(Drucksachen. Nr. 8.)

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Das genannte als Anlage abgedruckte Reglement, welches vom 46. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. Februar 1906 beschlossen und von den zuständigen Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten, sowie dem Finanzminister unterm 23. April 1906 genehmigt wurde, gilt nach seinem § 7 für die Rechnungsjahre 1906—1910 einschließlich. Es ist deshalb erforderlich über die Regelung der Angelegenheit erneut Beschluß zu fassen.

Nach den Erfahrungen, welche in 3 Rechnungsjahren, während deren das Reglement zur Anwendung kam, gemacht worden sind, hat sich das Bedürfnis zu seiner Abänderung nicht herausgestellt. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb vor, das Reglement unverändert bestehen zu lassen. Da die Art der Verteilung der Staatsrenten an leistungsschwache Kreise und Gemeinden für Zwecke des Armen- und Wohlfahrtswesens von der Gestaltung der Verhältnisse abhängig ist, scheint es zweckmäßig, das Reglement nach angemessener Frist einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer auf die 6 Rechnungsjahre von 1911—1916 einschl. zu beschränken.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin für die Rechnungsjahre von 1911—1916 einschließlich in Geltung.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renversé,  
Landeshauptmann.

# Reglement

für die

Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

## § 1.

Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a. zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b. zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrts Einrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

## § 2.

Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwecke und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

## § 3.

Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke bestimmt.

## § 4.

Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzuliegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

## § 5.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

## § 6.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

## § 7.

Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom 15. Februar 1903 und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

2. April

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906

Genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.

**Anlage 9.**

(Drucksachen. Nr. 9.)

**Bericht**

des Provinzialauschusses

über

die Ausführung des Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1909, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Provinz zur Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht und Kraftzwecken.

Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 15. März 1909 auf den ihm vom Provinzialauschuß vorgelegten Antrag von 8 Kreisen:

„Der Provinzialauschuß möge bei einer hohen Provinziallandtage die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Ueberland-Zentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinsfuß unter entsprechender Aufschiebung der Amortisation beantragen mit der Maßgabe, daß über diesen Fonds der Provinzialauschuß zu befinden hat“;

beschlossen:

„unter Anerkennung der großen Bedeutung der Sache den Antrag dem Provinzialauschusse zur Prüfung mit dem Auftrage zu überweisen, dem Provinziallandtage über deren Ergebnis zu berichten“.

Von den antragstellenden Kreisen ist Material, welches eine genauere Prüfung der Sache ermöglicht, nicht eingegangen. Auf eine Anfrage ist nur mitgeteilt worden, daß in verschiedenen Kreisen Verhandlungen schweben, welche aber zu einem Abschluß noch nicht gekommen seien; Wenn der Provinzialauschuß trotzdem bereits jetzt in eine grundsätzliche Prüfung der Sache eingetreten ist und sich zur Berichterstattung an den Provinziallandtag veranlaßt sieht, so

hat das seinen Grund darin, daß seitens des an dem bisherigen Vorgehen unbeteiligten Kreises Neuß der Antrag gestellt worden ist,

es möge ihm aus dem zu gründenden Provinzialfonds zur Förderung der Errichtung von Ueberlandzentralen ein Darlehen von 150 000 Mark zu niedrigem Zinsfuß bewilligt bzw. beim Provinziallandtag erwirkt werden, um solche Ortschaften, deren Anschluß an das elektrische Ueberlandsnetz des Kreises wegen ihrer isolierten Lage oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ohne ein niedrig verzinsliches Baukapital nicht mit ausreichender Rentabilität erfolgen kann, mit elektrischer Energie zu versorgen.

Zur Begründung dieses Antrages ist ausgeführt, daß der Kreis Neuß auf Grund eines im März 1908 gefaßten Kreistagsbeschlusses den Bau einer elektrischen Ueberlandleitung für die Landgemeinden des Kreises und einige angrenzende Bürgermeistereien der Nachbarkreise ausgeführt habe unter Anwendung eines Kapitals von 1 200 000 Mark, welches mit 4% zu verzinsen und mit 1½% zu tilgen sei. Die elektrische Energie wird von der Zentrale der Stadt Neuß bezogen. Es seien eine Reihe von Gemeinden an dieses Netz angeschlossen, aber auch in diesen habe eine Anzahl von Ortschaften nicht berücksichtigt werden können, weil bei Zugrundelegung einer Verzinsung des angeliehenen Baukapitals mit 4% eine ausreichende Rentabilität nicht zu erwarten sei, teils weil die Ortschaften abgelegen seien, teils auch weil sie von sehr ausgedehnter Bebauung und auch von einer nur mäßig abnahmefähigen Bevölkerung bewohnt seien. Aus demselben Grunde habe von dem Anschluß einer Anzahl von Gemeinden abgesehen werden müssen. Auch in den nicht angeschlossenen Ortschaften sei eine Anzahl von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben auf die Verwendung motorischer Kraft angewiesen, und es würde in hervorragender Weise zur wirtschaftlichen Belebung dieser von der Natur minder begünstigten Gemeinden beitragen, wenn sie der Wohlthaten der zentralen Stromversorgung teilhaftig werden könnten. Hierzu sei ein Betrag von 180 000 Mark erforderlich, den der Kreis umsoweniger aufwenden könne, weil schon das ausgeführte Netz in den ersten Jahren eine ausreichende Rentabilität nicht erwarten lasse.

Daß es sich hier um eine sehr wichtige Frage handelt, hat der Provinzialausschuß bereits in seiner dem vorigen Provinziallandtag gemachten Vorlage betont und der letztere hat dies ja auch in seinem Beschlusse anerkannt. Es ist aber nicht minder zu betonen, daß es eine Frage von sehr weittragender Bedeutung ist und es darf deshalb über dem lebhaften Wunsch, eine so bedeutsame Sache zu fördern, nicht die Prüfung vergessen werden, ob es in der Weise und in dem Umfang durch die Provinz geschehen kann, wie die Antragsteller es erstreben.

Bei dieser Prüfung ist zunächst davon auszugehen, daß die Förderung der Versorgung des platten Landes mit elektrischem Strom nicht zu den Aufgaben der Provinz gehört. Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Provinz das Kleinbahnwesen und den Bau von Wasserleitungen in erheblichem Maße gefördert hat, so ist bezüglich der Kleinbahnen zu bemerken, daß diese im engsten Zusammenhang mit einer der wichtigsten Aufgaben der Provinz, dem Straßenbau, stehen. Zur Förderung des Baues von Wasserleitungen sind ausschließlich Mittel verwendet worden, welche aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt entnommen werden konnten, eine Maßnahme, die sich ohne weiteres durch das erhebliche Interesse rechtfertigt, das diese Anstalt an dem Vorhandensein genügenden Löschwassers hat. Bei allen Maßnahmen der Provinz, welche außerhalb der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben lagen, ist immer grundsätzlich daran festgehalten worden, daß die Ausgaben nicht aus der Dotation oder aus Steuern bestritten wurden, sondern aus anderweit zur Verfügung stehenden Mitteln, so besonders den Ueberschüssen der Landesbank. An diesem Grundsatz glaubt der Provinzialausschuß auch festhalten zu sollen.

Wie der Haupt-Haushaltsplan und der Vorbericht dazu nun dartun, stehen solche Mittel nicht zur Verfügung, namentlich ist eine irgendwie erhebliche weitere Inanspruchnahme der Ueberschüsse der Landesbank ausgeschlossen. Es ergibt sich aber weiter, daß die vorgesehenen Provinzialsteuern knapp für die Bedürfnisse der Verwaltung ausreichen, es müßten also, wenn den Wünschen der Kreise entsprochen werden soll, weitere Steuern erhoben werden. Dabei handelt es sich hier um die Aufwendung recht erheblicher Mittel, die eine Belastung der Provinz für eine längere Reihe von Jahren notwendig machen würden und deren Höhe sich jetzt noch gar nicht absehen läßt. Das gilt schon von den jetzt vorliegenden Anträgen, es würde sich in den nächsten Jahren noch erheblich verschärfen, da zweifellos noch eine ganze Reihe anderer Kreise mit gleichen Ansprüchen hervortreten würden. Es sei in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lehwald bei der vorjährigen Besprechung der Sache hingewiesen. (Stenographischer Bericht des 49. Provinziallandtags. Seite 190).

Ist hiernach eine unmittelbare Förderung der Versorgung des platten Landes mit elektrischem Strom durch die Provinz nicht möglich, so ist diese selbstverständlich gern bereit, das Vorgehen der Kreise zu erleichtern, soweit es möglich ist. Hier kommt einmal die Benutzung der Provinzialstraßen für Stromleitungen in Betracht und dann die Hilfe der Landesbank bei Finanzierung der Unternehmungen. In ersterer Beziehung gilt jetzt schon, daß bei Stromleitungen von Kreisen und Gemeinden zur Versorgung des eigenen Bezirkes und ohne Erwerbsabsicht Abgaben nicht erhoben werden. Hier ist also ein weiteres Entgegenkommen nicht mehr möglich.

Nach Fertigstellung dieser Vorlage ist von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses in Kempen die Mitteilung eingegangen, daß die Verhandlungen wegen einheitlicher Versorgung der 5 Kreise Cleve, Rees, Geldern, Mörz und Kempen mit Elektrizität unmittelbar bevorstehe. Die Durchführung sei aber an die Voraussetzung gebunden, daß den 5 Kreisen das erforderliche Baukapital, das sich auf 10—12 Millionen Mark beziffern werde, zu einem mäßigen Zinsfuß unter Aufschreibung der Amortisation für die ersten fünf Jahre zur Verfügung gestellt wird. Namens der 5 Kreisverwaltungen werde deshalb der Provinzialausschuß gebeten, die Vereinfachung des genannten Betrages zu erwirken.

Entsprechend den oben dargelegten Erwägungen hat der Provinzialausschuß diesen Antrag wie auch denjenigen des Kreises Neuß der Landesbank überwiesen. Diese hat gemeinnützige kommunale Unternehmungen stets gefördert, wo und soweit es ihr möglich war. Sie wird auch hier prüfen, unter welchen Bedingungen es angängig ist. Ihr von Seiten des Provinziallandtages vorzugreifen, ist umso weniger möglich, als bei so erheblichen Summen und soweit ausschauenden Unternehmungen die Lage des Geld- und Anlagewertemarktes vor allem ins Gewicht fallen.

Wenn der Provinziallandtag den vorstehenden Darlegungen zustimmt, wird folgender Beschluß zu fassen sein:

„Provinziallandtag nimmt von dem Bericht des Provinzialausschusses zu den Anträgen auf Förderung der Versorgung des platten Landes mit elektrischem Strom Kenntnis und billigt den darin eingenommenen Standpunkt.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 10.**

(Drucksachen. Nr. 10.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

**Einrichtung einer Heizanlage im Provinzialmuseum in Trier.**

Das Provinzialmuseum in Trier wird in seinem alten Teil mit Ofen geheizt, in dem Erweiterungsbau ist eine Heizanlage überhaupt nicht vorhanden. Man hatte geglaubt, hier ohne eine solche auskommen zu können. Die Erfahrung zeigt aber, daß dies ohne Schädigung des Museums und seines Inhaltes nicht möglich ist. Bei einigermaßen kalter Außentemperatur wird es in dem nicht unterkellerten, mit großen Fenstern versehenen Raum so kalt, daß ein längerer Aufenthalt in ihm nicht möglich ist. Dadurch wird insbesondere die Bearbeitung der Denkmäler und Inschriften während des Winters ausgeschlossen. Dazu kommt, daß durch die starke Abkühlung die in der Luft befindliche Feuchtigkeit sich auf den Monumenten niederschlägt, wodurch deren Bestand gefährdet wird. Das gilt besonders von dem großen Renaissance-Denkmal, welches der verstorbene Kommerzienrat Kautenstrauch dem Museum geschenkt hat. Aus diesen Gründen ist der Einbau einer Heizanlage für den Erweiterungsbau ein unabweisbares Bedürfnis. Es ist eine Niederdruckdampfheizung geplant. Da deren Kessel im Keller des Altbaues untergebracht werden müssen, liegt es nahe, auch diesen anzuschließen. Die Ofenheizung hat manche Mißstände im Gefolge. Abgesehen von dem Staub, den sie verursacht und der in einem Museum sehr schädlich ist, läßt sich auch nicht verkennen, daß sie eine nicht unerhebliche Feuergefahr mit sich bringt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Altbau und den Erweiterungsbau mit einer Niederdruckdampfheizung zu versehen. Der Einbau wird sich ohne Schwierigkeit bewerkstelligen lassen, wie die vorzulegenden Pläne ergeben. Die Kosten sind einschließlich der aus der Durchlegung der Röhren sich ergebenden Wiederherstellungsarbeiten auf 32 000 Mark veranschlagt. Sie sollen aus Anleihemitteln entnommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Einbau einer Niederdruckdampfheizung im Provinzialmuseum in Trier genehmigen und die erforderlichen Kosten bis zum Betrage von 32 000 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

**Der Provinzialauschuß:**

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 11.**

(Druckfachen. Nr. 11.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Zur Verfügung stehen:

1. Bestand aus Vorjahren . . . . .	4 154 Mk. 44 Pf.
2. In den Haushaltsplan für 1910 sind eingelegt . . . . .	120 000 " — "
3. An Zinsen aus rentbar angelegten Beständen . . . . .	2 000 " — "
Von dem verfügbaren Bestande von . . . . .	126 154 Mk. 44 Pf.

sind durch frühere Beschlüsse festgelegt:

1. Die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas (Nr. 1 der Zusammenstellung) . . . . .	3 000 Mk.
2. Die Kosten der Denkmälerstatistik in der bisherigen Höhe (Nr. 2 der Zusammenstellung) . . . . .	25 000 "
3. Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten wie bisher (Nr. 3 der Zusammenstellung) . . . . .	3 000 "
4. Dritte Rate für die Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Bacharach (Ziffer 4 der Zusammenstellung) . . . . .	6 000 "
5. Zweite Rate für die Wiederherstellung der Wallfahrtskirche in Clausen (Nr. 5 der Zusammenstellung) . . . . .	8 000 "
	45 000 Mk.

Für neue Anträge bleibt also ein Betrag von rund 81 000 Mark verfügbar, für welchen unter B 6—15 der Zusammenstellung Vorschläge gemacht sind.

Zu den Bewilligungen aus dem Vorjahr ist folgendes zu bemerken:

Die letzte Rate für die Wiederherstellung des Domes in Wezlar wurde mit der Maßgabe bewilligt, daß die Auszahlung nur erfolgen solle, soweit sie zur Deckung der entstandenen Baukosten erforderlich ist. Nach den angestellten Ermittlungen sind die Arbeiten am Außern des Domes im wesentlichen erledigt. Es handelt sich jetzt noch um die Wiederherstellung des Innern. Hierzu werden nach dem vorgelegten Kostenanschlag die bewilligten Mittel noch gebraucht, so daß eine Ersparnis nicht eintritt. Andererseits ist aber auch festgestellt, daß eine Inanspruchnahme weiterer Mittel nicht stattfindet.

Sodann war vom letzten Provinziallandtag ein Betrag von 4000 Mark für den Ankauf des in Bohwinkel befindlichen Michaelsaltars aus dem Bonner Münster behufs Aufstellung im Provinzialmuseum in Bonn bewilligt worden. Die Verhandlungen haben leider ein negatives Ergebnis gehabt, die Kirche in Bohwinkel hat nachträglich die anfänglich erklärte Zustimmung zum Verkauf des Altars zurückgezogen. Für das Bonner Museum ist ein Ersatz dadurch geschaffen



worden, daß Herr Regierungsbaumeister Dr. Koettgen in Bonn, der als Bauleiter für den Erweiterungsbau am Bonner Provinzialbau gewonnen war und sich sowohl bei der Projektierung wie auch besonders bei der Ausführung des Baues in erfolgreicher Weise betätigt hat, einen anderen Altar für den großen Lichthof gestiftet hat. Die freigewordenen 4000 Mark sind zum Ankauf eines Gobelins für den genannten Lichthof verwendet worden, da die Beschaffung für die Ausgestaltung des Lichthofes sich als nötig erwies und sich hierzu gerade eine günstige Gelegenheit bot. Der Provinziallandtag wird gebeten, sich mit dieser anderweitigen Verwendung einverstanden zu erklären.

Im Einverständnis mit der Denkmal-Pflegekommission, welche die Anträge geprüft hat, beehrt sich demnach der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Verwendung der im vorigen Jahr für den Ankauf des Michaelsaltars bewilligten Betrages von 4000 Mark zum Ankauf eines Gobelins für das Provinzialmuseum in Bonn einverstanden erklären, wolle ferner die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1—15 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrag von 126 000 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

## Zusammenstellung

der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds  
des Provinziallandtags (Ständefonds).



Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
<b>A. Für verschiedene Angelegenheiten.</b>		
1	—	Weitergewährung der für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz bewilligten Beihilfe — vgl. Anlage 1.
2	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
3	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstügten Arbeiten.
Summe A.		
<b>B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.</b>		
4	Bacharach, St. Goar.	Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Bacharach.
5	Claussen, Kreis Wittlich.	Wiederherstellung der Wallfahrtskirche zu Claussen.
6	Nachen.	Freilegung des Chors des Nachener Münsters und zur Vornahme von Ausgrabungen und Untersuchungen im Innern des Oktogons des Münsters — vgl. Anlage 2.
7	Cöln.	Wiederherstellung von Groß St. Martin — vgl. Anlage 3.
8	Wesel.	Erhaltung der Mathesakirche in Wesel — vgl. Anlage 4.
9	Hamborn, Kreis Ruhrort.	Wiederherstellung des Kreuzganges der kath. Pfarrkirche zu Hamborn — vgl. Anlage 5.
10	Vollendorf, Kreis Wittburg.	Erhaltung der römischen Villa in Vollendorf — vgl. Anlage 6.
11	Heimbach, Kreis Schleiden.	Instandsetzung der Burgruine Heimbach — vgl. Anlage 7.
12	Cleve.	Aufstellung der Grabdenkmäler der clevischen Grafen und Herzöge in der Dionysiuskapelle der Schiffskirche zu Cleve — vgl. Anlage 8.
13	Vallendar, Kreis Coblenz.	Instandsetzung des Meffert'schen Hauses am Marktplatz zu Vallendar — vgl. Anlage 9.
14	Monreal, Kreis Mayen.	Instandsetzung alter Häuser in Monreal — vgl. Anlage 10.
15	—	Für die Publikation einer Geschichte der rhein. Glasmalereien vom 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. — vgl. Anlage 11.

Summe B  
Dazu Summe A  
Zusammen

Veranschlagte Gesamtkosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
—	—	3 000	
—	—	25 000	
—	—	3 000	
		31 000	
100 000	20 000	6 000	Nr. 111. und letzte Rate. Der 48. Provinziallandtag bewilligte als 1. Rate 8000 Mark, der 49. Provinziallandtag als 11. Rate 6000 Mark.
70 000	16 000	8 000	Nr. 11. und letzte Rate. Der 49. Provinziallandtag bewilligte als 1. Rate 6000 Mark.
30 000	10 000	10 000	
12 000	12 000	12 000	
250 000	50 000	25 000	Nr. erste von zwei Raten. Es wird ein Fünftel der Gesamtkosten bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mark übernommen.
175 000	20 000	10 000	Desgleichen.
5 000	4 000	4 000	
7 920	5 100	5 100	Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Vollendorf die dauernde Unterhaltung und Beaufsichtigung nach der Instandsetzung übernimmt.
14 400	5 000	5 000	Der 43. bzw. 46. Provinziallandtag bewilligte für den gleichen Zweck insgesamt 7000 Mark.
21 800	6 800	3 400	Nr. erste von zwei gleichen Raten.
12 000	1 500	1 500	
2 500	1 000	1 000	Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß ein gleich hoher Beitrag von den übrigen Interessenten aufgebracht wird.
— 3 000			
7 000	4 000	4 000	Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde wird neben den 3000 Mark, welche sie an den Kutor gezahlt hat, weitere 1000 Mark aufbringen.
		95 000	
		31 000	
		126 000	



# Gutachtliche Aeußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz  
(Anlagen 2—15)

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags  
(Ständefonds.)

## Anlage 1.

### Zu Nr. 1 der Zusammenstellung. Historischer Atlas.

Cöln, den 7. Dezember 1909.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich Namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde anbei in je 3 Exemplaren zwei soeben fertig gewordene, von unserm ständigen Mitarbeiter Dr. W. Fabricius vollendete Abteilungen des geschichtlichen Atlas ganz ergebenst zu übersenden. Zunächst die Karte, welche die kirchliche Einteilung der Provinz zu Ende des Mittelalters, um das Jahr 1450 veranschaulicht, sodann die erste Hälfte des Erläuterungsbandes zu den beiden Kirchenarten. Dieser Erläuterungsband bezieht sich sowohl auf die beiliegende Karte als auch auf die vor mehreren Jahren erschienene Karte, welche in 4 Blättern die kirchlichen Verhältnisse der Provinz nach der Reformation, um das Jahr 1610, zur Darstellung bringt. Die vorliegende erste Hälfte des Erläuterungsbandes behandelt die alte Kirchenprovinz Cöln, das ist das Erzbistum Cöln und seine Suffraganbistümer Utrecht, Münster und Lüttich, soweit sie Gebietsteile der heutigen Rheinprovinz umfassen. Die zweite Hälfte ist im Manuskript vollendet und ihr Druck hat bereits begonnen, so daß sie der ersten Hälfte bald nachfolgen wird.

Ich benutze den Anlaß, um Ew. Hochwohlgeboren über den am 1. Oktober erfolgten Beginn der Arbeiten an den siedlungsgeschichtlichen Karten der Provinz zu berichten, zu deren Unterstützung der Provinzialausschuß in dankenswerter Weise besondere Mittel bereitgestellt hat. Der am 1. Oktober neu eingestellte Bearbeiter dieses Teiles unseres Atlasunternehmens, Herr Privatdozent Dr. Schlüter in Berlin, hat mit der Bearbeitung der Wald- und Kulturkarte für den Beginn des 19. Jahrhunderts den Anfang gemacht. Eine seither ganz unbekannt gebliebene mit der Hand gezeichnete Aufnahme des Gebietes der heutigen Rheinprovinz, die im Statistischen Landesamt zu Berlin aufbewahrte, von dem französischen Oberst Franchot bearbeitete Karte (in 370 Blättern), leistet ihm dabei ausgezeichnete Dienste. Sie ist 1807 bis 1812 bearbeitet worden, stellt also den Kulturzustand der Provinz unmittelbar vor der preußischen Besitzergreifung dar und hat sich durch die Untersuchungen des Herrn Dr. Schlüter als außerordentlich zuverlässig herausgestellt.

Die bisherigen Gesamtkosten des Atlasunternehmens haben rund 91 bis 92 000 Mark betragen. Davon sind 59 000 Mark durch die Provinz, etwas über 10 000 Mark durch den

Vertrieb im Buchhandel aufgebracht worden. Annähernd 23 000 Mark fallen bisher schon der Gesellschaft zu Lasten. Durch die Zahlen für den neuen Erläuterungsband und die mittelalterliche Kirchenkarte erwachsen ihr außerdem jetzt sehr beträchtliche Unkosten über die laufenden Ausgaben hinaus, welsch letztere allein etwa 3000 Mark betragen.

Der Vorstand unserer Gesellschaft gibt sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, die Provinzialverwaltung werde sich die Förderung des Atlas wie bisher gern angelegen sein lassen und die Weitergewährung der jährlichen Beihilfe von 3000 Mark zu den allgemeinen Kosten dieses Unternehmens ebenso wie die Gewährung von weiteren 3000 Mark für die siedlungsgeschichtlichen Karten beim nächsten Provinziallandtage tatkräftig unterstützen.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz  
Herrn Dr. v. Nevers  
Königl. Regierungspräsident a. D.  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf.

In ausgezeichnete Hochachtung  
Hansen,  
Vorsitzender.

Anlage 2.

### Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

#### Nachen: Münster.

Die großen und umfänglichen Arbeiten, die der Karlsverein mit Unterstützung des Staates seit nunmehr zwei Jahrzehnten im Innern des karolingischen Münsters ausgeführt hat, nähern sich ihrem Ende. Durch Herrn Professor Hermann Schaper ist der Tambour des Octogons im Anschluß an das schon früher durch de Bèthune wiederhergestellte Mosaikgemälde mit neuen Mosaiken ausgeschmückt worden, die Gewölbe des oberen Umganges haben reichen ornamentalen Mosaikschmuck erhalten und die Pfeiler wie die gesamten Mauerflächen sind unter einer kostbaren Marmorinkrustation verschwunden. Es steht noch aus die Dekoration der Kaiserloge, der Vorhalle und des unteren Umganges. Die noch nötigen Kosten sind sehr erhebliche. Der Karlsverein hat leider nur 21 715 Mark aufbringen können, von Seiten der Stadt Nachen ist ein Zuschuß von 30 000 Mark zugesagt, für die noch fehlenden Mittel ist nach langem Zögern eine staatliche Lotterie mit einem Reinertrag von rund einer halben Million Mark prinzipiell in Aussicht gestellt worden. Der Herr Minister hat bei dieser Bewilligung und bei den Verhandlungen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß auch die Nächstinteressierten, vor allem die Rheinprovinz, sich in erhöhtem Maße an der Aufbringung der Kosten beteiligen sollten. An der Erhaltung dieses, nächst dem Trierer Dom ältesten kirchlichen Denkmals der Rheinprovinz, das durch die ehrwürdigsten historischen Erinnerungen geheiligt ist, nimmt selbstverständlich das ganze Rheinland lebhaften Anteil. Der Provinziallandtag hat dies schon einmal in den Jahren 1894/95/96 durch Bewilligung einer Beihilfe von 33 000 Mark zu der Wiederherstellung des Kreuzganges deutlich dokumentiert.

Aus den verschiedenen Positionen, die in dem weitgespannten Plane für die weiteren Arbeiten enthalten sind, dürften für eine Bewilligung seitens des Provinziallandtages diejenigen Arbeiten zunächst in Betracht kommen, die als direkt im Interesse der Denkmalpflege liegend zu bezeichnen sind. In erster Linie handelt es sich um eine teilweise Freilegung des Chores des Münsters. Im Jahre 1885 ist dort in rotem Backstein mit starker Haussteinverwendung in unmittelbarer Nähe des mächtigen Chores, diesen noch überragend, das Appellrathsche Geschäftshaus errichtet worden, einer der unglücklichsten Bauten einer an mißratenen architektonischen Versuchen so

reichen Zeit. Ungeachtet der Bemühungen des damaligen Oberbürgermeisters und des Einspruches des Kapitels, war es auf Grund der damaligen Bestimmungen nicht möglich, die Bauerlaubnis zu versagen. Der unglückliche Aufbau dieses Geschäftshauses, das Buxenmünster, wie es im Volksmunde heißt, ist seitdem dauernd ein Stein des Anstoßes geworden; von jedem Besucher wird diese Berunstaltung als schmerzlich und beleidigend empfunden. Der Maßstab der gewaltigen gotischen Choranlage wird durch diese unmittelbare Nachbarschaft gedrückt, die Silhouette in der häßlichsten Weise überschritten. Eine Beseitigung dieses störenden Nachbarn ist schon wiederholt erwogen worden, es fehlte aber eine Handhabe, um hier wirklich Abhilfe zu schaffen. Jetzt ist durch Entgegenkommen der Firma Appelrath eine Möglichkeit gegeben, hier einen erträglichen Zustand herbeizuführen. Dank der dauernden Bemühung und Vermittlung des jetzigen Herrn Oberbürgermeisters ist durch den Architekten Herrn Professor Buchkremer ein Projekt ausgearbeitet, das eine ganz wesentliche Herabminderung der Höhe des dem Münster gegenüber liegenden Teiles des genannten Geschäftshauses vorsieht, und eine Einigung angebahnt, nach der ein Austausch nach der anderen Seite hin möglich erscheint. Die Firma Appelrath ist ihrerseits bereit, auf die Ausnutzung dieser oberen Teile zu verzichten und die Umwandlung der nach dem Münster hin vorspringenden Fassade nach den von den staatlichen und städtischen Behörden genehmigten Entwürfen vorzunehmen, wenn ihr ein Teil der durch die Umänderung entstehenden sehr beträchtlichen Kosten ersetzt wird, vor allem der Ausfall für den Fortfall von 16 gut belichteten Räumen, auf die die Firma nach dem neuen Projekt verzichten müßte. Es erscheint nur dann möglich, das Projekt durchzusetzen, wenn eine Summe von insgesamt 30 000 Mark aus öffentlichen Mitteln als Entschädigung aufgebracht wird. Die Stadt Aachen hat in weitgehendem Entgegenkommen den Betrag von 10 000 Mark hierfür bewilligt, die Aufbringung eines gleichen Betrages ist seitens des Karlsvereins in Aussicht genommen, die Bereitstellung des letzten Drittels ist seitens des Herrn Oberbürgermeisters bei der Provinzialverwaltung beantragt. Eine weitere Hinausschiebung der Entscheidung ist nicht mehr gut möglich, da die Firma in diesem Frühjahr in jedem Falle mit der Erweiterung ihres Geschäftshauses beginnen muß. Der jetzt gegebene günstige Moment würde verpaßt werden, wenn hier dieses letzte Drittel nicht aufgebracht werden kann. Unter diesen Umständen würde die Bewilligung dieser Summe zur Freilegung und Freihaltung des Münsters und zur Reinigung eines der herrlichsten und geschlossenen Architekturbilder von ganz Westdeutschland nur lebhaft zu empfehlen sein.

Im Inneren des Octogons steht sodann für diesen Sommer eine Arbeit bevor, die in hohem Maße das Interesse der Denkmalpflege in Anspruch nehmen darf. Bevor der neue, von Professor Schaper entworfene reiche Fußboden dort verlegt wird, erscheint es dringend geboten, eine gründliche und eingehende Untersuchung des ganzen Innenraumes vorzunehmen bis auf die Fundamente herab. Ist der neue Fußboden einmal verlegt, so ist der ganze Innenraum voraussichtlich für unbegrenzte Zeit hermetisch verschlossen und der Untersuchung entzogen. Es erscheint als ganz selbstverständlich, daß, ehe diese Arbeit ihren Abschluß findet, eine genaue archäologische Untersuchung eintritt, wie diese ja auch vor der Verlegung des Fußbodens im Dome zu Trier und im Dome zu Weßlar und zu Altenberg in letzter Zeit vorgenommen worden ist. Man würde es in der wissenschaftlichen Welt, nicht nur Deutschlands, nicht verstehen, wenn diese Pflicht unterlassen würde. Es würde sich zugleich im Interesse der dauernden Erhaltung des Bauwerkes darum handeln, die Art der Fundamentierung festzustellen und festzulegen, wie weit der karolingische Bau auf einer älteren merovingischen Anlage steht und wie weit — was nach dem Einschneiden römischer Fundamente an der Nordseite zu vermuten ist — eine römische Anlage hier durchschnitten worden ist. Endlich würde bei dieser Gelegenheit auch nach

etwaigen Grabanlagen im Innern zu forschen sein. Für die Frage der Anlage der Kaisergräber im Octogon würde das Resultat der Ausgrabung in negativem oder positivem Sinne entscheidend sein. Die 1843 unter dem Stützpropste Claesen, 1860 und 61 unter dem Generalkonservator von Quast und Herrn von Olfers ausgeführten Nachgrabungen würden so ihre Ergänzung und ihren Abschluß finden.

Diese Ausgrabung muß in wenigen Monaten durchgeführt werden ohne Störung des Gottesdienstes; es ist darum notwendig, teilweise einen provisorischen Boden zu schaffen und alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Arbeiten müssen selbstverständlich unter dauernder sachverständiger Kontrolle erfolgen. Zum Schluß sind nicht unerhebliche Aufmauerungen notwendig, um dem Boden wieder die erforderliche Tragfähigkeit zu geben. Gleichzeitig würde wohl auch an anderer Stelle im Münster, so vor allem in der Capella arminarum, der Boden zu untersuchen sein.

Die Kosten für diese Arbeiten lassen sich schwerlich im voraus berechnen; es würde ein Kredit notwendig sein, der eine freie Bewegung gestattet. In der Verhandlung der Sachverständigen und der Ministerialkommissare ist eine Summe von 10 000 Mark hierfür als ausreichend bezeichnet worden, wozu noch ein Betrag von 2000 Mark für die Leitung und die Aufnahmen kommen würde. Dieser Betrag von 12 000 Mark, für den seitens des Staates wie seitens des Karlsvereins keine Deckung beschafft werden kann, dürfte ganz auf den Fonds der Provinzialverwaltung zu übernehmen sein. Mit Rücksicht auf die hohe und einzigartige archäologische Bedeutung dieser Ausführungen möchte ich die Bewilligung auch dieser Summe von 12 000 Mark auf das Wärmste empfehlen.

Anlage 3.

### Zu Nr. 7 der Zusammenstellung.

#### Cöln: Groß St. Martin.

Groß St. Martin steht unter den romanischen Baudenkmalern des heiligen Cöln in der vordersten Reihe. Es ist der Bau, der den älteren Städtebildern der Reichsstadt Cöln seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zusammen mit dem unvollendeten Südturmchen flankierten Bierungsgibt. Die charakteristische Form des riesigen, von vier schlanken Ecktürmchen flankierten Bierungsturmes hat sich schon den ersten Cölnpilgern eingepägt: so erscheint Groß St. Martin auf dem Urfulaschreine Hans Memlings im Hospital zu Brügge und auf dem Schlußbilde der Legende der hl. Ursula vom Meister von St. Severin im South Kensington Museum in London. Und bis auf unsere Tage ist der Chor und der Turm von Groß St. Martin, trotz des nun mächtig emporgewachsenen und nach 400 jähriger Ruhe endlich vollendeten Domes, eine Art Wahrzeichen und ein Palladium Cölns geworden. Dieser einzigartige Turm aber erscheint jetzt plötzlich in seiner Erhaltung bedroht, und damit scheinen für die ganze Kirche schwere Gefahren heraufbeschworen zu sein.

Langhaus, Chor und Turm stellen keine einheitliche Anlage dar. Der Umbau des Langhauses ist 1172 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg erfolgt, aber erst am Ende des Jahrhunderts ist man zum Bau des Chores übergegangen. Bei der Errichtung der Bierungspfeiler war auf einen so gewaltigen Oberbau noch gar nicht gerechnet worden. Die jetzt bei Gelegenheit der Restauration gemachten Beobachtungen beweisen, daß ursprünglich ein polygonaler achteckiger Aufsatz geplant war, vielleicht von der Art jenes Aufsatzes auf der Bierung der Apostelkirche. Erst im Laufe der Bauausführung, nachdem der ganze Unterbau vollendet dastand, ward dieser Plan verändert. Ein plötzlicher Ehrgeiz scheint die Abtei gepackt zu haben, mit ihrem Turme alle äh-

lichen Chor- und Bierungsanlagen in Cöln und dem ganzen Gebiete der Cölnner Erzdiözese zu übertrumpfen. Es ward auf den Bierungspfeilern und Bierungsbögen der riesige, viergeschossige, von zwei Zwerggalerien bandartig umzogene Bierungsturm errichtet. Der Aufbau dieses Turmes stellte ein großes Wagnis dar und war nur möglich in einer Zeit, die sich so leicht über statische Bedenken hinwegsetzte. Um die Pfeiler und Bogen nicht zu schwer zu belasten, gab man dem Turme unten nur eine Mauerstärke von 80 cm, die sich nach oben bis auf 60 cm verjüngt. Das Mauerwerk ward in den auch am ganzen Chore verwandten Tuffziegeln in sorgfältigem Verband ausgeführt. Diese an und für sich sehr geringe Mauerstärke ist nun aber von beiden Seiten sehr stark angegriffen: im Aeußeren durch die normale Verwitterung, die die obere Epidermis weggenommen hat, und im Innern vor allem durch wiederholte Brände. Im Aeußeren ist das Tuffmauerwerk bei den großen Restaurationen in der Mitte des 19. Jahrhunderts z. T. ausgewechselt worden, ohne daß überall auf guten inneren Verband gesehen worden wäre, im Inneren aber ist der ursprüngliche Tuffmantel noch bis heute verblieben. Schon im Mittelalter ist der Turm wiederholt ausgebrannt; vor allem hat ein großer Brand des Jahres 1378 das ganze Dach des Turmes mit der inneren Auszimmerung zerstört. Dachstuhl und Glockenstuhl sind damals wohl nach innen auf die Bierungskuppel gestürzt, die zum Glück ausgehalten hat, und haben dann langsam weitergebrannt. Durch diese scheinbar langandauernde Hitze sind die Tuffsteine sehr stark in der Substanz zerstört, geborsten und zermürbt. Im Jahre 1434 stürzten dann bei einem Orkan die drei Giebel an dem Ostbau ein, 1527 der südwestliche Flankierungsturm, 1789 ward der nordwestliche Flankierungsturm abgebrochen und das Mauerwerk bot in dieser Zwischenzeit hier für Regen und Schnee große Angriffsflächen dar. Endlich ist bei den sorgfältigen Untersuchungen des letzten Jahres noch ein anderes Moment aufgedeckt worden, das den Verfall beschleunigt hat: In dem Inneren des Mauerwerkes lagen im Turme große Holzanker, die untereinander durch Zapfen verbunden waren und so eine Reihe von Ringankern darstellten, die eine ziemliche Stabilität des Mauerwerkes brachten. Diese Holzanker, die zum Teil, so in der östlichen Zwerggalerie, offen zu Tage liegen, sind aber in dem Mauerwerk, z. T. durch die langandauernde Hitze bei den Bränden, z. T. wohl auch in Folge des Abschließens der atmosphärischen Luft völlig zermürbt und zerfallen, so daß an ihrer Stelle nun große Hohlräume aufstehen, in denen nur ein paar Häufchen Staub und Kohle sich finden. Diese Hohlräume bilden aber natürlich jetzt eine dauernde Gefahr für den Bau, da an den betreffenden Stellen das Mauerwerk um ein Drittel geschwächt ist. Es liegt hier ein ganz ähnlicher Fall vor, wie bei dem Westchore des Wormser Domes, bei dem durch Hoffmann die gleiche Beobachtung gemacht worden war. Der Zustand des Turmes war längst schon ein sehr bedenklicher gewesen. Der Eindruck, den man bei dem Betreten des Innenraumes über der Bierung erhielt, war ein erschreckender, wenn man sich die geringe Mauerstärke und die Schwächung des Mauerwerkes vergegenwärtigte und die starken Ausschälungen und Zerstörungen beobachtete. Dazu kam, daß in der Höhe des dritten Stockwerkes ein gewaltiger hölzerner Glockenstuhl eingebaut war, der seine Erschütterungen unmittelbar den Mauern ohne Abschwächung übermittelte. Die Möglichkeit einer Katastrophe erschien bei dem Belassen dieses Zustandes nicht ausgeschlossen, und die Folgen einer solchen durfte man sich gar nicht auszudenken wagen.

Wenn hier eingegriffen werden sollte, so konnte nur mit ganz großen Mitteln und in der radikalsten Weise eingegriffen werden, um den baulichen Zustand zu sanieren. Der Dombaumeister von Cöln, Herr Regierungs- und Baurat Hertel, der den Turm seit langem beobachtet und auf das genaueste untersucht hatte, hat den Vorschlag gemacht, das Mauerwerk, soweit nötig, an dem



Bierungstürme Stück für Stück von innen und von außen auszuwechseln und zu ersetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind allerdings ungewöhnlich hohe; der Anschlag für diese Arbeiten allein beläuft sich auf 171 000 Mark. Der Vorschlag fand die Billigung und Zustimmung der verschiedenen Instanzen und der Ministerialbehörden. Es erschien gleichzeitig als erwünscht, mit dieser Ausführung die Wiederherstellung all der übrigen schadhaften Partien zu verbinden, insbesondere die Neueindeckung der Dächer, für die über 36 000 Mark erforderlich sind, sowie die Instandsetzung des Obertheiles der nördlichen Hochschiffwand. Der wiederholt geprüfte Anschlag ist auf diese Weise auf 250 000 Mark erhöht worden. Mit Rücksicht auf die unmittelbare Gefahr listierte die Königliche Regierung das weitere Läuten in dem Turme, und auf Veranlassung der beiden zuständigen Ministerien wurde sofort im vergangenen Sommer mit den Sicherungsarbeiten am Fuße der Turmmauern begonnen, die unter der Leitung und ganz persönlichen aufopfernden Aufsicht des Herrn Dombaumeisters Hertel in der sorgsamsten Weise ausgeführt werden.

Der Zustand gerade der Füße des Bierungsturmes hat sich als noch schlechter erwiesen, als vorauszusehen war. An vielen Stellen ist das Mauerwerk vollständig erneuert, so daß die betreffenden Partien hier direkt unterfangen sind. In ganz kleinen Abschnitten sind durch wenige absolut zuverlässige Arbeiter die schadhaften Steine herausgeholt und die Lücken sofort durch neue Tuffsteine geschlossen worden.

Für die Beurteilung vom Standpunkte der Denkmalpflege sind im vorliegenden Kostenanschlage vielleicht einige Positionen außer Acht zu lassen, so die Ausbesserung der neuen Malerei, dafür aber ist zu erwarten, daß die Sicherungsarbeiten, nach den in den unteren Partien gemachten Beobachtungen, eher mehr verschlingen werden, als ursprünglich angesetzt; es wird deshalb im wesentlichen bei dem Ansatze verbleiben.

Die Kirchengemeinde Groß St. Martin, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu den wohlhabendsten in Köln gehörte, ist in ihrer Leistungsfähigkeit dauernd heruntergegangen, da die meisten alten Familien und zahlungsfähigen Pfarreingewessenen aus dem Pfarrbezirk verzogen sind. Bei den kleinen Geschäftsleuten ist zudem noch in den letzten Jahren, seit der Verlegung des offenen Marktes, ein weiterer Niedergang eingetreten. Die Kirchengemeinde erhebt jetzt schon eine Kirchensteuer von 25% der Einkommensteuer, die nur 8000 Mark jährlich einbringt, und die Steuerkraft wird sich voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren noch durch weiteren Abzug von Einwohnern vermindern. Die Staatsregierung und die bischöfliche Behörde haben deshalb übereinstimmend erklärt, daß der Gemeinde eine höhere Belastung als 50 000 Mark nicht wohl zugemutet werden könne. Die Stadt Köln und der Staat haben den gleichen Betrag zur Verfügung gestellt, und endlich ist es den persönlichen Bemühungen, vor allem des Herrn Regierungsrates, gelungen, einen Betrag von 50 000 Mark durch private Sammlungen bei den alten Familien Kölns zusammenzubringen. Unter diesen Umständen dürfte auch die Provinzialverwaltung sich nicht wohl zurückhalten können. Der von der Provinz erbetene Beitrag würde auf zwei Jahre verteilt werden können. Da eventl. die Kosten doch etwas unter 250 000 Mark bleiben können, dürfte es sich empfehlen, den Beschluß so zu fassen, daß die Provinzialverwaltung ein Fünftel der für die Wiederherstellung nötigen Kosten übernimmt unter der Voraussetzung, daß diese nicht den Gesamtbetrag von 250 000 Mark überschreiten. An etwaigen Ersparnissen würde dann die Provinz zu ihrem Teil partizipieren. Ich beehre mich demnach die Bewilligung einer ersten von zwei gleichen Raten von 25 000 Mark aufs Lebhafteste zu befürworten.

## Anlage 4.

## Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

## Wesel: Mathenakirche.

Die Mathenakirche zu Wesel ist nächst der Willibrordikirche das bedeutendste kirchliche Denkmal der Stadt, einer der größten spätgotischen Bauten des ganzen Niederrheins. In der reichen Baubewegung, die das 15. Jahrhundert am Niederrhein gezeitigt hat, gehört die Mathenakirche zusammen mit der Salvatorkirche zu Duisburg und vereinzelt Kirchenbauten auf dem linken Rheinufer, wie dem Turme der Bierfener Kirche, zu einer Bautengruppe, die ihre Fortsetzung nach Norden hin in den riesigen holländischen Kirchen bis zur Zuydersee in Deventer, Zwolle, Zutphen findet.

Der Turm ward im wesentlichen in einer Baucampagne, in den Jahren 1470—1474, bis zur Balustrade aufgeführt, das Langhaus selbst aber erst 1508 vollendet. Weit aus der künstlerisch bedeutendste Teil der Kirche ist der mächtige Turm, auf den der ganze Schmuck konzentriert erscheint. Die Gliederung der mächtigen Flächen durch große Maßwerkblenden ist für diese ganze Bautengruppe, deren südlichsten Grenzpfosten der Turm der Severinskirche in Köln bildet, charakteristisch. Den oberen Abschluß bildet dann ziemlich regelmäßig eine auf Wanddiensten vorgefragte Galerie. An der Mathenakirche ist durch das tiefe Hinabziehen dieser Säulchen eine besonders elegante und wirkungsvolle Lösung erreicht.

Während der Instandsetzung und Restauration der Willibrordikirche hatte sich das ganze Interesse der Denkmalpflege auf dieses eine wichtigste kirchliche Monument der Stadt konzentriert, und der Turm der Mathenakirche ward nur gelegentlich einer Besichtigung unterzogen; der bauliche Zustand war sehr bedauerlich und regte daher damals schon die Frage an, wie lange die Kirche eventl. noch ohne weitgehende Ergänzungsarbeiten würde stehen bleiben können.

Das aus Backstein errichtete Langhaus hat im Jahre 1843, nicht zu Gunsten seiner Gesamtwirkung, eine gründliche Reparatur erfahren. Die im Jahre 1745 zusammengestürzten Mittelschiffgewölbe und die 1835 herausgeschlagenen Seitenschiffgewölbe wurden damals durch Gewölbe in Holzverschalung mit Mörtelverputz ersetzt, an dem Westturme aber machte diese Instandsetzung halt; für ihn reichten die verfügbaren Mittel nicht aus. Die gesamte Außenarchitektur an dem Turme ist derartig verwittert, daß die Formen zum Teil fast ganz zerstört sind, und daß die große Gefahr vorliegt, es möchten die stark hervortretenden Architekturstücke und Gesimse in größerem Umfange abblättern und herunterstürzen. Der Zustand an der Westfassade ist in den letzten Jahren in baupolizeilicher Hinsicht ein so bedenklicher geworden, daß der Vorplatz vor dem Turme wiederholt abgesperrt worden ist. Die hier beobachteten Schäden gehen weiter als im allgemeinen bei ähnlichen Bauwerken der gleichen Zeit; es hängt dies mit der Wahl des Materials zusammen. Die Architekturteile bestehen zum Teil aus Baumberger Kalksandstein und aus Trachyt aus schlechten Lagen. Das Steinmaterial hat sich als so wenig wetterbeständig erwiesen, ist fast durchweg so vermürbt, daß, mit ganz wenigen Ausnahmen, eine völlige Neuerblindung unumgänglich notwendig erscheint. Nach einem von den zuständigen Ministerialinstanzen geprüften und gebilligten Kostenanschlage des königlichen Kreisbauinspektors ist für die Herstellung des Turmes allein ein Betrag von 133 500 Mark — wenn alle nötigen Arbeiten ausgeführt werden sollen — vorgesehen. Etwa zwei Drittel dieser Summe entfallen lediglich auf Steinmearbeiten. An Stelle des weichen, ursprünglich zur Verwendung gekommenen Tuffs würde der widerstandsfähigere Ettringer Tuff mit seinem kräftigen porösen Gefüge zur Verwendung zu kommen haben. Schwierigkeiten macht der Ersatz des Trachyts durch ein ähnlich festes Material, das

zugleich ihm im Tone nahe kommt. Der Oberkirchener Sandstein erscheint hier zunächst als zu hell; es würde noch festzustellen sein, ob nicht in rheinischen Brüchen ein dem Trachyt verwandtes Material gefunden werden kann.

Nach langen Verhandlungen, die sich seit dem Jahre 1902 hinzogen und nach wiederholten Besichtigungen und Untersuchungen der Kirche ist endlich eine Einigung dahin erzielt worden, daß wenigstens mit den notwendigsten, im Interesse der Erhaltung unbedingt erforderlichen Arbeiten begonnen werden kann. Der Kostenanschlag sieht — einschließlich der Aufwendungen für die Heizungs- und Beleuchtungsanlage — den Betrag von 175 000 Mark vor. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat schon im Sommer 1908 eine Beihilfe von 25 000 Mark zur Verfügung gestellt; dazu ist aus landeskirchlichen Mitteln eine Unterstützung in der Höhe von 6800 Mark in Aussicht genommen. Die evangelische Gemeinde zu Wesel vermag nach dem Gutachten der III. Abteilung der königlichen Regierung zu Düsseldorf einen höheren Betrag als 45 420 Mark nicht aufzubringen. Nach dem mit der Militärverwaltung geschlossenen Vertrage vom 27. November 1839 hat die Militärverwaltung, der die Nutznießung des Gebäudes zusteht, an den Baulasten teilzunehmen. Seitens der Militärverwaltung sind 77 780 Mark zugesichert. Von der Anschlagssumme fehlen aber noch rund 20 000 Mark, um deren Bewilligung aus Provinzialmitteln der Herr Minister die Provinzialverwaltung hat angehen lassen. Ohne diese Summe würden die Arbeiten selbst nicht in Angriff genommen werden können. Mit Rücksicht auf den hohen architektonischen Wert des Bauwerkes und auf die Gefährdung des Bestandes, beehre ich mich, die Bewilligung dieser Summe in zwei gleichen Raten meinerseits warm zu befürworten.

## Anlage 5.

## Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

## Samborn: Kreuzgang der kath. Pfarrkirche.

Von dem ehemaligen Praemonstratenserkloster zu Samborn, das 1137 von dem Edelherrn Gerhard, Herrn zu Wikrath aus dem Stamme der Grafen von Hochstaden gestiftet war, ist neben der Kirche, die in spätestgotischen Formen im 16. Jahrhundert aufgeführt worden ist, noch ein großer Teil des alten romanischen Kreuzganges erhalten, der zugleich den ältesten Teil der ganzen Bauanlage darstellt. Dieser noch aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Kreuzgang gehört neben den Kreuzgängen von Bonn, Oberpleis und Sayn zu den frühesten uns überkommenen Anlagen dieser Gattung in der ganzen Rheinprovinz. Seine architektonischen Formen sind noch frühere und strengere als in Bonn und Oberpleis. Man wird seine Entstehung im direkten Anschluß an die erste Gründung der Abtei sich denken dürfen. Von dem Kreuzgange ist der eine Flügel abgetragen, zwei weitere haben ihre alte Form im wesentlichen eingebüßt, dafür ist aber der Nordflügel fast vollständig und intakt erhalten; er befindet sich freilich, infolge langer Verwahrlosung, in einem sehr schlechten baulichen Zustande. Der z. T. mit Ziegeln geflickte Tuffmantel der Außenmauer hat vielfach durch Verwitterung gelitten; insbesondere in den Partien unter den Fensterbänken ist das Mauerwerk durch die seitlich vom Innenhofe her eindringende Feuchtigkeit fortwährend der Zerstörung ausgesetzt. Auch die aus Haustein hergestellten Architekturteile haben, teils durch rohe Behandlung bei der Einmauerung der Fenster, teils durch Verwitterung, schwer gelitten. Im Innern weisen die alten Gewölbe an vielen Stellen schwere Risse auf.

Dazu kommen Verunstaltungen des Kreuzganges in neuerer Zeit: Einzelne Fenster sind vermauert und durch neue moderne Fenster ersetzt, an den viergeteilten romanischen Fenstern sind je die beiden äußeren Öffnungen in Backstein zugesetzt, die beiden Inneren von der Fensterbank aufwärts bis zur halben Höhe zugemauert; vor allem aber ist vor einigen Jahrzehnten ein als Abort dienender plumper Ziegelvorbau eingeschoben worden, der die ganze Fassade durchbricht und die intime Wirkung des Kreuzganges in der peinlichsten Weise stört. Ebenso störend wirkt ein an der Mauer hinaufgeführter, mit einer langen Röhre bekrönter moderner Schornstein.

Eine Wiederherstellung ist zur Sicherung des Bestandes längst eine Notwendigkeit. In erster Linie würden hier die mancherlei Schäden des Bauwerkes abzustellen sein. Das Ziegelflickwerk würde in Tuff zu ersetzen sein, die ganz schadhafte und vermorschte Tuffsteine würden unter möglichster Schonung des jetzigen Bestandes auszuwechseln sein, ebenso die völlig geborstene Architekturteile. Endlich wäre, um einer weiteren Durchfeuchtung des Mauerwerks vorzubeugen, das Erdreich im Hofe so weit auszuheben, daß seine Oberfläche tiefer als der Fußboden des Kreuzganges zu liegen kommt. Die Vermauerung der Fenster wäre zu entfernen, ebenso natürlich der häßliche Einbau. Nach Beseitigung desselben würde einer Wiederherstellung des hier jetzt verdeckten Fensters um so weniger etwas im Wege stehen, als hier die Pfeiler- und Bogenansätze noch vorhanden sind, für einen Ersatz der zu Grunde gegangenen Teile aber die anderen Fenster genügenden Anhalt bieten. Eine gewisse Schwierigkeit bietet die Herstellung des Kreuzganges nur an der Stelle zwischen den beiden westlichen Fenstern, wo Konsolen und Maueransätze an der Außenwand auf einen ursprünglich hier befindlichen Vorbau schließen lassen. Nach der Analogie solcher Anlagen in den Rheinlanden, vor allem wohl in Bonn und Sayn und weiterhin in Süddeutschland, so in den Cisterzienserklöstern zu Maulbronn und Bebenhausen, sowie im Augustinerkloster zu Nürnberg, wäre hier eine kleine Kapelle oder ein Brunnenhäuschen anzunehmen gewesen. Bei der Unsicherheit der Gestalt des ursprünglich hier vorhandenen Bauwerkes würde aber auf eine Wiederherstellung zu verzichten sein. Die alte Maueröffnung würde nur als Ausgang in den Hof wieder zu beschaffen sein.

Die Gemeinde ist naturgemäß an diesen nicht unmittelbar ihren Kultusbedürfnissen dienenden Baulichkeiten nicht so stark interessiert, daß sie hier, um der Interessen der Denkmalpflege willen, zu wesentlichen Opfern bereit wäre. Sie ist zurzeit außerordentlich in Anspruch genommen durch die Beschaffung der Neuausstattung für die Kirche, die durch einen Brand zerstört ward. Die Schwierigkeiten, die in Mißhelligkeiten zwischen der königlichen Regierung und der Kirchengemeinde lagen, dürften jetzt als beseitigt angesehen werden; der Fiskus trägt zu einem bestimmten Teile zu diesen Arbeiten bei. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung und den hohen architektonischen Wert der schwer gefährdeten Anlage möchte ich die Bewilligung der erbetenen Beihilfe von 4000 Mark zu den auf 5000 Mark berechneten Kosten lebhaft befürworten.

#### Anlage 6.

##### **Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.**

##### **Bollendorf, Kreis Bitburg: Römische Villa.**

Im Frühjahr 1907 ist in dem bekannten Luftkurort Bollendorf an der Sauer dicht bei Burg durch das Trierer Provinzialmuseum eine vortrefflich erhaltene römische Villa aufgedeckt worden. Es handelt sich dabei nicht um eine der großen herrschaftlichen Anlagen der Villae urbanae, wie sie in Trier bei Bitburg und in Kennig mit reichen Mosaikböden schon früher

aufgedeckt und z. T. offen gehalten worden sind, sondern um den kleineren Typus der Villa rustica. Die Anlage gibt über ihre Baugeschichte deutlichen Aufschluß; der große Vorderflügel mit den beiden Eckrisaliten, einer großen Freitreppe oder Vorhalle in der Mitte und dem großen Keller darunter, ebenso der rückwärtige Flügel und die rechte Abschlußmauer des viereckigen Binnenhofes gehören der ältesten, aus dem 1. Jahrhundert stammenden Anlage an. Der linke Flügel mit den komplizierten Bade- und Heizvorrichtungen ist des öfteren, zum Mindesten zweimal umgebaut, um den fortschreitenden Ansprüchen auf bequemere und bessere Lebenshaltung genügen zu können. Diese Neubauten, von denen namentlich die umfangliche Anlage des Bades mit Auskleideraum, Abspülraum, kaltem und heißem Wasserbad, Heißluftbad, einen vortrefflichen Einblick in die römischen Lebensgewohnheiten gibt, sind im 2.—4. Jahrhundert erfolgt. Der verhältnismäßig kleine Hof war nicht wie bei der Villae urbanae von Hallen umgeben, sondern der Umgang ist hier höchst wahrscheinlich in der einfacheren Form durch ein auf Streben weit ausgegangenes Dach geschützt gewesen. Nach den Einzelfunden ist die Zerstörung der Villa nicht vor dem Ende des 4. Jahrhunderts erfolgt.

Die dauernde Offenhaltung der Anlage ist aus verschiedenen Gründen dringend wünschenswert. Einmal ist von den sehr zahlreichen ähnlichen Anlagen, die in der Rheinprovinz im Laufe der letzten Jahrzehnte aufgedeckt worden sind, keine mit ihren zahlreichen Details so gut erhalten, wie die Villa von Bollendorf, und es erscheint von höchstem Wert, neben den Beispielen des größeren Typus in Fließem und Nennig auch von den häufigeren kleineren Anlagen ein so ausgezeichnetes Beispiel dauernd offen zu halten. Entscheidend dürfte dann der Umstand sein, daß die Villa dicht bei dem besuchten Luftkurort Bollendorf liegt, damit also die Möglichkeit einer dauernden Beaufsichtigung gegeben ist. Die Gemeinde ist bereit, das Eigentum zu übernehmen, sowie die Reste nach der erstmaligen Sicherung dauernd zu erhalten und zu beaufsichtigen. Die üblen Erfahrungen, die an anderen Stellen in der Rheinprovinz mit der Offenhaltung römischer Ausgrabungen gemacht worden sind, sind also durch diese Erklärung der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Kosten des Grunderwerbs betragen 3200 Mark, diejenigen der Sicherung der Mauerreste einschließlich eines mit Fenstern versehenen Schutzhauses über dem Flügel mit den interessanten Heiz- und Badeeinrichtungen 4720 Mark, also insgesamt 7920 Mark. Davon hat die königliche Staatsregierung 2800 Mark, der Kreis Bitburg 50 Mark übernommen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die von der Leitung des Trierer Provinzialmuseums und der archäologischen Wissenschaft auf die Erhaltung der Villa gelegt wird, beehre ich mich, die Bewilligung des noch fehlenden Betrages von 5100 Mark angelegentlichst zu empfehlen unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bollendorf die dauernde Unterhaltung und Beaufsichtigung nach der ersten Instandsetzung übernimmt.

Anlage 7.

### Zu Nr. 11 der Zusammenstellung. Heimbach, Kreis Schleiden: Burgruine.

Die Burgruine Heimbach, der Stammsitz des Jülich'schen Grafengeschlechtes und eine der malerischsten Burgruinen in den Rheinlanden überhaupt, hat schon zweimal den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt. Die Erhaltung dieses wichtigen Denkmals ist ja nur dadurch möglich geworden, daß in einem Augenblick, als es der Spekulation anheim zu fallen drohte und ein größerer Einsturz im Jahre 1904 den Bestand auf das Höchste gefährdete, auf Anregung des Kreisbauinspektors Baurat de Ball in Düren sich eine Anzahl von Freunden und Gönnern der Denkmalpflege zu

dem „Verein zur Erhaltung der Burgruine Heimbach, E. B.“ zusammenschloß. Der Verein hat im Verhältnis zu seiner beschränkten Mitgliederzahl bedeutendes geleistet; insgesamt sind von ihm bis jetzt rund 20 500 Mark aufgebracht worden, darunter die beiden Provinzialbeihilfen von insgesamt 7 000 Mark und der von dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz geleistete Beitrag von 1 000 Mark und ein solcher des Vereins zur Erhaltung deutscher Burgen von 300 Mark. Mit Rücksicht auf die Abwendung der dringendsten Gefahren hat der Verein aber auch eine bedeutende Schuldenlast auf sich nehmen müssen. Eine erneute starke Heranziehung der Mitglieder im letzten Jahre hat diese Schuldenlast von über 6000 Mark auf etwa 2000 Mark verringert; dazu war der Verein gezwungen, weil die Verzinsung der Schuld die Mitgliederbeiträge ungefähr ganz absorbierte und es eine Existenzfrage für ihn war, wenigstens einen Teil der laufenden Einnahmen für die eigentlichen Vereinszwecke freizubekommen.

Die bislang ausgeführten Arbeiten und Unternehmungen des Vereins haben sich ausschließlich nur auf die allernotwendigsten Dinge erstreckt; eine Reihe unglücklicher Komplikationen — der unerwartete Einsturz einer großen Stützmauer im Jahre 1904, der nach den Abgrabungen sich ergebende überaus schlechte Zustand der bis dahin verdeckten Mauerzüge, die Notwendigkeit, das zur Zwangsversteigerung kommende und für den ganzen Anblick der Burg so wichtige Grundstück mit der Behntscheune anzukaufen — haben den ruhigen Gang der Wiederherstellungsarbeiten gestört und größere Mittel für sich in Anspruch genommen. Nachdem der größte Teil der Burg von der starken, die aufstehenden Mauern gefährdenden Schuttschicht befreit, und nachdem hauptsächlich die gegen den Ort gelegenen, durch die Absturzgefahr so kritischen Mauerzüge der Landseite instandgesetzt sind, bleibt namentlich noch der größere Teil der nach dem Ruhrthal über steilen Felsen gelegenen Mauer instandzusetzen. Hier besteht noch eine große Gefahr, da die Felsen, auf denen die Stützmauern fundiert sind, teilweise abgewittert und die Mauerflächen selbst außerordentlich stark angegriffen sind. Ferner stehen noch aus die Arbeiten an den einzelnen Bauteilen auf dem Burgplateau. Hier hat der Verein bislang sich auf die Ausheilung der allerdringendsten Schäden beschränken müssen; es fehlt noch durchweg die Sicherung der Mauerkronen und der inneren Mauerflächen nach dem Dorfe zu. Der Umfang dieser Arbeiten ist gegen den ersten Anschlag auch ganz außerordentlich gewachsen, da eine Reihe interessanter Kelleranlagen, eine Nebenpforte mit Zwinger u. a. m. hier bei der Beseitigung der Schuttmassen zu Tage gekommen sind. Ueberhaupt haben die Abgrabungen gegenüber der früher bekannten Grundrißanlage ein wesentlich reicheres und interessantes Bild der Ruine ergeben. Unter diesen Umständen beläuft sich die Schlußsumme des neu aufgestellten Anchlages auf 14 400 Mark; davon können einzelne kleinere Arbeiten wohl noch zurückgestellt werden, als dringlich sind aber doch immerhin Arbeiten im Betrage von mindestens 10 000 Mark zu bezeichnen. Ich beehre mich, eine weitere Beihilfe in der Höhe von 5000 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

#### Anlage 8.

#### Zu Nr. 12 der Zusammenstellung. Cleve: Stiftskirche.

In der romanischen Kirche des ehemaligen Praemonstratenserklosters zu Wedburg befand sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ein imposantes Hochgrab der Stifter, des Grafen Arnold II. von Cleve und seiner Gemahlin Bertha, um das Jahr 1300 ausgeführt, eine der hervorragendsten Leistungen der Grabmalsskulptur in Westdeutschland, in den Rheinlanden aus dieser Zeit vielleicht die bedeutendste künstlerische Leistung. Das Denkmal, das noch im 17. Jahr-



Berg, und das Grabmal des Herzogs Johann II. († 1521) und seiner Gemahlin Mechtilde von Hessen. Beide Monumente, die früher frei aufgestellt waren, das eine in der Mitte des Chores, das zweite vor dem Marienaltar, sind jetzt, bei dem Platzmangel in der Kirche, auf die Seite geschoben worden, in dem engen Seitenschörchen mit der einen Langseite an die Wand gerückt und der Besichtigung dadurch wesentlich entzogen, außerdem im Laufe des letzten halben Jahrhunderts vielfach verstümmelt. Nach wiederholten Verhandlungen mit dem Herrn Dechanten von Cleve und dem katholischen Kirchenvorstande ergab sich nun die Möglichkeit, das Bedburger Denkmal in Verbindung mit den beiden genannten Monumenten in würdigster Weise aufzustellen und zwar isoliert in der an den nördlichen Seitenchor der Stiftskirche angebauten zweischiffigen ehemaligen Dionysiuskapelle. Es stößt hier an das Seitenschiff eine interessante spätgotische Anlage an, eine zweischiffige Doppelpapelle, in der die drei Denkmäler in der bequemsten Weise aufgestellt werden können. Es würde sich hinreichend Gelegenheit finden, sie dort von allen Seiten zu besichtigen. Auch andere Erinnerungen an die clevischen Herzöge, so das Bronze-Epitaph des Herzogs Johann des I. aus der Stiftskirche, endlich verschiedene spätgotische und Renaissance-Skulpturen würden hier zu vereinigen sein. Es könnte so an historischer Stätte und in einem durch günstige Raumwirkung und vortreffliche Beleuchtungsverhältnisse ausgezeichneten, besonders interessant gestalteten Räume eine Grabkapelle für die ehemaligen Landesherren geschaffen werden, wie eine solche in der gesamten Rheinprovinz nicht existiert. Ein Gesamtdenkmal des clevischen Herrscherhauses würde so entstehen können, und es würde dadurch zugleich die Erinnerung an das alte Grafen- und Herzogsgelecht lebendig erhalten werden, die durch die Dreihundertjahrfeier des vorigen Sommers wieder geweckt ist. Cleve würde durch die sorgfältige Wiederherstellung dieser Denkmäler und durch ihre gemeinsame wirkungsvolle Aufstellung um einen wichtigen Anziehungspunkt bereichert werden.

Die Voraussetzung dabei ist natürlich, daß die Gemeinde auf den Raum der alten Dionysius- und Michaelskapelle, der ihr bislang als Sakristei diente, verzichtet; sie ist aber geneigt, auf eine solche Lösung einzugehen, wenn sie finanzielle Unterstützung findet. Sie würde sich, anschließend an den südlichen Seitenchor der Stiftskirche, dann eine neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Sakristei schaffen müssen.

Die Kosten für die Wiederherstellung der drei Denkmäler, für die Aufstellung in der Dionysiuskapelle und für deren Umwandlung in eine Grabkapelle würden nicht unerhebliche sein. Für die Wiederherstellung des Bedburger Denkmals selbst ist — inklusive der Kosten für die Schaffung eines neuen Unterbaues — die Summe von 5600 Mark angesetzt, für die Instandsetzung der beiden clevischen Grabdenkmäler und ihre Versetzung 1200 Mark. Die Umwandlung der Dionysiuskapelle würde rund 5000 Mark verlangen. Es handelt sich darum, die Nordwand des nördlichen Seitenschiffes hier zu durchbrechen und zwei große Öffnungen zu schaffen, die dann durch ein Gitter abzuschließen wären. Es würde dann die Grabkapelle etwa wie diejenige der burgundischen Herzöge in der Kathedrale von Brügge in engster Verbindung mit dem Kirchenraume selbst bleiben. Im Innern würde die mittlere Wand herauszunehmen und die Mauer hier durch einen Bogen zu unterfangen sein. Ein vermaueretes Fenster und eine vermauerte Türe wären wieder zu öffnen. Die Kosten für die Errichtung und Einrichtung einer neuen Sakristei an der Südseite der Kirche würden endlich mit 10 000 Mark zu veranschlagen sein, so daß sich eine Gesamtsumme von 21 800 Mark ergeben würde.

Ohne wesentliche Unterstützung aus öffentlichen Fonds wird die Ausführung dieses Projektes unmöglich sein. Die Kirchengemeinde in Cleve ist bereit, so weit wie möglich entgegenzukommen, glaubt aber, da es sich nicht um eigentliche kirchliche Interessen handelt, sich für diese



Ausführung nicht besonders belasten zu dürfen. Stadt und Kreis Cleve haben aus Anlaß der Dreihundertjahrfeier, sowie für die Errichtung des Denkmals des großen Kurfürsten, sich so wesentlich und mit hoher Opferwilligkeit belastet, daß weitere Aufwendungen zurzeit von ihnen kaum zu erbitten sein dürften. Bei dem Staate ist ein Zuschuß beantragt; der Herr Minister hat eine Bewilligung von 2800 Mark fest zugesagt, es ist aber zu hoffen, daß dieser Betrag erhöht werden wird. Mit Rücksicht auf die kunstgeschichtlichen und historischen Interessen, um die es sich hier in gleicher Weise handelt, beehre ich mich, die Bewilligung einer Beihilfe in der Höhe von 6800 Mark auf zwei Jahre verteilt, also zunächst einer ersten Rate von 3400 Mark warm zu befürworten.

### Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.

Anlage 9.

#### **Ballendar: Kreis Coblenz, Hans Messert.**

Das Messertsche Haus am Marktplatz zu Ballendar ist das schönste alte Haus des ganzen Ortes und eines der besten Beispiele dieses Typus in den Rheinlanden überhaupt. Ueber dem massiven Erdgeschoß hat der Bau zwei Fachwerkgeschosse mit Giebel; die gleiche Gliederung zieht sich an der Seitenfront des Hauses hin. Die äußerst reiche Behandlung des Fachwerks zeigt die Formen, wie sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Coblenzer Gegend üblich waren — reiche Umrahmung der zu Gruppen zusammengezogenen Fenster mit Pilastern und Gesims, üppig reich und derb geschnitzte Eckposten des Fachwerks, Füllungen mit geschweiften Andreaskreuzen und großen Rosetten, die Giebel in der vielfach geschweiften Form mit geschnitzten Einfassungen. Das Haus ist im Laufe der Zeit stark verändert worden durch Verputzen der Fachwerkflächen zwischen den Fenstern und Verschiefen der Giebel. Der Besitzer, der nicht besonders leistungsfähig ist, trug sich zunächst mit der Absicht eines vollständigen, seinen besonderen Wirtschaftsbedürfnissen entsprechenden Neubaus, ist aber jetzt bereit zu einer Herstellung des Hauses im Sinne der Denkmalpflege. Die Kosten der sämtlichen Arbeiten sind recht bedeutend, da das Innere durchgängig einer sorgfältigen Instandsetzung bedarf, namentlich müssen hier, weil die Böden sich teilweise stark gesenkt haben, umfangreiche Eisenstützen und Eisenträger eingezogen werden. Der erste Anschlag von annähernd 17 000 Mark wird sich aber nach der jüngsten genauen Prüfung wohl auf etwa 12 000 Mark heruntersetzen lassen, immerhin wird jedoch die Leistungsfähigkeit des Eigentümers erschöpft sein, wenn er die Beträge für die Herstellung des teilweise auch noch sehr interessanten inneren Ausbaues übernimmt.

Für die im Interesse der Denkmalpflege hauptsächlich liegende Herrichtung des Aeußeren haben die Gemeinde Ballendar 500 Mark bewilligt, der Rheinische Verein für Denkmalpflege schon 750 Mark, der Kreis Coblenz 500 Mark. Bei der großen Bedeutung, die dem Bau in der Reihe der rheinischen Fachwerkbauten beizumessen ist, möchte ich mir gestatten, eine Beihilfe von 1500 Mark aus Provinzialmitteln auf das Wärmste zu befürworten.

### Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

Anlage 10.

#### **Monreal, Kreis Mayen. Fachwerkhäuser.**

Einer der malerischsten Punkte in der ganzen Eifel ist das kleine Städtchen Monreal im oberen Elzthal, überragt von den mächtigen Trümmern des gleichnamigen Schlosses und der Länge nach von der Elz durchflossen. Auf große Strecken ist die mittelalterliche Stadtmauer mit ihren Anschließern an die Burg und der unteren Ueberführung über die Elz noch erhalten; oberhalb der Elzbrücke liegt die schöne spätgotische Pfarrkirche. Der Hauptreiz beruht aber doch in den zahl-

reichen reizvollen Fachwerkbauten, die durch den ganzen Ort verteilt sind und die Straßenbilder entscheidend beherrschen. Es handelt sich insgesamt um nicht weniger als etwa 20 Wohnhäuser, die nach den jüngsten sorgfältigen Feststellungen im Sinne der Denkmalpflege des Schutzes bedürfen. Besonders bekannt ist das überaus malerische Bild, das die mittelalterliche Holzbrücke mit dem hohen von 4 Löwen getragenen Steinkreuz zusammen mit den umliegenden alten Wohnhäusern und dem Blick auf die Kirche bietet.

Es war schon lange ein Wunsch der Denkmalpflege, hier schützend einzutreten; der Rheinische Verein für Denkmalpflege hat schon vor einigen Jahren eine kleine Beihilfe für zwei Häuser bereitgestellt. Die geringe Leistungsfähigkeit der Eigentümer, die Schwierigkeiten der Bauleitung u. a. m. ließen es jedoch nicht zur Inangriffnahme der Arbeiten kommen, bis Ihre Kgl. Hoheit die Fürstin zu Wied, die dem malerischen Ort ein besonderes Interesse entgegenbringt, eines der interessantesten Häuser an der Brücke, das zum Verkauf stand und ganz der Vernachlässigung anheimzufallen drohte, ankaupte und entsprechend instandsetzen ließ. Dieser Anfang hat auch das Interesse der Einwohner erregt, so daß auf eine stärkere Beteiligung von ihrer Seite zu hoffen ist.

Es würde nun für die rheinische Denkmalpflege von allerhöchstem Wert sein, in diesem ganz besonders gearteten Falle programmatisch vorzugehen und die ganzen alten Bauten in Montreal in verschiedenen Stappen instandzusetzen. Der Herr Regierungs-Präsident hat sich bereit erklärt, einen in Mayen ansässigen Regierungsbaumeister für die Bauleitung zur Verfügung zu stellen. In manchen Fällen sind die Eigentümer leistungsfähig und bedürfen nur der Anleitung bezw. der Bauaufsicht, in anderen sind sie zu kleinen Beiträgen bereit. Ebenso verschieden ist der Umfang der bei den einzelnen Wohnhäusern notwendigen Arbeiten — von der Aenderung des Anstriches an den Fensterläden bis zu weitgehenden Reparaturen am Fachwerk; in vielen Fällen ist das Fachwerk freizulegen, in anderen ist nur der Anstrich des Fachwerks notwendig. Im einzelnen schweben die Verhandlungen mit den Eigentümern und eine genauere Veranschlagung der Arbeiten zur Sicherung der sinngemäß zunächst vorzunehmenden 5—6 Häuser um die Holzbrücke sowie der Instandsetzungsarbeiten an der Holzbrücke selbst ist in Arbeit. Der frühere Anschlag belief sich für diese Arbeiten auf 1850 Mark; nachdem aus dieser ersten Reihe aber der eine Bau schon hergestellt worden ist, darf die Veranschlagung als wesentlich zu niedrig gelten. Es würden hier insgesamt doch 2500—3000 Mark erforderlich sein. Bei dem eigenen Charakter der ganzen Arbeit und bei der Notwendigkeit von Fall zu Fall zu verhandeln und zu entscheiden, ist eine ganz zuverlässige Veranschlagung ja nicht möglich. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz hat generell schon seine wesentliche Beteiligung zugesagt und ebenso ist von Seiten des Kreises Mayen auf einen Beitrag zu hoffen. Ich beehre mich, unter diesen Verhältnissen eine erste Beihilfe von 1000 Mark gelegentlichst zu empfehlen unter der Voraussetzung, daß der gleiche Betrag von den anderen Interessenten aufgebracht werde.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Der Vorstand.

Cöln, den 22. Dezember 1909.

Gerrenslofter 12.

#### Anlage 11.

#### Zu Nr. 15 der Zusammenstellung. Geschichte der rheinischen Glasmalereien.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, die folgende Darlegung mit der Bitte um wohlwollende Entgegennahme zu unterbreiten.

Unsere Gesellschaft hat durch Vorstandsbeschluß vom 29. Juni d. J. der Bewerbungsschrift des Herrn Dr. H. Dittmann in Linnich um die Preisaufgabe der Mevissenstiftung:

„Geschichte der rheinischen Glasmalereien vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts“ auf Grund eines einstimmigen Urteils des Preisgerichts den vollen Preis in der Höhe von 3000 Mark zuerkannt und zugleich grundsätzlich beschlossen, der Veröffentlichung dieser Arbeit näherzutreten. Die Verhandlungen, welche inzwischen über die Modalitäten dieser Veröffentlichung geführt worden sind, haben zu folgendem Ergebnis geführt. Das Werk soll in zwei Quartbänden herausgegeben werden, welche außer einem eingehenden geschichtlichen Abriss der im Gebiete der heutigen Rheinprovinz entstandenen mittelalterlichen Glasmalereien eine genaue Uebersicht und Beschreibung sämtlicher heute noch vorhandener Erzeugnisse dieses Kunstzweiges enthalten werden. In diesen Text sollen in Autotypie 75 Illustrationen Aufnahme finden; außerdem sollen in 50 größeren Lichtdrucktafeln die wichtigsten dieser Denkmäler in größerem Maßstabe vervielfältigt, und zwar sollen von diesen Tafeln 6 bis 10 in Farben hergestellt werden, um einen möglichst der Wirklichkeit entsprechenden Eindruck dieses Kunstzweiges zu ermitteln, in dem unsere Rheinprovinz so hervorragendes und eigenartiges geleistet hat.

Ein solches Werk aber wird sehr erhebliche und über die Mittel unserer Gesellschaft hinausgehende Geldmittel beanspruchen. Es ist beabsichtigt, den Verlag des Werkes der Firma Schwann in Düsseldorf zu übertragen, aber es ist von vornherein sicher, daß diese Firma den Verlag nur dann übernehmen kann, wenn sie einen beträchtlichen Zuschuß zu den Herstellungskosten erhält. Die Höhe dieses Zuschusses wird nach einer vorläufigen Schätzung etwa 8000 Mark betragen. Von diesem Betrage würde unsere Gesellschaft voraussichtlich die Hälfte übernehmen können, also zu den 3000 Mark, welche sie bereits dem Autor gezahlt hat, noch 4000 Mark, im ganzen also 7000 Mark für dasselbe aufwenden. Es würden dann aber noch 4000 Mark zu decken sein.

Die hier in allgemeinen Umrissen skizzierte Publikation berührt sich in mehreren Punkten nahe mit der von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz herausgegebenen Denkmälerstatistik. Die hier in Aussicht genommene genaue Beschreibung der Glasgemälde wird die Ausarbeitung des Textes der Denkmälerstatistik sehr erleichtern und eine ganze Fülle der Abbildungen, welche unserm Werke beigegeben werden sollen, kann den in Vorbereitung befindlichen Heften der Denkmälerstatistik unmittelbar zugute kommen. Werden jetzt für unsere Publikation die photographischen Aufnahmen der Glasgemälde und die Glisches für die Illustrationen hergestellt, so werden für die Vorbereitung dieser Hefte erhebliche Ersparnisse eintreten, da diese Aufnahmen und Glisches später ohne alle Kosten auch für sie benutzt werden können. Im Hinblick darauf wie mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung dieser Publikation für die Kunstgeschichte der Rheinprovinz erlaube ich mir, Namens des Vorstandes unserer Gesellschaft an Ew. Hochwohlgeboren die Bitte ganz ergebenst zu richten, erwägen zu wollen, ob es angängig sein würde, die fehlende Summe von 4000 Mark aus Mitteln der Provinz für unsere Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz  
Herrn Dr. v. Renvers  
Königl. Regierungspräsidenten a. D.  
Hochwohlgeboren

Der Vorsitzende  
Hansen.

Düsseldorf.

**Anlage 12.**

(Drucksachen. Nr. 12.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. März 1909 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang der Bauarbeiten an den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen wie folgt berichtet:

Bei der Anstalt in Rheindahlen wurden die Bauarbeiten — abgesehen von dem besonderen Hause für lungenkranke Fürsorgezöglinge — so weit gefördert, daß die Anstalt am 1. Oktober 1909 dem Betrieb übergeben werden konnte.

Das Haus für Lungenkranke ist im Rohbau fertig, der innere Ausbau geht seiner Vollendung entgegen; das Haus wird daher im März oder April d. Js. belegt werden können.

Die Inbetriebnahme der Anstalt ist in der Weise erfolgt, daß zunächst 50 schulentlassene Zöglinge aus der Anstalt Fichtenhain und 16 schulpflichtige Knaben aus der Erziehungs- und Pflegeanstalt St. Joseph zu Eckenhagen überwiesen worden und sodann Neueinweisungen erfolgt sind. Zurzeit sind in der Anstalt nahezu 60 schulpflichtige und etwa 140 schulentlassene Zöglinge vorhanden.

Der kommissarische Direktor ist nach längerer Beschäftigung bei der Zentralstelle in der Abteilung für Fürsorgeerziehung und bei den Anstalten Fichtenhain und Brauweiler im August 1909 nach Rheindahlen übersiedelt.

Die übrigen Beamten und Angestellten sind in den Monaten September und Oktober bezw. je nach dem eintretenden Bedürfnis nach und nach eingestellt worden.

Die Hauswirtschaft in der Küche, der Wäschereibetrieb, die Bäckerei und die Krankenpflege im Lazarettgebäude sind, wie in Fichtenhain, von barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus aus dem Mutterhause in Neuß übernommen worden.

Ein Haushaltsplan für den Betrieb der Anstalt im Rechnungsjahr 1909 ist mangels der erforderlichen Unterlagen nicht aufgestellt, der Anstalt aber der Haushaltsplan für die Anstalt Fichtenhain zum Anhalt gegeben worden.

Wegen des Haushaltsplanes für 1910 wird auf Drucksachen. Nr. 1, Seite 10 und Heft Haushaltsplan, Seiten 273 bis 277 hingewiesen.

Die für den Anstaltsbetrieb vom Tage der Eröffnung ab aufzuwendenden Mittel finden aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ihre Deckung.

Die Errichtung des von dem 46. Provinziallandtag beschlossenen Isolierhauses ist bisher nicht zur Ausführung gelangt. Man hatte geglaubt, ohne ein solches Haus auskommen zu können, indem man diejenigen Zöglinge, die längere Arreststrafen zu verbüßen hätten, der Anstalt Fichtenhain überweisen wollte. Die Zahl der Arreststrafen ist aber gegen früher nicht unerheblich

gewachsen. Die Verhängung körperlicher Züchtigung tritt mehr und mehr zurück und wird durch Arreststrafen ersetzt.

Ergibt sich hieraus schon eine starke Inanspruchnahme der Zellen in Fichtenhain aus der eigenen Belegschaft, so tritt noch hinzu, daß neuerdings sehr viel Gebrauch gemacht wird von der Einzelverwahrung, in welche Zöglinge nach den seitens der Herren Minister für die Anstalten Freimersdorf und Fichtenhain genehmigten Hausordnungen unter bestimmten Voraussetzungen auf längere Zeit untergebracht werden dürfen.

Die Folge hiervon ist, daß die Zellen der Anstalt Fichtenhain stets vollbesetzt sind und irgendwelche Zöglinge aus anderen Anstalten nicht aufnehmen können.

Es wird nicht zu umgehen sein, auch der Anstalt Rheindahlen ein besonderes Isolierhaus mit einer Anzahl von Zellen anzugliedern. Dabei erscheint es aber angezeigt, zur besseren Ausnutzung des Gebäudes noch eine Abteilung für etwa 25 Zöglinge anzufügen. Die Zahl der Ueberweisungen steigt fortgesetzt in ganz erheblicher Weise. Dieselbe belief sich bei den schulentlassenen männlichen Zöglingen auf: 1901: 283, 1902: 266, 1903: 309, 1904: 289, 1905: 300, 1906: 334, 1907: 359, 1908: 496 Zöglinge und im Jahre 1909 wird die Ziffer von 600 Zöglingen dieser Art wohl erreicht werden. Und dazu kommt noch, daß nach wie vor in unveränderter Weise stark verwahrloste Zöglinge, die durchweg alle erst einer Anstalt überwiesen werden müssen, zur Fürsorgeerziehung kommen.

Hiernach, und da einer Vergrößerung des Zöglingsbestandes nach keiner Richtung hin Bedenken entgegenstehen, im übrigen die allgemeinen Kosten nur wenig steigen und die Spezialkosten sinken werden, glaubt der Provinzialauschuß den Bau dieses Hauses empfehlen zu können. Die Kosten desselben, einschließlich Inventar und allem Zubehör werden sich auf etwa 90 000 Mark belaufen. Diese Kosten sind mit den übrigen Neubautkosten in die Vorlage — Drucksache. Nr. 14 — über die Begebung einer neuen Anleihe mit eingestellt worden.

Von der Anstalt Solingen sind nunmehr alle Gebäude mit Ausnahme einiger kleineren Bauanlagen unter Dach gebracht worden; von den Arbeiten des inneren Ausbaues haben diejenigen der im Jahre 1908 begonnenen Gebäude sehr weit gefördert werden können; diejenigen der übrigen Gebäude sind in Angriff genommen.

Die sämtlichen technischen Anlagen wie Heizung, Installation, Wasserversorgung, Elektrizitätsanlage u. sind in der Ausführung begriffen und werden etwa im Mai oder Juni d. J. fertig gestellt werden können.

Nach dem Stande der Bauausführung ist bestimmt damit zu rechnen, daß die Anstalt im Herbst d. J. belegt werden kann.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Bericht Kenntnis nehmen, sich mit den dargelegten weiteren Bauausführungen einverstanden erklären und im übrigen der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 15. Februar 1906 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 13.**

(Drucksachen. Nr. 13.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß eines Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorge-  
erziehungsanstalten.

Nach § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 haben die Kommunalverbände für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Reglements zu erlassen, „die der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit bedürfen in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen“.

Ein solches Reglement ist für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain von dem 48. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 11. März 1908 beschlossen und seitens der zuständigen Herren Minister durch Erlaß vom 26. April 1908

S 1609

W. d. g. N. U. III A 1294 genehmigt worden.

Nachdem inzwischen die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen dem Betrieb übergeben worden ist und die weitere Anstalt zu Solingen im Laufe des Jahres 1910 eröffnet werden wird, ist es erforderlich, die Fassung des Fichtenhainer Reglements, welches sich im übrigen bewährt hat, so abzuändern, daß dasselbe für die 3 genannten Anstalten paßt. Es handelt sich im wesentlichen, da die 3 Anstalten gleiche Aufgaben haben, lediglich um Änderungen redaktioneller Art und ist nur noch der Umstand zu berücksichtigen, daß der Anstalt in Rheindahlen eine Abteilung für noch schulpflichtige Zöglinge angegliedert ist.

Ein entsprechender Entwurf ist in der Anlage beigelegt. Derselbe ist dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit der Bitte eingereicht worden, die Entscheidung der zuständigen Herren Minister über die Genehmigung desselben herbeizuführen. Es dürfte Vorsee zu treffen sein für den Fall, daß diese Entscheidung bis zum Zusammentreten des Provinziallandtages noch nicht vorliegen sollte.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem vorgeschlagenen Entwurf eines Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt ist, etwaige von den zuständigen Herren Ministern nachgeforderte Änderungen selbständig vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

## Reglement

### für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten folgendes Reglement erlassen.

#### I. Abschnitt.

##### § 1.

##### **Zweck der Anstalten.**

Die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung von auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulpflichtigen und schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechtes, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Die Anstalten haben die Aufgabe, die Zöglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, sowie durch religiöse Belehrung und durch Unterweisung in den Kenntnissen der Volks- oder Fortbildungsschule in körperlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu heben und durch Ausbildung in einem bestimmten Handwerk oder in der Landwirtschaft zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Den noch schulpflichtigen Zöglingen ist der vorgeschriebene Elementarunterricht zu erteilen.

##### § 2.

##### **Aufnahme der Zöglinge.**

Die Aufnahme von Zöglingen darf nur auf Grund einer Aufnahmeanweisung des Landeshauptmanns erfolgen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist, auf Gefahr und Kosten der darum nachsuchenden Polizeibehörde zu gestatten.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

##### § 3.

##### **Behandlung, Beschäftigung und Unterricht der Zöglinge.**

Die schulentlassenen Zöglinge werden bestimmten Familien, deren Stärke in der Regel 20—30 Köpfe nicht übersteigt, zugeteilt. An der Spitze je einer Familie steht ein besonders geeigneter, zuverlässiger Angestellter.

Die Behandlung eines jeden Zöglings ist seiner Eigenart entsprechend so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 2) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung der schulentlassenen Zöglinge findet in den in den Anstalten eingerichteten Handwerksbetrieben oder in der Landwirtschaft und Gärtnerei statt.

Die Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt. Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar- und Fortbildungsunterricht durch Lehrer, welche die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen müssen. Außerdem wird Fachunterricht erteilt.

Wegen der Teilnahme der Zöglinge am Gottesdienst sind die Vorschriften ihres Bekenntnisses maßgebend. Dabei sind die Gewährung von Religionsunterricht und ausreichende Seelsorge sicherzustellen.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge durch eine von dem Provinzialausschuß festzusetzende Hausordnung getroffen.

#### § 4.

### Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung eines Zöglings erfolgt:

- a) wenn der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Zöglings;
- c) wenn die Erziehung des Zöglings in seiner eigenen Familie angeordnet wird (§ 10 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Landeshauptmann beschloffen wird (§ 13 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) und endlich
- e) wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; der Zögling soll aber in einer Dienst- oder Lehrstelle erst dann untergebracht werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstaltserziehung entbehrlich erscheint.

Erachtet der Direktor der Anstalt die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung eines Zöglings für angezeigt, so hat er dem Landeshauptmann hierüber alsbald zu berichten.

Die Entlassung eines Zöglings wird in allen Fällen von dem Landeshauptmann besonders verfügt.

## II. Abschnitt.

#### § 5.

### Leitung und Verwaltung der Anstalten.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Haushaltspläne und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;



3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstamweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstamweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Klassenrevisionen sowie der Beköstigungsnachweise.

## § 6.

**Direktoren der Anstalten.**

Die besondere Leitung und Verwaltung jeder Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieses Reglements unter der durch die Dienstamweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Direktor jeder Anstalt anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nicht selbständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

## § 7.

**Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.**

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstamweisungen derselben maßgebend.

## § 8.

**Beaufsichtigung.**

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht gelten die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes sowie der Provinzialordnung.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.

Bericht und Antrag

**Anlage 14.**

(Drucksachen. Nr. 14.)

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme einer weiteren (vierten) Anleihe für Hochbauten.

## I. Allgemeines.

In der Vorbemerkung zur Begründung der vom 47. Provinziallandtag genehmigten 3. Anleihe für Hochbauten ist schon darauf hingewiesen, daß die Kosten für den Neubau der 8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (zu Bedburg-Cleve) sowie auch diejenigen der beiden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen nicht in diese Anleihe mit aufgenommen seien.

Außerdem sind eine Reihe kleinerer Bauausführungen inzwischen beschlossen und in Angriff genommen worden. Die Kosten aller dieser Neubauten sind mit Zustimmung des Provinziallandtages zunächst voranschüssweise bei der Landesbank entnommen. Es erscheint daher jetzt an der Zeit, zur Deckung dieser Vorschüsse eine weitere Anleihe aufzunehmen, zumal die in Betracht kommenden Ausführungen teils vollendet sind, teils sich der Vollendung nähern.

In dieser Anleihe sind außerdem die Mehrkosten bei einzelnen Neubauten, deren nur überschläglich ermittelten Kostenbeträge nicht ausreichten, unter entsprechender Begründung eingesetzt. Schließlich sind auch die Baukosten für einige Neuausführungen, zu denen sich das Bedürfnis inzwischen herausgestellt hat, in die Anleihe mit aufgenommen worden.

Eine Uebersicht über die Zwecke, für welche die Anleihen für Hochbauten bestimmt sind, ist beigelegt.

Der Beschluß des 49. Provinziallandtages vom 16. März 1909, wonach der vorhandene Baufonds von rund 604 000 Mark, sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs in Zukunft zu erhebenden Beträge in Höhe von  $\frac{1}{2}$  % der Provinzialabgaben zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg zu verwenden sind, ist bei Bemessung des unter Nr. 1 der Nachweisung vorgesehenen Betrages berücksichtigt worden.

## II. Zusammenstellung der

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		ℳ	¢
<b>A. Bauten, deren Ausführung schon genehmigt ist.</b>			
1	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Steve . . . . .	7 300 000	—
2	Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal . . . . .	750 000	—
3	Weiterer Ausbau der Provinzial-Zürföргеerziehungsanstalt Fichtenhain . . . . .	131 500	—
4	Neubau der Provinzial-Zürföргеerziehungsanstalt Rheindahlen . . . . .	1 660 000	—
5	Neubau der Provinzial-Zürföргеerziehungsanstalt Solingen . . . . .	1 456 000	—
6	Ankauf zweier an das Gebäude der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Cöln anstoßenden Grundstücke . . . . .	209 484	—
	Zu übertragen	11 506 984	—

## Bauausführungen.

## Erläuterungen.

1. Nach der dem 48. Provinziallandtag gemachten Vorlage werden die Gesamtkosten der Anstalt voraussichtlich (abzüglich eines von den beteiligten Gemeinden zugesagten Betrages von 65 000 Mark) 11 150 000 Mark betragen. Diese Kosten sollen nach dem Beschluß des 49. Provinziallandtages (Sitzung vom 16. März 1909) zum Teil Deckung finden in dem früheren Baufonds sowie in der zur Herabminderung des Anleihebedarfes alljährlich zu erhebenden Provinzialsteuer von  $\frac{1}{2}$  ‰. Hierdurch werden bis zum Abschluß der Abrechnung (etwa Ende des Jahres 1912) voraussichtlich rund 2 250 000 Mark insgesamt zur Abschreibung auf die Baukosten verwendet werden können, so daß noch 8 900 000 Mark durch Anleihe zu decken wären. Es wird jedoch vorgeschlagen, vorläufig nur 7 300 000 Mark in diese Anleihe aufzunehmen, damit schon eine entsprechend hohe Teilrechnung der Anstalt abgeschlossen werden kann.
2. Der 48. Provinziallandtag hat diese Summe für die Erweiterung der Anstalt Johannistal bewilligt.
3. In der dem 48. Provinziallandtag unterbreiteten Vorlage waren die Kosten derjenigen Änderungen und Erweiterungen des Bauplans, die sich während der Bauausführung als notwendig herausgestellt hatten, auf 137 000 Mark angegeben. Bei dem inzwischen erfolgten Abschluß des Baufontos hat sich ergeben, daß zur endgültigen Erledigung dieser Arbeiten der Betrag von 131 500 Mark ausreichte.
4. Die Kosten für den Neubau der Zürföргеerziehungsanstalt Fichtenhain einschl. Grundenerwerb haben rund 1 445 000 Mark betragen. Die Mehrkosten der Rheindahlener Anstalt demgegenüber erklären sich dadurch, daß letztere außer den in Fichtenhain vorhandenen Gebäuden noch ein Haus für 60 schulpflichtige Jöglinge, ein Haus für Lungenkranke, sowie ein besonderes Pfarrhaus enthält. Außerdem waren in Rheindahlen auf den Neubau der Oekonomiegebäude sowohl wie der Dienstwohnungen größere Mittel zu verwenden gegenüber Fichtenhain, wo für diese beiden Gebäudegattungen zum Teil vorhandene Bauanlagen verwendet werden konnten. Ferner sind infolge der größeren Belegziffer von Rheindahlen (280 Köpfe gegen 215 in Fichtenhain) die Kosten für die Inventarbeschaffung, sowie infolge der umfangreicheren Bauarbeiten die Bauleitungskosten höher geworden als in Fichtenhain.
5. Die relativ hohen Kosten der etwas kleineren Anstalt Solingen gegenüber denjenigen der Zürföргеerziehungsanstalten Fichtenhain und Rheindahlen finden ihre Erklärung hauptsächlich in den sehr hohen Material- und Arbeitspreisen des bergischen Landes. Der Unterschied dieser Preise, namentlich für Rohbauarbeiten, beträgt gegenüber den in Fichtenhain und Rheindahlen bezahlten Preise teilweise 25—30 ‰.
6. Der Ankauf dieser Grundstücke ist vom 49. Provinziallandtag mit Rücksicht auf eine eventuelle spätere Erweiterung der Hebammenlehranstalt genehmigt worden.



Vidr. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		₹	₹
	Uebertrag	11 506 984	—
7	Mehrkosten beim Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln	243 000	—
	In übertragen	11 749 984	—

## Erläuterungen.

7. Zur Begründung dieser Mehraufwendungen gegenüber den früher angegebenen, schätzungsweise ermittelten Kosten ist folgendes anzuführen:

- a) Die nachträglich beschlossene Bewirtschaftung der Anstalt durch Ordensschwestern erforderte den Ausbau weiterer Räume zur Unterbringung der Schwestern: Klausur, Refektorium und Kapelle mit Zubehör usw., die im Dachgeschoß des bereits im Rohbau fertiggestellten Wirtschaftsgebäudes nachträglich hergerichtet sind.
- b) Im Dachgeschoß des Hauses für Geburtshilfe und Gynäkologie sind nachträglich 7 ziemlich große Räume angebaut. Zu dieser Maßnahme führte die Erwägung, daß die Räume teils als Reserven bei starker Belegung der Anstalt, teils zur Unterbringung von Personal, teils zu sonstigen unvorhergesehenen Zwecken für dringend erwünscht — nach Ansicht des Anstaltsleiters für unentbehrlich — zu erachten waren.
- c) Die hauptsächlichsten Mehraufwendungen haben die Heizungs-, Installations- und elektrischen Anlagen, sowie die Mobilar- und Instrumental-Ausstattung erfordert.

Die erstgenannten Anlagen, die in dem ursprünglichen Plan nur generell disponiert und überschläglich veranschlagt waren, mußten nach der Besichtigung verschiedener neuer, zeitgemäß und zweckmäßig ausgestatteter Krankenhäuser, die während der Bauausführung stattgefunden hat, sowie nach den zwischenzeitlich in eigenen Provinzialanstalten gemachten Erfahrungen, zum Teil wesentlich anders gestaltet und vielfach erweitert werden, um allen modernen Ansprüchen in hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu genügen.

Bei dem Voranschlag für die Mobilar- und Instrumental-Ausstattung war angenommen, daß ein erheblicher Teil dieser Ausstattungsgegenstände aus der alten Anstalt in die neue mit hinüber genommen werden könne, und daß sonach für Inventarergänzung eine verhältnismäßig geringe Summe — 100 000 Mark — genügen würde. Diese Annahme hat sich als ganz unzutreffend erwiesen: es hat nur ein sehr beschränkter Teil des alten Inventars mit hinüber genommen werden können, das Instrumentarinventar und vor allem die alten Wäschebestände erwiesen sich derartig abständig und unzureichend, daß nahezu eine vollständige Neuanschaffung dieser Bestände hat stattfinden müssen und zwar mangels anderer Fonds zu Lasten des Baufonds. Allein zur Anschaffung der Wäsche waren seitens des Provinzialausschusses 37 000 Mark zu bewilligen.

Zum Vergleich sei hier angeführt, daß bei großer Sparsamkeit die Mobilarkosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten durchschnittlich ca. 400 Mark für das Bett betragen. Die neue Hebammenlehranstalt enthält 320 Betten; die vorgenannte Anschlagssumme von 100 000 Mark würde also einem Betrage von 313 Mark gleichkommen.

- d) Um die Wasserversorgung der Anstalt unbedingt sicher und im Notfall unabhängig zu stellen, ist außer dem Anschluß an die städtische Wasserleitung noch eine eigene Brunnenanlage hergestellt, die zunächst die nicht unerheblichen Mengen des Speisewassers für die Dampfkessel liefert und damit den an die Stadt zu zahlenden Wasserzins herabmindert.

Stde. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		₹	₹
	Uebertrag	11 749 984	—
8	Um- und Neubauten der Provinzial-Blindenanstalt Düren . . . . .	178 300	—
	Zu übertragen	11 928 284	—

## Erläuterungen.

e) Die schon im April 1906 zur Prüfung durch die Baupolizei und durch die königliche Regierung eingereichten Baupläne wurden erst im September desselben Jahres zurückgegeben. Durch diese Verzögerung ist nicht nur eine erhebliche Erhöhung der das Baukonto belastenden Bauzinsen (weil die Grunderwerbskosten schon vor Beginn der Bauausführung bezahlt werden mußten), sondern auch zufolge der verlängerten Bauzeit eine Erhöhung der Bauleitungskosten eingetreten. Die Bauzinsen haben bis Oktober 1909 allein über 65 000 Mark betragen.

f) Da die Belegziffer der voll ausgebauten Anstalt 320 beträgt, so stellen sich die Kosten für das Bett ohne Grunderwerbskosten auf rund 5266 Mark — eine Zahl, die noch als mäßig bezeichnet werden muß, wenn berücksichtigt wird, daß bei neueren Krankenhäusern dieser Einheitsfuß zwischen 7500 und 8500 Mark schwankt, bei verschiedenen Neuanlagen sogar erheblich höher ist.

8. Das ursprüngliche Bauprogramm hat im Laufe der Bauausführungen verschiedene sehr wesentliche Erweiterungen erfahren müssen, wodurch die erheblichen Mehraufwendungen sich erklären.

Zunächst stellte sich bei eingehender Bearbeitung der Kesselanlage für die Beheizung der Neu- und Umbauten pp. heraus, daß durch eine Vergrößerung des vorhandenen, nebenbei sehr ungünstig an das alte Hauptgebäude angelehnten Kesselhauses, nur sehr unzulängliche Verhältnisse geschaffen werden konnten. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses wurde daher ein vollständig neues Kesselhaus in Verbindung mit einer wirtschaftlich zweckmäßigen und dem gesteigerten Wäschebedarf entsprechenden Waschlüche errichtet.

Sodann brachten die Umbauten der beiden vorhandenen Gebäude eine Reihe unvorhergesehener Arbeiten mit sich und zwar:

a) Im Hauptgebäude:

1. Eine vollständige Instandsetzung der Dienstwohnung des Direktors, an der aus persönlichen Gründen — Krankheit in der Familie — seit einer langen Reihe von Jahren keinerlei Ausbesserungsarbeiten hatten ausgeführt werden können.
2. Der dringend erwünschte Ausbau einer großen Aula mit ansteigendem Fußboden zur Erteilung des Unterrichts im Chorgefang.
3. Umfangreiche Ausbesserungen an den sehr stark ausgetretenen Treppenläufen und den schadhafte Holzfußböden.
4. Beseitigung einer Reihe von Fachwänden zur Vergrößerung der Arbeitsräume, Ersatz der teilweise schadhafte und nur wenig tragfähigen Holzunterzüge in diesen Räumen durch eiserne I-Träger, sowie der gleichfalls nicht genügend standfesten gußeisernen Säulen durch schmiedeeiserne Stützen.

b) Im Mädchenhaus:

1. Beseitigung von Fachwänden zur Schaffung größerer Räume und Einziehen von Trägern zur Abfangung der Deckenlasten.

Vfd. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		₰	¢
	Uebertrag	11 928 284	—
9	Innere Ausstattung des Museums-Erweiterungsbau's in Bonn einschließlich Archivgebäude . . . . .	109 500	—
10	Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenschule Rempen . . . . .	74 000	—
11	Verlegung des Wäschereibetriebes in der Provinzial-Hebammentochteranstalt Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau . . . . .	48 000	—
	Zu übertragen	12 159 784	—

## Erläuterungen.

2. Herstellung von Plattenbekleidungen hinter den Waschtischen der Schlafräume zum Schutz der Wände gegen Feuchtigkeit.
3. Umfangreiche Ergänzungen und Erneuerungen der schadhaften Holzfußböden.
- Sehr erhebliche Mehraufwendungen wurden ferner bei den technischen Anlagen durch wesentliche Änderungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen erforderlich.
- So mußte die Zentralheizungs- und Installationsanlage sowohl in dem alten Hauptgebäude, als auch in dem Mädchenhaus vollständig erneuert werden, da sich die vorhandenen Anlagen als ganz abgängig namentlich hinsichtlich der Rohrleitungen, Ventile usw. erwiesen. Ebenso zeigten die Gasrohre in diesen Gebäuden so große Schäden, daß sich ein Ersatz der vorhandenen Gasbeleuchtung durch elektrische Beleuchtung aus wirtschaftlichen Gründen empfahl.
- Für die unökonomisch arbeitende und stark verbrauchte Dampfmaschine mußte eine neue elektrisch betriebene Pumpenanlage beschafft werden.
- Die Trennung der Jüglinge durch Unterbringung in verschiedenen Gebäuden und die Verlegung des Wirtschaftsbetriebes in besondere Bauten machte die Herstellung einer umfangreichen Telefonanlage notwendig.
- Schließlich haben sich bei den Ausschreibungen der Heizungs-, Installations- und elektrischen Anlagen, teils durch unvorhergesehene aber notwendige Ausführungen (Zahnwertwaage, Wasserreinigungssapparat etc.), teils durch Preissteigerungen z. T. sehr bedeutende Mehrkosten gegenüber den zunächst nur überschläglich ermittelten Ausführungssummen ergeben.
9. Der 49. Provinziallandtag hat gemäß dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses für die innere Einrichtung des Erweiterungsbau'es einschließlich des Archivgebäudes, ferner für eine Reihe von Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten, für kleinere Änderungen an der inneren Gestaltung des Museums, sowie für einige durch unvorhergesehene Umstände eingetretene Ueberschreitungen bei der Bauausführung 95 000 Mark bewilligt. Es hat sich nunmehr beim Abschluß der Baurechnung herausgestellt, daß mit dieser Summe zur Erzielung einer würdigen und dem Museumsinhalt entsprechenden Innenausstattung nicht ganz auszukommen war, so daß insgesamt noch 14 500 Mark Mehrkosten erwachsen sind.
10. Der 49. Provinziallandtag hat für diesen Bau 70 000 Mark bewilligt; die geringen Mehrkosten erklären sich daraus, daß der für die Inventarbeschaffung angelegte Betrag zu gering angenommen war.
11. Bei dieser Bauausführung ließ sich eine Ueberschreitung der vom 49. Provinziallandtag bewilligten Summe von 42 000 Mark deshalb nicht vermeiden, weil die Außenmauern des Gebäudes bei der sehr beschränkten Tiefe des zur Verfügung stehenden Bauplatzes zum Teil auf die steil abfallende Böschung an der Nordostseite des Anstaltsgebäudes gesetzt werden mußte, wodurch eine erheblich tiefere Fundierung notwendig wurde als ursprünglich vorgesehen war.

Vdr. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		„	¢
	Uebertrag	12 159 784	—
12	Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn und zwar		
	a) Umbau und Vergrößerung der Abteilung III B auf der Männer- und Frauenseite . . . . .	62 406	—
	b) Umbau und Vergrößerung der beiden Isoliergebäude . . . . .	46 500	—
	c) Beschaffung des Inventars für die durch die vorstehenden Vergrößerungen geschaffenen neuen Plätze . . . . .	8 334	—
	<b>B. Neue Bauausführungen.</b>		
13	Beheizung des Erweiterungsbaus des Museums in Trier . . . . .	32 000	—
14	Errichtung eines weiteren Jüglingshauses bei der Provinzial-Fürsorge-erziehungsanstalt Rheindahlen . . . . .	90 000	—
15	Umbau bei der Provinzial-Weinbauerschule in Trier . . . . .	70 000	—
	Zu übertragen	12 469 024	—

## Erläuterungen.

12. Der 47. Provinziallandtag hat für die nebenstehend angegebenen Ausführungen 180 000 + 100 000 + 56 000 Mark in der dritten Anleihe bewilligt. Mit diesen Kosten, die schätzungsweise ermittelt waren, sollten, wie in der Vorlage angegeben, die vorhandenen Gebäude soweit vergrößert werden, daß sie insgesamt 140 Kranke mehr aufnehmen konnten. Noch vor Beginn der Bauausführung stellte es sich aber infolge starken Steigens der Zahl der Geisteskranken und Ueberfüllung aller Anstalten als dringend wünschenswert heraus, mit der Vergrößerung weiter zu gehen, als ursprünglich beabsichtigt, und Raum für weitere 60 Kranke zu schaffen. Dies erschien auch wirtschaftlich richtig, da diese Plätze sich pro Bett verhältnismäßig billiger stellten, als die in einer neu zu errichtenden Anstalt zu schaffenden. Diese Erweiterung des ursprünglichen Bauprogramms, um deren nachträgliche Genehmigung gebeten wird, hatte in Verbindung mit den entstehenden Mehrausgaben für Inventarbeschaffung für 60 Kranke die neben angegebenen Mehrausgaben zur Folge.

13. Es wird auf die besondere Vorlage — Drucksachen. Nr. 10 — verwiesen.

14. Es wird auf die besondere Vorlage — Drucksachen. Nr. 12 — verwiesen.

15. In der dritte Anleihe waren für die Vergrößerung der Keller- und Kellerräume ein Betrag von 30 000 Mark vorgesehen und es war geplant, diesen Bedürfnissen durch einen Anbau an das bestehende Schulgebäude zu genügen.

Es hat sich aber bei eingehenden Ermittlungen herausgestellt, daß in der zuerst beabsichtigten Weise und mit den bereitgestellten Mitteln sich einigermaßen befriedigende Zustände nicht schaffen ließen.

Das alte früher Cloutische Haus enthält die Dienstwohnung des Direktors und die Wirtschaftsräume des Internats. Wenn erstere auch hinsichtlich der Raumzahl genügt, so müssen doch die Raumgrößen als recht beschränkt und die Raumverteilung um einen engen dunklen Innenhof als wenig wohnlich und praktisch bezeichnet werden. Die Wirtschaftsräume, wozu die Koch- und Waschküche, das Speisezimmer der Jüglinge, die Unterkunftsräume für die Wirtschaftlerin und einen Kasseher gehören, sind durchaus ungenügend und denkbar unpraktisch disponiert. Der bauliche Zustand des Hauses, das aus zwei zu verschiedenen Zeiten aneinander gebauten Teilen besteht, die beide schon ein hohes Alter aufweisen, ist ein sehr abständiger und rechtfertigt schon deshalb, aber auch wegen seiner Beschränktheit und wegen der unpraktischen Raumanordnungen, keinen Um- und Erweiterungsbau, legt vielmehr den Vorschlag nahe, dieses Haus niederzulegen und an seiner Stelle einen Neubau zu errichten, der allen hervorgetretenen Bedürfnissen genügt. Er soll enthalten:

- einen Lagerkeller für 40—45 Fuder,
- einen entsprechend großen Gärkeller nebst Packeraum und Flaschenlager,
- einen größeren Kellerraum, da der vorhandene im Hauptgebäude zu klein ist,



Zfde. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen	Geldbetrag	
		₹	₹
	Uebertrag	12 469 024	—
16	Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Provinzial- Wein- und Obstbauschule in Kreuznach . . . . .	75 000	—
17	Zur Deckung der Kosten der Anleihe von Bauzinsen und zur Abrundung	455 976	—
	Gesamtsumme	13 000 000	—

## Erläuterungen.

einen Obstverwertungstraum,  
einen größeren Vortragssaal für Kurse, der bis jetzt ganz fehlt und wozu der vorhandene  
Schulsaal nicht groß genug ist,  
zwei weitere Schuläle,  
die Dienstwohnung des Direktors,  
Unterkunftsräume für die Wirtschafterin,  
Anstaltswaschküche mit Bügelzimmer.

Im Hauptgebäude soll der Gärtkeller als Anstaltskuchküche und der darüber liegende  
Kellerraum als Speisesaal für die Zöglinge hergerichtet werden.

Die Gesamtkosten sind zu ca. 100 000 Mark geschätzt, so daß bei Genehmigung dieser  
Vorschläge eine Mehrbewilligung von 70 000 Mark nötig wird. Dem Provinziallandtag wird  
noch eine besondere Vorlage über diese Ausführung gemacht werden. — Druckfachen. Nr. 21. —

16. Es wird dem Provinziallandtag besondere Vorlage gemacht. — Druckfachen. Nr. 22. —

17. Hieraus sind zunächst die durch die Aufnahme der Anleihe entstehenden Kosten zu decken.  
Es läßt sich zurzeit nicht überschauen, wie hoch diese sich stellen werden. (Siehe unter III.)  
Außerdem sind hieraus die Bauzinsen zu decken, welche über den veranschlagten Betrag hinaus-  
gehen und für die Deckung nicht vorhanden ist. Wie bei den früheren Anleihen sollen die  
einzelnen Posten sich gegenseitig ergänzen. Selbstverständlich wird aber nur der Betrag der  
Anleihe ausgenommen, der zur Ausführung der vom Provinziallandtag genehmigten Bauten  
erforderlich ist.

### III. Aufnahme der Anleihe, Zinsfuß.

Die Anleihe soll ebenso wie die früheren Anleihen von der Landesbank aufgenommen werden. Nach der Lage des Anlagewerte-Marktes wird nur eine 4 prozentige Verzinsung in Betracht kommen. Die Tilgung soll wie bei den früheren Anleihen mit  $1\frac{1}{2}\%$  zuzüglich der ersparten Zinsen erfolgen.

Was die Kosten der Aufnahme der Anleihe angeht, so berechnet die Landesbank hierfür die Selbstkosten. Diese werden höher sein, wie in früheren Jahren, weil die durch die Reichssteuer-gesetzgebung neu eingeführten Abgaben hinzukommen, nämlich  $\frac{1}{2}\%$  Effektenstempel und  $0,6\%$  Talonstempel. Dazu kommen die Kosten der Begebung der Rheinprovinz-Anleihe-scheine (Druckkosten, Kosten des Aufnahme- und Platzierungsgeschäftes, Zinsverluste usw.), die auf  $1\%$  zu veranschlagen sind. Es ist also mit einem einmaligen Kostenbetrag von  $2,1\%$  zu rechnen, welcher sich vermindert oder erhöht, je nachdem bei der Unterbringung ein Agio oder ein Disagio erzielt wird. Da die Aufnahme der Anleihe sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, lassen sich hierfür bestimmte Zahlen nicht angeben. Unter laufende Nr. 17 ist deshalb ein erheblicher Betrag vorgesehen, der selbstverständlich nur erhoben wird, soweit sich ein Bedürfnis ergibt.

### IV. Anträge.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die Aufnahme einer mit  $4\%$  zu verzinsenden und mit  $1\frac{1}{2}\%$  nebst den ersparten Zinsen zu tilgenden Anleihe für die in der Vorlage des Provinzial-ausschusses vom 25. Januar 1910 angegebenen Zwecke bis zur Gesamthöhe von 13 Millionen Mark genehmigen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,  
Landeshauptmann.

## Übersicht

über die Zwecke, für welche die Anleihen für Hochbauten bestimmt sind.

Bauausführungen zc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach dem Beschlusse des 47. Provinzial- landtages		4. Anleihe nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses		Insgesamt.	
	M	P.	M	P.	M	P.	M	P.	M	P.
<b>I. Provinziallandtag und Zentralverwaltung.</b>										
1) Erweiterung des Sitzungssaales im Ständehaus . .	111 095	60	—	—	—	—	—	—	111 095	60
2) Ankauf und Ausbau des Hauses Elisabethstraße 10 .	—	—	70 600	—	20 000	—	—	—	90 600	—
3) Ankauf des Hauses Elisabethstraße 9 nebst Hinterland	—	—	—	—	144 464	25	—	—	144 464	25
4) Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses (Besondere Anleihe) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500 000	—
zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	2 846 159	85
<b>II. Provinzialmuseen.</b>										
1) Erweiterungsbau in Trier . (Außerdem 50 000 Mark aus zurückertattetem Zuschuß zur Ausstellung in Düsseldorf 1902.)	—	—	120 000	—	30 000	—	—	—	150 000	—
2) Erweiterungsbau in Bonn .	—	—	—	—	500 000	—	109 500	—	609 500	—
3) Zentralheizanlage in Trier .	—	—	—	—	—	—	32 000	—	32 000	—
zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	791 500	—
<b>III. Provinzial-Blindenanstalten.</b>										
1) Neubau in Newwied . . .	456 100	—	65 000	—	6 400	—	—	—	527 500	—
2) Turnhalle in Düren . . .	—	—	15 000	—	1 710	03	—	—	16 710	03
3) Erweiterungsbau in Düren	—	—	—	—	330 000	—	178 300	—	508 300	—
zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	1 052 510	03
Zu übertragen	567 195	60	270 600	—	1 032 574	28	319 800	—	4 690 169	88

Bauausführungen zc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach dem Beschlusse des 47. Provinzial- landtages		4. Anleihe nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses		Insgesamt.	
	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡
Uebertrag	567 195	60	270 600	—	1 032 574	28	319 800	—	4 690 169	88
<b>IV. Provinzial-Landstimm- anstalten.</b>										
1) Neubau in Neuwied nebst Einrichtung des Internats. (Dazu 66 000 Mark aus dem Verkauf der alten Anstalt.)	—	—	124 000	—	49 000	—	—	—	173 000	—
2) Erweiterungs- und Umbauten in den Anstalten Aachen, Elber- feld, Essen, Brühl und Trier	—	—	—	—	259 000	—	—	—	259 000	—
3) Erweiterungsbau in Kempen zusammen	—	—	—	—	—	—	74 000	—	74 000	—
									<u>506 000</u>	—
<b>V. Provinzial-Hebammenlehr- anstalten.</b>										
1) Köln, Ankauf des Nachbar- hauses und Kanalananschluß	71 500	—	—	—	—	—	—	—	71 500	—
2) Neubau in Elberfeld . . .	—	—	688 000	—	287 300	—	—	—	975 300	—
3) Neubau in Köln . . . . .	—	—	—	—	1 250 000	—	243 000	—	1 493 000	—
4) Ankauf von Grundstücken bei der Kölner Anstalt . . . . .	—	—	—	—	—	—	209 484	—	209 484	—
5) Wäschereigebäude in Elber- feld . . . . .	—	—	—	—	—	—	48 000	—	48 000	—
zusammen									<u>2 797 284</u>	—
<b>VI. Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalten.</b>										
1) Neubau in Fichtenhain . . .	—	—	—	—	1 293 500	—	131 500	—	1 425 000	—
2) Neubau in Rheindahlen . . .	—	—	—	—	—	—	1 750 000	—	1 750 000	—
3) Neubau in Solingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 456 000	—	1 456 000	—
zusammen									<u>4 631 000</u>	—
Zu übertragen	638 695	60	1 082 600	—	4 171 374	28	4 231 784	—	12 624 453	88

Bauausführungen zc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach dem Beschlusse des 47. Provinzial- landtages		4. Anleihe nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses		Insgesamt.	
	„	¢.	„	¢.	„	¢.	„	¢.	„	¢.
Uebertrag	638 695	60	1 082 600	—	4 171 374	28	4 231 784	—	12 624 453	88
<b>VII. Provinzial-Weinbau- schulen.</b>										
1) Kreuznach . . . . .	63 054	58	156 558	92	—	—	—	—	219 613	50
2) Ahrweiler . . . . .	—	—	230 000	—	—	—	—	—	230 000	—
3) Trier . . . . .	—	—	—	—	30 000	—	70 000	—	100 000	—
4) Umbau des Internat=Ge- bäudes in Kreuznach. . .	—	—	—	—	—	—	75 000	—	75 000	—
zusammen									624 613	50
<b>VIII. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.</b>										
1) Bauliche Verbesserungen in den 5 alten Anstalten An- dernach, Bonn, Düren, Gra- fenberg und Merzig . . .	949 000	—	350 000	—	872 500	—	117 240	—	2 288 740	—
2) Erweiterungsbauten										
a) in Grafenberg . . . . .	938 871	56	5 786	89	—	—	—	—	944 658	45
b) in Merzig . . . . .	621 309	75	19 009	96	—	—	—	—	640 319	71
c) in Johanniatal . . . . .	—	—	—	—	—	—	750 000	—	750 000	—
3) Neubau des Bewahrung=										
hauses für irre Verbrecher										
a. in Düren . . . . .	186 936	58	96 000	—	—	—	—	—	282 936	58
b. in Brauweiler . . . . .	—	—	—	—	224 000	—	—	—	224 000	—
4) Vorarbeiten und Grunderwerb für die unter VIII 1—3 genannten Ausführungen .	200 000	—	—	—	—	—	—	—	200 000	—
5) a. Grunderwerb bei den An- stalten Andernach, Bonn, Düren, Merzig . . . . .	113 472	21	—	—	—	—	—	—	113 472	21
b. Außerordentliche Bauar- beiten bei diesen Anstalten	93 380	53	—	—	—	—	—	—	93 380	53
Zu übertragen	3 804 720	81	1 939 955	77	5 297 874	28	5 244 024	—	13 249 067	38
									5 537 507	48

Bauausführungen zc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach dem Beschlusse des 47. Provinzial- landtages		4. Anleihe nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses		Zusgesamt.	
	„	¢.	„	¢.	„	¢.	„	¢.	„	¢.
Uebertrag	3 804 720	81	1 939 955	77	5 297 874	28	5 244 024	—	13 249 067	38
									5 537 507	48
6) Neubau Galthausen . . .	2 100 000	—	1 600 000	—	—	—	—	—	3 700 000	—
7) Neubau Johannistal . . .	—	—	4 200 000	—	420 000	—	—	—	4 620 000	—
8) Neubau Bedburg-Gleve (I. Kate) . . . . .	—	—	—	—	—	—	7 300 000	—	7 300 000	—
zusammen									21 157 507	48
<b>IX. Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte und Angestellte.</b>										
1) Heil- und Pflegeanstalten .	392 000	—	190 000	—	350 000	—	—	—	932 000	—
2) Arbeitsanstalt Branweiler .	165 000	—	—	—	100 000	—	—	—	265 000	—
zusammen									1 197 000	—
<b>X. Provinzial-Arbeitsanstalt Branweiler.</b>										
1) Grunderwerb . . . . .	72 362	44	—	—	52 824	80	—	—	125 187	24
2) Neubau des Direktorwohn- hauses . . . . .	—	—	—	—	40 000	—	—	—	40 000	—
3) Errichtung eines Zellenge- bäudes zc. . . . .	—	—	—	—	500 000	—	—	—	500 000	—
zusammen									665 187	24
<b>XI. Sonstiges.</b>										
1) Anschluß der in Trier ge- legenen Provinzialanstalten an den Kanal . . . . .	—	—	48 000	—	—	—	—	—	48 000	—
2) Rest aus der 1. und 2. Anleihe . . . . .	—	—	34 083	25	12 039	02	—	—	—	—
zusammen									48 000	—
<b>XII. Für Bauzinsen und Urkosten der Landesbank . .</b>										
zusammen	6 534 083	25	8 012 039	02	7 000 000	—	13 000 000	—	37 000 000	90

In dieser Gesamtsumme sind enthalten 2 500 000 Mark der besonderen Anleihe für den Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses.

**Anlage 15.**

(Druckfaden. Nr. 15.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.

**I. Bericht über die Bauarbeiten.**

Nachdem der 47. Provinziallandtag in der Sitzung vom 13. März 1907 die Errichtung der 8. Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt auf dem vom Provinzialausschuß hierfür vorgeschlagenen Gelände zu Bedburg bei Cleve beschloffen und der 48. Provinziallandtag in der Sitzung vom 12. März 1908 die ihm vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen dieser Anstalt genehmigt hat, ist vom Provinzialausschuß alsbald die Ausführung dieser Beschlüsse veranlaßt worden.

Vor-  
bereitungen.

Das Gelände bei Bedburg wurde in einer Größe von 182,27 ha = 712 Morgen erworben.

Nachdem dasselbe vermessen, kartiert und nivelliert, nachdem ferner die einzelnen Gebäudetypen nach Umfang und Einrichtungen durch die vom Provinzialausschuß hierzu bestellte Kommission festgestellt worden, sind im Gelände am 1. August 1907 durch Korrigenden der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler, die auf dem miterworbenen van Gulick'schen Gutshof untergebracht wurden, die Durchforstungs- und Erdarbeiten zur Anlage und Befestigung von Zufahr- und Verbindungswegen unter sachverständiger Mitwirkung des königlichen Forstmeisters Deselaers-Bentrath und des Landesbauamtes Cleve in Angriff genommen.

Gleichzeitig wurde durch eingehende Ermittlungen, durch Bohrungen sowie durch Anlage und Betrieb eines Versuchsbrunnens festgestellt, daß die ausgiebige Versorgung der Anstalt mit einwandfreiem Wasser gesichert ist, und es wurde durch Aufstellung eines Spezialprojekts seitens des königlichen Meliorationsbauinspektors, Regierungs- und Baurat, Geheimen Baurat Graf-Düsseldorf, die Möglichkeit der Abführung der Tages- und Verbrauchswässer mit natürlichem Gefälle und deren Ausnutzung durch Veriefelungsanlagen erwiesen.

Mit der Eisenbahndirektion zu Köln und der Ober-Postdirektion zu Düsseldorf wurden Verhandlungen über die Anlage eines Anschlußgleises, einer Personenhaltestelle und einer Postagentur gepflogen, die zu befriedigenden Ergebnissen führten.

An die Spitze des Spezial-Neubaubureaus ist der Landesbauinspektor Hirschhorn, welcher auch das Neubaubureau beim Baue von Johannissthal geleitet, gestellt, der mit dem ihm beigegebenen Hilfspersonal zunächst im Ständehaus zu Düsseldorf die einzelnen Baupläne bearbeitet und die Verbindungsunterlagen aufgestellt hat und dann im Frühjahr 1908 nach der Baustelle übergesiedelt ist.

Da der Bau der neuen Anstalt mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse für die Unterbringung der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken (Ueberfüllung der vorhandenen Anstalten, Aufhebung der Departementalanstalt zu Düsseldorf) nach Möglichkeit beschleunigt werden mußte, war besonders Gewicht darauf zu legen, wenigstens die den größten Umfang

Erstes Bau-  
jahr: 1908.

einnehmenden Rohbauarbeiten nicht in kleinere Lose zu teilen, sondern an eine leistungsfähige, tüchtige und zuverlässige Firma zu vergeben, um so die Innehaltung der knapp zu stellenden Vollendungsfristen zu sichern und die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die bei gleichzeitiger Tätigkeit mehrerer Unternehmer auf derselben Baustelle mit denselben Leistungen gar zu leicht sich einzustellen pflegen. Es wurde deshalb eine beschränkte Ausschreibung der Rohbauarbeiten für das erste Baujahr (1908) veranstaltet, welche die Maurer-, Putz- und Asphaltarbeiten mit Materiallieferungen einschließlich Liefern und Verlegen der I Träger und Türzargen für ca. 30 Gebäude umfaßte. Zur Beteiligung wurden 8 als zuverlässig und leistungsfähig anerkannte Unternehmerfirmen aufgefordert; hiervon beteiligten sich 7 Firmen, deren am 8. Februar 1908 eingegangenen Angebote zwischen den Summen von rund 1 322 000—1 926 000 Mark variierten. Die Ausschachtungs- und sonstigen Erdarbeiten waren hierbei ausgeschlossen: diese sind — wie bei allen weiteren Ausführungen — sämtlich durch Korrigenden bewirkt.

Der Zuschlag wurde der mindestfordernden Firma G. Ziegler in Wesel erteilt, welche sofort mit den nötigen Vorarbeiten im Baugelände (Errichtung einer Kantine, Bau von Maschinen- und Materialen-Schuppen sowie Baracken für die Arbeiter, Verlegen von Geleisen für den Materialien-Transport, Anlieferung von Baumaterialien, Transportgeräten, Mörtelmaschinen usw.) begann. Die Aushebung der Fundament- und Baugruben war inzwischen durch die auf 74 Personen verstärkte Korrigendenabteilung so gefördert, daß noch im selben Monat Februar an dem zuerst in Angriff genommenen Gebäude (Nr. 21: Haus für 80 ruhige Frauen) das Betonmauerwerk der Fundamente und des Kellergeschosses fertig gestellt werden konnte.

Die genannte Firma Ziegler hat das ihr gestellte Programm für das erste Baujahr in anerkennenswerter Weise erfüllt: es sind infolge ihrer geschickten Dispositionen und der von ihr getroffenen umfangreichen maschinellen Vorkehrungen zur Bereitung und zum Transport des Mörtels und der sonstigen Baumaterialien mit einer ausgiebigen Zahl von Arbeitern, die täglich bis zu 350 und mehr betragen haben, 30 Gebäude im Rohbau fertiggestellt und unter Dach gebracht.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten hat die Durchforstung der Waldbestände, die Anlage befestigter Wege, die Verlegung des Wasserleitungsnetzes und der Kanalisationsleitungen, die Ueberbrückung einer Talmulde im Baugelände, die Einfriedigung des Anstaltsgeländes unter Verwendung des bei der Durchforstung gewonnenen Holzes zc. gleichen Schritt gehalten. Der zur Wasserversorgung der Anstalt bestimmte Hauptbrunnen ist fertig gestellt und hat mittels einer provisorischen Pumpenanlage mit Lokomobilkessel schon im zweiten Teil des ersten Baujahres das zu Bauzwecken und für die Viehwirtschaft auf dem alten van Gulick'schen Gutshof erforderliche Wasser geliefert.

Eine wesentliche Erleichterung der Materialienanfuhr und damit auch eine entsprechende Verbilligung der Baukosten ist durch den im Juni 1908 fertiggestellten und in Betrieb gesetzten Anschluß des Baugeländes an die Staatsbahn erfolgt.

Das dem van Gulick'schen benachbarte van Akeren'sche Gehöft (im Lageplan als Gutshof II. bezeichnet) wurde im Juli 1908 durch einen Brand fast ganz eingeäschert. Um die hierdurch verlorenen Räume zur Unterbringung des vorhandenen Viehbestandes und der Erntevorräte zu ersetzen, wurde sofort der Neubau eines Kuhstalls, eines Schweinestalls, eines unterkellerten Wagen- und Geräte-Schuppens sowie eines Wohnhauses für den Gutsverwalter in Angriff genommen und ohne Unterbrechung fertig gestellt.

Um auch kleinern Unternehmern die Möglichkeit des Mitbewerbs bei der Vergabung weiterer Bauarbeiten zu geben, wurden die Zimmer-, die Dachdecker- und die Klempner-Arbeiten mit Materiallieferungen für die Gebäude des ersten Baujahres je für sich und in kleineren Losen öffentlich



ausgeschrieben. Um die Zimmerarbeiten bewarben sich 10, um die Dachdeckerarbeiten 8 und um die Klempnerarbeiten 17 Unternehmer. Die Preise zeigten erhebliche Unterschiede, namentlich bei den Dachdeckerarbeiten, was hauptsächlich seinen Grund in dem nach Form und Qualität sehr verschiedenen Fabrikat der angebotenen Falzziegel hat. Der Zuschlag wurde unter den für die Verwaltung günstigsten Bedingungen in der Weise erteilt, daß die genannten Arbeiten je zu 2 Losen zusammengefaßt und so je an 2 Unternehmer vergeben wurden. Auch diese Unternehmer haben die ihnen gestellten Vollendungsfristen im wesentlichen innegehalten, so daß trotz zeitweiliger Unterbrechungen durch Unwetter, Frost zc. sämtliche Gebäude des ersten Baujahres mit Schluß der ersten Bautampagne eingedeckt und mit Bligableitern versehen waren, nämlich — vergl. Lageplan. —

- Nr. 1, 7 und 9: Häuser für je 40 unruhige Frauen,
- Nr. 11 und 13: Häuser für je 80 sieche Frauen,
- Nr. 15 und 17: Häuser für je 60 halbruhige Frauen,
- Nr. 19, 21 und 27: Häuser für je 80 ruhige Frauen,
- Nr. 23 und 25: Häuser für je 40 ruhige Frauen,
- Nr. 12, 14 und 16: Häuser für je 80 sieche Männer,
- Nr. 18, 20, 22 und 24: Häuser für je 60 halbruhige Männer
- Nr. 26, 30, 32 und 34: Häuser für je 80 ruhige Männer,
- Nr. 28: Haus für 40 ruhige Männer,
- Nr. 40: Kochküche,
- Nr. 42: Waschküche,
- Nr. 44: Bäckerei,
- Nr. 50: Werkstättengebäude,
- Nr. 52: Wohnhaus für den Verwalter und Rendanten,  
ferner die neuen Gebäude des Gutshofes II.

Die Rohbauten des 2. Baujahres wurden für 17 Gebäude zusammengefaßt, in 2 Lose Zweites Bau- geteilt und öffentlich ausgeschrieben. Zu dem auf den 13. Februar 1909 angeetzten Termin jahr: 1909. gingen 14 Angebote ein, deren Gesamtsummen zwischen 540 000—730 000 Mark variierten.

Der Unternehmer Ziegler, dem die analogen Leistungen des Vorjahres übertragen waren, war diesmal nicht Mindestfordernder, der Unterschied seiner Forderung von der des Mindestfordernden war jedoch verhältnismäßig sehr gering. Es mußte daher sein Angebot mit Rücksicht darauf, daß er durchweg angemessene und verhältnismäßig billige Preise forderte und die größte Gewähr für tüchtige Leistungen und Innehaltung der Vollendungsfristen bot, als das für die Verwaltung günstigste erachtet werden; deshalb wurde ihm der Zuschlag auf beide Lose erteilt. Seine Leistungen sind im 2. Baujahr ebenso zufriedenstellend gewesen, wie im ersten, so daß mit Schluß des Jahres das gestellte Programm erfüllt war, d. h. es sind im Rohbau im wesentlichen fertig gestellt und fast alle unter Dach gebracht die Gebäude:

- Nr. 2 und 8: Häuser für je 40 ruhige Männer,
- Nr. 4: Haus für 25 unruhige Männer,
- Nr. 3: Haus für 25 unruhige Frauen,
- Nr. 5: Haus für 50 unruhige Frauen,
- Nr. 6 und 10: Häuser für je 50 unruhige Männer,
- Nr. 29: Aufnahmehaus für Frauen,
- Nr. 36: Aufnahmehaus für Männer,
- Nr. 31: Lazarett für Frauen,

- Nr. 38: Lazarett für Männer,
- Nr. 37: Doppelwohnhaus für Aerzte,
- Nr. 43: Verwaltungsgebäude,
- Nr. 45: Direktorenwohnhaus,
- Nr. 48: Maschinen- und Kesselhaus,
- Nr. 54: Gesellschaftshaus,
- Nr. 83: Gärtnerhaus,
- Nr. 46: Maschinenmeisterhaus,  
Pumpenhaus,  
die Gebäude des Gutshofes I.

Die Zimmer-, Dachdecker- und Klempner-Arbeiten zu den vorgenannten Gebäuden sind teils von den entsprechenden Unternehmern des Vorjahres ausgeführt, teils auf Grund engeren Wettbewerbs vergeben.

In den Monaten Februar bis Mai trat eine Erschwerung der Materialbeschaffung dadurch ein, daß die Eisenbahnverwaltung die Geleise der Staatsbahn tiefer legte. Infolge dessen mußte auch das Anschlußgeleise der Anstalt gesenkt und außer Betrieb gesetzt werden. Eine nennenswerte Verzögerung der Bauarbeiten ist jedoch hierdurch nicht eingetreten, da der Hauptunternehmer hierauf vorbereitet war und seinen Materialbedarf rechtzeitig zur Baustelle geschafft hatte.

Bei den 1908 im Rohbau fertiggestellten Gebäuden ist noch im selben Jahre, soweit dieses nach den Stande der übrigen Bauarbeiten zugänglich war, mit dem weiteren Ausbau (Herstellung der Massivdecken, Anbringen der unter Putz zu legenden Schutzrohre für die elektrischen Licht- und Starkstrom-Leitungen, Einbau der massiven Stagentreppen, Ausführung des Innenputzes und des äußeren Fugenputzes, der Zementestriche zc. begonnen; 1909 sind diese Arbeiten im wesentlichen zu Ende geführt und es sind auch alle diese Gebäude mit ihren Regenrohren an die inzwischen fertiggestellten Kanalisationsleitungen angeschlossen. Für den weiteren Ausbau derselben sind alle Vorbereitungen getroffen: der größte Teil der Schreinerarbeiten ist bei beschränktem Wettbewerb an Mindestfordernde vergeben; ebenso ein Teil der Beplattungsarbeiten. Mit Ausschluß der Rohbauarbeiten ist im allgemeinen eine möglichst weitgehende Teilung der Einzelleistungen und Uebertragung derselben an mehrere Unternehmer gehandhabt, so daß die Zahl der bis jetzt abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge über 60 beträgt. Wie im Vorjahr, so haben auch 1909 die Korrigenden sämtliche Erdarbeiten, d. h. die Ausschachtungen der Fundamentgruben und der Baugruben sowohl für die Gebäude als für die Bau- und Entwässerungsanlagen bewirkt; überdies sind dieselben, soweit sie nicht zu Hilfeleistungen im landwirtschaftlichen Betriebe herangezogen, mit der Fortsetzung der Forstarbeiten, den Wegeanlagen und der Einfriedigung des Geländes beschäftigt.

Ueber die Installations-Einrichtungen der Anstalt, zu welchen die Heizungs-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Koch-, Wasch-, Bade- zc. Anlagen mit mehr oder minder maschinellen Betrieben zu rechnen sind und welche hinsichtlich ihrer Kosten — zumal bei der hier in Rede stehenden außergewöhnlich großen Anstalt — ganz besonders ins Gewicht fallen, haben sehr eingehende Erwägungen und Verhandlungen mit technischen und administrativen Sachverständigen stattgefunden.

Nach den bisherigen Erfahrungen in der Benutzung der Heil- und Pflgeanstalten konnte sowohl vom praktischen wie vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus nur elektrische Beleuchtung und Zentralheizung für die neue Anstalt in Frage kommen; auch bestand kein Zweifel darüber, daß

58

Verzeichnis der Gebäude  
Krankenhaus.

Frauensseite			Männersseite		
No.	Fläche	Bauz für 40 Umrügte	No.	Fläche	Bauz für 40 Umrügte
1	17,9	80	1	17,9	80
2	11,15	80	2	11,15	80
3	12,17	80	3	12,17	80
4	19,21,22	80	4	19,21,22	80
5	23,23	40	5	23,23	40
6	25	Aufseherhaus	6	25	Aufseherhaus
7	31	Capitell	7	31	Capitell

Wirtschafts- u. Verwaltungs- Gebäude.

10	40	Offiziers	20	8	Wachhaus
11	40	Wachhaus	21	45	Arztambulanz
12	40	Wachhaus	22	40	Wachhaus
13	40	Wachhaus	23	70	Wachhaus
14	40	Wachhaus	24	40	Wachhaus
15	40	Wachhaus	25	40	Wachhaus
16	40	Wachhaus	26	40	Wachhaus
17	40	Wachhaus	27	40	Wachhaus
18	40	Wachhaus	28	40	Wachhaus
19	40	Wachhaus	29	40	Wachhaus

Spezialgebäude

30	20	1	Spezialgebäude
31	20	2	Spezialgebäude
32	20	3	Spezialgebäude
33	20	4	Spezialgebäude
34	20	5	Spezialgebäude
35	20	6	Spezialgebäude
36	20	7	Spezialgebäude
37	20	8	Spezialgebäude
38	20	9	Spezialgebäude
39	20	10	Spezialgebäude
40	20	11	Spezialgebäude
41	20	12	Spezialgebäude
42	20	13	Spezialgebäude
43	20	14	Spezialgebäude
44	20	15	Spezialgebäude
45	20	16	Spezialgebäude
46	20	17	Spezialgebäude
47	20	18	Spezialgebäude
48	20	19	Spezialgebäude
49	20	20	Spezialgebäude
50	20	21	Spezialgebäude
51	20	22	Spezialgebäude
52	20	23	Spezialgebäude
53	20	24	Spezialgebäude
54	20	25	Spezialgebäude
55	20	26	Spezialgebäude
56	20	27	Spezialgebäude
57	20	28	Spezialgebäude
58	20	29	Spezialgebäude
59	20	30	Spezialgebäude
60	20	31	Spezialgebäude
61	20	32	Spezialgebäude
62	20	33	Spezialgebäude
63	20	34	Spezialgebäude
64	20	35	Spezialgebäude
65	20	36	Spezialgebäude
66	20	37	Spezialgebäude
67	20	38	Spezialgebäude
68	20	39	Spezialgebäude
69	20	40	Spezialgebäude
70	20	41	Spezialgebäude
71	20	42	Spezialgebäude
72	20	43	Spezialgebäude
73	20	44	Spezialgebäude
74	20	45	Spezialgebäude
75	20	46	Spezialgebäude
76	20	47	Spezialgebäude
77	20	48	Spezialgebäude
78	20	49	Spezialgebäude
79	20	50	Spezialgebäude
80	20	51	Spezialgebäude
81	20	52	Spezialgebäude
82	20	53	Spezialgebäude
83	20	54	Spezialgebäude
84	20	55	Spezialgebäude
85	20	56	Spezialgebäude
86	20	57	Spezialgebäude
87	20	58	Spezialgebäude
88	20	59	Spezialgebäude
89	20	60	Spezialgebäude
90	20	61	Spezialgebäude
91	20	62	Spezialgebäude
92	20	63	Spezialgebäude
93	20	64	Spezialgebäude
94	20	65	Spezialgebäude
95	20	66	Spezialgebäude
96	20	67	Spezialgebäude
97	20	68	Spezialgebäude
98	20	69	Spezialgebäude
99	20	70	Spezialgebäude
100	20	71	Spezialgebäude
101	20	72	Spezialgebäude
102	20	73	Spezialgebäude
103	20	74	Spezialgebäude
104	20	75	Spezialgebäude
105	20	76	Spezialgebäude
106	20	77	Spezialgebäude
107	20	78	Spezialgebäude
108	20	79	Spezialgebäude
109	20	80	Spezialgebäude
110	20	81	Spezialgebäude
111	20	82	Spezialgebäude
112	20	83	Spezialgebäude
113	20	84	Spezialgebäude
114	20	85	Spezialgebäude
115	20	86	Spezialgebäude
116	20	87	Spezialgebäude
117	20	88	Spezialgebäude
118	20	89	Spezialgebäude
119	20	90	Spezialgebäude
120	20	91	Spezialgebäude
121	20	92	Spezialgebäude
122	20	93	Spezialgebäude
123	20	94	Spezialgebäude
124	20	95	Spezialgebäude
125	20	96	Spezialgebäude
126	20	97	Spezialgebäude
127	20	98	Spezialgebäude
128	20	99	Spezialgebäude
129	20	100	Spezialgebäude
130	20	101	Spezialgebäude
131	20	102	Spezialgebäude
132	20	103	Spezialgebäude
133	20	104	Spezialgebäude
134	20	105	Spezialgebäude
135	20	106	Spezialgebäude
136	20	107	Spezialgebäude
137	20	108	Spezialgebäude
138	20	109	Spezialgebäude
139	20	110	Spezialgebäude
140	20	111	Spezialgebäude
141	20	112	Spezialgebäude
142	20	113	Spezialgebäude
143	20	114	Spezialgebäude
144	20	115	Spezialgebäude
145	20	116	Spezialgebäude
146	20	117	Spezialgebäude
147	20	118	Spezialgebäude
148	20	119	Spezialgebäude
149	20	120	Spezialgebäude
150	20	121	Spezialgebäude
151	20	122	Spezialgebäude
152	20	123	Spezialgebäude
153	20	124	Spezialgebäude
154	20	125	Spezialgebäude
155	20	126	Spezialgebäude
156	20	127	Spezialgebäude
157	20	128	Spezialgebäude
158	20	129	Spezialgebäude
159	20	130	Spezialgebäude
160	20	131	Spezialgebäude
161	20	132	Spezialgebäude
162	20	133	Spezialgebäude
163	20	134	Spezialgebäude
164	20	135	Spezialgebäude
165	20	136	Spezialgebäude
166	20	137	Spezialgebäude
167	20	138	Spezialgebäude
168	20	139	Spezialgebäude
169	20	140	Spezialgebäude
170	20	141	Spezialgebäude
171	20	142	Spezialgebäude
172	20	143	Spezialgebäude
173	20	144	Spezialgebäude
174	20	145	Spezialgebäude
175	20	146	Spezialgebäude
176	20	147	Spezialgebäude
177	20	148	Spezialgebäude
178	20	149	Spezialgebäude
179	20	150	Spezialgebäude
180	20	151	Spezialgebäude
181	20	152	Spezialgebäude
182	20	153	Spezialgebäude
183	20	154	Spezialgebäude
184	20	155	Spezialgebäude
185	20	156	Spezialgebäude
186	20	157	Spezialgebäude
187	20	158	Spezialgebäude
188	20	159	Spezialgebäude
189	20	160	Spezialgebäude
190	20	161	Spezialgebäude
191	20	162	Spezialgebäude
192	20	163	Spezialgebäude
193	20	164	Spezialgebäude
194	20	165	Spezialgebäude
195	20	166	Spezialgebäude
196	20	167	Spezialgebäude
197	20	168	Spezialgebäude
198	20	169	Spezialgebäude
199	20	170	Spezialgebäude
200	20	171	Spezialgebäude
201	20	172	Spezialgebäude
202	20	173	Spezialgebäude
203	20	174	Spezialgebäude
204	20	175	Spezialgebäude
205	20	176	Spezialgebäude
206	20	177	Spezialgebäude
207	20	178	Spezialgebäude
208	20	179	Spezialgebäude
209	20	180	Spezialgebäude
210	20	181	Spezialgebäude
211	20	182	Spezialgebäude
212	20	183	Spezialgebäude
213	20	184	Spezialgebäude
214	20	185	Spezialgebäude
215	20	186	Spezialgebäude
216	20	187	Spezialgebäude
217	20	188	Spezialgebäude
218	20	189	Spezialgebäude
219	20	190	Spezialgebäude
220	20	191	Spezialgebäude
221	20	192	Spezialgebäude
222	20	193	Spezialgebäude
223	20	194	Spezialgebäude
224	20	195	Spezialgebäude
225	20	196	Spezialgebäude
226	20	197	Spezialgebäude
227	20	198	Spezialgebäude
228	20	199	Spezialgebäude
229	20	200	Spezialgebäude
230	20	201	Spezialgebäude
231	20	202	Spezialgebäude
232	20	203	Spezialgebäude
233	20	204	Spezialgebäude
234	20	205	Spezialgebäude
235	20	206	Spezialgebäude
236	20	207	Spezialgebäude
237	20	208	Spezialgebäude
238	20	209	Spezialgebäude
239	20	210	Spezialgebäude
240	20	211	Spezialgebäude
241	20	212	Spezialgebäude
242	20	213	Spezialgebäude
243	20	214	Spezialgebäude
244	20	215	Spezialgebäude
245	20	216	Spezialgebäude
246	20	217	Spezialgebäude
247	20	218	Spezialgebäude
248	20	219	Spezialgebäude
249	20	220	Spezialgebäude
250	20	221	Spezialgebäude
251	20	222	Spezialgebäude
252	20	223	Spezialgebäude
253	20	224	Spezialgebäude
254	20	225	Spezialgebäude
255	20	226	Spezialgebäude
256	20	227	Spezialgebäude
257	20	228	Spezialgebäude
258	20	229	Spezialgebäude
259	20	230	Spezialgebäude
260	20	231	Spezialgebäude
261	20	232	Spezialgebäude
262	20	233	Spezialgebäude
263	20	234	Spezialgebäude
264	20	235	Spezialgebäude
265	20	236	Spezialgebäude
266	20	237	Spezialgebäude
267	20	238	Spezialgebäude
268	20	239	Spezialgebäude
269	20	240	Spezialgebäude
270	20	241	Spezialgebäude
271	20	242	Spezialgebäude
272	20	243	Spezialgebäude
273	20	244	Spezialgebäude
274	20	245	Spezialgebäude
275	20	246	Spezialgebäude
276	20	247	Spezialgebäude
277	20	248	Spezialgebäude
278	20	249	Spezialgebäude
279	20	250	Spezialgebäude
280	20	251	Spezialgebäude
281	20	252	Spezialgebäude
282	20	253	Spezialgebäude
283	20	254	Spezialgebäude
284	20	255	Spezialgebäude
285	20	256	Spezialgebäude
286	20	257	Spezialgebäude
287	20	258	Spezialgebäude
288	20	259	Spezialgebäude
289			



die Speisenbereitung und die Beforgung der Wäsche nur bei Anwendung von Dampf zu bewältigen sein würde.

Zur zentralen Wärme- und Kräfteerzeugung für die vorgenannten Zwecke gelangen im Kessel- und Maschinenhause zur Aufstellung 10 Zweiflamrohrkessel von je 100 qm Heizfläche mit 30 qm Ueberhitzer, zwei 600—700 pferdige Dampfmaschinen und eine Akkumulatorenbatterie. Zugleich wird hierdurch die elektrische Kraft erzeugt zum Antrieb einer Anzahl Elektromotoren für das Wasserwerk, die Eisfabrikation, die Wäscherei und die Werkstätten.

Abweichend von der bisher üblichen Anwendung von Niederdruckdampfheizung in den Provinzialanstalten wird die neue Anstalt durch Fernwarmwasserheizung beheizt werden, da mit der Anwendung dieses Heizsystems, wenn es auch in der Anlage sich etwas teurer stellt, doch größere wirtschaftliche Vorteile durch Verminderung des Kohlenverbrauchs zu erwarten sind. Dazu kommt bei diesem System noch die Möglichkeit, den Abdampf der Maschinen im weitesten Umfange zur Warmwasserbereitung zu verwenden. Nur einige, der Dampfzentrale zunächst gelegene Gebäude sollen mit reduziertem Dampf beheizt werden.

Für die Fernheizungsanlage wurden 9 Firmen zum engern Wettbewerb eingeladen. Der Zuschlag ist an die beiden Mindestfordernden erteilt worden, nämlich die A.-G. Schäffer & Walcker, Stammsitz in Berlin und die Zentralheizungswerke A.-G., Stammsitz in Hannover-Hainholz. Die Anlage wird im ganzen rund 750 000 Mark kosten; mit der Ausführung der Arbeiten wird im Frühjahr 1910 begonnen.

Die Lieferung der Dampfkessel ist in beschränkter Submission an zwei mindestfordernde Fabrikanten vergeben worden und im Januar 1910 erfolgt.

Ebenso sind die elektrischen Licht- und Kraftanlagen, die Ent- und Bewässerungsanlagen in den einzelnen Hochbauten, sowie die zur Aufnahme der Heizungsrohren und der Schwachstromleitungen bestimmten Heizkanäle vergeben und zum Teil schon in Ausführung begriffen.

Die Stromerzeugungsanlage einschließlich der Dampfmaschinen, Elektromotoren und Verteilungstabel sollen demnächst vergeben werden. Die Angebote hierzu liegen schon vor. Die Einrichtungen für die Wäscherei und Kochküche, für die mechanischen Feuerungen nebst Befohlungsanlage, die Maschinen und Apparate für die Werkstätten, die Desinfektionsanlage, die Metzgerei, die Telefon- und Schwachstromsignalanlage, die zum Speijetransport bestimmte Schmalspurbahn und die Wasserwerkspumpen sollen tunlichst bald ebenfalls im engeren Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Im Jahre 1910 sind noch folgende Neubauten in Angriff zu nehmen:

- Kirche,
- Bewahrungshaus,
- Schlachthof,
- Leichenkapelle,
- Wohnung für den Betriebsingenieur,
- 3 Doppelwohnhäuser für Ärzte,
- 1 Einzelwohnhaus für einen Arzt,
- 3 Doppelwohnhäuser für Stationspfleger,
- 16 Doppelwohnhäuser für Pfleger.

Nach dem jetzigen Stande der Bauarbeiten und dem bisherigen Fortschreiten derselben ist anzunehmen, daß mit der Belegung der Anstalt, wenn unvorhergesehene Ereignisse nicht dazwischen kommen, gegen Ende des Jahres 1911 oder spätestens Frühjahr 1912 begonnen werden kann.

## II. Inventarbeschaffung.

Für die Beschaffung des erforderlichen Inventars ist im Voranschlag der Betrag von 900 000 Mark vorgesehen. Wie bei den bisher errichteten Irrenanstalten kam auch hier wieder in erster Linie in Frage, das gesamte Inventar, soweit es neu zu beschaffen war, in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler anfertigen zu lassen. An diesem Prinzip konnte umsomehr festgehalten werden, als die Einforderung einzelner Angebote aus der freien Konkurrenz zeigte, daß die Herstellungskosten in Brauweiler sich auch am billigsten stellten. Es wurde daher der Anstalt Brauweiler der Hauptposten des Inventars in Höhe eines Gesamtbetrages von 690 418 Mark in Auftrag gegeben. Außerdem wird das Inventar der Provinzial-Pflegeanstalt Cöln-Lindenthal, die gepachtet ist und mit der Eröffnung von Bedburg wieder aufgelöst wird, im Werte von 63 449 Mark nach der Anstalt Bedburg übernommen. Ferner ist landwirtschaftliches und sonstiges Inventar auch teils von dem Pächter des mitangekauften van Gulik'schen Gutshofes, teils sonst freihändig zum Preise von rund 40 000 Mark gekauft worden. Es bleiben dann von dem vorgesehenen Betrage von 900 000 Mark noch rund 106 000 Mark zur Verfügung, die zur Anschaffung des Inventars für die noch ausstehenden Bauten, vor allem für das Bewahrungshaus, sowie zur Beschaffung einzelner nicht von Brauweiler zu beziehender Stücke (ärztliche Instrumente pp.) erforderlich sind. Außerdem wird der größte Teil des noch erforderlichen Viehes durch Anzucht und aus den Erträgen der zurzeit schon auf dem Gelände betriebenen umfangreichen Land- und Viehwirtschaft beschafft.

## III. Vorbereitungen zur Organisation und Inbetriebsetzung der Anstalt.

Das bei der Einrichtung der Anstalt bestimmende Prinzip, zunächst Platz zu schaffen, um den großen jährlichen Zuwachs von Geisteskranken in der Rheinprovinz wenigstens für einige Jahre unterzubringen und sodann die für den Krankenverpflegungstag aufzuwendenden Kosten auf ein möglichst geringes Maß herabzudrücken, hat dazu geführt, eine Anstalt von ganz außergewöhnlichem Umfange (bei normaler Belegung 2020 Betten, bei der möglichen Ueberbelegung bis 2300 Betten) zu schaffen und ferner die wirtschaftlichen Einrichtungen mit großer Vollkommenheit auszugestalten und besonders alle Bedürfnisse möglichst im eigenen Betriebe der Anstalt unter Verwendung der Arbeitskräfte der Kranken zu produzieren. Zu letzterem Punkte sei nur hingewiesen auf die Bewirtschaftung von etwa 320 Morgen Ackerland, 140 Morgen Weide und 50 Morgen Garten, auf eine Viehzucht von im allgemeinen 70 Stück Milchvieh, 80 Stück Zuchtvieh, 430 Schweinen, wodurch nicht nur der tägliche Milchbedarf der Anstalt mit über 1000 Liter, sondern auch ein großer Teil des Fleischbedarfs gedeckt werden soll, auf das Vorhandensein eines eigenen Wasserwerkes, eigener Elektrizitätsherstellung für Leucht- und Kraftzwecke, eigenen Schlachthofes, Metzgerei und Bäckerei und eines Werkstättenhauses mit allen in Betracht kommenden Werkstätten. Demgemäß wird das Personal der Anstalt voraussichtlich aus etwa 50 Beamten und aus etwa 340 sonstigen Angestellten (worunter 250 Pflegepersonen) bestehen und der Haushaltsplan der Anstalt wird voraussichtlich mit etwa 1200 000 Mark balanzieren. Die Anstalt hat also in jeder Beziehung mehr als den doppelten Umfang unserer bisherigen Anstalten. Es ist klar, daß es für das Gedeihen des Unternehmens von der größten Bedeutung ist, die richtige Organisation für dasselbe und die richtigen Männer zu dessen Leitung zu finden.

In der Frage der Organisation glaubt der Provinzialausschuß grundsätzlich an den in unsern bisherigen Anstalten bewährten Prinzipien festhalten zu können: Die oberste Leitung sowohl nach der medizinischen wie nach der administrativen Seite hin, liegt in den Händen des ärztlichen Direktors. Ihm steht für die Bureau- und Kassengeschäfte der Rendant und für alle sonstigen

Verwaltungsangelegenheiten der Verwalter zur Seite, der seinerseits wieder der Vorgesetzte des gesamten Verwaltungspersonals mit Ausnahme des Mendanten und seiner Gehilfen ist.

Die wichtigsten Personen für die Leitung der Anstalt sind also der Direktor und der Verwalter. Es können daher für diese Stelle im allgemeinen nur solche Beamte in Betracht kommen, die sich in der gleichen Tätigkeit an einer unserer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten schon durchaus bewährt haben. Da diese Beamten also mit ihrer Versetzung nach Bedburg in der Regel kein Avancement erfahren, aber einen weit größeren und schwierigeren Wirkungskreis übernehmen, so dürfte nicht zu umgehen sein, die beiden Stellen gegenüber den entsprechenden Stellen der kleineren Anstalten besser zu dotieren und zwar durch Gewährung einer nicht pensionsberechtigten Stellenzulage von je 1000 Mark. Auch dürfte es angebracht sein, dem leitenden Verwaltungsbeamten die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektor“ beizulegen, wie sie die leitenden Verwaltungsbeamten der weit kleineren Anstalten anderer Provinzen schon längst haben. Die Leitung des maschinellen Betriebes unserer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten liegt zurzeit in den Händen des dem Verwalter unterstellten Maschinenmeisters. Dieser erhält nach dem Besoldungsplan ein Anfangsgehalt von 1300 Mark steigend von zwei zu zwei Jahren um 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1900 Mark, außerdem freie Station zweiter Klasse. Die Maschinenmeister haben in der Regel eine lediglich praktische Vorbildung und gehen aus den an den Anstalten beschäftigten Schlossern und Monteuren hervor. Bei dem Umfange und der Schwierigkeit des Maschinenbetriebes in der Anstalt Bedburg empfiehlt es sich aber, als obersten Leiter derselben einen Mann zu suchen, der auch eine gewisse theoretische Vorbildung und eine größere Fähigkeit in der Kontrolle, in der Organisation und Leitung des ganzen Betriebes hat. Allerdings muß derselbe, um Reibungen und Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden und die Einheitlichkeit der Verwaltung zu sichern, dem Verwaltungsinspektor unterstellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, für die Anstalt Bedburg einen „Betriebsingenieur“ einzustellen mit einem Gehalt von 2100 bis 4200 M. steigend alle zwei Jahre zwei mal um 250 Mark und acht mal um 200 Mark und freier Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei. Unter dem Betriebsingenieur wird dann der Maschinenmeister mit den bisherigen Kompetenzen beizubehalten sein.

Schon längere Zeit vor Eröffnung der Anstalt müssen verschiedene der zukünftigen Beamten derselben angenommen und an Ort und Stelle mit der Einrichtung und Inbetriebsetzung der Anstalt beschäftigt werden. Besonders gilt dies von dem Direktor, dem Verwalter, dem Gärtner, dem Hofmeister, dem Betriebsingenieur und dem Maschinenmeister. Es wird daher um die Ermächtigung gebeten, diese Beamten schon zur gegebenen Zeit vor Eröffnung der Anstalt annehmen zu dürfen und ihre Besoldung bis zur Eröffnung aus dem Baufonds zu bestreiten.

#### IV. Anträge.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„der Provinziallandtag wolle

1. von dem vorstehenden Bericht über den Stand der Bauarbeiten und die Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve Kenntnis nehmen,
2. genehmigen, daß
  - a) dem Direktor und dem Defonomieverwalter der genannten Anstalt eine nicht pensionsberechtigte Stellenzulage von je 1000 Mark gewährt und daß dem Defonomieverwalter der Titel „Verwaltungsinspektor“ beigelegt werde,



- b) daß an der Anstalt die Stelle eines Betriebsingenieurs mit einem Gehalt von 2100—4200 Mark, steigend alle 2 Jahre  $2 \times$  um 250 Mark und  $8 \times$  um 200 Mark, sowie freier Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei eingerichtet werde,
- c) daß die zur Vorbereitung der Eröffnung und Inbetriebsetzung der Anstalt erforderlichen Beamten schon vor der Eröffnung der Anstalt angenommen und bis zur Eröffnung aus dem Baufonds der Anstalt bezahlt werden."

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

#### Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 16.)

## Bericht

des Provinzialauschusses

über die

im Jahre 1909 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Begezwende — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Nachweisung

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1909 gewährten Beihilfen.

---

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>						Uebertrag	13 075
1	Düren	Obermaubach = Schlag-	300	36	Schleiden	Harzheim . . . . .	50
		stein . . . . .		37	"	Holzheim . . . . .	50
2	"	Bissenheim . . . . .	100	38	"	Lorbach . . . . .	25
3	Seidentirchen	Scherpenfeel . . . . .	700	39	"	Roggendorf . . . . .	200
4	"	Teveren . . . . .	850	40	"	Schmidtheim . . . . .	200
5	Heinsberg	Breberen . . . . .	300	41	"	Weyer . . . . .	550
6	"	Haaren . . . . .	800	42	"	Kallmuth . . . . .	150
7	"	Havert . . . . .	550			Gesamtsumme	14 300
8	"	Hoengen . . . . .	175	<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>			
9	"	Kempen . . . . .	150	1	Adenau	Winnerath . . . . .	100
10	"	Kirchhoven . . . . .	1400	2	"	Brück . . . . .	275
11	"	Birgelen . . . . .	250	3	"	Lind . . . . .	400
12	Külich	Dürwiß . . . . .	350	4	"	Staffel . . . . .	100
13	Walmedy	Reuland . . . . .	600	5	"	Arst . . . . .	50
14	"	Burnenville . . . . .	150	6	"	Langscheid . . . . .	50
15	"	Géromont . . . . .	250	7	"	Kaperich . . . . .	75
16	"	Rhoffraiz . . . . .	250	8	"	Koetterichen . . . . .	75
17	Montjoie	Müthenich . . . . .	1000	9	"	Wirst . . . . .	300
18	"	Boffenach . . . . .	200	10	Ahrweiler	Kreuzberg . . . . .	250
19	"	Koetgen . . . . .	700	11	"	Dernau . . . . .	200
20	"	Kott . . . . .	200	12	"	Calenborn . . . . .	200
21	Schleiden	Ripsdorf . . . . .	200	13	"	Rheineck . . . . .	100
22	"	Ahrdorf . . . . .	150	14	"	Heckenbach . . . . .	300
23	"	Freilingen . . . . .	450	15	Altenkirchen	Bachsenberg . . . . .	25
24	"	Lommersdorf . . . . .	350	16	"	Busenhausen . . . . .	50
25	"	Nedelhoven . . . . .	200	17	"	Flügert . . . . .	40
26	"	Berk . . . . .	150	18	"	Hacksen . . . . .	25
27	"	Soetenich . . . . .	125	19	"	Helmeroth . . . . .	50
28	"	Frohnrath . . . . .	50	20	"	Heupelzen . . . . .	50
29	"	Golbach . . . . .	200	21	"	Kettenhausen . . . . .	50
30	"	Rinnen . . . . .	125	22	"	Mammelszen . . . . .	50
31	"	Wahlen . . . . .	550	23	"	Niedererbach . . . . .	50
32	"	Keldemich . . . . .	225	24	"	Delsen . . . . .	50
33	"	Dreiborn . . . . .	850	25	"	Reuffelbach . . . . .	25
34	"	Hausen . . . . .	125	26	"	Sörth . . . . .	50
35	"	Breitenbenden . . . . .	50			Zu übertragen	2990
		Zu übertragen	13 075				

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag #	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag #
		Uebertrag	2990			Uebertrag	11 615
27	Altenkirchen	Widderstein . . . .	25	64	Altenkirchen	Rimbach . . . . .	25
28	"	Amteroth . . . . .	75	65	"	Ziegenhain . . . . .	50
29	"	Fluterschen . . . . .	225	66	"	Blickhauserhöhe . . . .	125
30	"	Gieleroth . . . . .	125	67	Coblenz-Land	Waldesch . . . . .	300
31	"	Herpteroth . . . . .	100	68	"	Waltersheim . . . . .	175
32	"	Oberwambach . . . . .	200	69	"	Zimmendorf . . . . .	700
33	"	Stürzelbach . . . . .	125	70	Cochem	Ulmens-Weiserich . . . .	75
34	"	Niederdreisbach . . . .	75	71	"	Müllenbach . . . . .	750
35	"	Weitefeld . . . . .	125	72	Kreuznach	Callenfels . . . . .	400
36	"	Bleckhausen . . . . .	50	73	"	Münchwald . . . . .	400
37	"	Güllesheim . . . . .	75	74	Mayen	Hirten . . . . .	150
38	"	Bürdenbach . . . . .	450	75	"	Bell . . . . .	400
39	"	Niedersteinebach . . . .	325	76	"	Ettringen . . . . .	550
40	"	Luchert . . . . .	25	77	"	Obermendig . . . . .	2600
41	"	Huf . . . . .	50	78	"	Kirchesch . . . . .	100
42	"	Krumfel . . . . .	75	79	"	Wehr . . . . .	700
43	"	Willroth . . . . .	450	80	Weisenheim	Lauschied . . . . .	300
44	"	Peterslahr . . . . .	450	81	Neuwied	Kausen . . . . .	100
45	"	Eulenberg . . . . .	175	82	"	Stehbach . . . . .	50
46	"	Obersteinebach . . . . .	450	83	"	Nfenburg . . . . .	900
47	"	Epgert . . . . .	175	84	"	Griesenbach . . . . .	500
48	"	Oberlahr . . . . .	400	85	"	Esaff . . . . .	1000
49	"	Burglahr . . . . .	175	86	"	Stilscheid . . . . .	50
50	"	Niederirsen . . . . .	125	87	"	Schönberg . . . . .	800
51	"	Harbach . . . . .	400	88	"	Nederscheid . . . . .	400
52	"	Niederrischbach . . . .	2500	89	"	Limbach . . . . .	1000
53	"	Graam . . . . .	100	90	"	Hargarten . . . . .	50
54	"	Ersfeld . . . . .	75	91	"	Krautscheid . . . . .	800
55	"	Fiersbach . . . . .	100	92	"	Breitscheid . . . . .	900
56	"	Forstmehren . . . . .	100	93	"	Kurtscheid . . . . .	75
57	"	Giershausen . . . . .	100	94	"	Baldbreitbach . . . . .	200
58	"	Hirz-Maulsbach . . . . .	175	95	"	Koßbach . . . . .	350
59	"	Kircheib . . . . .	150	96	"	Urbach-Kirchdorf . . . .	175
60	"	Mehren . . . . .	225	97	"	Dernbach . . . . .	125
61	"	Neuenhof . . . . .	50	98	"	Niederwambach . . . . .	450
62	"	Oberirsen . . . . .	25	99	"	Bettelschoß . . . . .	700
63	"	Ketterjen . . . . .	100	100	"	Lorscheid . . . . .	1000
		Zu übertragen	11 615			Zu übertragen	29 040

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	29 040			Uebertrag	31 975
101	Neuwied	Rahms . . . . .	125	27	Wipperfürth	Hochkeppel . . . . .	2000
102	"	Bertenau . . . . .	800	28	"	Lindlar . . . . .	3000
103	St. Goar	Obergondershausen . . . . .	300	29	"	Olpe . . . . .	1200
104	"	Buchholz . . . . .	50			Gesamtsumme	38 175
105	Weßlar	Erda . . . . .	75				
106	"	Edingen . . . . .	200				
		Gesamtsumme	30 590				
<b>III. Regierungsbezirk Cöln.</b>				<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>			
1	Euskirchen	Commern . . . . .	300	1	Cleve	Schneppenbaum . . . . .	150
2	Gummersbach	Lieberhausen . . . . .	150	2	Essen-Land	Byfang . . . . .	200
3	"	Wiedeneft . . . . .	700	3	Glabach	Hardt . . . . .	1000
4	"	Marienberghausen . . . . .	300	4	Kempen	Lüttelforst . . . . .	750
5	Mülheim a. Rhein (Land)	Overath . . . . .	2000	5	"	Kirspelwaldniel . . . . .	1000
6	"	Bensberg . . . . .	1000	6	Lennepe	Dhünn . . . . .	600
7	Rheinbach	Effelsberg . . . . .	350	7	Mörs	Bönninghardt . . . . .	1800
8	"	Mutscheid . . . . .	350	8	"	Hamb . . . . .	100
9	Sieg	Wahlscheid . . . . .	275	9	Reuß	Hackenbroich . . . . .	350
10	"	Uckerath . . . . .	1700	10	Solingen	Keusrath . . . . .	300
11	"	Winterscheid . . . . .	550			Gesamtsumme	6250
12	"	Ruppichterath . . . . .	2000	<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>			
13	"	Stieldorf . . . . .	1500	1	Bitburg	Misdorf . . . . .	150
14	"	Seelscheid . . . . .	500	2	"	Bettingen . . . . .	600
15	"	Neunkirchen . . . . .	3000	3	"	Cruchten . . . . .	175
16	"	Much . . . . .	3000	4	"	Ferschweiler . . . . .	150
17	"	Happerschoß . . . . .	550	5	"	Leimbach . . . . .	100
18	"	Braschoß . . . . .	900	6	"	Müllbach . . . . .	100
19	"	Altenbödingen . . . . .	200	7	"	Niedergeckler . . . . .	75
20	"	Herchen . . . . .	350	8	"	Niederweidingen . . . . .	250
21	Waldbröl	Waldbröl . . . . .	1000	9	"	Prümzurlay . . . . .	100
22	"	Denklingen . . . . .	2000	10	"	Uebereisenbach . . . . .	75
23	"	Eckenhagen . . . . .	2500	11	"	Waldbhof-Falkenstein . . . . .	250
24	"	Morsbach . . . . .	2500	12	"	Wallendorf . . . . .	200
25	Wipperfürth	Cürten . . . . .	2300	13	"	Wismannsdorf . . . . .	750
26	"	Bechen . . . . .	2000	14	Daun	Müllenborn . . . . .	250
		Zu übertragen	31 975	15	"	Neunkirchen . . . . .	50
				16	"	Rengen . . . . .	125
						Gesamtsumme	3400

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	3400			Uebertrag	11 475
17	Daun	Hörschhausen . . . .	150	48	Prüm	Rinzenburg . . . .	75
18	"	Kahnwinkel . . . . .	150	49	"	Kopscheid . . . . .	150
19	"	Brück . . . . .	300	50	"	Lichtenborn . . . . .	150
20	Merzig	Riffenthal . . . . .	100	51	"	Dahlen . . . . .	50
21	"	Waldhölzbach . . . .	50	52	"	Preischeid . . . . .	25
22	Ottweiler	Dörsdorf . . . . .	500	53	"	Rickschhausen . . . .	175
23	Prüm	Roth . . . . .	50	54	"	Omscheid . . . . .	50
24	"	Bleialf . . . . .	375	55	Saarbrücken-Land	Ruzhof . . . . .	250
25	"	Brandscheid . . . . .	600	56	Trier-Land	Osburg . . . . .	500
26	"	Buchet . . . . .	300	57	"	Gusenburg . . . . .	50
27	"	Oberlascheid . . . . .	200	58	"	Damflos . . . . .	250
28	"	Großlangensfeld . . . .	150	59	"	Hinzert . . . . .	100
29	"	Winterscheid . . . . .	400	60	"	Neuhütten . . . . .	75
30	"	Winterspelt . . . . .	300	61	"	Abtei . . . . .	250
31	"	Habscheid . . . . .	75	62	"	Schöndorf . . . . .	300
32	"	Hollnich . . . . .	200	63	"	Kernscheid . . . . .	150
33	"	Hechhuscheid . . . . .	1100	64	"	Schillingen . . . . .	400
34	"	Niederüttfeld . . . . .	50	65	"	Burweiler-Kathen . . .	400
35	"	Kopp . . . . .	275	66	"	Biersfeld . . . . .	800
36	"	Mürkenbach . . . . .	450	67	"	Ruwer-Paulin . . . . .	700
37	"	Zendscheid . . . . .	50	68	"	Heiligkreuz . . . . .	150
38	"	Gondelsheim . . . . .	100	69	St. Wendel	Burglichtenberg . . . .	550
39	"	Hermespand . . . . .	50	70	"	Hammerstein . . . . .	100
40	"	Burbach . . . . .	100	71	"	Merzweiler . . . . .	75
41	"	Feuerscheid . . . . .	400	72	Wittlich	Dierscheid . . . . .	400
42	"	Plütscheid . . . . .	150	73	"	Esch . . . . .	50
43	"	Schönecken . . . . .	600	74	"	Bausendorf . . . . .	300
44	"	Wawern . . . . .	400	75	"	Pantenburg . . . . .	175
45	"	Wetteldorf . . . . .	150	76	"	Niedermanderscheid . .	175
46	"	Stadtkyll . . . . .	175	77	"	Niederfail . . . . .	50
47	"	Mauel . . . . .	125			Gesamtsumme	18 400
		Zu übertragen	11 475				

**Zusammenstellung.**

1.	Regierungsbezirk	Nachen . . .	= 42	Gemeinden 14 300
2.	"	Coblenz . . .	= 106	" 30 590
3.	"	Cöln . . .	= 29	" 38 175
4.	"	Düsseldorf . . .	= 10	" 6 250
5.	"	Trier . . .	= 77	" 18 400
Hauptsumme (264 Gemeinden)				107 715

**Anlage 17.**

(Druckfachen. Nr. 17.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907.

Dem 49. Provinziallandtage lagen eine Petition des Vorstandes der Herberge zur Heimat (Pfarrer Ebeling) in Saarbrücken und eine Petition des Vorstandes des Rheinischen Vereins der Herbergen zur Heimat (Pfarrer vom Endt) in Langenberg um Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz gemäß dem Gesetze vom 29. Juni 1907 vor. Die mit der Angelegenheit befaßte zweite Sachkommission hielt den Vorschlag des Provinzialausschusses, ihm die Petitionen „zur Erledigung“ zu überweisen, nicht für weitgehend genug. Sie meinte vielmehr und ließ durch ihren Berichterstatter Abgeordneten Dr. v. Beckerath im Plenum vortragen: „daß die Bedeutung der Frage doch hier ausdrücklich vom Plenum anzuerkennen sei, und daß es sich darum handeln müsse, zunächst einmal die ganz verheißungsvollen Ansätze, die in der Provinz in der anderen Form von Arbeitsnachweisen, Arbeiterkolonien etc., in den Großstädten zumeist, vorhanden sind, zu sichten, sie näher kennen zu lernen, sich auch darüber zu informieren, wie die Erfahrungen in der Nachbarprovinz Westfalen gewesen sind, und dann nach reiflicher Prüfung der ganzen Frage dem nächsten Landtage darüber eingehend Bericht zu erstatten“. Demgemäß hat der 49. Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 11. März 1909 die beiden Petitionen dem Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage nachfolgenden Bericht zu erstatten.

**I. Geschichtliche Entwicklung.**

Die Fürsorge für mittellose Wanderer hat in den letzten Jahrzehnten die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften nach verschiedenen Richtungen hin beschäftigt. Theoretisch ist für diese Klasse von Personen zwar gesorgt durch den § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Dieser bestimmt: „Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.“

Praktisch hat diese Vorschrift aber in ihrer Anwendung auf die nicht sesshafte Bevölkerung vielfach versagt, da sie gegenüber dem mittellosen Wanderer nicht durchführbar ist. Der vorläufig fürsorgspflichtige Ortsarmenverband vermag nämlich einerseits oft nicht zu erkennen, ob er einen wirklich arbeitssuchenden oder einen arbeitsscheuen Bagabunden vor sich hat. Es ist daher oft unmöglich zu entscheiden, ob und wie ein mittelloser Wanderer unterstützt werden muß. Andererseits läßt sich häufig auch der Erstattungsanspruch des vorläufig fürsorgspflichtigen Armenverbandes nicht verwirklichen. Dies liegt vielfach an den oft unrichtigen und meist unklaren Angaben der Wanderer über ihre Aufenthaltsverhältnisse sowie an der Abneigung der ländlichen Ortsbehörden gegen umfangreiche schriftliche Ermittlungen. Dazu steht in nicht seltenen Fällen der Wert der geleisteten Unterstützung in keinem Verhältnis zu den entstehenden Portoauslagen, so daß der nach § 28 U. W. G. vorläufig fürsorgspflichtige Armenverband davon Abstand nimmt, den erstattungspflichtigen Armenverband zum Ersatz der Kosten heranzuziehen. Unter diesen Umständen erscheint es verständlich, daß die einzelnen Ortsarmenverbände nicht geneigt sind, jeden Wanderarmen in ausreichender Weise zu unterstützen, zumal sie sich mit Recht sagen müssen, daß sie durch eine solche Unterstützung arbeitsscheuer Personen nur noch mehr Landstreicher zu sich heranziehen würden. Die Folge davon ist, daß vielfach die Ortsarmenverbände — namentlich die kleineren — den Wanderarmen gegenüber sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung — abgesehen vielleicht von Krankheitsfällen — möglichst zu entziehen suchen und sie ohne oder mit einer ganz unzureichenden Unterstützung — etwa einem Reise- oder Behergeld — weiter ziehen lassen. Infolgedessen kann es vorkommen, daß arbeitssuchende und arbeitswillige Personen gezwungen sind, sich ihren Lebensunterhalt durch Betteln zu erwerben.

Um diesen Uebelstand zu verhindern, haben sich in der Praxis der Hauptsache nach zwei Systeme herausgebildet, die mit den Namen: „Verpflegungsstations- und Wanderarbeitsstätten-System“ gekennzeichnet werden. Das erstere, gleichzeitig ältere System, das man in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einzuführen begann, beruht auf der Anlegung eines engmaschigen Netzes von Verpflegungsstationen an allen größeren Straßen des Landes. Die Stationen sollen in der Regel einen halben Tagemarsch von einander entfernt sein. Die arbeitssuchenden Wanderarmen wandern am Vormittage zu Fuß von einer Station zur andern, erhalten dort gegen Arbeitsleistung (Holzhacken, Steinschlagen und dergl.) Verpflegung und Nachtlager und sehen sich nach etwa vorhandener Arbeitsgelegenheit um. Finden sie solche nicht, so wandern sie am nächsten Tage zur nächsten Station weiter. Träger der Einrichtung waren Kreise oder Gemeinden, hier und da auch Privatvereine.

Zunächst nahm die Einrichtung einen großen Aufschwung. Bis zum Jahre 1890 bestanden in Deutschland 1957, in Preußen 951 Stationen. Dann trat jedoch bald ein ständiger Rückgang ein. Um das vollständige Eingehen der Stationen zu verhindern, legte die königliche Staatsregierung im Jahre 1895 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen vor. Dieser Entwurf plante die obligatorische Einführung solcher Verpflegungsstationen im gesamten Staatsgebiet. Als Träger der Stationen waren die Kreise gedacht, denen die Hälfte der Kosten von den Provinzen erstattet werden sollte. Der Entwurf, gegen den von mehreren Seiten gewichtige Bedenken erhoben wurden — so namentlich, das System bedeute in seiner vorgeschlagenen Ausgestaltung gewissermaßen eine Organisation des zwecklosen Umherwanderns auf den Landstraßen, auch fehle es an einer zweckentsprechenden organischen Verbindung der Stationen mit einem Arbeitsnachweisystem — scheiterte hauptsächlich an der Forderung des Abgeordnetenhauses, der Staat müsse sich in irgend einer Form an den Kosten der Einrichtung beteiligen. Die tat-



sächliche Entwicklung der folgenden Jahre hat den mannigfachen Bedenken gegen das Verpflegungsstationssystem insofern Recht gegeben, als die Zahl der Stationen seit Mitte der neunziger Jahre sehr erheblich zurückgegangen ist. Sie betrug 1898 in Preußen nur noch 547, Ende 1905 nur noch gegen 300. Jedenfalls hatten die Stationen nicht das erreicht, was man von ihnen erhofft hatte: die Verminderung der Wanderbettelei.

Die neueren Bestrebungen zur Reorganisation des Naturalverpflegungsstationswesens gehen aus von Westfalen. Das dort hauptsächlich durch die Initiative des Herrn Pastor v. Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld hervorgerufene System der Wanderarbeitsstätten beruht auf dem Gedanken, daß Stationen für arbeitssuchende Wanderer nur an einigen wenigen größeren Orten eines Bezirks eingerichtet werden. Diese Wanderarbeitsstätten werden mit Arbeitsnachweisen und die Arbeitsnachweise wiederum mit einander verbunden, so daß für den in eine Wanderarbeitsstätte eintretenden arbeitssuchenden Wanderer sogleich ein ausgebreitetes System organischer zusammengehörender Arbeitsnachweise in Tätigkeit tritt. Alle mittellosen arbeitssuchenden Wanderer werden auf direktem Wege — eventuell unter Benutzung der Eisenbahn — der nächsten Wanderarbeitsstätte zugeführt. Dort erhält der Arbeitssuchende gegen Arbeitsleistung vorübergehend Verpflegung und Obdach, vor allem aber wird versucht, ihm Arbeit nachzuweisen. Ist solche für ihn nicht vorhanden, so wird er, soweit möglich, unter Benutzung der Eisenbahn, veranlaßt, sich zu einer anderen Wanderarbeitsstätte zu begeben, wo er nach den gegenseitig ausgetauschten Nachrichten der Arbeitsnachweise voraussichtlich Arbeit finden kann. Ist ihm nirgends Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so bleibt nur übrig, ihn einer Arbeiterkolonie zuzuweisen. Der Vorteil dieses Systems beruht in der Hauptsache auf der Verbindung der Wanderarbeitsstätten mit einem ausgedehnten Arbeitsnachweisssystem sowie auf dem Umstand, daß die mittellosen arbeitssuchenden Wanderer nicht ständig auf den Wanderstraßen hin und hergeschoben, sondern möglichst bald von ihnen entfernt werden, um entweder durch die mit den Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise in einer dauernden Stellung oder einstweilen bis zur Erlangung einer solchen in einer Arbeiterkolonie untergebracht zu werden.

Das System der Wanderarbeitsstätten war bisher eingeführt in der Provinz Westfalen, in der bisher 25 Wanderarbeitsstätten bestanden, und im Regierungsbezirk Siegen, in dem zurzeit 8 Wanderarbeitsstätten eingerichtet sind. Im einzelnen ist es in diesen Bezirken verschiedenartig ausgestaltet. So ist in der Provinz Westfalen das Prinzip der Arbeitsvermittlung nicht streng durchgeführt. Es wird nicht jeder mittellose Wanderer aufgenommen, sondern nur derjenige, der folgende Papiere besitzt: 1) eine Quittungskarte, 2) einen Abmeldebchein, 3) eine glaubwürdige Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers, 4) einen „Wanderschein“, der nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden kann. Der Aufenthalt in der Wanderarbeitsstätte dauert in Westfalen auch nicht solange, bis Arbeit tatsächlich vermittelt ist, sondern nur kurze Zeit, in der Regel  $\frac{1}{2}$  bis 1 Tag. Dann muß der Stationsgast bis zur nächsten Wanderarbeitsstätte weiterwandern oder er wird mit der Eisenbahn dorthin geschickt. Die Wanderarbeitsstätten des Regierungsbezirks Siegen kennen demgegenüber das System der Wanderscheine nicht, infolgedessen fehlt es auch an einer Festlegung von bestimmten Wanderstraßen.

Die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten war nun eine freiwillige Leistung der interessierten Kreise, unter Beihilfe der Provinzialverwaltung. Ein Zwangsmittel, um widerwillige Kreise zur Einrichtung von Wanderarbeitsstätten zu zwingen, gab es nicht. Die Notwendigkeit zur Anwendung solcher Zwangsmittel machten sich aber bald in Westfalen bemerkbar und gehen daher auch die Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung von Westfalen, insbesondere dem Abgeordneten

Pastor v. Bobelschwingh-Bielefeld aus. Dieser stellte im Jahre 1904 in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten v. Pappenheim im Abgeordnetenhaus den Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fürsorge für arbeitssuchende mittellose Wanderer mittels Einrichtung von einseitigen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen.“

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905 wurde dann, nachdem der Antrag in der Gemeindef Kommission durchberaten war, dem Antrage dieser Kommission entsprechend beschlossen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Fürsorge für mittellose arbeitswillige Wanderer vorzulegen, wobei eine ganze Reihe von bestimmten Grundgedanken zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Die Staatsregierung legte darauf einen Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes vor, der nach verschiedenen Abänderungen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai 1907 und in der des Herrenhauses vom 5. Juni 1907 zur Annahme gelangte. Das Gesetz erhielt am 29. Juni 1907 die königliche Sanktion.

## II. Das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907.

Der Wortlaut des Gesetzes ist in Anlage A abgedruckt.

In folgendem soll auf die Hauptpunkte des Gesetzes näher eingegangen werden; und zwar auf die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt; den Kreis der Personen, für die es bestimmt ist; den Zweck des Gesetzes; Erlaß der Wanderordnung und endlich die Verteilung der Kosten.

Zu § 1. Das Gesetz bietet insofern eine Besonderheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als es nicht unbedingt gilt, vielmehr ist die Einführung des Gesetzes in den einzelnen Provinzen von einer Beschlußfassung des Provinziallandtags abhängig. Die Beurteilung des Bedürfnisses nach Einführung der Wanderarbeitsstätten ist unter Abstandnahme von jeder obligatorischen Einrichtung für den Bereich einer jeden Provinz den Provinzen vorbehalten. Die tatsächliche Einführung des Systems wird aber in den Provinzen, welche Wanderarbeitsstätten einrichten wollen, dadurch erleichtert, daß die Provinzen die Berechtigung erhalten, die Kreise zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wanderarbeitsstätten in rechtsverbindlicher Weise heranzuziehen. Dadurch, daß das Gesetz hinsichtlich der Einführung von Wanderarbeitsstätten den einzelnen Provinzen völlig freie Hand läßt, will es der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen Rechnung tragen. Sowohl auf Seiten der Regierung wie bei einer Anzahl von Mitgliedern der Kommission des Abgeordnetenhauses herrschte die Ansicht vor, daß ein Bedürfnis zu einer solchen Einrichtung nicht überall gleichmäßig vorhanden sei. Von einer Seite wurde in der Kommission namentlich in Anlehnung an eine Petition der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz darauf hingewiesen, daß auch im Westen der Monarchie vielfach die Verhältnisse so gestaltet seien, daß das Gesetz leicht eine nachteilige Wirkung insofern haben könne, als eine Abwanderung vom Lande in die Städte dadurch möglicherweise noch gefördert werde. Unter diesen Umständen wollte man den Provinzialverbänden lediglich die Fakultät schaffen, auf diesem Gebiete vorzugehen und je nach den bei ihnen obwaltenden Verhältnissen die Angelegenheit zu ordnen.

Für den Beschluß des Provinziallandtags wurde das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gewählt, weil der Beschluß einen bedeutsamen und in der bisherigen Gesetzgebung unbekanntem Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kreise bedeutet. Denn diese können auch gegen ihren Willen mit einer Wanderarbeitsstätte bedacht werden. Es sollte daher durch die Zweidrittelmehrheit ein gewisser Schutz für die mit Wanderarbeitsstätten zu bedenkenden Kreise geschaffen werden.

Schon nach dem bisherigen Recht hatten die Provinzen die Befugnis, das Wanderarbeitsstättenwesen zu ordnen, mußten dann aber die Wanderarbeitsstätten selbst einrichten, verwalten und unterhalten. Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1907 sind die Kreise die alleinigen Träger des Unternehmens.

Der Beschluß eines Provinziallandtags, die Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes einzurichten, spricht natürlich nicht lediglich eine Verpflichtung der Kreise zur Einrichtung usw. von Wanderarbeitsstätten aus, sondern enthält gleichzeitig die Uebernahme von zwei Dritteln der Gesamtkosten auf den Provinzialverband und bildet sonach eine neue Belastung der Provinz.

Zu § 2. Hier wird der Kreis der Personen, denen die Wanderarbeitsstätten dienen sollen, sowie die Aufgabe der Wanderarbeitsstätten bestimmt. Sie sollen eingerichtet werden für mittellose, arbeitsfähige Männer, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte besteht nicht. Es ist vielmehr lediglich in das Ermessen der Wanderarbeitsstätten gestellt, ob sie Wanderer aufnehmen wollen. Jedenfalls sollen aber nur solche Wanderer Aufnahme finden, die mittellos und arbeitsfähig sind und außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Daher sind von der Aufnahme ausgeschlossen arbeitsunfähige, — d. h. solche, die zur Verrichtung der von ihnen in der Wanderarbeitsstätte zu leistenden Arbeit dauernd außerstande sind —; ferner sind ausgeschlossen solche, die nicht außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Also sowohl die Aufnahme von am Orte einer Wanderarbeitsstätte ansässigen Arbeitslosen fällt aus dem Rahmen des Gesetzes wie auch die Behandlung arbeitscheuer Wanderer. Wer nicht ernstlich Arbeit sucht, darf in eine Wanderarbeitsstätte nicht aufgenommen werden. Die arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen sind dem Ortsarmenverband zur weiteren Fürsorge zu überweisen, die arbeitscheuen Wanderer sind der Polizeibehörde zur Herbeiführung der Bestrafung je nachdem wegen Bettelrei, Landstreicherei, Arbeitscheu oder Vernachlässigung der Nährpflicht zuzuführen.

Neben dem Kreis der Personen, denen die Wanderarbeitsstätten dienen sollen, — Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und -willigen einerseits und den arbeitsunfähigen und arbeitscheuen Wanderern andererseits — bezeichnet § 2 auch die Aufgabe der Wanderarbeitsstätten, dies ist die Vermittlung fester Arbeit, während die Gewährung von Beköstigung und Obdach gegen Arbeitsleistung nur als ein Mittel zum Zweck und als etwas Vorübergehendes gedacht werden darf. Diese vorübergehende Gewährung von Beköstigung und Obdach soll nach dem Zwecke des Gesetzes solange stattfinden, bis für den Wanderer eine feste Arbeitsstätte gefunden ist. Dies ist aber nur die Höchstgrenze, bis zu der ein Wanderer in der Wanderarbeitsstätte beköstigt werden soll. Eine Verpflichtung, den Wanderer solange zu behalten, besteht nicht, wie überhaupt eine Verpflichtung zur Aufnahme in die Wanderarbeitsstätte nicht besteht.

Zu § 3. Der Erlaß der Wanderarbeitsstättenordnung liegt den Provinziallandtagen ob, die aber befugt sind, den Erlaß der Ordnung den Provinzialausschüssen zu übertragen. Die Bestimmung der Orte, in denen Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden sollen, kann durch den Provinziallandtag erfolgen, aber auch dem Provinzialausschuß überlassen werden.

Zu § 5. Hier wird die Kostenfrage geregelt. Die Provinzen haben sowohl den Kreisen mit Wanderarbeitsstätten wie den Zuschußpflichtigen Kreisen (§ 4 des Gesetzes) zwei Drittel der

Kosten zu erstatten. Während bei den parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz die Beitragspflicht der zuschusspflichtigen Kreise und die Erstattung von  $\frac{2}{3}$  aller Kosten durch die Provinzen nicht angefochten wurde, fanden über die Beiträge des Staates längere Erörterungen statt. Die Königliche Staatsregierung hatte ursprünglich die gesetzliche Festlegung einer Beitragspflicht des Staates wegen des armenrechtlichen Charakters des Gesetzes abgelehnt, aber im Laufe der Verhandlungen sich bereit erklärt, den Provinzen für die mit den Wanderarbeitsstätten zu verbindenden Arbeitsnachweise eine Unterstützung zu gewähren. Eine Beteiligung an den Kosten der Wanderarbeitsstätten selbst wie auch eine von vornherein prozentual festgelegte Beteiligung an den Kosten der Arbeitsnachweise wurde seitens der Staatsregierung ausdrücklich abgelehnt; ebenso wenig wird der Staat sich nach einer Erklärung des Herrn Ministers des Innern an den Kosten der erstmaligen Einrichtung der Wanderarbeitsstätten beteiligen. Der Beitrag wird vielmehr lediglich nach den Kosten der Arbeitsnachweise berechnet. Eine Trennung dieser Kosten von den allgemeinen Kosten der Wanderarbeitsstätten wird meist schwierig, häufig unmöglich sein. Sie werden also zum Teil mit zu berücksichtigen sein. Die Staatsregierung erklärte sich nur zur Uebernahme eines angemessenen Bruchteils dieser Kosten — anstatt des vom Abgeordnetenhaus gewünschten festen prozentualen Anteils — bereit; und zwar einmal darum, weil der Staat eine anteilmäßige Heranziehung zu den Kosten einer fakultativen Einrichtung, auf deren Höhe er keinen Einfluß habe, grundsätzlich ablehnen müsse. Sodann wurde betont, daß der dem Minister des Innern für die Unterstützung zur Verfügung stehende Fonds ein Dispositionsfonds sei, der etatsrechtlich nicht überschritten werden dürfe. Bei einer prozentualen Beteiligung des Staates würde sich die Gefahr ergeben, daß der Fonds für die zu leistenden Beiträge nicht ausreichen und die erforderlichen Mittel, da der Fonds nicht überschritten werden darf, fehlen könnten. Bei dem Etat des Ministeriums des Innern kommt nur die Gewährung von Zuschüssen aus dem in Kapitel 98 Titel 4 vorgesehenen Fonds „Prämien und sonstige verschiedene Ausgaben, insbesondere auch Rechnungsvergütungen“ in Betracht. Dieser belief sich im Rechnungsjahr 1908 auf 65 119 Mark; in 1909 auf 74 000 Mark, wovon zum Zwecke der Unterstützung der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise speziell 30 000 Mark verwandt werden können. Zur Förderung des Arbeitsnachweiswesens durch finanzielle Beihilfen hat die Staatsregierung ferner im Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung in Kapitel 69 Titel 16 einen Fonds von 55 000 Mark (für 1908) bzw. 65 000 Mark (für 1909) vorgesehen, „zur Förderung der nicht gewerbmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minderbemittelten Bevölkerungskreise“.

Ferner wird der Staat an den Kosten für Wanderarme sich nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern im Abgeordnetenhaus insofern beteiligen, als die preussische Eisenbahnverwaltung bereit ist, den Beförderungspreis der IV. Wagenklasse für Wanderarme in denjenigen Provinzen, die das Wanderarbeitsstättenwesen ausreichend regeln, von 2 Pfennig auf 1 Pfennig für das Personenkilometer herabzusetzen.

### III. Die Stellungnahme der übrigen Provinzen zum Wanderarbeitsstättengesetz.

Die Stellung der übrigen Provinzen ist in ihrer weitaus größten Mehrzahl eine ablehnende, oder doch wenigstens eine abwartende.

Nur die Provinz Westfalen und der Bezirksverband Stassfel beabsichtigen die Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes.

In der Provinz Westfalen, auf deren Betreiben das Gesetz geschaffen wurde, ist die Eröffnung der Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907 — nachdem

der 49. Westfälische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 5. Mai 1909 die Einführung beschlossen und gleichzeitig eine Wanderarbeitsstättenordnung angenommen hat — zum 1. April 1910 in Aussicht genommen und steht die Eröffnung, wenn nicht besondere etwa noch hervortretende Schwierigkeiten zu überwinden sind, zu diesem Zeitpunkt zu erwarten. Der Wunsch des 49. Rheinischen Provinziallandtags, Kenntnis davon zu erhalten, wie die Erfahrungen mit dem Wanderarbeitsstättengesetz in der Provinz Westfalen gewesen sind, kann daher noch nicht erfüllt werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob die in der Provinz Westfalen geplanten Einrichtungen überhaupt eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Lösung der Frage der Fürsorge für Wanderarme herbeiführen. Wenn auch das Gesetz den mittellosen, arbeitsfähigen Wanderern in den Provinzen, welche Wanderarbeitsstätten einführen, einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Wanderarbeitsstätten nicht hat geben wollen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Elemente soweit möglich Aufnahme in den Wanderarbeitsstätten finden und darin solange verbleiben sollen, bis für sie eine feste, dauernde Arbeitsstelle vermittelt ist. Dies wird jedoch in der Provinz Westfalen wie bisher so auch in Zukunft nicht geschehen. Die Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte wird schon von so mancherlei Formalitäten abhängig gemacht, denen das Gros der Wanderarmen nicht wird genügen können. Zur Aufnahme ist nämlich erforderlich ein Wanderschein, der von den Wanderarbeitsstätten ausgestellt wird. Dieser Wanderschein darf jedoch nur solchen mindestens 16 Jahre alten männlichen Personen ausgestellt werden, welche

1. einen Abmeldebeschein der Polizeibehörde ihres letzten Wohnorts und eine Quittungskarte vorlegen;
2. durch glaubwürdige Arbeitsbescheinigungen, wozu auch Abkehrscheine der Krankenkassen gehören, nachweisen, daß sie innerhalb des letzten Vierteljahres mindestens 6 Wochen lang gearbeitet haben oder durch Krankheitsbescheinigungen glaubhaft machen, daß sie während dieses Zeitraumes zur Uebernahme von Arbeit außerstande waren;
3. eine Ausfertigungsgebühr von 1 Mark zahlen oder statt deren mindestens 1 1/2 Tag (8 und 4 Stunden) in der Wanderarbeitsstätte arbeiten.

Wanderer, welche wegen fehlender Papiere in die Wanderarbeitsstätten nicht aufgenommen werden können, werden der Ortsbehörde als obdachlos überwiesen. Wenn sie dann eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorlegen, wonach sie die beiden letzten Werkstage die ihnen zugewiesene Arbeit verrichtet und bei der Ortsbehörde die Beschaffung der etwa noch fehlenden polizeilichen Abmeldebescheinigung und der Quittungskarte nachgesucht haben, dürfen sie bis zum Mittag des sechsten Werktages in der Arbeitsstätte gegen volle Tagesarbeit (8 Stunden) untergebracht und verpflegt werden. Wird inzwischen die Abmeldebescheinigung beigebracht, so darf am Mittage des sechsten Werktages der Wanderschein ausgestellt werden. Wird die Abmeldebescheinigung bis dahin nicht beigebracht, so erhält der Wanderer einen Wanderpaß, mit dem er sich unter Inanspruchnahme der auf dem darin vorgeschriebenen Wege liegenden Wanderarbeitsstätten in eine Arbeiterkolonie begeben kann. Die Verwaltung der Arbeiterkolonie darf dem Wanderer nach vierwöchiger ständiger Arbeit auch ohne Papiere den Wanderschein ausstellen.

Nur einem kleinen Teil der Wanderarmen wird es bei diesen weitgehenden Formalitäten möglich sein, sofort in eine Wanderarbeitsstätte aufgenommen zu werden. Bei weitaus den meisten wird jedenfalls die Aufnahme schon daran scheitern, daß sie eine mindestens 6 Wochen lange Arbeit innerhalb des letzten Vierteljahres nicht nachzuweisen vermögen (siehe oben unter 2). Der Besitz eines Wanderscheins berechtigt aber nur dann zum Eintritt in eine Wanderarbeitsstätte, wenn er ordnungsmäßig geführt ist. Auch in jeder folgenden Wanderarbeitsstätte darf die Aufnahme des

Wanderers nur gegen Vorzeigung des Wanderscheins und aller zu seiner Ausstellung erforderlichen Papiere erfolgen. Der Schein wird auf jeder Wanderarbeitsstätte mit dem Datum des Abreisetages abgestempelt; auch wird die Stunde der Abreise und der Ort der nächsten Wanderarbeitsstätte, wohin der Wanderer gehen will, in den Wanderschein eingetragen. Ein Wanderer wird nicht aufgenommen und sein Wanderschein eingezogen, wenn er nicht den Wanderstempel der Abgangswanderarbeitsstätte von demselben Tage hat oder wenn der Wanderer wesentlich später eintrifft, als nach der Entfernung und der in den Wanderschein eingetragenen Abgangsstunde möglich ist. Also geringe Verstöße gegen die Wanderordnung machen den Inhaber eines Wanderscheins zur Aufnahme in die Wanderarbeitsstätte unfähig und treiben ihn nach Einziehung seines Wanderscheins wieder auf die Landstraße.

Wenn demnach der Eintritt in eine Wanderarbeitsstätte einerseits mannigfachen Beschränkungen unterliegt, so kommt andererseits noch hinzu, daß die Aussicht auf Erlangung einer dauernden festen Arbeitsstelle eine verhältnismäßig geringe ist. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll der Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte regelmäßig bis zur Ermittlung einer festen Arbeitsstelle währen, demgegenüber bestimmt die Wander- und Arbeitsordnung für Westfalen, daß die Wanderer nach dem Mittagessen des zweiten Werktages nach anderthalbtägiger Arbeit in der Wanderarbeitsstätte, wenn ihnen keine Arbeit nachgewiesen ist, zur Weiterwanderung zu entlassen sind. Bei großem Andrang in den Wanderarbeitsstätten kann die Entlassung sogar schon nach  $\frac{1}{2}$ tägiger Arbeit erfolgen. Endlich sei noch erwähnt, daß die Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte auch dann versagt und der Wanderschein eingezogen werden muß, wenn der Wanderer innerhalb der letzten 6 Monate bei derselben Wanderarbeitsstätte bereits Verpflegung erhalten hat.

In Westfalen ist die Einrichtung von 29 Wanderarbeitsstätten geplant. Die dem Provinzialverband nach Abzug des vom Staate übernommenen Bruchteils noch zur Last fallenden Kosten werden auf 50—55 000 Mark geschätzt.

Im Bezirksverband Cassel, wo am 18. Februar 1909 vom Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel gleichfalls die Einführung der Wanderarbeitsstätten beschlossen ist, haben die Wanderarbeitsstätten in Cassel, Bebra, Fulda, Marburg und Rinteln bereits vor einigen Monaten ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Einrichtung einer weiteren Wanderarbeitsstätte in Hanau ist geplant.

Für den Erwerb und die Führung des Wanderscheins zur Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte gelten im Regierungsbezirk Cassel ähnliche Bestimmungen, wie sie in Westfalen eingeführt werden sollen. Die größere Entfernung der Wanderarbeitsstätten im Regierungsbezirk Cassel von einander macht nur eine häufigere Beförderung der Wanderer durch die Eisenbahn nötig, als dies bei der Engmaschigkeit des Wanderarbeitsstättennetzes in Westfalen erforderlich und beabsichtigt ist. Die Casseler Wanderordnung bietet insofern einen Vorzug vor der westfälischen, als sie abweichend von dieser für die Beschäftigung der Arbeiter in der Wanderarbeitsstätte eine Höchstdauer nicht festsetzt, sondern die Beschäftigung in der Regel so lange dauern soll, bis für den Wanderer feste Arbeit gefunden ist.

Was die übrigen Provinzen anlangt, so wird in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein die Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes nicht beabsichtigt, da ein Bedürfnis zu derartigen Einrichtungen nicht vorliegt. In Schlesien ist zur Förderung der Sache selbst beschlossen worden, zur Einrichtung und Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten, wie sie namentlich im Regierungsbezirk Siedlitz schon seit einigen Jahren bestehen, Beihilfen zu gewähren. Auf Grund dieses Beschlusses sind bereits einige Wanderarbeitsstätten neu eingerichtet und von der Provinz subventioniert worden.

Der Provinziallandtag von Brandenburg hat eine Regelung auf Grund des Wanderarbeitsstättengesetzes ausdrücklich abgelehnt. Jedoch sind auf den Vorwerken der Landarmen- und Korrigendenanstalten in Straußberg und Landsberg a. W. Arbeitsasyle eingerichtet, in denen Arbeitswillige so lange Unterkommen finden, bis ihnen eine Arbeitsstelle mit Aussicht auf Verbleiben darin nachgewiesen werden kann. Diese Einrichtungen sind eigentlich nichts anderes, als von der Provinz geschaffene Arbeiterkolonien. Ob noch weitere Arbeitsasyle geschaffen werden, hängt davon ab, ob der Staat und die nicht zum Brandenburger Provinzialverbande gehörige, aber aus den Einrichtungen Vorteile ziehende Stadt Berlin sich an den Kosten beteiligen werden. Die dieserhalb eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hannover wird gleichfalls von einer Durchführung des Gesetzes einstweilen absehen, es wird dort zurzeit erwogen, ob eine Wanderarmenfürsorge mit Hilfe des Niedersächsischen Herbergsverbandes unter finanzieller Beihilfe der Provinz möglich ist.

In Sachsen ist vom letzten Provinziallandtag eine Kommission zur Besichtigung von Wanderarbeitsstätten anderer Provinzen gewählt worden; über das Ergebnis der Besichtigung wird dem nächsten Provinziallandtag Bericht erstattet.

Der letzte Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden hat beschlossen, den Landesauschuß zu ersuchen, ihm in der nächsten Tagung eine Vorlage über die Angelegenheit der Einführung von Wanderarbeitsstätten zugehen zu lassen. Der Landesauschuß hat darauf in seiner Sitzung vom 11. November 1909 beschlossen, einen Beschluß über Einführung des Gesetzes zunächst nicht zu fassen, vielmehr für jetzt in weitere Ermittlungen in verschiedenen Richtungen einzutreten, auch die Entwicklung der Angelegenheit im Bezirksverband Cassel und in der Provinz Westfalen abzuwarten.

#### IV. Die in der Rheinprovinz für Wanderarme bestehenden Einrichtungen.

##### A. Arbeitsnachweise.

Eine erschöpfende Darlegung der Bedeutung der in der Rheinprovinz vorhandenen Arbeitsnachweise in dem engen Rahmen einer Vorlage an den Provinziallandtag scheint unmöglich.

Arbeitsnachweise, die speziell und ausschließlich für Wanderarme bestimmt sind — d. h. Anstalten, die lediglich die Vermittlung von Arbeitsstellen für außerhalb ihres Wohnorts arbeitssuchende arbeitsfähige Männer bezwecken —, dürften nicht bestehen. Es würde ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie zu verschiedenen Zeiten in ganz verschiedenem Maße in Anspruch genommen werden, nur eine kurze Lebensdauer beschieden sein. Auch die Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten werden wohl regelmäßig mit einem städtischen oder kommunalen Arbeitsnachweis in enger Verbindung stehen.

Für die Arbeitsvermittlung für Wanderarme kommen ferner wohl nur in geringem Maße in Betracht die zahlreichen Organisationen und Verbände, welche Arbeitsstellen vermitteln; es sind das namentlich die vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Fachverbände, die Verbände von Privatangestellten, die Freien Gewerkschaften, die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, die Christlichen Gewerkschaften, Unabhängige Vereine, Innungsnachweise usw., soweit sie Arbeit vermitteln. Alle diese Vereine dienen hauptsächlich gelernten Arbeitern und erstrecken ihre Tätigkeit auf größere, über den Bereich einer Provinz hinausgehende Bezirke. Da die Wanderarmen zum größten Teil ungelernete Arbeiter sind, wird eine Arbeitsvermittlung für sie durch die genannten Vereine nur selten stattfinden. Namentlich erscheint eine Feststellung unmöglich, wie weit eine derartige Unterbringung von Wanderarmen in feste Arbeitsverhältnisse durch die genannten Verbände speziell



in der Rheinprovinz in Betracht kommt. Von einem Abdruck der Ziffern über den Umfang der Stellenvermittlung durch Fachvereine ist daher abgesehen.

Ebenso wenig ist ein Urteil darüber möglich, welche Bedeutung das private Stellenvermittlungsgewerbe für die Wanderarmen hat, für das eine Statistik in Preußen überhaupt fehlt; die Bedeutung dürfte gleichfalls keine große sein.

Für die Vermittlung von Arbeitsstellen für Wanderarme dürften jedoch die öffentlichen Arbeitsnachweise von größerer Bedeutung sein; und zwar sowohl die rein kommunalen als auch die mit kommunaler oder staatlicher Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweise. Zwar bezwecken namentlich die kommunalen Arbeitsnachweise naturgemäß in erster Linie nur die Vermittlung von Arbeitsstellen für ortsansässige, insbesondere solche Personen, die an dem betreffenden Orte ihren Unterstützungswohnsitz haben. Jedoch werden sich unter den Stellenjuchenden und den durch Vermittlung dieser Arbeitsnachweise in Dienst- und Arbeitsverhältnisse untergebrachten Personen auch zahlreiche finden, die zu der Klasse der arbeitsfähigen Wanderarmen zu rechnen sind. Inwieweit für solche Personen allerdings die öffentlichen Arbeitsnachweise von Bedeutung sind, wieviele Stellen für arbeitsfähige außerhalb ihres Wohnorts arbeitssuchende Männer in den letzten Jahren vermittelt worden sind, darüber sind genaue statistische Angaben nicht zu erlangen, da die vorhandenen lückenhaft sind. Nur einzelne Arbeitsnachweise geben die Zahl der „Passanten“ an, ohne daß erkenntlich ist, ob dies Wanderarme im Sinne des Wanderarbeitsstättengesetzes sind und wieviele von ihnen in ein Arbeitsverhältnis untergebracht worden sind. Um jedoch einen Begriff von der Bedeutung dieser in der Rheinprovinz bestehenden Arbeitsnachweise zu geben, ist als Anlage B ein Auszug aus einer Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen abgedruckt, aus dem die einzelnen Arbeitsnachweise, die Zahl der offenen Stellen, der Arbeitsjuchenden und der besetzten Stellen während der letzten Zeit ersichtlich sind. Nächste dem in Köln bestehenden Arbeitsnachweise haben die im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Arbeitsnachweise die Hauptbedeutung. Sie stehen untereinander in engster organischer Verbindung. Der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises mit seinem Sitze in Düsseldorf — der fast alle im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweise umfaßt — bezweckt, die im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Arbeitsnachweisstellen in der Erfüllung ihrer Bestrebungen zu unterstützen und die Zahl der Arbeitsnachweisstellen dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren. Zur Erreichung dieses Zweckes ist in Düsseldorf ein Zentral-Bureau errichtet, dessen Aufgabe hauptsächlich besteht in der Zusammenstellung der von den einzelnen Arbeitsnachweisstellen wöchentlich als von ihnen nicht erledigt angemeldeten Arbeitsgesuche und Stellenangebote und Versendung dieser Zusammenstellungen an die einzelnen Nachweisstellen (die Versendung dieser sogenannten „Bakanzlisten“ soll freilich vom 1. Januar 1910 ab einstweilen unterbleiben); in der Auskunfterteilung über Stellenangebote und Arbeitsgesuche auf Anfrage; und in der Förderung der Errichtung neuer Arbeitsnachweisstellen. Naturgemäß gelingt auch in wirtschaftlich günstigen Zeiten nicht die Besetzung sämtlicher offener Stellen. So kamen in dem wirtschaftlich günstigen Jahre 1906 mit seinem notorischen Arbeitermangel auf 100 offene Stellen im Regierungsbezirk Düsseldorf 114,6 Arbeitsjuchende und 71,8 Stellenbesetzungen; 1907 auf 100 offene Stellen 106,9 Arbeitsjuchende und 75,3 Stellenbesetzungen, während 1908 auf 100 offene Stellen 158,8 Arbeitsjuchende und 80,4 Stellenbesetzungen fielen.

Als Einrichtungen, die zwar die Arbeitsvermittlung nicht als Selbstzweck betreiben, aber den Wanderarmen vorzugsweise zugute kommen, sind noch die Herbergen zur Heimat sowie die



Hospize der katholischen Gesellenvereine zu nennen, letztere allerdings vorzugsweise für Handwerks-  
gesellen bestimmt. Namentlich die über die ganze Provinz verteilten Herbergen nehmen gegen  
Bezahlung alle Wandernden und Arbeitslosen auf, einige Herbergen — die mit Verpflegungsstationen  
verbunden sind — auch ohne Bezahlung. Sie stehen mit Arbeitsnachweisen in Verbindung, um die  
Wandernden, die Arbeit suchen, unterzubringen. Nach einer Mitteilung im Reichsarbeitsblatt  
bestanden im Jahre 1908 in der Rheinprovinz 30 Herbergen zur Heimat, davon 11 mit Verpflegungs-  
stationen. Es kehrten 236 654 selbstzahlende Herbergsgäste ein und die Verpflegungsstationen nahmen  
23 686 Personen auf. In Arbeit gebracht wurden in 1907: 19 961; in 1908: 15 186 Personen.

Ähnlichen Zwecken dienen die Männerheime der Heilsarmee, von denen sich 5 in der  
Rheinprovinz befinden. Sie sind Obdachlosen asyl, Herbergen und Wanderarbeitsstätten zugleich.  
Auch sie versuchen, ihre Gäste — wohl fast ausschließlich Wanderarme — wieder in Arbeit zu  
bringen.

In dem Männerheim der Heilsarmee in Köln fanden während des Jahres 1908 Auf-  
nahme 432 Männer; davon wurden in Arbeit gebracht durch eigene Bemühung: 92; durch  
Vermittlung des Heims: 46. Von 353 Aufgenommenen des Männerheims in Mülheim a. Ruhr  
wurden durch eigene Bemühung in Arbeit gebracht 25 und durch Vermittlung des Heims 21.  
Von 452 Aufgenommenen des Männerheims in Düsseldorf wurden in Arbeit gebracht 64+14;  
von 262 Insassen des Männerheims in Solingen wurden 71+2 und von 273 Insassen des  
Männerheims in Elberfeld 31+8 in Arbeit gebracht.

Als besonderer für Wanderarme in Betracht kommender Arbeitsnachweis verdient noch  
der im Jahre 1901 von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz ins Leben gerufene Arbeits-  
nachweis für landwirtschaftliche Arbeiter hervorgehoben zu werden. Dessen Zweck besteht darin,  
den rheinischen Landwirten die Gewinnung der benötigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu  
ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Hauptstelle in Bonn hat, nachdem die Nebenstellen sich insolge  
schwachen Angebots einheimischer Leute als nicht lebensfähig erwiesen haben, die Vermittlung für  
den ganzen Bezirk der Rheinprovinz übernommen. Da auch hier das Angebot von einheimischem  
Personal, welches sich auf längere Zeit (1 Jahr) verpflichten will, äußerst schwach ist, so müssen  
vielfach Dienstpersonen, und zwar fast ausschließlich männliche, aus dem Osten herangezogen werden.  
Eine Haupttätigkeit des Arbeitsnachweises besteht neben der Vermittlung von Dienstpersonal in  
der alljährlichen Beschaffung von Wanderarbeitern, sogenannten Saisonarbeitern. Während die  
Zahl der vermittelten Dienstboten im Jahre wesentlich dieselbe bleibt, ist die der Sommerarbeiter  
von Jahr zu Jahr gestiegen. Es wurden vermittelt im Jahre 1907: 247 Dienstboten, 1025  
Wanderarbeiter; im Jahre 1908: 228 Dienstboten, 1123 Wanderarbeiter; im Jahre 1909 bis  
1. November: 160 Dienstboten, 1412 Wanderarbeiter. Die Nachfrage nach Dienstpersonal ist  
stets erheblich stärker als das Angebot. Die Landwirtschaftskammer hat sich, wie schon angedeutet,  
gegen die Einführung des Wanderarbeitsstättengesetzes in der Rheinprovinz ausgesprochen, weil  
dadurch die Abwanderung vom Lande in die Städte möglicherweise noch gefördert werde.

### B. Arbeiterkolonien.

Wenn die Arbeitsnachweise nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile den außerhalb  
ihres Wohnorts arbeitssuchenden Personen dienen, so sind die Arbeiterkolonien fast ausschließlich für  
sie bestimmt. In der Rheinprovinz bestehen drei Arbeiterkolonien; die älteste ist die im Jahre  
1886 eröffnete Kolonie Lühlerheim, im Kreise Rees, für Evangelische. Ferner sind zwei Kolonien  
vom Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien ins Leben gerufen; die gleichfalls 1886

eröffnete Kolonie Elfenroth im Kreise Altenkirchen sowie die im Jahre 1902 eröffnete Kolonie Weeze im Kreise Geldern.

Die Aufgabe der Kolonien ist zwar weniger die der Arbeitsvermittlung. Vielmehr bezwecken sie in erster Linie, arbeitslosen, aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen Männern Beschäftigung in ländlichen und anderen Arbeiten zu bieten und sie hierdurch sowie durch eine strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben und dadurch zum selbständigen Erwerb des Lebensunterhalts wieder zurückzuführen; daneben freilich auch ihnen dabei, so weit möglich, durch Stellenvermittlung behilflich zu sein. Die direkte Arbeitsvermittlung seitens der Kolonien besitzt aber eine größere Bedeutung nicht. In Lühlerheim (160 Plätze, es werden aber bis zu 220 Personen aufgenommen) gelang es in wirtschaftlich besonders günstigen Jahren, immer noch über 10% der abgehenden Kolonisten feste Stellung zu verschaffen. Im Jahre 1907/08 wurden dagegen von 445 abgehenden nur 14 und im Jahre 1908/09 von 535 abgehenden nur 17 direkt untergebracht. In Weeze (125 Plätze) wurden in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis Ende Juni 1909 in 38 Fällen, in Elfenroth (80 Plätze) in derselben Zeit in 22 Fällen Arbeitsstellen vermittelt. Ob die von den Kolonien vermittelten Arbeitsverhältnisse von längerer Dauer gewesen sind, läßt sich mangels sicherer Feststellungen nicht bestimmen sagen. Nebenher halten natürlich auch die Kolonisten selbst, wenn sie wieder in ein festes Arbeitsverhältnis treten wollen, schon während des Aufenthalts in der Kolonie nach einem solchen Umschau. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Vermittlungen durch die Kolonie erklärt sich zum Teil daraus, daß ein sehr großer Teil der Kolonisten infolge körperlicher oder geistiger Defekte keine vollen Arbeitskräfte sind und daher außerhalb der Kolonien kaum Arbeit finden, und ferner daraus, daß die Annahme von Arbeitern in größeren Betrieben in der Regel nur auf persönliche Vorstellung hin erfolgt.

Seit Eröffnung von Lühlerheim bis Ende März 1909 fanden dort insgesamt 8504 Personen Aufnahme; bis 30. Juni 1909 fanden in Elfenroth 4461 und in Weeze 2247 Personen Aufnahme. Durch die Kolonie Lühlerheim gingen im Jahre 1906/07: 531 Pflöglinge; in 1907/08: 648 Pflöglinge; in 1908/09: 755 Pflöglinge. In Elfenroth befanden sich in 1906/07: 336 Pflöglinge; in 1907/08: 326 Pflöglinge; in 1908/09: 327 Pflöglinge; in Weeze in den drei gleichen Zeiträumen 400, 484, 430 Pflöglinge. Abweisungen von Aufnahmefuchenden wegen Ueberfüllung der Kolonie kamen in letzter Zeit in Elfenroth überhaupt nicht vor, in Weeze mußten nur im Monat Januar 1909 aus diesem Grunde 12 Personen abgewiesen werden. Dagegen sah sich die Kolonie Lühlerheim in den drei Jahren 1906—1908 genötigt, 261 bzw. 73 bzw. 460 Aufnahmefuchende wegen Ueberfüllung abzuweisen.

Die Kolonisten werden in den 3 Arbeiterkolonien hauptsächlich mit Meliorations- und landwirtschaftlichen Arbeiten, in Elfenroth auch mit Wegebauarbeiten, in Weeze außerdem mit der Herstellung von Zementwaren, namentlich Durchlaßröhren beschäftigt. In Lühlerheim wurden 1908/09 von den Kolonisten 437 1/2 Morgen = ca. 109 ha Landes bebaut und weitere 26 Morgen = ca. 6,5 ha urbar gemacht. In Weeze werden 25,71 ha eigenes Land und 153,29 ha gepachtetes Land bebaut, in Elfenroth 23 ha eigenes und 1 ha gepachtetes Land; außerdem werden weitere 34 ha fremdes Land von den Kolonisten für die Eigentümer bebaut. Daneben wird ein Teil der Kolonisten in der umfangreichen Haus- und Viehwirtschaft der 3 Kolonien beschäftigt.

Einen ähnlichen Charakter wie die Arbeiterkolonien haben einige von privaten Vereinen in der Rheinprovinz ins Leben gerufene Einrichtungen, die sich Arbeitsstätten nennen. Die dort Aufnahmefuchenden werden für ihre Arbeit bezahlt und können in der Arbeitsstätte so lange

bleiben, als sie wollen. Derartige Arbeitsstätten bestehen bisher in Düsseldorf, Borbeck, Warmen, Königswinter und Mülheim a. d. Ruhr; dazu kommt noch das Arbeitsamt des Vincenz-Vereins in Köln.

### V. Die bisherige Stellung des Provinzialausschusses zu dem Wanderarbeitsstättengesetz.

Der Provinzialausschuß hat sich verschiedentlich mit der Frage der Fürsorge für Wanderarme befaßt. Auf eine Anfrage des Herrn Ober-Präsidenten hinsichtlich der Stellung zu der im Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905 angeregten fakultativen gesetzlichen Regelung des Naturalverpflegungs-Stationswesens hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 9. Januar 1906 die Angelegenheit eingehend behandelt. Er sprach sich dahin aus, daß mit Rücksicht auf das von anderen Provinzialverbänden an einer solchen Regelung bekundete Interesse grundsätzlich dagegen nichts eingewendet werden könne, sofern den einzelnen Provinzen in der Ausgestaltung der Einrichtung vollständig freie Hand gelassen werde. Nach Inkrafttreten des Wanderarbeitsstättengesetzes hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1907 auf eine Anfrage des Herrn Ministers des Innern, ob die Provinz geneigt sei, das Wanderarbeitsstätten-system nach Maßgabe dieses Gesetzes einzuführen, beschloffen, eine Vorlage an den Provinziallandtag wegen Einführung dieses Systems in der Rheinprovinz nicht zu machen, da ein Bedürfnis dazu nicht bestehe.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das Wanderarbeitsstätten-system gegenüber dem früheren Naturalverpflegungsstations-system mancherlei Vorteile bietet; so die Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen, zwischen Arbeitswilligen und Arbeitscheuen; und den weiteren Vorteil, daß das Hauptziel des Systems die Vermittlung von Arbeit ist, Gewährung von Obdach und Beföstigung aber nur ein Mittel zu diesem Zweck bildet. Trotzdem unterliegt auch die Einführung von Wanderarbeitsstätten erheblichen und mannigfachen Bedenken, deren wichtigste in folgendem niedergelegt sind.

1. Die ganze Einrichtung geht von dem Gedanken aus, daß das Wandern Arbeitsloser etwas normales sei, das reguliert und geordnet werden müßte, aber nicht unterdrückt werden könne. So wird vielfach behauptet, es gebe eine „Wandersitte“, ein „Wanderrecht“. Diese Auffassung paßt nicht mehr in unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei unseren ausgedehnten Verkehrsmitteln, bei den telegraphischen und telephonischen Verbindungen, bei den zahlreichen vorhandenen Arbeitsnachweisen — namentlich in unserer Rheinprovinz — muß es heutzutage als Regel gelten, daß der Arbeitslose an einem Orte, sei es in seiner Heimat, sei es an einem andern Orte, wo er sich vorübergehend aufhält, oder auch in einer Arbeiterkolonie bleibt und von dort aus, nötigenfalls mit Hilfe des Arbeitsnachweises eine Arbeitsstelle zu erlangen sucht, zu der er dann auf dem kürzesten Wege — mit der Eisenbahn — sich begibt. Das Wandern Arbeitsloser ist dagegen eine Unsitte, die nicht verdient, gesetzlich geordnet zu werden; vielmehr ist mit allen Mitteln dahin zu streben, das Wandern zu bekämpfen und soweit als möglich zu unterdrücken. Daß man natürlich Bettel und Landstreicherei nicht völlig unterdrücken und beseitigen kann — ebensowenig wie die sonstigen unter Strafe gestellten Handlungen — bedarf keiner näheren Begründung. Es steht zu erwarten, daß bei der Revision des Strafgesetzbuchs sowohl die allgemeinen Vorschriften über Bettel, Landstreicherei, wie auch die gegenwärtigen sonstigen Strafbestimmungen

gegen arbeitscheue und säumige Nährpflichtige einer besonderen Prüfung unterzogen werden. In weiten Kreisen herrscht die Ansicht, daß die gegenwärtigen Strafbestimmungen in dieser Hinsicht nicht ausreichen, daß andererseits aber auch die Gerichte viel zu selten bestrafen und wenn überhaupt, so auf viel zu milde Strafen erkennen, namentlich ziemlich selten die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen. Eine Abhilfe wird vielfach — abgesehen von Verschärfung der Strafen — durch Wiedereinführung des polizeilichen Arbeitszwangs für Arbeitscheue verlangt, ähnlich wie er früher in Preußen nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestand und in Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg eingeführt, sowie auch in Elsaß-Lothringen geplant ist. Die Erwägungen, ob und wie dabei in Preußen gesetzgeberisch vorzugehen ist, sind noch nicht abgeschlossen. Mit dieser Materie hat sich namentlich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit verschiedentlich befaßt. Noch auf der Tagesordnung der 29. Jahresversammlung des Vereins, die im September 1909 in München getagt hat, stand die Frage der Einführung von Zwangsmaßnahmen gegen Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige. Der Verein empfahl damals mit großer Mehrheit dringend, daß reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang, — die Ueberweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungszwangsverfahrens — als das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitscheue und Versäumnis der Nährpflicht in allen Bundesstaaten, in denen es noch nicht besteht, zur Einführung gelange. Die Versammlung erachtete ferner die gegenwärtigen Strafbestimmungen gegen Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige nicht für ausreichend und setzte eine Kommission von 7 Mitgliedern ein, um zu den Bestimmungen des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, soweit sie das Armenrecht berühren, Stellung zu nehmen. Das Ergebnis dieser Entwicklung, insbesondere, ob und inwieweit eine Aenderung des Strafgesetzbuchs eintritt, bleibt abzuwarten. Jedoch kann der Umstand, daß die bisherigen Strafbestimmungen über Betteln, Landstreicherei, Arbeitscheue und Vernachlässigung der Nährpflicht keinen wirksamen Schutz gegen das Wandern Arbeitsloser gewährt haben, nicht die Einführung von Wanderarbeitsstätten rechtfertigen, — mag auch dadurch eine Unterscheidung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitscheuen erleichtert werden.

2. Das Wandern bietet für den Wanderer auch große sittliche Gefahren, die durch die Wanderarbeitsstätten nicht ausgeräumt werden. (Eoslösung von der Familie und Heimat, körperliche Not, Zusammentreffen mit Vagabunden und Verbrechern.) Es muß daher alles vermieden werden, was die Lust zum grundlosen Aufgeben der bisherigen Arbeitsstelle und zum Wandern erhöhen könnte. Diese wird aber erhöht durch alles, was das Wandern erleichtert, und dadurch, daß es als etwas vollkommen legales, von Staatswegen geordnetes hingestellt wird, wie es durch die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten geschieht. Diese, nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Wanderern bestimmt, werden das häufige Wechseln der Arbeitsstelle begünstigen und den Trieb zu ausharrender Arbeit in festen Arbeitsstellen oft völlig beseitigen. Es wird mancher wandernd Arbeit suchen, der beim Fehlen von Wanderarbeitsstätten diesen Versuch gar nicht machen würde.

3. Die Einrichtung bezweckt die Fürsorge für arbeitsfähige Männer, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, also meist unverheiratete Leute. Diese Kategorie von Personen ist aber der öffentlichen Fürsorge naturgemäß erst an allerletzt Stelle bedürftig. Das ganze System bedeutet ohne Zweifel eine große Ungerechtigkeit gegenüber dem seßhaften arbeitslosen Familienvater, der nicht wandern kann oder will und der in der an seinem Wohnort befindlichen Wanderarbeitsstätte keineswegs, wie der Wanderarme, gegen Arbeit volle Verpflegung erhält und dem auch keine Arbeitsstelle dort nachgewiesen wird.

4. Bei der Einrichtung nach westfälischem und hessischem Muster erhebt sich noch ein besonderes, oben schon berührtes Bedenken: die schlimmsten Elemente, nämlich diejenigen, die die vorgeschriebenen Papiere nicht besitzen, bleiben auf der Landstraße, oder die Orte mit Wanderarbeitsstätten müssen für sie besondere Unterkunftsstätten errichten. In Westfalen wird überhaupt eine Säuberung der Landstraßen auch von den ernsthaft Arbeitssuchenden nicht eintreten, da Eisenbahnbeförderung die Ausnahme bildet und in der Regel wenigstens ein Teil der zwischen 2 Wanderarbeitsstätten liegenden Strecke zu Fuß zurückzulegen ist.

5. Der Landarmenverband hat an der Einrichtung kein Interesse, namentlich auch nicht finanzieller Natur. Denn wenn zwar viele Wanderarme Landarm sein werden, so nehmen diese doch auch bei Nichtbestehen der Wanderarbeitsstätten entweder die Armenpflege überhaupt nicht in Anspruch, oder wenn sie solche in Anspruch nehmen, erhalten sie vom Ortsarmenverbände entweder doch nichts oder nur so wenig, daß es wegen der Geringfügigkeit des Betrages regelmäßig gegen den endgültig verpflichteten Armenverband nicht liquidiert wird. Auf jeden Fall kosten die Wanderer dem Landarmenverband in der Regel fast nichts. Demgegenüber ist ein sicheres Urteil darüber, welche Kosten die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz verursachen würde, nicht möglich. Sie werden aber recht erheblich sein. Die Provinz Westfalen, in der ähnliche Einrichtungen schon bestehen, und wo also Anhaltspunkte für eine Schätzung der Kosten gegeben sind, schätzt den Anteil der Provinz an den Kosten der Wanderarbeitsstätten für das nächste Jahr 1910/11 auf 50—55 000 Mark. Westfalen hat bei einem Flächeninhalt von 2 021 061 ha ca. 3 618 000 Einwohner, die Rheinprovinz bei einem Flächeninhalt von 2 699 500 ha über 6 436 000 Einwohner. Wenn die Schätzung von Westfalen richtig ist, so würden die Kosten d. i. allein die laufenden Ausgaben, in der Rheinprovinz sich auf 80—90 000 Mark stellen. Dazu kämen noch in der Rheinprovinz die jedenfalls nicht unerheblichen Kosten der ersten Einrichtung der Wanderarbeitsstätten, Ankauf von Häusern, Beschaffung von Mobiliar, Drucksachen und dergl., was in Westfalen größtenteils schon vorhanden ist. Eine annähernde Schätzung der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich. Hinzu kommt, daß die Kosten vielfach nutzlos aufgewandt würden, denn in wirtschaftlich günstigen Zeiten würden die Wanderarbeitsstätten kaum in Anspruch genommen, während die allgemeinen Verwaltungskosten naturgemäß dieselben sind. (Lokalmiete, Gehälter für Angestellte, bauliche und sachliche Unterhaltung.)

Wenn bei Einführung der Wanderarbeitsstätten nach dem Vorbild von Westfalen die Kosten aus der neuen Dotationsrente genommen würden, so bedeutete dies eine erhebliche Schädigung der leistungsschwachen Gemeinden. Für sie sowie zur Unterstützung der Arbeiterkolonien und dergleichen stehen jährlich 129 565 Mark zur Verfügung. Die Arbeiterkolonien haben hiervon in den letzten Jahren 14 000 Mark jährlich erhalten und werden auch weiterhin mit dieser Einnahme rechnen, der sie dringend bedürfen. Wollte man aus dem verbleibenden Restbetrag der Dotationsrente 90 000 Mark für Wanderarbeitsstätten aufwenden, so würde zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden fast nichts mehr übrig bleiben, was in deren Interessen sehr zu bedauern wäre.

6. Von allen bisherigen Einrichtungen kommen wohl die im Regierungsbezirk Liegnitz seit dem Jahre 1902 bestehenden den Absichten des Wanderarbeitsstättengesetzes am nächsten, da sie die umständlichen Formalitäten, Wanderscheine und dergleichen nicht kennen. Beim Fehlen passender Arbeitsgelegenheit sollen die Wanderarmen — ohne an „Wanderstraßen“ gebunden zu sein — mit der Eisenbahn mittels Gutscheins nach der nächsten Wanderarbeitsstätte geschafft werden. Diese gewährt dem Wanderer gegen Leistung der vorgeschriebenen Arbeit Obdach und Verpflegung, während inzwischen der mit ihr verbundene Arbeitsnachweis für ihn tätig ist

und versucht, gegebenenfalls mit Hilfe der übrigen der Organisation angeschlossenen Arbeitsnachweise eine geeignete Arbeitsstelle für ihn ausfindig zu machen. Die Erfahrungen der im Regierungsbezirk Liegnitz bestehenden Einrichtungen lassen jedoch nicht erhoffen, daß die Frage der Fürsorge der Wanderarmen auf diesem Wege einer befriedigenden Lösung entgegengeht. Von den 1344 Besuchern der damals bestehenden 7 Wanderarbeitsstätten im Jahre 1907 hielt die weitaus größte Mehrzahl nur einen bezw. einen halben Tag aus. So blieben 1129 Mann 1 bezw.  $\frac{1}{2}$  Tag, 64 Mann 2 Tage, 33 Mann 3 Tage, also nur sehr wenige längere Zeit. Mit der Eisenbahn wurden nur 157 Personen befördert. Diese geringe Zahl wird damit erklärt, daß die Wanderer das Eisenbahnfahren nun einmal nicht lieben und ihnen mit Zwangsmaßregeln nicht beizukommen ist. Sie bleiben demnach trotz der Wanderarbeitsstätten meist auf der Landstraße.

Der Aufenthalt der Wanderer in der Wanderarbeitsstätte ist also größtenteils von so kurzer Dauer, daß die Vermittlung einer festen Arbeitsstelle in dieser Zeit nicht möglich ist. Aber auch wenn eine solche ermittelt ist, scheint sie nach den bisherigen Erfahrungen nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Der Vorsitzende des Zentralvereins für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten für den Regierungsbezirk Liegnitz berichtet hierüber im „Arbeitsmarkt“ (Nr. 5 des 12. Jahrgangs, S. 172.) „Allerdings dürfen wir uns nicht verhehlen, daß diese (nämlich die Besucher der Wanderarbeitsstätten, denen Arbeit vermittelt wurde) nicht alle dauernd der Landstraße entzogen sind. Zum Teil sind es Stellen bei Handwerkern oder in Fabriken, in der Hauptsache aber handelt es sich um Beschäftigung in der Landwirtschaft und bei Gelegenheitsarbeiten . . . Aber natürlich sind solche Beschäftigungen nicht von langer Dauer. Daß wir auf diese Weise die Wanderer wieder selbsthaft machen, dürfen wir uns nicht einreden. Das liegt nicht an dem Versagen des Arbeitsnachweises, sondern an der Natur der Wanderburschen, die sich für dauernde geregelte Arbeit so wenig eignen, daß sie nirgends lange aushalten. Auch diejenigen, die wir nicht bei Gelegenheitsarbeiten, sondern in ihrem Berufe unterbringen, bleiben meist nicht lange an einer Stelle.“ Dies beweist, daß die Wanderarmen zum weitaus größten Teil garnicht ernsthaft Arbeit suchen, vielmehr dies nur angeben und in eine Wanderarbeitsstätte eintreten, um bald wieder ihr altes Wanderleben aufzunehmen. Eine Verminderung der Wanderbettelei tritt also durch derartige Einrichtungen nicht ein.

Die mannigfachen Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung des Wanderlebens Arbeitsloser, die vorstehend geschilderten Erfahrungen im Regierungsbezirk Liegnitz sowie die großen vielleicht unnütz aufgewandten Kosten lassen die Einführung des Wanderarbeitsstättengesetzes in der Rheinprovinz nicht zweckmäßig erscheinen; insbesondere in Anbetracht der in der Rheinprovinz bestehenden unter IV erörterten Einrichtungen. In wirtschaftlich günstigen Zeiten ist es jedem, der ernsthaft Arbeit sucht, möglich, Arbeit zu finden, nötigenfalls unter Inanspruchnahme der besonders in der Rheinprovinz bestehenden mannigfachen öffentlichen oder privaten Arbeitsnachweise. Anders allerdings in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten. In solchen wird es selbst den Arbeitsnachweisen manchmal schwer, oft unmöglich sein, dauernde, den Ansprüchen des Einzelnen, zusagende Arbeit zu vermitteln. Aber auch den zukünftigen Wanderarbeitsstätten und den mit ihnen zu verbindenden Arbeitsnachweisen wird dies ebenso unmöglich sein. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine dauernde Arbeit zu finden ist, so können auch Wanderarbeitsstätten solche nicht schaffen. Denn die dort zu verrichtenden Arbeiten, z. B. Holzerkleinern, Steinschlagen, Teppichklopfen, können nur für eine beschränkte Zahl von Personen vorübergehend Beschäftigung bieten. Vielmehr kann dem Bedürfnis nach Arbeit nur dadurch in wirksamer Weise Rechnung getragen werden, daß neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Solches ist nur dadurch möglich, daß man Arbeiten ausführen läßt, die zwar

nicht überflüssig sind, die aber zu der Zeit, zu der sie ausgeführt werden, nicht ausgeführt worden wären, wenn der Arbeitsmarkt hinreichende Arbeitsgelegenheit geboten hätte. Es ist dabei für Wanderarme insbesondere an Errichtung von Bauten, Ausführung von Meliorationen, Kultivierung von Obdländereien, Anlegung von Wegen, Kanalisationen und Ausführung von Erdarbeiten zu denken. Diese Aufgaben erfüllen die Arbeiterkolonien, die den Arbeitswilligen gegen angemessene Arbeitsleistungen solange Obdach und Verpflegung bieten, bis ihnen eine Arbeitsstelle mit Aussicht auf wirkliches Verbleiben darin nachgewiesen werden kann. Sie können daneben auf die Individualität des Einzelnen in weitestgehendem Maße Rücksicht nehmen und auch der großen Zahl der nur beschränkt erwerbsfähigen Wanderarmen Schutz und Beschäftigung gewähren. Daß neben den Wanderarbeitsstätten die Arbeiterkolonien unentbehrlich sind, darüber bestand auch bei den gesetzgebenden Körperschaften kein Zweifel. Schon die Begründung des Entwurfs eines Wanderarbeitsstättengesetzes sagt: „Ist ihm (d. i. dem Arbeitsuchenden) nirgends Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so wird er einer Arbeiterkolonie zugewiesen.“ Nach dem Bericht der Kommission über den Entwurf des Wanderarbeitsstättengesetzes war deren Mehrheit der Ansicht, daß die Arbeiterkolonien sich überwiegend günstig entwickelt hätten und es durchaus anzustreben sei, diese zweckmäßigen Institutionen auch weiterhin zu fördern und aufrecht zu erhalten. Auch im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde dieser Auffassung Ausdruck verliehen, und zwar durch den Abgeordneten Dr. Schröder (Rassel), der meinte, es liege klar auf der Hand, daß man die Wanderarbeitsstätten praktischerweise mit Arbeiterkolonien verbinde, wenn es auch nicht ratsam sein würde, diese Verbindung zwangsweise im Gesetze festzulegen. Also keine Wanderarbeitsstätten ohne Arbeiterkolonien, da die Arbeiterkolonien unentbehrlich sind. In ihnen wird es übrigens auch leicht möglich sein, die Arbeitscheuen unter den Aufgenommenen zu erkennen und ihre gerichtliche Bestrafung herbeizuführen, die eigentlich Arbeitsunfähigen aber dem nächsten Ortsarmenverband zur weiteren Fürsorge zu überweisen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat stets die Bestrebungen der Arbeiterkolonien tatkräftig gefördert und die in der Rheinprovinz bestehenden Vereine für Arbeiterkolonien finanziell unterstützt. Dem Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien sind feinerzeit von der Landesbank der Rheinprovinz Darlehen im Gesamtbetrage von 200 000 Mark gewährt worden. Laut Beschluß des 33. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888 soll dies Darlehn aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes mit 4 % verzinst und mit 1 % jährlich getilgt werden. Zu diesem Zwecke werden in den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens jährlich 10 000 Mark eingestellt. Außerdem ist der evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim ein weiteres Darlehn von 8000 Mark durch die Landesbank der Rheinprovinz gewährt worden, das laut Beschluß des Provinzialausschusses vom 3. Dezember 1901 gleichfalls mit 4 % verzinst und mit 1 % jährlich getilgt werden soll. Zu diesem Zwecke werden weitere 400 Mark jährlich in den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens eingestellt. Ferner hat der Provinziallandtag schon jahrelang stets einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von je 10 000 Mark aus Mitteln des Landarmenrates an das Kuratorium für Löhlerheim und an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien bewilligt. (Zusammen also jährlich 20 000 Mark.) Dazu kommen noch die Bewilligungen von Beihilfen aus der neuen Dotationsrente durch den Provinzialausschuß. Nach Inkrafttreten des neuen Reglements wurden den beiden Vereinen für Arbeiterkolonien gewährt in dem Jahre 1906 je 5000 Mark; 1907 ebenfalls je 5000 Mark und in den Jahren 1908 und 1909 je 7000 Mark. Wenn zur Förderung des Arbeitsnachweises bisher größere Aufwendungen nicht gemacht worden sind, so ist dies darauf zurückzuführen, daß keine Anträge auf Bewilligung von Beihilfen von den

Trägern dieser Einrichtungen gestellt wurden. Seit Inkrafttreten des neuen Reglements für die Verteilung der Dotationsrente können Beihilfen zu den Kosten von Arbeiterkolonien sowohl wie zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrts-Einrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Darüber, was von den einzelnen Provinzen für die Arbeiterkolonien sowie zur Förderung der Arbeitsnachweise in den letzten 3 Jahren geschehen ist, gibt die Anlage C nähere Auskunft. Es ist daraus ersichtlich, daß die finanziellen Leistungen der Rheinprovinz zur Unterstützung der Arbeiterkolonien an erster Stelle stehen und die Leistungen aller anderen Provinzen weit übertreffen.

Nach alledem läßt sich für die Rheinprovinz ein Bedürfnis zur Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907 nicht anerkennen. Auch würde die Einführung eine befriedigende Lösung der Frage der Fürsorge für Wanderarme nicht bilden. Jedenfalls empfiehlt es sich, zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen in der Provinz Westfalen, in Hessen und im Regierungsbezirk Siegen weiterhin gemacht werden, in welcher Weise die strafrechtlichen Vorschriften über Betteln, Landstreicherei, Arbeitscheu und Vernachlässigung der Nährpflicht eine Aenderung durch das neue Strafgesetzbuch erfahren werden und ob in Preußen der armenpolizeiliche Arbeitszwang gegen Arbeitscheu und säumige Nährpflichtige eingeführt wird. Sowohl von letzterer Maßnahme wie von einer Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften über Bettelerei und dergl. ist ein Rückgang der Wanderung Arbeitsloser zu erhoffen.

Bis dahin wird auf dem bisher in der Rheinprovinz begangenen Wege der Unterstützungen der Arbeiterkolonien, die den auf sie gesetzten Hoffnungen durchaus entsprechen und sich gut bewährt haben, weiter fortzuschreiten sein. Ob die Erweiterung der bestehenden Arbeiterkolonien oder die Einrichtung einer neuen Arbeiterkolonie nötig sein wird, muß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage lehren.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Bericht Kenntnis nehmen und den Beschluß des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. März 1909 hierdurch für erledigt erklären.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



## Anlage A.

**Wanderarbeitsstättengesetz.**

Vom 29. Juni 1907.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## § 1.

In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 2.

Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

## § 3.

Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

## § 4.

Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen. Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest.

## § 5.

Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen.

Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest.

Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

## § 6.

Gegen die Festsetzungen des Provinzialausschusses in den Fällen des § 4 und des § 5 steht den beteiligten Kreisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zu.

Ueber den Einspruch beschließt der Provinzialausschuß.

Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

## § 7.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen.

Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet.

Im Streitfall entscheidet der Provinzialrat.

## § 8.

Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreis Ausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zweck dienen, verpflichtet.

Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfalle der Bezirksauschuß beschließt.

## § 9.

Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, den 29. Juni 1907.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

gez.: Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.  
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.



Uebersicht

Anlage B.

## Uebersicht

über

die in der Rheinprovinz vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1909.

---

Zau- fende Nr.	Regierungs- Bezirk	Sitz der Arbeitsnachweisstellen und zwar			Räumlicher Wirkungskreis (Bezirk)	Jahr der Begründung
		der kommunalen Arbeitsnachweisstellen		der anderen mit kommunaler Unterstützung betrieblenen Arbeits- nachweisstellen		
		mit kollegialer Verwaltung	mit bureaukrati- scher Verwaltung			
1	Coblenz	Kreuznach			Kreuznach und Umgegend	1. Juni 1896
2	"		Coblenz		Coblenz und Umgegend	4. Juli 1904
3	Cöln		Bonn		Bonn, Stadtkreis	1. April 1899
4	"		Ralf		Ralf, Stadt	26. Febr. 1897
5	"	Wülheim-Rhein			Wülheim-Rhein, Stadt	1. April 1895
6	"			Cöln	Cöln, Stadtkreis und außerhalb	17. Dez. 1894
7	Düsseldorf	Duisburg			Duisburg	1. Oktob. 1895 18. Oktob. 1899
8	"	Eberfeld			Eberfeld	25. Sept. 1894 12. Juni 1907
9	"	Essen-Ruhr			Essen, Stadtkreis	1. April 1902
10	"	W.-Gladbach			W.-Gladbach, Stadtkreis	1. Nov. 1895
11	"	Oberhausen			Oberhausen, Stadtkreis	7. Mai 1900
12	"	Herdingen			Herdingen, Bürgermeisterei	15. Januar 1902
13	"	Wald			Wald, Bürgermeisterei	12. Dez. 1895
14	"		Anrath		Anrath, Bürgermeisterei	Dezember 1897
15	"		Cleve		Cleve, Bürgermeisterei	10. Febr. 1905
16	"		Dülken		Dülken, Stadt und Land	1893
17	"		Emmerich		Emmerich, Stadt und Land	15. Juli 1905
18	"		Heerdt (Oberkassel)		Heerdt, Bürgermeisterei	14. Mai 1904
19	"		Hilden		Hilden, Bürgermeisterei	1. Januar 1899
20	"		Wülheim-Ruhr		Wülheim-Ruhr, Stadt	1. Januar 1895

Angabe, ob der Nachweis unentgeltlich erfolgt oder welche Gebühr erhoben wird	Angabe der Zahl											
	der Besuche von								der vermittelten Stellen			
	Arbeitgebern				Arbeitnehmern							
	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
unentgeltlich	520	943	1 251	1 046	2 338	2 471	2 768	2 649	179	140	423	355
"	4 518	3 356	1 125	1 558	16 152	5 787	1 808	3 270	1 273	1 394	629	1 029
"	2 757	2 987	2 895	2 583	9 230	6 587	5 644	5 914	1 974	2 068	1 973	1 828
"	177	525	558	506	1 177	1 188	1 637	1 453	16	62	35	—
"	669	1 225	1 513	380	1 604	2 289	2 411	1 355	575	878	716	67
"	28 660	33 213	36 516	33 241	50 228	43 776	46 567	44 815	25 753	28 656	31 376	28 841
"	2 449	2 627	3 090	1 976	3 326	1 248	1 550	1 463	1 638	1 065	1 385	1 246
"	11 148	6 028	1 374	1 295	18 494	7 884	2 282	2 328	9 814	4 649	1 307	1 251
"	9 087	10 305	12 372	11 679	10 567	10 068	11 825	11 365	5 329	4 879	5 929	5 472
für Arbeitnehmer: unentgeltlich, von Arbeitgebern: 20 Pfg. bis 1,50 M.	3 485	8 824	5 369	4 350	6 513	6 921	4 564	4 948	2 548	5 111	2 874	2 664
unentgeltlich	517	563	356	251	1 069	1 032	626	206	450	480	137	50
"	93	115	134	123	75	40	79	78	73	17	18	25
"	8	5	6	5	19	8	20	8	4	2	4	3
"	5	4	4	1	7	—	1	—	5	—	1	—
"	18	80	161	141	75	34	50	75	7	12	22	32
"	30	42	30	24	9	10	15	19	7	8	12	17
"	112	95	63	11	16	52	6	17	5	35	—	9
"	54	53	224	232	27	32	43	129	17	17	26	78
"	32	37	51	42	41	8	6	13	11	5	3	5
"	378	37	46	29	341	ca. 400	ca. 400	ca. 400	366	37	46	16



Zan- fende Nr.	Regierungs- Bezirk	Sitz der Arbeitsnachweisstellen und zwar			Räumlicher Wirkungskreis (Bezirk)	Jahr der Begründung
		der kommunalen Arbeitsnachweisstellen		der anderen mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeits- nachweisstellen		
		mit kollegialer Verwaltung	mit bureaukrati- scher Verwaltung			
1	2	3	4	5	6	7
21	Düsseldorf		Neuß		Neuß, Stadt	1. Februar 1893
22	"		Odenkirchen		Odenkirchen, Stadt	21. Dez. 1894
23	"		Rheydt		Rheydt, Stadt	1. Januar 1894
24	"		Bejel		Bejel	1. Nov. 1894
25	"			Barmen	Barmen, Stadtkreis	6. Mai 1901
26	"			Crefeld	Crefeld, Stadtkreis	Dezember 1906
27	"			Düsseldorf	Düsseldorf	30. Dez. 1890 25. Juli 1905
28	"			Solingen	Bezirk des königlichen Gewerbe- gerichts, umfassend den Stadtkreis Solingen und die Stadtgemeinden Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Wald	8. Oktob. 1895 1. Oktob. 1902
29	Trier	St. Johann			Zunächst St. Johann, Stadt (Bezirk nicht beschränkt)	21. Nov. 1902
30	"	Trier			Trier, Stadt und Umgegend	24. Oktob. 1894
31	"		Dudweiler		Dudweiler, Gemeinde	1. Dez. 1905
32	"		Reunkirchen		Reunkirchen, Bürgermeisterei	5. April 1901
33	Nachen			Nachen	Nachen, Stadt	15. April 1896
34	"			Schweiler	Schweiler (ohne bestimmte Abgrenzung des Bezirks)	15. Mai 1905

Angabe, ob der Nachweis unentgeltlich erfolgt oder welche Gebühr erhoben wird	Angabe der Zahl											
	der Besuche von								der vermittelten Stellen			
	Arbeitgebern				Arbeitnehmern							
	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
unentgeltlich	1 188	1 175	1 104	633	1 632	1 003	996	866	1 059	747	865	506
"	29	54	51	39	73	2	1	—	51	—	2	4
"	1 478	4 698	5 536	5 616	1 955	566	221	304	744	566	ca. 200	ca. 300
"	22	1	7	8	99	51	39	43	5	3	—	1
"	8 305	12 724	13 990	10 105	12 568	11 847	11 863	10 449	7 360	9 289	9 484	8 075
"	2 541	1 284	14	—	8 279	2 312	95	—	1 827	844	7	—
"	30 897	44 515	29 675	23 509	43 056	52 185	40 270	41 229	25 501	40 579	27 301	19 556
"	1 704	2 957	2 718	2 196	4 411	4 688	3 954	4 490	1 627	2 665	2 264	1 823
"	2 003	2 218	2 775	3 301	3 602	3 211	2 356	2 642	1 470	1 300	1 517	1 629
unentgeltlich; nur bei Vermittelung von Dienstboten wird von den Herrschaften 1 Mk. erhoben, von den Dienstboten der gleiche Betrag beim Wechsel des Dienstes innerhalb eines Vierteljahres	1 411	1 712	1 934	2 141	4 948	4 335	4 304	3 875	996	1 182	1 345	1 542
unentgeltlich	2	3	8	24	2	4	5	14	1	—	1	5
"	281	447	654	471	962	607	656	675	159	246	365	211
"	5 077	6 422	7 086	6 611	9 285	8 365	8 409	8 980	4 117	4 831	5 211	5 038
"	614	814	729	803	609	515	625	702	372	272	348	353





Beilage zu Drucksachen. Nr. 17.

## Petition

der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft  
betreffend  
das Wanderarbeitsstättengesetz.

Düsseldorf, den 1. März 1910.

Den Provinziallandtag bittet der Vorstand und Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der durch zeitweilige Arbeitslosigkeit bewirkten Not und der Wanderbettelei das Wanderarbeitsstättengesetz in der Rheinprovinz auf eine zweckmäßige Weise hochgeneigtest zur Durchführung bringen zu wollen.

Falls jedoch der Provinziallandtag vom Gedanken der zwangsweisen Einführung dieses Gesetzes absehen sollte, bittet der Vorstand und Ausschuß den Provinzialausschuß auf Grund des Reglements für die Verteilung der neuen Dotationsrente wirksame Beihilfen zur Förderung der bereits in der Rheinprovinz vorhandenen und segensreich wirkenden Arbeitsstellen für Arbeitslose und zur Begründung weiterer Einrichtungen dieser Art gewähren zu wollen. Die Rh. W. G. G. ist bereit, sich die einheitliche Organisation derartiger mit Arbeitsnachweisen verbundenen Arbeitsstätten an den hauptsächlichsten Wanderstraßen der Rheinprovinz zur Aufgabe zu machen, um entsprechend dem in ihren Satzungen (§ 2 Abs. 6) ausgesprochenen Grundsatz „mitzuarbeiten an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen.“

Zur Begründung unserer Bitte beehren wir uns dem Provinziallandtag folgendes zu unterbreiten:

Der Umstand, daß das Gesetz vom 29. Juli 1907 die Provinzialverwaltungen ermächtigt, das Wanderarbeitswesen zu ordnen und somit eine Frage zu lösen, welche schon seit Jahrzehnten einer befriedigenden Erledigung harret, schließt eine schwere Verantwortung in sich. Sie wird auch von denjenigen Kreisen der Bevölkerung empfunden, welche zwar nicht unmittelbar darüber zu entscheiden haben, ob das Wanderarbeitsstättengesetz zur Durchführung gelangen soll oder nicht, aber doch die Not der Armen und die Bekämpfung des Verbrechens durch vorbeugende Maßregeln als ernste Gewissenssache betrachten.

Da sich nunmehr auch der Landtag der Rheinprovinz in seiner bevorstehenden Tagung mit jener Frage zu beschäftigen hat, so sei es dem Vorstand und Ausschuß der Rh. W. G. G. gestattet, seine Ansicht kund zu geben unter Darlegung der Erfahrungen, welche eine langjährige und mühevollte Arbeit auf diesem Gebiete erworben hat.

Schon im Jahre 1879 gab die Frage der Strafkolonien, welche von Strafanstaltsdirektor Strosser (Münster) im verneinenden Sinne beantwortet war, den Anlaß auf eine andere Lösung der Vagabundenfrage zu finnen. Bereits im nächsten Jahre, gelegentlich der 52. Generalversammlung der Rh. W. G. G. behandelte der Geh. Oberjustizrat Starke, Dezerent im Justizministerium in eingehender Weise die Frage der inländischen Kolonien. Und daran schloß sich im folgenden Jahre eine sehr gründliche Erörterung der Vagabundenfrage nach den Berichten von Pastor Sturzberg, dem damaligen Geschäftsführer der Gesellschaft, Geheimrat Lütgen (Hannover) und Grubendirektor Knops (Siegen). Als die beste Waffe im Kampf mit dem Vagabundentum wurde hingestellt: „Die Darbietung von Arbeitsgelegenheit sowohl für die ansässige als auch für die vagierende Bevölkerung, sei es in Beschäftigungsanstalten (Arbeitsstätten), sei es in Kolonien (Arbeiterkolonien).“



Als Parole wurde ausgegeben: „Organisierte Unterstützung durch Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung.“ Wo man diesen Grundsatz befolgt hat, da sind sowohl in wirtschaftlicher als auch in ethischer Beziehung, wie wir im weiteren Verlauf dieser Darlegungen nachweisen können, sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Wo man dagegen Verpflegung gewährt, ohne Arbeitsleistung zu fordern, leistete und leistet man noch heute nach den übereinstimmenden Erfahrungen der im praktischen Strafvollzug stehenden Beamten lediglich dem Stromertum Vorschub. Deshalb haben sich auch die sogenannten Asyle für Obdachlose eben, weil sie keine Arbeit fordern, als eine verfehlte Einrichtung erwiesen, so unerlässlich sie auch zurzeit noch sein mögen. Nach Gewährung des nächtlichen Unterkommens sind die Leute wieder in der gleichen Lage und wiederum auf das Betteln angewiesen.

Die 53. Generalversammlung der R. W. G. G. hatte den Ausschuß beauftragt, „auf die Abänderung solcher gesetzlichen Bestimmungen, sowie derjenigen Einrichtungen in der Verwaltung hinzuwirken, welche, wie die Erfahrung zeigt, das Bagabudentum wesentlich gefördert bzw. sich zur Bekämpfung des Bagabudentums nicht als ausreichend erwiesen haben.“ Dieser Auftrag führte zu einer Eingabe an den Reichskanzler Fürsten Bismarck, in welcher eine Reihe von Wünschen, z. B. Aenderung des § 126 Str. P. O. und der §§ 361, 3. 4. 5. 7. 8. bzw. 362 des Str. G. B. und die Bitte vorgebracht wird, „die freiwillige Mitwirkung zur Bekämpfung des Notstandes anzuregen“. Diese Eingabe fand eine sehr freundliche Aufnahme. Gleichzeitig setzte die freiwillige Liebestätigkeit ein, und schon auf der nächsten Generalversammlung der R. W. G. G. konnte Pastor von Bodelschwing über die Begründung seiner Arbeiterkolonie Wilhelmshof bei Bielefeld berichten. Am 21. Mai 1886 konnte die rheinische evangelische Arbeiterkolonie Löhlerheim eröffnet werden, um deren Begründung sich Pastor Stursberg und der Ausschuß der R. W. G. G. besondere Verdienste erworben haben. Von dieser ersten rheinischen Arbeiterkolonie, zu welcher sich inzwischen zwei andere gesellt haben, Elkenroth und Petrusheim bei Weeze, gilt das oben gesagte Wort: „Wo man den Grundsatz „Organisierte Unterstützung durch Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung“ befolgt, da sind sowohl in wirtschaftlicher als auch in ethischer Beziehung sehr gute Erfahrungen gemacht worden.“ Es sei nebenbei bemerkt, daß in Deutschland jetzt 34 Arbeiterkolonien bestehen mit 4685 Plätzen, die bis zum 31. August 1908 197 010 Arbeitslose aufgenommen haben. Von diesen arbeitslosen Wanderern sind 6176 ha Unland in Ackerboden verwandelt worden. Außerdem haben die Arbeiterkolonien das Nationalvermögen vor einem beträchtlichen Schaden bewahrt. „Auf Grund von Ermittlungen hat man feststellen zu können geglaubt, daß ein bettelnder Wandersmann, gering gerechnet, im Durchschnitt einen Erlös von 2 Mk. pro Tag davon trägt. Die Zahl der Verpflegungstage auf allen Kolonien betrug 1905 rund 900 000. Somit hätten unsere Leute draußen an diesen Tagen 1 800 000 Mk. zusammengebettelt, während 1905 der Gesamtzuschuß für alle Kolonien 517 800 Mk. betrug. Das ergibt eine Differenz von rund 1 280 000 Mk. zu Gunsten der bürgerlichen Gesellschaft.“ (von Massow, Die deutschen Arbeiterkolonien und die Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten.)

Somit wäre die eine Seite der von der 53. Generalversammlung der R. W. G. G. gestellten Aufgabe: „Darbietung von Arbeitsgelegenheit sowohl für die ansässige als auch für die vagierende Bevölkerung“, soweit sie durch Kolonien (Arbeiterkolonien) durchgeführt werden kann, glänzend gelöst. Die Arbeiterkolonien arbeiten in Segen, sie erfreuen sich des Schutzes und des Wohlwollens der Behörden und sie überwinden durch ihre jedem Einsichtigen erkennbaren Leistungen das völlig unbegründete Mißtrauen der Bevölkerung —, aber sie können nur einen Bruchteil der arbeitswilligen Arbeitslosen aufnehmen. Mußte doch allein die Arbeiterkolonie Löhlerheim im

Winter 1908/09 über 1200 Arbeitslose, die dringend hilfsbedürftig waren und um Arbeit baten, notgedrungen ziehen lassen.

Es muß somit eine Ergänzung geschaffen werden und zwar durch die von der 53. Generalversammlung gewünschten Beschäftigungsanstalten. Schon im Jahre 1882, im Anschluß an die anschauliche und ergreifende Darstellung des Pastors von Bodelschwingh von der Begründung seiner ersten Arbeiterkolonie, wurde dringend empfohlen, jede Armenverwaltung sollte ebenfalls als bestes Hilfsmittel die Anweisung von Arbeit, soweit sie von dem Unterstützung suchenden Individuum irgendwie noch geleistet werden könnte, bereit haben.

Die außerordentliche Notlage im Winter 1908/09 hat die Armenverwaltungen in rheinischen Städten zu solchen Maßnahmen geführt, und die dabei gemachten Erfahrungen haben den Grundsatz bestätigt, daß wirkliche Arbeit, keine Scheinarbeit, gefordert werden muß, wenn nicht einerseits der Trägheit und Arbeitsfurcht Vorschub geleistet und andererseits vermieden werden soll, daß die aufzuwendenden Summen eine ungeheure Höhe erreichen.

Aber auch ohne daß außerordentliche Notstände eintreten, befinden sich ernstlich Arbeit suchende stets und zu jeder Jahreszeit, besonders aber im Winter hauptsächlich an der Rheinstraße und an den Grenzen nach Holland, Belgien und den Reichslanden unterwegs, für welche die mit Arbeitsnachweis verbundene „Beschäftigungsanstalt“ die Rettung — vielleicht vor dem langsamen Untergang im Stromertum, vielleicht auch aus äußerster Verzweiflung — bedeutet. Deshalb hat die Fürsorge im Verein mit der katholischen Caritas und der evangelischen Innern Mission nicht geruht, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie dem obdachlosen und arbeitlosen, ehrliche Arbeit suchenden Mitmenschen zu helfen sei, für welche nach § 28 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1870 betreffend den Unterstützungswohnsitz gesorgt sein sollte.

Es ist hier nicht die Stelle, die Gründe zu erörtern, welche die praktische Undurchführbarkeit der in dem § 28 des genannten Gesetzes angegebenen Bestimmungen bewirken. — Ebenso wollen wir die noch in frischem Gedächtnis befindlichen Versuche einer gesetzlichen Regelung des Naturalverpflegungsstättenswesens übergehen.

Dagegen verdient das Gesetz vom 26. Juni 1907 ernste Beachtung. Soll es doch dazu dienen, „das Wanderarbeitswesen zu ordnen“ (§ 1). Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Kampf gegen den Wanderbettel zum geringsten Teile strafrechtlicher Natur sein kann. Die zahlreichen Bettler, denen man in den Gefängnissen begegnet (im Januar 1910 in Düsseldorf 130), sind geistig minderwertige, körperlich defekte, alkoholisch degenerierte Menschen. In Zeiten einer günstigen wirtschaftlichen Konjunktur findet man unter ihnen selten mit Zuchthaus Vorbestrafte, höchstens ehemalige Diebe und Hehler, die durch die Trunksucht energielos geworden sind. Sie bilden weniger eine Gefahr als eine Landplage. Die Säuberung der Landstraßen der Rheinprovinz von dem Stromertum, das sich aus allen Landesteilen Deutschlands rekrutiert, würde deshalb als eine soziale Tat zu begrüßen sein.

Noch wichtiger aber ist die verbrechensvorbeugende Absicht des Wanderarbeitsstättengesetzes. Will es doch „mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Belöstigung und Obdach gewähren“. Die traurigste Erscheinung auf dem ganzen Gebiete der Kriminalität ist das Vergehen und Verbrechen aus Not. Ein Gesetz, welches diesen in Zeiten ungünstiger Konjunktur leider nicht vereinzelt vorkommenden Verzweiflungstaten vorbeugen will, verdient schon aus diesem Grunde empfohlen zu werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in Notzeiten am allerwenigsten die aus den Strahhäusern Entlassenen darauf rechnen dürfen, feste

Arbeit zu erhalten. Es gelingt ihnen vielfach beim besten Willen nicht, und sie sind dann auf die Landstraße, den Wanderbettel angewiesen, trotz aller Bemühungen seitens der Fürsorgevereine, deren edle menschenfreundliche Aufgabe schon in normalen Zeiten schwer genug ist.

Noch heute gilt im vollen Umfange, was gelegentlich der 53. Generalversammlung unserer Gesellschaft Pastor Stursberg gesagt hat: „Die erste Bedingung für ihre (der Entlassenen) Rehabilitierung, das Festgehalten- und das Anfüßiggemachtwerden an einem bestimmten Orte macht die heutige Gesetzgebung unmöglich, vielmehr möglich eine fast absolut freie Bewegung. Namentlich sind es entlassene Gefangene, welche sich dies zu Nutzen machen und die gefährlichsten Elemente dem Bagabundentum zuführen oder wieder zuführen, weil es für viele der Durchgang zum Verbrechen war. Ob man denn nicht endlich zur Einsicht kommt, daß die umfassendste Fürsorge für entlassene Gefangene, welche namentlich durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und, wo es not tut, durch die gesetzliche Möglichkeit des Arbeitszwanges gestützt sein muß, im allereigensten materiellen und nationalökonomischen Interesse der Gesellschaft, der Gemeinde, des Staates liegt, ganz abgesehen davon, was freilich die Hauptsache bleibt, daß sie viele vor dem schaurigen Untergang im Verbrechen bewahrt. Gewiß, wird etwas an der einen Stelle im sozialen Organismus versäumt, die Krankheit bleibt darin und bricht an einer anderen Stelle um so schärfer hervor. Was bis jetzt in dieser Richtung geschieht, ist gering gegenüber der gewaltigen Aufgabe, und alle Liebesmühe scheitert gerade in Zeiten, wo Ueberfluß an Arbeitskräften herrscht, an der Unmöglichkeit, Arbeit für Entlassene zu beschaffen.“

Der Vorstand und Ausschuß der Rh. W. G. bittet deshalb einen Provinziallandtag im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der durch zeitweilige Arbeitslosigkeit bedingten Not und der Wanderbettelei das Wanderarbeitsstättengesetz in der Rheinprovinz auf eine den hiesigen Verhältnissen entsprechende Weise zur Durchführung bringen zu wollen.

Falls jedoch der Provinziallandtag vom Gedanken der zwangsweisen Einführung dieses Gesetzes zurzeit noch absehen sollte, so kann damit doch nicht gesagt sein, daß die Provinzialbehörde für die Bestrebungen gegen Arbeitslosigkeit und Wanderbettelei kein Interesse habe. Es sei deshalb gestattet, in Kürze darzulegen, welche Einrichtungen die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft in dieser Richtung getroffen hat und wie sich aus diesen Anfängen ein System schaffen lassen dürfte, das jeder Unterstützung wert ist.

Die dringende Notwendigkeit, den zahlreichen Straftlassenen Unterkommen und Arbeit zu verschaffen, führte etliche unter den Hilfsvereinen unserer Gesellschaft dazu, Arbeitsstellen für Arbeitslose einzurichten. Hier sollte dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Manne, der seine Strafe verbüßt hat, Gelegenheit gegeben werden, seine guten Vorsätze auszuführen. Gleichzeitig soll ihm der Vorwand genommen werden, es stehe ihm niemand bei, und sei er genötigt, neue Rechtsbrüche zu begehen. Die Arbeitsstellen für Arbeitslose haben sich in der Folgezeit ausgezeichnet bewährt als Uebergangsstationen aus dem Gefängnis in die feste Anstellung, sie haben sich ferner bewährt als die beste Gelegenheit, die Arbeitswilligen von den Arbeitscheuen zu unterscheiden, endlich haben sie sich bewährt als Zuflucht für den arbeitslosen und mittellosen Wanderer, dem sie gegen eine entsprechende unter Aufsicht vollbrachte Arbeitsleistung Kost und Unterkunft gewähren solange, bis er andere Arbeit gefunden hat oder weiter wandern will. Unsere Arbeitsstellen sind nicht Wanderarbeitsstätten im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1907, vielmehr haben sie den Charakter von Arbeiterkolonien, da die Leute so lange bleiben können, als sie wollen, auch werden sie für ihre Arbeit bezahlt. Uebrigens steht auch der Aufnahme von einheimischen Arbeitslosen, welche nicht in den Rahmen des Wanderarbeitsstättengesetzes fallen würde, nichts im Wege.

Zurzeit bestehen solche von Gefängnis-Hilfsvereinen eingerichtete Arbeitsstellen für Arbeitslose in Barmen, Köln, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr und Königswinter. Ähnliche Einrichtungen, die zwar nicht von Gefängnis-Hilfsvereinen gegründet worden sind, wohl aber in demselben Sinne und in engem Zusammenhang mit diesen arbeiten, bestehen in Bonn, Borbeck, Duisburg, Essen, Gummersbach und Kreuznach. Weitere Hilfsvereine nehmen sich der Mittellosen und Heimatlosen energisch an und würden gern ähnliche Einrichtungen treffen, wenn ihnen durch wirksame Beihilfen die Möglichkeit gegeben würde, so vor andern die Gefängnis-Hilfsvereine an den Grenzen z. B. in Emmerich, Lobberich, Goch, Cuxen (Herbesthal) und Saarbrücken. Endlich würde sich in Grefeld, wo die Polizeiverwaltung gegen Arbeitsleistung Unterkunft und Kost in der Herberge zur Heimat gewährt, und in Meiderich sowie in Neunkirchen und Remscheid, wo durch die Herberge zur Heimat die Arbeit vermittelt wird, sich das Vorhandene unschwer ausbauen lassen, ebenso in Aachen, Coblenz und M.-Gladbach, wo nicht nur rührige Gefängnis-Hilfsvereine, sondern auch alle Vorbedingungen für eine geordnete Unterbringung der obdachlosen Wanderer in Gesellenheimen und Herbergen zur Heimat sowie auch Arbeitsnachweiskeitstellen vorhanden sind.

Was die Beschäftigung der Arbeitsuchenden anbetrifft, so würde in den größeren Städten das Holzzerkleinern, wie es bereits an den 15 oben genannten Plätzen der Fall ist, in erster Linie in Betracht kommen; doch lassen sich, wie das Beispiel von Barmen, Borbeck und Mülheim a. d. Ruhr zeigt, bei gutem Willen und einigem Geschick auch andere Beschäftigungsarten, zumal für weniger leistungsfähige Personen finden. In kleineren Städten und besonders an den Grenzplätzen wie z. B. Emmerich und Herbesthal würde in der Beschäftigungsanstalt das Steineklöpfen zu betreiben sein, wobei bezüglich der Anfuhr und Abnahme des Materials das Entgegenkommen der Behörden als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Werden doch gerade jene Gegenden vom Bettel in ganz besonderer Weise heimgesucht. Wir bemerken nur, daß während des letztvergangenen Jahres die Zahl der über Emmerich aus Holland abgeschobenen Personen 733 betrug und diejenige der über Herbesthal aus Belgien abgeschobenen Personen ist noch weit höher.

Ein Mitglied des Gefangenenfürsorgevereins in Cuxen berichtet: „Herbesthal ist allwöchentlich zweimal der Schauplatz einer traurigen Szene. An jedem Montag und Donnerstag wird eine Reihe deutscher Reichsangehöriger aus dem belgischen Staatsgebiete verwiesen und in Herbesthal über die Grenze gefeßt. Von diesem Schicksal wurden betroffen:

Im Jahre der Lütticher Weltausstellung mehr als 2400 Personen,		
	im Jahre 1907	1201
	„	„
	„	1908 1715
	„	„
	„	1909 2000
	„	„

Im Jahre 1910, in welchem die Weltausstellung zu Brüssel stattfindet, wird die Zahl der hierhin abgeschobenen Deutschen 2000 weit überschreiten. Unter den Ausgewiesenen befinden sich verhältnismäßig viele Jugendliche (unter 18 Jahren), z. B. vom 1. Januar bis 25. November 1909, also in weniger als Jahresfrist, wurden 323 Jugendliche ausgewiesen. Auch weibliche Personen, meist jugendlichen Alters, sind unter den Ausgewiesenen. Ihre Zahl beträgt jährlich annähernd 100.

Die Abgeschobenen werden dem Kriminalkommissar in Herbesthal vorgeführt und dann, wenn polizeilicherseits nichts gegen sie vorliegt, entlassen, und zwar bilden diejenigen, welche entlassen werden können, bei weitem den größten Teil der Ausgewiesenen. Diese Leute sind nun nach ihrer Entlassung dem Elend preisgegeben; denn sie sind ausgehungert, ohne genügende

Kleidung, ohne Geldmittel und ohne Erwerbsgelegenheit. Morgens um 6 Uhr, am Ausweisungstage, erhalten die Inhaftierten in Belgien einige Nahrung. Da die Ausweisung um Mittag erfolgt, wird seitens der belgischen Behörde mittags keine Beköstigung gewährt. Aber ebensowenig geschieht in dieser Beziehung etwas preussischerseits. Allerdings steht dem Kriminalkommissar jährlich die Summe von 150 Mark zur Verfügung, eine Zuwendung des Cuperer Gefangenenfürsorgevereins. Aber diese Summe reicht nicht weit. In ganz dringenden Fällen wird sie zur Bestreitung von Reisekosten, z. B. für weibliche Ausgewiesene, in Anspruch genommen; was übrig bleibt wird zur Beschaffung von Kaffee und Brot verwendet. Da sich die Kosten für eine Portion auf 30 Pfg. stellen, können nur etwa 400 Personen pro Jahr berücksichtigt werden.

Die Zahl der Ausgewiesenen ist am größten im Winter, und gerade dann macht sich ein weiterer Uebelstand empfindlich geltend: Die Ausgewiesenen sind ohne genügende Kleidung. Eine größere Anzahl ist z. B. nicht im Besitz eines Hemdes! Und erst die Fußbekleidung! Und wenn die defekten Kleidungsstücke der Leute vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind, dann sind erst recht die reinsten Lumpen daraus geworden.

In verwahrlostem Zustande und mit hungrigem Magen sehen sich die Ausgewiesenen nach ihrer Entlassung auf der Landstraße Wind und Wetter ausgesetzt. Sie sind nicht in der Lage, sich selbst etwas beschaffen zu können; denn wenn sie Geld haben, so handelt es sich doch dabei — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — um wenige Pfennige, mit denen nichts anzufangen ist, die Mehrzahl der Leute besitzt aber gar nichts.

Bei einer solchen Sachlage kann es nicht wundernehmen, wenn die Leute der Verzweiflung nahe sind. Auch ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, die dadurch für die Grenzbewohner entsteht. Diese haben nicht nur unter einer ungeheuren Bettelei zu leiden, sondern müssen auch beständig fürchten, daß die Ausgewiesenen durch ihre Notlage zu Diebstählen getrieben werden.

Betteln und Stehlen ist das einzige, wodurch die Ausgewiesenen sich weiter helfen können; denn an Arbeitsgelegenheit fehlt es hier vollständig.“

Wovon leben diese völlig mittellosen Leute, bis sie das Industriegebiet erreicht haben, wohin sie sich in der Regel wenden? Für die aus Holland abgeschobenen weiblichen Personen ist im vergangenen Jahre insofern Vor Sorge getroffen worden, als ein Verein ein Borasyl in Emmerich eingerichtet hat und unterhält, welches vorübergehend Aufnahme gewährt, bis die Schül-linge in ihre Heimat oder in ein größeres Zufluchtshaus weiter geschickt werden können. Die übrigen Aufgaben harren noch ihrer Lösung.

Die Kostenfrage wird am besten durch die Geschichte unserer bereits bewährten Arbeitsstellen beantwortet.

Die Arbeitsstelle für Arbeitslose in Barmen ist im Jahre 1896 in einem von der Stadt Barmen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raum durch die Elberfeld-Barmen Gefängnisgesellschaft errichtet worden. Die zur Anschaffung des ersten Holzvorrates erforderliche Summe, sowie das erste Jahresgehalt des Verwalters wurde durch die Gefängnis-Gesellschaft vorgestreckt. Der Umsatz und der Gewinn nahmen von Jahr zu Jahr zu. Im Jahre 1905 wurde ein eigenes Grundstück mit Eisenbahnanschluß erworben und daselbst ein geräumiger Arbeitsschuppen sowie ein Materialschuppen mit einem Kostenaufwand von 74 000 Mk. errichtet. — Die Schuldenlast beträgt noch 60 000 Mark und wird mit  $\frac{1}{2}\%$  und den gepartten Zinsen amortisiert. An Zuschüssen erhält die Arbeitsstelle von den Städten Elberfeld und Barmen, denen sie wichtige Dienste leistet, welche vom Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege wohl gewürdigt werden, je 600 Mark jährlich und zwar von Elberfeld erst seit 1906. Sonst hat sich die Arbeitsstelle nicht

nur selbst erhalten, sondern auch Ueberschüsse erzielt, trotzdem daß den Arbeitern ein Durchschnittslohn von Mark 2,50 gewährt werden konnte. Manche verdienen erheblich mehr. Die Arbeit wird in Akkord verrichtet, damit der Fleißige nicht unter dem Faulen zu leiden hat. Im Jahre 1908 ergab die Rechnung zum ersten Male einen Fehlbetrag von 700 Mk., der jedoch seinen Grund in den hohen Einkaufspreisen des Holzvorrates hatte. Die Verkaufspreise sind infolgedessen erhöht worden, und da der Umsatz keinen Rückgang erfahren hat, wird ein neuer Fehlbetrag vorläufig nicht zu erwarten sein. Im Jahre 1907 sind 298 525 Holzbündchen zum Feueranzünden und 11 496 Zentner Brennholz verkauft worden; im Jahre 1908: 544 800 Holzbündchen und 11 029 Zentner Brennholz. Täglich wurden durchschnittlich 25 Leute beschäftigt und die Zahl der Durchreisenden, welche gegen Arbeitsleistung Naturalverpflegung erhielten, betrug 1907: 1460 und 1908: 1907 Personen.

Von dem arbeitscheuen Gesindel wird die Arbeitsstelle gemieden; ein aus dem Zuchthaus in Werden Entlassener, welcher von dem Pfarrer am Gefängnis in Elberfeld Unterkunft und Handwerkszeug forderte, aber zunächst einen Aufnahmeschein für die Arbeitsstelle ausgehändigt bekam, erklärte: „Eher gehe ich in das Zuchthaus zurück, als daß ich mich so weit herunterlasse, Holz klein zu machen.“ — Ein schlagender Beweis, welche trefflichen Dienste eine Arbeitsstelle für Arbeitslose bei der sehr schwierigen Aufgabe der Unterbringung Entlassener leistet, wo auf die rechtzeitige Unterscheidung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente so viel ankommt.

Die Arbeitsstelle des Gefängnisvereins in Cöln wurde 1890 begründet; sie beschäftigte 1908/09 72 Personen, darunter 60 Entlassene, mit 2622 Arbeitstagen; es wurden 5946 Zentner Brennholz zerkleinert. Der Tagelohn betrug Mk. 1,46. —

Dazu kommt noch das Arbeitsasyl des Vincenz-Vereins, welches 1907 5159 Leute mit rund 20 000 Pflagetagen aufgenommen hat.

Die Arbeitsstelle in Mülheim a. d. Ruhr wurde 1908 begründet. Bei äußerst geschickter Leitung wurden schon im ersten Jahre sehr beträchtliche Erfolge erzielt; es wurden allmonatlich 1500 Zentner Brennholz und 60 000 Holzbündchen von bis zu 127 gleichzeitig beschäftigten einheimischen und fremden Leuten geliefert. Die gezahlten Löhne betragen Mk. 2,50 bis 3,50 und 6662 Personen erhielten Verpflegung in der Herberge zur Heimat.

Die Arbeitsstelle in Königswinter besteht seit 1902 mit dem Arbeitsnachweis für die Bürgermeistereien Honnef, Oberwinter und Oberkassel. 1908 wurden 581 Sack Brennholz von 556 mittellosen Wanderern zerkleinert, welche dafür Nachtherberge mit Abendessen und Frühstück bzw. Mittagbrot erhielten. —

Der Unterstützungsverein für wandernde Handwerker in Bonn besteht seit 1880. Er hat in den letzten 5 Jahren gegen Arbeitsleistung ohne Unterschied der Konfession mittellose Arbeitswillige unterstützt:

Im Jahre	Verpflegungskosten
1905 = 3936 Mann	= Mk. 2577,—
1906 = 4611	" = " 3321,—
1907 = 4695	" = " 3446,—
1908 = 4743	" = " 3456,—
1909 = 4660	" = " 3313,—

Die Unterstützten erhielten einen Gutschein für Verpflegung in der Herberge zur Heimat. Außerdem gewährte der Verein in geeigneten Fällen Reisegeld zur schnelleren Weiterbeförderung

der arbeitslosen Arbeitswilligen, sowie auch Stiefel und Kleidungsstücke für jährlich durchschnittlich 200 Mk. (in manchen Jahren 300).

In letzter Zeit hat der Verein auch ortsansässige Arbeitslose beschäftigt. Das Arbeitsbuch weist für Januar 1910 auf: 436 Wanderer und etwa 10 Einheimische. Letztere waren an 205 Arbeitstagen beschäftigt.

Die Städtische Verwaltung hat den Verein seit etwa 10 Jahren mit jährlich 500 Mk. unterstützt und mit Rücksicht auf die Verlegung der Arbeitshalle und Gewinnung eines größeren Arbeitsplatzes für die Jahre 1909 und 1910 je 1000 Mk. Zuschuß gewährt, in der Hoffnung, daß die Versorgung der mittellosen Wanderer bis dahin durch die Provinz geregelt wird.

Die Stadt Grefeld gewährt im Winter mittellosen Wandereern Verpflegung in der Herberge zur Heimat gegen zweistündige Arbeitsleistung.

In Duisburg-Ruhrort können täglich von 3—7 Uhr nachmittags 5 Personen sich die Verpflegung in der Herberge zur Heimat durch Holzzerkleinern verdienen; es waren im Jahre 1908 1071 Personen und der „Armenverein“ zahlte 535 Mk. Zuschuß.

In Düsseldorf besteht ein „Verein für Arbeitsnachweis sowie zur Beschäftigung und Verpflegung von Arbeitsuchenden“. Er unterhält eine Wanderarbeitsstätte, deren Charakter jedoch mehr kolonialer Art ist. Sie beschäftigte im Jahre 1908 ständig im Durchschnitt 14 Personen; die Zahl der halben Arbeitstage von Wanderern betrug 3278. Die Stadt Düsseldorf gewährt einen jährlichen Zuschuß von 1500 Mk.

In Essen nimmt sich der „Verein zur Unterstützung mittelloser Reisender“ der Arbeitsuchenden an. In einem Lokale des Armenhauses (Gerlingstraße 125) haben diese Leute  $\frac{1}{4}$  cbm Holz zu zerkleinern, wofür ihnen dann Verpflegung und Nachtlager in der Herberge zur Heimat gewährt wird. Es waren im Jahre 1908 3335 Personen. Ausweis-papiere sind erforderlich. Der Jahreszuschuß betrug 1677 Mk. Leute, die sich nicht ausweisen können, müssen sich an das Ayl für Obdachlose wenden.

In Kreuznach besteht eine Wanderarbeitsstätte, die aus Kreismitteln einen jährlichen Zuschuß von 750 Mk. erhält. In der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 erhielten 2764 Personen gegen Arbeitsleistung Verpflegung und Nachtquartier in der Herberge zur Heimat.

Auch in Meiderich ist mit der Herberge zur Heimat eine Verpflegungsstation verbunden. Die Kosten der Verpflegungsstation bestreitet die Stadtverwaltung, und von den Leuten wird Holzzerkleinern verlangt. Die Stadt Duisburg gewährt einen jährlichen Zuschuß von 2000 Mk.

Ebenso besteht in Neunkirchen eine Station, wo gegen Arbeitsleistung (Holzhacken und Straßenkehren) Verpflegung in der Herberge zur Heimat gewährt wird.

In Remscheid hat der Herbergverein vor etwa Jahresfrist eine Holzzerkleinerungsanstalt eingerichtet, worin bereits 1000 Arbeitsuchende Beschäftigung und ehrliches Brot gefunden haben.

In Neviges besteht neben dem Herbergverein ein Verein zur Beschäftigung Obdachloser. Die Arbeitsuchenden erhalten bei den einzelnen Bürgern Beschäftigung und sodann Verpflegung in der Herberge zur Heimat.

In diesem Zusammenhange darf nicht übergangen werden, daß in der Rheinprovinz auch die Heilsarmee sich der Obdachlosen und Arbeitslosen annimmt und sie gegen Gewährung von Kost und Unterkunft beschäftigt. Im Männerheim in Cöln fanden 1908 Aufnahme 432 Männer;

davon wurden in Arbeit gebracht 46; 92 andere fanden Arbeit durch eigene Bemühung. In Düsseldorf wurden 452 aufgenommen. In Mülheim (Ruhr) fanden Aufnahme 353 Männer, in Solingen 262 und in Elberfeld 273; davon fanden durch eigene Bemühung in Mülheim 25, in Solingen 71 und in Elberfeld 31 Arbeit, durch Vermittelung des Heims in Mülheim 21, in Solingen 2 und in Elberfeld 8.

Besondere Beachtung als Beschäftigungsanstalten für vorübergehend arbeitslose schreibkundige Leute verdienen die Schreibstuben für Stellenlose in Köln, Grefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen und Mülheim (Ruhr).

Endlich ist die in Vorbeck befindliche Naturalverpflegungsstation zu nennen, welche eine ganz besondere Stelle einnimmt und ähnlich der Düsseldorfer Wanderarbeitsstätte mehr den Charakter einer Arbeiterkolonie hat. Die Leute werden zu Arbeiten auf den Gemeindewegen, bei den Landwirten und Gartenbesitzern, bei den Unternehmern, bei der Gasanstalt usw. herangezogen. Die Arbeitsleistungen bzw. die gezahlten Arbeitslöhne genügen nach dem Bericht des dortigen Bürgermeisters vom Jahre 1904 vollständig, um die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Einrichtung zu decken, sodaß ein Zuschuß nicht erforderlich ist. Es ergeben sich für die Gemeinde sogar noch mancherlei Vorteile, da die auf der Station untergebrachten Leute auch als Handwerker, Wäscher, Viehwärter und Gärtner im Gemeindeasyl Verwendung finden können. Die Station hat während der ersten zwanzig Jahre ihres Bestehens 18 911 Leute aufgenommen beschäftigt und verpflegt.

Man sucht die Arbeitsuchenden vor dem Bummelleben der Landstraße zu bewahren, man sucht sie an regelrechte Arbeit, Zucht und Ordnung zu gewöhnen und besonders auch vom Alkoholmißbrauch fern zu halten. Infolgedessen sind die Erfahrungen über alle Erwartungen günstig. Der Bericht schließt: „Die Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Leuten bietet keine Schwierigkeiten. Sie scheuen außerordentlich den Wegfall ihres Guthabens bei der unfreiwilligen Entlassung. Letztere ist allerdings auch das einzige Strafmittel, welches zur Anwendung gelangen kann. Die Fälle, in denen dies geschehen muß, können aber immerhin als vereinzelte bezeichnet werden, auch wird, wenn eine mildere Beurteilung zulässig erscheint, wenigstens ein Teil der Arbeitsvergütung bewilligt. Für die längere Zeit hier verweilenden Leute ist eine kasernenmäßig eingerichtete Baracke vorhanden. Die Ausgaben sind zwischenzeitlich gedeckt, so daß der Gemeinde hierdurch ein finanzielles Opfer nicht auferlegt ist. — Von den Insassen der Naturalverpflegungsstation sind viele als Arbeiter bei den hiesigen Werken verblieben und auf diese Weise der Landstraße entzogen worden. Auch bei der Gemeindeverwaltung haben mehrere Leute Beschäftigung gefunden und ihre Leistungen sowie ihre Führung sind befriedigend. Hiernach können, nach den seit 20 Jahren gemachten Erfahrungen, die Ergebnisse der ganzen Einrichtung als gute und für die Gemeinde nutzbringende bezeichnet werden.“

Das Gesetz vom 29. Juni 1907 bestimmt in § 5: „Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.“

Die Verbindung der Wanderarbeitsstätte mit einem Arbeitsnachweis wird demnach als etwas Selbstverständliches angesehen, ein Gedanke, welchen bereits im Jahre 1882 auf der 53. Generalversammlung unserer Gesellschaft der Vorsitzende des Siegener Armenunterstützungsvereins, Grubendirektor Knops, mit Nachdruck vertreten hat. Als Grundlage seiner günstigen Erfahrungen, über welche er damals berichten konnte, gilt ihm der Nachweis von Arbeit, also die Einrichtung von Arbeitsnachweisebüros. Seitdem sind in allen größeren Städten der



Monarchie gemeinnützige Arbeitsnachweifestellen entstanden und Verbände von solchen geschaffen worden, so daß es sich erübrigt, hier auf Einzelheiten einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß ein selbständiger Arbeitsnachweis, etwa in der Art, wie ihn etliche Herbergen zur Heimat auf schlichte und billige Weise eingerichtet haben, als selbstverständliches Zubehör einer Arbeitsstelle für Arbeitslose angesehen werden müßte, wobei die Verbindung der Arbeitsstellen untereinander und mit dem Allgemeinen Arbeitsnachweis sorgfältig zu beachten sein würde. — Ernstlich Arbeitssuchende stellt in der Rheinprovinz hauptsächlich das Heer der Industriearbeiter sowie die beständig im Wachsen begriffene Zahl der aus Belgien und Holland abgeschobenen Deutschen, von denen bereits oben die Rede war. Allen diesen Leuten ist mit einer langwierigen Fußwanderung bis zu der sich irgendwo durch irgend einen höchst unwahrscheinlichen glücklichen Zufall auftuenden Arbeitsgelegenheit wenig gedient, um so mehr mit dem Arbeitsnachweis, wo sie erfahren können, wer ihnen ständige Arbeit geben kann. Bis diese gefunden wird, muß der Arbeitssuchende vorübergehend Arbeit auf der „Arbeitsstelle für Arbeitslose“ verrichten, damit verhindert wird, daß der anfangs arbeitswillige Mann sich an das Bummelleben der Landstraße gewöhnt. Wird dann nach etlichen Tagen dem Arbeitsnachweis von auswärts mitgeteilt, daß sich eine geeignete Stelle für den Mann gefunden hat, dann ist der Arbeitssuchende mit der Eisenbahn möglichst schnell dorthin zu befördern und hat seinerseits die Verpflichtung, die ihm vermittelte Arbeit unverzüglich anzutreten. Besonders für den Durchgangsverkehr der Arbeitslosen von der Grenze her dürfte sich dieses Verfahren als richtig erweisen, auch schon aus dem Grunde, daß nicht die ländliche Bevölkerung jener Kreise durch die aus dem Ausland abgeschobenen Leute unnötig gebrandschatzt wird. Die preussische Eisenbahnverwaltung ist, wie der Minister des Innern im Abgeordnetenhaus mitteilt, bereit, einen bis auf 1 Pfennig für das Personenkilometer herabgesetzten Tarif für arbeitssuchende Wanderer in denjenigen Provinzen einzuführen, welche das Wanderarbeitsstättenwesen ausreichend regeln. (Abg. S. 1907. Sten. Ber. S. 399.)

Ganz von selbst werden Arbeitsnachweis und Arbeitsstelle eine zwar nicht engherzige, aber immerhin wirksame Kontrolle ausüben, welche mit derjenigen der Polizei Hand in Hand gehen muß. Die wohlthätige Folge wird eine sehr erhebliche Verminderung des Stromertums sein, zumal wenn recht kurzer Prozeß mit den notorischen Bettlern und Landstreichern gemacht wird. Diese gehören nun einmal in die möglichst langzeitige Sicherungshaft des Arbeitshauses. Zurzeit sind in den preussischen Arbeitshäusern etwa 9000 Menschen interniert, die nach geltendem Recht darin bis zu zwei Jahren festgehalten werden dürfen. In der Regel bleiben sie jedoch meist kürzere Zeit darin, um ungebessert, weil unsozial und darum auch nicht besserungsfähig, wieder losgelassen zu werden. In Belgien werden derartige Leute in dem Korrektionshaus Meryplas, das mitten in der Heide angelegt ist, welche sie kultivieren, mindestens 2 und höchstens 7 Jahre lang festgehalten.

Nach dem schweizerischen Strafgesetzbuchentwurf wird bestimmt: „Wenn jemand schon viele Freiheitsstrafen erlitten hat und dann wieder ein Verbrechen begeht, welches die Rechtsgüter: Sittlichkeit, Treu und Glauben, Leib und Leben, verletzt, dann können die Richter anordnen, daß er auf die Dauer von 10 bis 20 Jahren in ein Arbeitshaus eingebracht wird und dort arbeiten muß. — Auch das norwegische Strafgesetzbuch sieht eine korrektionelle Nachhaft bis auf die Dauer von 15 Jahren vor. Es steht zu hoffen, daß auch das zu erwartende neue Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich solche Bestimmungen treffen wird, welche denjenigen Elementen, welche die Freiheit mißbrauchen, ihre Freiheit auf lange Dauer nimmt.“

Nur wenn gleichzeitig mit eiserner Strenge und schärfster Zucht gegen den echten Bagabunden eingeschritten wird, vermag die unermüdlige, erbarmende Liebe, die jedem entgegengebracht werden muß, der gern wieder ein ordentliches Glied der Gesellschaft werden will, ihr Ziel zu erreichen.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft stellt sich da, wo es sich um die Lösung der zweiten Aufgabe handelt, mit ihrer Organisation und ihren Erfahrungen freudig zur Verfügung.

Aus obigen Ausführungen geht hervor, daß in 17 rheinischen Städten bereits Beschäftigungsanstalten bestehen (Barmen, Bonn, Borbeck, Köln, Crefeld, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gummersbach, Königswinter, Kreuznach, Meiderich, Mülheim a. d. Ruhr, Neunkirchen, Remscheid und Solingen). Allerdings fehlt bis jetzt, abgesehen von Barmen, Köln, Königswinter und Mülheim a. d. Ruhr, welche der Zentralstelle für das Gefangenensfürsorgewesen angeschlossen sind, jeder Zusammenhang. Die einzelnen sind verschieden eingerichtet, auch erfüllen nicht alle die Anforderungen, welche an sie gestellt werden.

Jedoch würde sich der Zusammenschluß zu einem Verbandsverbande ermöglichen lassen, dessen Leitung nach einheitlichen Grundsätzen arbeitet und die einzelnen Glieder mit Rat und bei reger Betätigung mit wirksamen Beihilfen unterstützt.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft, zugleich Zentralstelle für das Gefangenensfürsorgewesen in der Rheinprovinz, würde sich die einheitliche Organisation derartiger mit Arbeitsnachweisen verbundenen Arbeitsstätten an den hauptsächlichsten Wanderstraßen der Rheinprovinz angelegen sein lassen, und durch schrittweises Vorgehen ein Netz von Beschäftigungsanstalten schaffen, das in normalen Zeiten dem Bedürfnis genügen dürfte. Sie würde aus Mitgliedern ihres Vorstandes und Ausschusses unter Hinzuziehung von bewährten Sachkennern eine Kommission bilden, welche die bereits gewonnenen Erfahrungen praktisch anzuwenden und für die zweckmäßige Verwendung der ihr von Behörden und Privaten dargereichten Mittel Sorge zu tragen hätte. Selbstverständlich wären wir gern bereit, auch der Provinzialverwaltung in dieser Kommission Sitz und Stimme in dem etwa gewünschten Umfange zu geben.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß in dem Augenblick, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, das amtliche Kreisblatt für den Landkreis Düsseldorf einen Auszug aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung für 1910 bringt, in dem es heißt: „Die Arbeitsanstalt Brauweiler rechnet auch mit einer Mehrbelegung und mit 26 000 Mark Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln. Hier machen sich Wechselbeziehungen geltend; geht es der Industrie gut, dann wächst Gras auf den Höfen der Arbeitsanstalten, stehen die Hochöfen still, dann füllen sich die Räume dieser Asyle.“

Würde der letzte Satz dieser Zeitungsnote den wirklichen Verhältnissen entsprechen, so läge in der Tatsache, daß ehrliche Arbeiter, welche in Zeiten günstiger Konjunktur am Hochofen hart arbeiten und sich ehrlich ihr Brot verdienen, aber bei schlechter Konjunktur das Arbeitshaus als letztes Asyl aufsuchen müssen, eine furchtbare Anklage gegen die Gesellschaft. Und wenn wir auch jenen Satz nur teilweise für richtig halten können, so ist trotzdem daraus die ernste Gewissensmahnung zu entnehmen, daß durch den Ausbau der bestehenden Arbeitsstellen für Arbeitslose den ehrlich arbeitenden Leuten der beschämende Schritt erspart werde, das tägliche Brot erbetteln zu müssen.

Der Vorstand und Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft bittet deshalb für den Fall, daß der Provinziallandtag den Beschluß des 49. Rheinischen Provinzial-

Landtages vom 11. März 1909 für erledigt erklären sollte, den Provinzialauschuß auf Grund des Reglements für die Verteilung der neuen Dotationsrente der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zur Förderung der bereits in der Rheinprovinz vorhandenen und segensreich wirkenden Arbeitsstellen für Arbeitslose, Herbergen zur Heimat und Arbeitsasyle sowie zum weiteren Ausbau und Zusammenschluß aller dieser Einrichtungen zu einer einheitlichen Organisation je 10 000 Mk. für die nächsten drei Jahre bewilligen zu wollen.

**Der Vorstand und Aushuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.**

N. d.

Der Vorsitzende:  
vom Rath,  
Senatspräsident a. D.

Der Schriftführer:  
Just,  
Pfarrer.

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz  
3. S. des  
Herrn Landeshauptmanns, Regierungspräsidenten a. D.  
Dr. von Renvers  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 18.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßenverwaltung.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. März 1907 den Provinzialauschuß

1. ermächtigt, die zur Deckung des Bedarfs der Provinzialstraßenverwaltung an Basaltmaterial erforderlichen Steinbrüche anzukaufen und zu diesem Zwecke bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zum Betrage von 1 500 000 Mark aufzunehmen,
2. beauftragt, über die getroffenen Maßnahmen dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten.

Dementprechend hat der Provinzialauschuß zunächst dem 48. Provinziallandtag in einem Bericht vom 31. Januar 1908 (Landtagsverhandlungen 1908, Seiten 193 ff.), und sodann gemäß dem weiteren Auftrage des 48. Provinziallandtags in der Sitzung vom 11. März 1908 auch dem 49. Provinziallandtage mittelst Bericht vom 9. Februar 1909 (Landtagsverhandlungen 1909, Seiten 209 ff.) über die jeweils getroffenen Maßnahmen Mitteilung gemacht. In der Plenarsitzung des 49. Provinziallandtags vom 10. März 1909 ist dem Provinzialauschuß ein gleicher Bericht für den nächsten Provinziallandtag aufgetragen worden.

In Ausführung dieses Auftrages beehrt sich der Provinzialauschuß zu berichten, daß eine Neuerwerbung ganzer Bruchareale im verflossenen Jahre nicht stattgefunden hat. Für notwendige kleinere Ankäufe innerhalb des Gebietes der vorhandenen Basaltsteinbrüche in einer Gesamt-Flächen-größe von 83,79 ar sind 4301,77 Mark verausgabt worden. Ein weiterer Betrag von 16 377,84 Mark wurde aufgewendet für den Erwerb eines Grundstückskomplexes von 2 h 31 ar 19 qm im Gemeindebezirk Bertenau zwischen den im vorigjährigen Berichte erwähnten angepachteten Basaltfeldern der Fürstlich Wiedischen Verwaltung in der Gegend von Neustadt. Diese Grundstücke sind für die Verbindung zweier getrennt liegender Basaltfelder im Interesse eines ungehinderten Bruchbetriebes von besonderer Wichtigkeit. Mit der Fürstlich Wiedischen Rentkammer ist Vereinbarung dahin getroffen, daß sie bei Beendigung des Pachtverhältnisses den Kaufpreis ohne Zinsen erstattet.

Die Gesamtausgaben aus der Anleihe, die bei Erstattung des vorjährigen Berichtes 715 057,90 Mark betragen, stellen sich nunmehr auf  $715\ 057,90 + 4301,77 + 16\ 377,84 = 735\ 737,51$  Mark.

Von den nach dem letzten Berichte in Aussicht genommenen weiteren Erwerbungen auf der linken Rheinseite hat bis jetzt keine weiter gefördert werden können. Es ist zweifelhaft geworden, ob die örtlichen Verhältnisse und insbesondere die Preisforderungen der Eigentümer sich dort so gestalten werden, daß ein Ankauf der betreffenden Steinbrüche für die Provinzialstraßenverwaltung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Einstweilen ruhen die Verhandlungen dieserhalb vollständig. Sie können erst wieder von neuem aufgenommen werden, wenn die künftige Gestaltung der Eisenbahntransportverhältnisse feststehen wird. Andere, auf den Erwerb neuer Basaltbrüche hieselnde Verhandlungen sind gegenwärtig nicht im Gange und einstweilen auch nicht beabsichtigt. Es erscheint daher angebracht, von einer weiteren Berichterstattung an den Provinziallandtag so lange abzusehen, bis weitere Neuerwerbungen ganzer Bruchareale erfolgt bzw. die aus der bewilligten Anleihe zu treffenden Maßnahmen als abgeschlossen zu betrachten sind.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. von den oben mitgeteilten weiteren Maßnahmen Kenntnis nehmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem Provinziallandtage erst nach vollständiger Erledigung des Beschlusses vom 14. März 1907 weiteren Bericht zu erstatten.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 19.**

(Drucksachen. Nr. 19.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

**I.**

Laut Ziffer V der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtags ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. März 1909 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 32 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von  $\frac{1}{2}$  % und gegen 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung, wie folgt:

I. Betrag des Fonds . . . . .	32 000 000 Mk.
II. Bis zum 31. März 1909 eingegangene Tilgungsbeträge . . . . .	1 404 230 „ *)
Summe der Mittel	33 404 230 Mk.

\*) In dieser Summe sind diejenigen Beträge nicht enthalten, die vorweg gemäß § 7 des Regulativs zum Privileg, betr. die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihe Scheinen, vom 20. Mai 1898 mit  $\frac{1}{2}$  % zur Tilgung der zum Zwecke der Beschaffung der Mittel ausgegebenen Anleihe Scheine verwendet worden sind.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Wiehlbrück-Wiehl, Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	"	25 000	3
		Zu übertragen	125 000	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinssfuß ohne den Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	125 000	
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
21./22. Januar 1896	"	"	52 000	3
15. März 1905	"	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk	93 233	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	"	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	"	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen- Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	In Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	"	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Glabbach	M.-Glabbach-Hardt usw.	1 250 000	3
18./19. " 1908	"	M.-Glabbach-Rheindahlen	550 000	3 1/2
		Zu übertragen	14 891 233	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
		Uebertrag	14 891 233	
14./15. Dezember 1897	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	"	230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Weidenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelac	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3 1/2
"	Kleinabnngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Beteiligungssumme der Provinz bei der Gesellschaft	592 500	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl-Waldbröl-Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 M. zu 3% 900 000 " " 3,6%
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hitdorf	Vom Staatsbahnhof Langensfeld nach Monheim und Hitdorf	600 000	3,6
31. Januar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rheinhäusen-Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl	885 000	3,6
1. Februar	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep-huyzen-Rheurdt-Sevelen-Hörfgen-Camp	666 666	} Zu dem für ländliche Darlehn zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 0/0.
14. April 1908	Gemeinde Zweifall	Von Bicht nach Zweifall	31 500	
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Von Opladen über Langensfeld nach Immigrath	500 000	
		Zu übertragen	27 037 899	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Uebertrag	27 037 899	} Zu dem für ländliche Darlehn zur Zeit der Erhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Fortsetzung Opladen- Zimmigrath bis nach Ohligs	700 000	
		Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhof Puffendorf	1 250 000	
		Summe	28 987 899	

Sonach beließen sich die am 1. Dezember 1909 verfügbaren, am 1. April jeden Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 33 404 230 — 28 987 899 = 4 416 331 Mark.

Durch die noch nachher (am 14. Dezember 1909) erfolgte Bewilligung von 600 000 Mark an den Landkreis Aachen für die elektrische Kleinbahn Eupen-Herbesthal-Lonzgen und Eupen-Bellmerin und 2 500 000 Mark an die Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegfkreis für die elektrischen Kleinbahnen von Bonn über Königswinter nach Honnef, sowie von Bonn nach Siegburg ist der Kleinbahnfonds nahezu erschöpft und bleiben nur noch im Bestand 1 316 331 Mark. Da mehrere Anträge noch in Aussicht stehen, wird eine Erhöhung dieses Fonds, etwa um 6 Millionen Mark, als nötig und zweckmäßig erachtet.

Da der sogenannte Kleinbahnfonds in Wirklichkeit kein Fonds ist, sondern nur eine Art Kredit, so wird mit der Auszahlung eines Kleinbahndarlehens dieser „Kredit“ um diesen Darlehensbetrag endgültig vermindert. Er kann also nicht ohne weiteres wieder durch zurückfließende Tilgungsbeträge (siehe Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Februar 1901, Seite 38 der Landtagsverhandlungen) erhöht werden. Wenn diese Erhöhung durch die Tilgungsbeträge doch stattfindet, wie bisher geschehen, so ergeben sich Schwierigkeiten und Unkosten bei der Verwaltung dieses besonderen Fonds, die am einfachsten durch die rechtzeitige Erhöhung des Kredits, des sogenannten Kleinbahnfonds beseitigt werden.

Seit Erstattung des letzten Berichts (Seite 237 der Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtags) sind die in dem beigelegten Nachtrage angegebenen Aenderungen an dem Bestande der Kleinbahnen zu verzeichnen.

## II.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den bisherigen Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen — den sogen. Kleinbahnfonds — um 6 Millionen Mark, also auf 38 Millionen Mark erhöhen

und

die Bestimmung in dem Beschlusse des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Februar 1901, wonach auch die wiedereingegangenen und die ferner eingehenden Tilgungsbeträge (Amortisationsraten) wieder für Kleinbahnunternehmungen als Darlehen auszugeben sind, aufheben.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



## Nachtrag,

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1909 vorgekommenen Aenderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

---

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1909 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
				am	auf								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Jülicher Kreisbahnen	Kreis Jülich	Reg.-Präsident	<b>A. Neu hinzugekommene Bahnen.</b> 31. August 1909 bis 31. Dezember 2000		Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	steht noch nicht fest			1 250 000	
2	Von Neuwied über Engers, Weis und Heimbach nach Gladbach	Kreis Neuwied	desgl.	<b>Regierungsbeschluss.</b> 31. Juli 1909   50 Jahre		Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000	6 922	4 172	6 922	—	
3	Von Rülheim-Rhein bis zum Höhenberg	Rülheimer Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Rülheim-Rhein	desgl.	<b>Regierungsbeschluss.</b> 3. Oktober 1908   100 Jahre		Personen- u. Stückgut- (Gepäck)verkehr	Elektrizität	1,435	3 012	325	3 012	—	
4	Von Bohwinkel über Dornap und Rettmann nach Düsseldorf-Grafenberg mit Abzweigung von Dornap über Wälfersath nach Lönningheide	Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu Essen.	desgl.	<b>Regierungsbeschluss.</b> 18. Dezbr. 1908   75 Jahre		Personen- u. Stückgut- (Gepäck)verkehr	Elektrizität	1,435	31 000	28 755	15 000	—	
5	Vom Bahnhof Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim u. Friemersheim	desgl.	6. März 1909   75 Jahre		Personen- u. Handgepäckverkehr	desgl.	1,000	steht noch nicht fest			885 000	
6	Kreisbahn Schaephuysen—Mheurdt—Sevelen—Hörstgen—Camp	Kreis Moers	desgl.	18. Juli 1907   75 Jahre		Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	desgl.			666 666	
7	R. Gladbach—Rheindahlen	Stadt R. Gladbach	desgl.	24. Septbr. 1909   60 Jahre		Personen- u. Stückgut- (Gepäck)verkehr sowie Güter in besonderen Wagenladungen	Elektrizität	1,000	7 680	5 778	—	550 000	



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (trockene Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz m	Am 1. Dezember 1909 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M	
				am	auf								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
8	Herdingen—Kaldenhausen	Rheinische Bahn-Gesellschaft zu Düsseldorf	Reg.-Präsident	sicht noch aus		des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Stückgut- (Gepäck)verkehr	Elektrizität	1,435	steht noch nicht fest		—	
9	Opladen—Langenfeld—Jumigrath—Ohlig	Landkreis Solingen	desgl.	desgl.		desgl.	Personen- u. Stückgut- (Gepäck)verkehr sowie Güter in besonderen Wagenladungen	desgl.	1,435	desgl.		500 000 700 000	
<b>B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.</b>													
10	Vom Richterich nach Horbach	Landkreis Aachen, Betriebsunternehmerin Rheinische Elektrizitäts- u. Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Stohlscheid	Reg.-Präsident	5. Juli 1907	bis 1. Januar 1919	des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000	2 960	40	2 960	—
11	Dürener Kreisbahnen	Kreis Düren	desgl.	8. Januar 1908	bis 31. Dezember 2000	desgl.	Personen-, Stückgut- u. Wagenladungsverkehr	Dampf und Elektrizität	1,435	40 252	3 781	40 252	3 000 000
12	Kreisbahnen des Kreises Mors (Teilstrecke Mors—Schaeffhausen)	Kreis Mors	desgl.	27. Oktober 1905	75 Jahre	des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	11 700	Bahnfreizugung	11 700	1 200 000
13	Vom Bahnhof Langenfeld über Monheim nach Hiltorf	Gemeinden Monheim und Hiltorf	desgl.	21. Juli 1908	99 Jahre	desgl.	desgl.	Elektrizität	1,435	8 290	—	8 290	600 000

**Anlage 20.**

(Drucksachen. Nr. 20.)

# Bericht

des Provinzialauschusses

über

die im Jahre 1909 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.

Bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten hat der 46. Rheinische Provinziallandtag am 16. Februar 1906 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und für Wegezwecke — bedacht worden sind.“

Ferner hat die III. Sachkommission in ihrer Sitzung vom selben Tage den Wunsch ausgesprochen, es möge künftig eine gleiche Vorlage über die Unterstützungen aus Fonds A und B gemacht werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich infolgedessen die nachfolgende Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1909 zu Wege- und Brückenbauten gewährten Beihilfen vorzulegen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Nachweisung

der bis zum 15. Dezember 1909 an Gemeinden und Kreise für Zwecke  
des Wegewesens aus

- a) Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 100 000 Mark sowie
- c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902  
für das Rechnungsjahr 1909 gewährten Beihilfen.

---

### Bemerkung.

Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-  
Präsidenten gewährt worden.

---

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Regierungsbezirk Aachen.</b>						
1	Aachen-Land	Kinzweiler . . . . .	—	2 130	—	
2	Düren	Abenden . . . . .	150	—	—	
3	"	Drove . . . . .	120	—	—	
4	"	Arnoldsweiler . . . . .	—	3 480	—	
5	"	Bürvenich . . . . .	—	—	3 170	
6	Erfelenz	Niederkrüchten . . . . .	930	—	—	
7	"	Benrath . . . . .	600	—	—	
8	"	Wegberg . . . . .	300	—	—	
9	"	Beed . . . . .	520	—	—	
10	Geilenkirchen	Würm . . . . .	1 000	—	—	
11	Heinsberg	Haaren . . . . .	1 000	—	—	
12	Malmedy	Vigneuville . . . . .	1 000	—	—	
13	"	Born . . . . .	1 000	—	—	
14	"	Pont . . . . .	1 000	—	—	
15	"	Crombach . . . . .	1 000	—	—	
16	"	Lommersweiler . . . . .	1 200	—	—	
17	"	Wallerode . . . . .	—	2 000	—	
18	Montjoie	Müzenich . . . . .	600	—	—	
19	"	Röhren . . . . .	130	—	—	
20	"	Roetgen . . . . .	430	—	—	
21	Schleiden	Udenbreth . . . . .	990	—	—	
22	"	Dreiborn . . . . .	830	—	—	
23	"	Engelgau . . . . .	380	—	—	
24	"	Heimbach . . . . .	970	—	—	
25	"	Tondorf . . . . .	470	—	—	
26	"	Hellenthal . . . . .	1 000	—	—	
27	"	Kelbenich . . . . .	970	—	—	
28	"	Zingsheim . . . . .	300	—	—	
29	"	Roethen . . . . .	700	—	—	
30	"	Pesch . . . . .	650	—	—	
31	"	Berf . . . . .	550	—	—	
32	"	Bleibuir . . . . .	—	—	3 840	
33	"	Trohngau . . . . .	—	—	2 350	
		Summe	18 790	7 610	9 360	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Regierungsbezirk Coblenz.</b>						
34	Adenau	Hoffeld . . . . .	1 000	—	—	
35	"	Lind . . . . .	450	—	—	
36	"	Kempenich . . . . .	820	—	1 270	
37	"	Blindert. . . . .	980	—	—	
38	"	Pomster . . . . .	1 000	—	—	
39	"	Bodenbach . . . . .	—	—	4 050	
40	"	Kelberg . . . . .	—	1 280	—	
41	"	Reimerath . . . . .	—	—	4 400	
42	"	Weibern . . . . .	—	2 400	—	
43	"	Engeln . . . . .	—	—	470	
44	"	Hauften . . . . .	—	—	1 430	
45	"	Kaltenborn . . . . .	—	—	1 150	
46	"	Müllenbach . . . . .	—	—	2 850	
47	"	Nürburg . . . . .	—	3 400	—	
48	"	Hünerbach . . . . .	—	—	1 120	
49	"	Dankerath . . . . .	—	—	1 000	
50	"	Trierscheid . . . . .	—	—	1 000	
51	"	Dorsel . . . . .	—	—	1 420	
52	"	Langensfeld . . . . .	—	—	2 080	
53	"	Blittersdorf. . . . .	—	—	2 450	
54	Ahrweiler	Dernau . . . . .	600	—	—	
55	"	Berg . . . . .	630	—	—	
56	"	Kreuzberg . . . . .	120	—	—	
57	"	Niederziffen . . . . .	—	—	3 800	
58	"	Seimersheim, Gimmigen, Nierendorf, Seimersdorf und Ringen . . . . .	—	13 000	—	Zweite Rate.
59	Altenkirchen	Oberwambach . . . . .	1 000	130	—	
60	"	Kescheid . . . . .	870	—	—	
61	"	Friesenhagen . . . . .	890	—	—	
62	"	Niederölsen . . . . .	990	70	—	
63	"	Hilgenroth . . . . .	1 000	180	—	
64	"	Orfgen . . . . .	970	—	—	
65	"	Blickhauserhöhe . . . . .	1 000	200	—	
66	"	Bißen . . . . .	630	70	—	
Zu übertragen			12 950	20 730	28 490	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen	
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M		
1	2	3	4	5	6	7	
		Uebertrag	12 950	20 730	28 490		
67	Altentkirchen	Wissen l. d. Sieg und Röt- tingerhöhe . . . . .	—	150	7 000	} Zu Spalte 6: Zweite Rate.	
68	"	Gybach . . . . .	—	550	7 600		} Zu Spalte 6: Letzte Rate.
69	"	Scheuerfeld u. Wallmenroth	—	260	5 000		} Zu Spalte 6: Erste Rate.
70	"	Flammersfeld . . . . .	—	90	4 000	} Zu Spalte 6: Erste Rate.	
71	"	Hüttseifen . . . . .	—	130	4 670		
72	"	Elfenroth . . . . .	—	—	6 400		
73	"	Elbergrund . . . . .	—	—	930		
74	"	Herpteroth . . . . .	—	50	—		
75	"	Schönstein . . . . .	—	—	1 000		
76	"	Selbach . . . . .	—	400	—		
77	"	Stürzelbach . . . . .	—	170	—		
78	"	Wissen rechts der Sieg . .	—	—	1 770		
79	"	Dickendorf . . . . .	—	220	—		
80	"	Elben . . . . .	—	—	640		
81	"	Kausen . . . . .	—	300	—		
82	"	Steineberg . . . . .	—	180	—		
83	"	Steinebach . . . . .	—	230	—		
84	"	Schöneberg . . . . .	—	60	—		
85	"	Reiterschen . . . . .	—	120	—		
86	"	Berzhausen . . . . .	—	200	—		
87	"	Strickhausen . . . . .	—	90	—		
88	"	Bettgenhausen . . . . .	—	70	—		
89	"	Seelbach, Brgmst. Flam- mersfeld . . . . .	—	110	—		
90	"	Seifen . . . . .	—	330	—		
91	"	Eichen . . . . .	—	200	—		
92	"	Oberlahr . . . . .	—	220	—		
93	"	Burglahr . . . . .	—	—	3 670		
94	"	Peterslahr . . . . .	—	480	—		
95	"	Rott . . . . .	—	600	—		
96	"	Krunkel . . . . .	—	100	—		
97	"	Alsdorf . . . . .	—	—	1 600		
98	"	Grünebach . . . . .	—	400	—		
		Zu übertragen	12 950	26 440	72 770		



Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevolligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	12 950	26 440	72 770	
99	Altenkirchen	Sassenroth . . . . .	—	—	2 730	
100	"	Begdorf . . . . .	—	530	—	
101	"	Dauersberg . . . . .	—	110	—	
102	"	Hamm . . . . .	—	160	—	
103	"	Bruchertseifen . . . . .	—	50	—	
104	"	Pracht . . . . .	—	100	—	
105	"	Niederirsen . . . . .	—	90	—	
106	"	Fürthen . . . . .	—	220	—	
107	"	Seelbach, Brgmft. Hamm .	—	130	—	
108	"	Forst . . . . .	—	290	—	
109	"	Breitscheidt . . . . .	—	30	—	
110	"	Birkenbeul . . . . .	—	270	—	
111	"	Unterschützen . . . . .	—	15	—	
112	"	Roth . . . . .	—	50	—	
113	"	Biersdorf . . . . .	—	—	570	
114	"	Herdorf . . . . .	—	1 330	—	
115	"	Daaden . . . . .	—	—	1 000	
116	"	Niederdreisbach . . . . .	—	60	—	
117	"	Schutzbach . . . . .	—	670	—	
118	"	Brachbach . . . . .	—	330	—	
119	"	Frensburg . . . . .	—	80	—	
120	"	Harbach . . . . .	—	50	—	
121	"	Herkersdorf . . . . .	—	100	—	
122	"	Ragenbach . . . . .	—	20	—	
123	"	Mundersbach . . . . .	—	70	—	
124	"	Niederfischbach . . . . .	—	290	—	
125	"	Offhausen . . . . .	—	40	—	
126	"	Birnbach . . . . .	—	60	—	
127	"	Graam . . . . .	—	500	—	
128	"	Erzfeld . . . . .	—	130	—	
129	"	Fiersbach . . . . .	—	120	—	
130	"	Forstmehren . . . . .	—	100	—	
131	"	Giershausen . . . . .	—	150	—	
132	"	Hasselbach . . . . .	—	330	—	
133	"	Hemmelzen . . . . .	—	170	—	
		Zu übertragen	12 950	33 085	77 070	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	12 950	33 085	77 070	
134	Altengirchen	Hiltshausen . . . . .	—	120	—	
135	"	Hirz-Maulsbach . . . . .	—	330	—	
136	"	Kirchleib . . . . .	—	80	—	
137	"	Marenbach . . . . .	—	60	—	
138	"	Mehren . . . . .	—	—	1 700	
139	"	Neiterfen . . . . .	—	270	—	
140	"	Oberirfen . . . . .	—	150	—	
141	"	Oberölfen . . . . .	—	130	—	
142	"	Ketterfen . . . . .	—	220	—	
143	"	Kimbach . . . . .	—	130	—	
144	"	Weyerbusch . . . . .	—	70	—	
145	"	Werthausen . . . . .	—	170	—	
146	"	Wölmerfen . . . . .	—	230	—	
147	"	Ziegenhain . . . . .	—	50	—	
148	"	Altengirchen . . . . .	—	160	—	
149	"	Bachenberg . . . . .	—	30	—	
150	"	Busenhausen . . . . .	—	280	—	
151	"	Dieperzen . . . . .	—	30	—	
152	"	Eichelhardt . . . . .	—	50	—	
153	"	Flögert . . . . .	—	70	—	
154	"	Hachsen . . . . .	—	70	—	
155	"	Helmengen . . . . .	—	250	—	
156	"	Helmeroth . . . . .	—	70	—	
157	"	Heupelzen . . . . .	—	80	—	
158	"	Hüttenhofen . . . . .	—	60	—	
159	"	Ibelberg . . . . .	—	200	—	
160	"	Ifert . . . . .	—	30	—	
161	"	Kettenhausen . . . . .	—	140	—	
162	"	Leuzbach . . . . .	—	60	—	
163	"	Mammelzen . . . . .	—	270	—	
164	"	Michelbach . . . . .	—	70	—	
165	"	Niedererbach . . . . .	—	70	—	
166	"	Niederingelbach . . . . .	—	400	—	
167	"	Oberingelbach . . . . .	—	150	—	
168	"	Delfen . . . . .	—	90	—	
		Zu übertragen	12 950	37 725	78 770	

Zfö. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	12 950	37 725	78 770	
169	Altenkirchen	Rackfen . . . . .	—	70	—	
170	"	Neuffelbach . . . . .	—	50	—	
171	"	Sörth . . . . .	—	230	—	
172	"	Bolkerzen . . . . .	—	270	—	
173	"	Wibberstein . . . . .	—	1 580	—	
174	"	Almersbach . . . . .	—	270	—	
175	"	Amteroth . . . . .	—	120	—	
176	"	Fluterschen . . . . .	—	200	—	
177	"	Gieseroth . . . . .	—	50	—	
178	Coblenz-Land	Immendorf . . . . .	—	400	—	
179	"	Ballendar . . . . .	—	6 020	—	
180	"	Sahn-Mülhofen . . . . .	—	2 400	—	
181	Kreuznach	Bockenau . . . . .	900	—	—	
182	"	Schweiler . . . . .	1 000	—	—	
183	"	Gebroth . . . . .	670	—	—	
184	"	Rümmelsheim . . . . .	—	—	8 330	Letzte Rate.
185	"	Stromberg und Dörrebach . . . . .	—	8 000	—	Letzte Rate.
186	Mayen	Lugem . . . . .	860	—	—	
187	"	Weiler . . . . .	—	—	4 830	
188	"	Bell . . . . .	—	—	5 330	
189	"	Wehr . . . . .	—	—	3 170	
190	"	Kell und Wassenach . . . . .	—	5 000	—	Erste Rate.
191	Weisenheim	Becherbach . . . . .	1 000	—	—	
192	Neuwied	Griesenbach . . . . .	500	—	—	
193	"	Limbach . . . . .	300	—	—	
194	"	Schöneberg . . . . .	470	—	—	
195	"	Waldbreitbach . . . . .	980	700	—	
196	"	Nederscheid . . . . .	400	—	—	
197	"	Krautscheid . . . . .	330	—	—	
198	"	Windhagen . . . . .	400	—	—	
199	"	Elshaff . . . . .	430	—	—	
200	"	Gönnersdorf . . . . .	670	—	—	
201	"	Stebach . . . . .	190	90	—	
202	"	Harfshbach . . . . .	300	70	—	
203	"	Bauscheid . . . . .	230	—	—	
		Zu übertragen	22 580	63 245	100 430	

Zf. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	der Dotationsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	22 580	63 245	100 430	
204	Reuwied	Oberdreis . . . . .	—	4 550	—	
205	„	Albertshofen . . . . .	—	—	1 010	
206	„	Rahms . . . . .	—	220	7 170	
207	„	Niederwambach . . . . .	—	180	920	
208	„	Rodenbach . . . . .	—	90	3 720	
209	„	Hümmerich . . . . .	—	90	1 870	
210	„	Jahrsfeld . . . . .	—	10	870	
211	„	Oberhonnesehd-Gierend . . . . .	—	30	—	
212	„	Wienau . . . . .	—	—	2 120	
213	„	Giershofen . . . . .	—	90	—	
214	„	Kaufen . . . . .	—	190	—	
215	„	Großmaischeid . . . . .	—	130	—	
216	„	Fsenburg . . . . .	—	—	2 730	
217	„	Weis . . . . .	—	200	—	
218	„	Altwied . . . . .	—	120	—	
219	„	Segendorf . . . . .	—	150	—	
220	„	Breitscheid . . . . .	—	120	—	
221	„	Bremscheid . . . . .	—	310	—	
222	„	Niederbreitbach . . . . .	—	770	—	
223	„	Koßbach . . . . .	—	320	—	
224	„	Neuerburg, Bürgermeisterei . . . . .	—	70	—	
225	„	Bertenau . . . . .	—	260	—	
226	„	Bühligen . . . . .	—	140	—	
227	„	Elfaßthal . . . . .	—	640	—	
228	„	Lorscheid . . . . .	—	440	—	
229	„	Niederdreis . . . . .	—	300	—	
230	„	Kazert . . . . .	—	200	—	
231	„	Hanroth . . . . .	—	220	—	
232	„	Kaubach . . . . .	—	280	—	
233	„	Buderbach . . . . .	—	600	—	
234	„	Dürrholz . . . . .	—	120	—	
235	„	Urbach-Überdorf . . . . .	—	150	—	
236	„	Linkenbach . . . . .	—	230	—	
237	„	Niederhofen . . . . .	—	60	—	
238	„	Urbach-Kirchdorf . . . . .	—	80	—	
		Zu übertragen	22 580	74 605	120 840	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Data- tionsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	22 580	74 605	120 840	
239	St. Goar	Salsenbach . . . . .	600	—	—	
240	"	Krazenburg . . . . .	400	—	—	
241	"	Oppenhäusen . . . . .	600	—	—	
242	"	Leiningen . . . . .	600	—	—	
243	"	Garbach . . . . .	800	—	—	
244	"	Werlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Ober- und Niedergonders- hausen, Beulich, Mors- hausen und Brodenbach .	—	3 820	—	
245	"	Morshausen . . . . .	—	—	10 000	Letzte Rate.
246	"	Oberdiebach . . . . .	—	—	2 830	
247	Simmern	Ravengiersburg . . . . .	270	—	—	
248	"	Niederloftenz . . . . .	830	—	—	
249	"	Rannhausen . . . . .	270	—	—	
250	"	Dillendorf . . . . .	630	—	—	
251	"	Schönborn . . . . .	830	—	—	
252	"	Altercülz . . . . .	—	2 030	—	
253	"	Denzen . . . . .	—	—	1 100	
254	"	Dickenschied . . . . .	—	1 200	—	
255	"	Schnorbach . . . . .	—	3 900	—	
256	Wehlar	Altenkirchen. . . . .	—	5 800	—	
257	"	Bollnkirchen . . . . .	—	3 000	—	Erste Rate.
258	"	Odenhausen . . . . .	—	3 500	—	
259	"	Salzboeden . . . . .	—	3 000	—	
260	"	Holzhausen . . . . .	—	170	—	
261	"	Edingen . . . . .	—	470	—	
262	"	Ragensfurt . . . . .	—	400	—	
263	"	Dillheim . . . . .	—	200	—	
264	"	Schringshäusen . . . . .	—	80	—	
265	"	Altlar-Altenstädten . . . .	—	670	—	
266	Zell	Grenderich . . . . .	410	—	—	
267	"	Senheim . . . . .	300	—	—	
268	"	Briedern. . . . .	360	—	—	
269	"	Altlay . . . . .	800	—	—	
		Summe	30 280	102 845	134 770	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Regierungsbezirk Köln.</b>						
270	Bergheim	Manheim . . . . .	—	4 400	—	
271	"	Niederembt . . . . .	—	2 170	—	
272	"	Esch . . . . .	—	1 370	—	
273	"	Heppendorf . . . . .	—	3 000	—	
274	"	Hüchelhoven . . . . .	—	3 000	—	Erste Rate.
275	Bonn-Land	Cardorf-Hemmerich . . . . .	1 000	—	—	
276	"	Duisdorf und Lengsdorf . . . . .	—	3 230	—	Letzte Rate.
277	"	Mfster . . . . .	—	3 530	—	
278	"	Bilich . . . . .	—	360	—	
279	Köln-Land	Sinnersdorf . . . . .	—	11 000	—	
280	Summersbach	Marienhöhe . . . . .	1 220	—	6 500	
281	"	Marienberghausen . . . . .	1 000	—	—	
282	"	Drabenderhöhe . . . . .	1 000	7 600	—	
283	"	Lieberhausen und Wiedeneft . . . . .	—	—	10 000	Zweite Rate.
284	"	Gimborn . . . . .	—	—	2 500	
285	"	Nümbrecht . . . . .	—	—	2 630	
286	Mülheim Rhein-Land	Obenthal . . . . .	930	1 940	—	
287	"	Merheim . . . . .	—	5 370	—	
288	"	B.-Gladbach . . . . .	—	2 940	—	
289	"	Bensberg . . . . .	—	1 010	—	
290	"	Rösrath . . . . .	—	300	—	
291	Rheinbach	Esch . . . . .	—	4 000	—	Erste Rate.
292	"	Kleinbüllesheim . . . . .	—	4 000	—	Erste Rate.
293	"	Heimerzheim . . . . .	—	4 000	—	Erste Rate.
294	Siegkreis	Herchen . . . . .	900	—	33 585	
295	"	Winterscheid . . . . .	530	880	—	
296	"	Neunkirchen . . . . .	530	—	1 800	
297	"	Ruppichteroth . . . . .	450	1 380	—	
298	"	Much . . . . .	710	—	—	
299	"	Merten . . . . .	—	1 170	4 000	{ Zu Spalte 6: Letzte Rate.
300	"	Lauthausen, Bürgermeisterei . . . . .	—	3 030	3 300	{ Zu Spalte 6: Letzte Rate.
301	"	Bergheim-Müllekoven . . . . .	—	130	3 400	
302	"	Wahlscheid . . . . .	—	400	2 770	
303	"	Lohmar, Bürgermeisterei . . . . .	—	—	2 500	
Zu übertragen			8 270	70 210	72 985	

Lfd. Nr.	Preis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	8 270	70 210	72 985	
304	Siegkreis	Eitorf . . . . .	—	3 000	—	
305	"	Geistingen . . . . .	—	2 000	—	
306	"	Blankenberg . . . . .	—	100	—	
307	"	Uckerath . . . . .	—	1 250	—	
308	Waldbröl	Waldbröl . . . . .	470	12 117	2 100	
309	"	Rosbach, Morsbach und Waldbröl . . . . .	—	6 000	—	Erste Rate. Zu Spalte 6: Zusätzlich.
310	"	Efenhagen . . . . .	—	590	1 330	
311	"	Morsbach . . . . .	—	1 450	4 000	
312	"	Rosbach . . . . .	—	7 770	—	
313	"	Dattenfeld . . . . .	—	2 300	—	
314	"	Denklingen . . . . .	—	160	—	
315	Wipperfürth	Bechen . . . . .	980	—	—	
316	"	Engelskirchen . . . . .	930	1 080	—	
317	"	Hohkeppel . . . . .	590	600	—	
318	"	Wipperfeld . . . . .	650	—	9 800	Erste Rate.
319	"	Wipperfürth . . . . .	—	5 000	—	
320	"	Lindlar . . . . .	—	430	2 500	
321	"	Klüppelberg . . . . .	—	10 370	—	
322	"	Olpe . . . . .	—	—	1 830	
323	"	Eirten . . . . .	—	280	—	
		Summe	11 890	124 707	94 545	

## Regierungsbezirk Düsseldorf.

324	Crefeld-Land	Anrath . . . . .	—	—	3 330	
325	"	Fischeln . . . . .	—	3 670	—	
326	"	Osterath . . . . .	—	4 000	—	
327	Düsseldorf-Land	Laupendahl, Mintard und Breitscheid-Selbeck . . . . .	—	3 870	—	
328	"	Erkrath . . . . .	—	1 730	—	
329	Essen-Land	Überruhr . . . . .	—	7 330	—	
330	"	Siebenhonnschaften (Werden- Land) . . . . .	—	3 800	—	
331	Geldern	Issum . . . . .	—	1 230	—	
332	Gladbach	Rheinahlen . . . . .	900	—	—	
		Zu übertragen	900	25 630	3 330	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	der Dota- tionsrente	
			„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	900	25 630	3 330	
333	Glabach	Schelsen . . . . .	—	—	3 900	
334	"	Giesenkirchen . . . . .	—	—	3 500	
335	"	Kleinenbroich . . . . .	—	4 930	—	
336	Grevenbroich	Kelzenberg . . . . .	—	7 670	—	
337	"	Wanlo . . . . .	—	4 330	—	
338	Kempen	Dilkrath . . . . .	500	—	—	
339	"	Vorft . . . . .	—	5 200	—	
340	"	St. Tönis . . . . .	—	2 430	—	
341	Lennepe	Dabringhausen . . . . .	990	—	—	
342	"	Dhünn . . . . .	860	—	—	
343	"	Kadevormwald . . . . .	—	4 800	—	
344	"	Neuhüdeswagen . . . . .	—	2 230	—	
345	"	Wermelskirchen . . . . .	—	8 000	—	Erste Rate.
346	Mörs	Bynen . . . . .	500	—	—	
347	"	Bönnighardt . . . . .	—	—	2 500	
348	"	Bergheim . . . . .	—	4 370	—	
349	"	Friemersheim . . . . .	—	5 000	—	Erste Rate.
350	Neuß	Kaarst . . . . .	—	5 500	—	
351	Rees	Haffen-Wehr u. Hamminkeln	—	7 330	—	Letzte Rate.
352	Ruhrort — jetzt Dinslaken —					
353	Solingen-Land	Gahlen . . . . .	—	1 000	—	Zusätzlich.
354	"	Wald . . . . .	—	7 000	—	Zweite Rate
355	"	Leichlingen . . . . .	—	5 700	—	
356	"	Nichrath . . . . .	—	2 830	—	
357	"	Rheindorf . . . . .	—	—	2 500	
358	"	Wighelden . . . . .	—	—	3 100	
358	"	Schlebusch . . . . .	—	5 750	—	
		Summe	3 750	109 700	18 830	

## Regierungsbezirk Trier.

359	Berncastel	Gunolstein . . . . .	1 000	—	—	
360	"	Hoxel . . . . .	1 000	—	—	
361	"	Obert . . . . .	1 000	—	—	
362	"	Asbach, Hellertshausen, Schauern und Hottenbach	—	—	9 230	Letzte Rate.
		Zu übertragen	3 000	—	9 230	



Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	3 000	—	9 230	
363	Bitburg	Brecht . . . . .	1 000	—	—	
364	"	Rittersdorf . . . . .	750	—	—	
365	"	Scheitensford . . . . .	570	—	—	
366	"	Liessem . . . . .	710	—	—	
367	"	Leimbach . . . . .	450	—	—	
368	"	Hütterscheid . . . . .	1 000	—	—	
369	"	Schleid . . . . .	920	—	—	
370	"	Sülm und Speicher . . . . .	—	10 000	—	Erste Rate.
371	"	Meckel . . . . .	—	1 700	—	
372	Dahn	Weisburg . . . . .	810	—	—	
373	"	Sarmersbach . . . . .	820	—	—	
374	"	Salm . . . . .	830	—	—	
375	"	Gees . . . . .	830	—	—	
376	"	Kengen . . . . .	990	—	—	
377	"	Reichen . . . . .	1 430	—	—	
378	"	Gillensfeld . . . . .	—	—	5 000	
379	"	Loogh und Stroheich . . . . .	—	—	5 670	
380	"	Hörschhausen . . . . .	—	—	2 900	
381	"	Ugerath . . . . .	—	—	1 730	
382	"	Weidenbach . . . . .	—	—	1 800	
383	Merzig	Weiler . . . . .	140	—	—	
384	"	Silwingen . . . . .	460	—	—	
385	"	Rimlingen . . . . .	1 000	—	—	
386	Ottweiler	Scheuren . . . . .	1 000	—	—	
387	"	Hasborn-Dautweiler . . . . .	1 000	—	—	
388	"	Theley . . . . .	1 000	—	—	
389	Prüm	Winterscheid . . . . .	930	—	—	
390	"	Pintesfeld . . . . .	850	—	—	
391	"	Densborn . . . . .	960	—	—	
392	"	Gondenbrett . . . . .	190	—	—	
393	"	Obermehlen . . . . .	340	—	—	
394	"	Laudesfeld . . . . .	610	—	—	
395	"	Houf . . . . .	660	—	—	
396	"	Wagerath . . . . .	590	—	—	
397	"	Krautscheid . . . . .	1 000	—	—	
		Zu übertragen	24 840	11 700	26 330	

Ffd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	24 840	11 700	26 330	
398	Prüm	Magerath . . . . .	620	—	—	
399	"	—	—	—	6 600	
400	"	Olzheim . . . . .	—	—	3 170	
401	"	Dahlen . . . . .	—	—	6 600	
402	"	Birresborn . . . . .	—	—	1 930	
403	"	Burbach . . . . .	—	—	1 200	
404	"	Euscheid . . . . .	—	—	1 540	
405	Saarbrücken	Kleinblittersdorf . . . . .	—	5 000	—	Letzte Rate.
406	"	Bischnisheim . . . . .	—	8 000	—	Erste Rate.
407	Saarburg	Sinz . . . . .	1 000	—	—	
408	"	Erutweiler . . . . .	990	—	—	
409	"	Niederleuken . . . . .	930	—	—	
410	"	Nehlingen und Wincheringen	—	—	12 000	Zweite Rate.
411	"	Wehr . . . . .	—	—	1 830	
412	"	Wincheringen . . . . .	—	—	2 500	
413	Saarlouis	Kerlingen . . . . .	900	—	—	
414	"	St. Barbara . . . . .	1 000	—	—	
415	"	Siersdorf . . . . .	1 000	—	—	
416	"	Ensdorf . . . . .	—	—	1 200	
417	St. Wendel	Oberthal . . . . .	400	—	—	
418	"	Grumbach . . . . .	300	—	—	
419	"	Bliesen . . . . .	600	—	—	
420	"	Hammerstein . . . . .	400	—	—	
421	"	Weierbach . . . . .	300	—	—	
422	"	Mittelreidenbach . . . . .	300	—	—	
423	"	Oberreidenbach . . . . .	300	—	—	
424	"	Marpingen . . . . .	800	—	—	
425	"	St. Wendel . . . . .	—	5 800	—	
426	"	Dicksbach, Mittelreidenbach und Weierbach . . . . .	—	—	8 400	Letzte Rate.
427	"	Kirrweiler und Niedereisen- bach . . . . .	—	3 000	—	Erste Rate.
428	"	Frauenberg . . . . .	—	—	5 700	
429	Trier-Land	Winden . . . . .	770	—	—	
430	"	Franzenheim . . . . .	730	—	—	
		Zu übertragen	36 180	33 500	79 000	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus			Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	der Dota- tionsrente M	
1	2	3	4	5	6	7
		Uebertrag	36 180	33 500	79 000	
431	Trier-Land	Büding	800	—	—	
432	"	Naurath	200	—	—	
433	"	Föhren	370	—	—	
434	"	Kernscheid	770	—	—	
435	"	Welschbillig	—	—	6 000	Zweite Rate.
436	"	Bugweiler	—	—	5 500	
437	"	Cordel	—	4 000	—	Erste Rate.
438	"	Möhn	—	3 230	—	
439	"	Lampaden	—	—	1 230	
440	"	Bescheid	—	—	1 100	
441	"	Ittel	—	2 070	—	
442	"	Zemmer	—	—	2 330	
443	Wittlich	Laufeld	540	—	—	
444	"	Pantenburg	540	—	—	
445	"	Oberöfflingen	540	—	—	
446	"	Landscheid	440	—	—	
447	"	Bruch	—	1 770	—	Zusätzlich.
448	"	Bergweiler	—	3 330	—	
449	"	Erlenbach	—	1 130	—	
450	"	Burg	—	—	3 330	
451	"	Greimerath	—	2 570	—	
452	"	Geßfeld	—	3 000	—	Erste Rate.
453	"	Gonthheim	—	—	6 100	
		Summe	40 380	54 600	104 590	

## Zusammenstellung.

					Zusammen-	Insgesamt
					M	M
1.	Regierungsbezirk	Rachen	18 790	7 610	9 360	35 760
2.	"	Coblenz	30 280	102 845	134 770	267 895
3.	"	Cöln	11 890	124 707	94 545	231 142
4.	"	Düsseldorf	3 750	109 700	18 830	132 280
5.	"	Trier	40 380	54 600	104 590	199 570
		Gesamtsumme	105 090	399 462	362 095	866 647

Zur Unterstützung von Kreisen und größeren leistungsfähigen Begeverbänden, die die wichtigeren Gemeindevewege nach erfolgtem Ausbau in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung übernehmen, ist ein neuer Fonds von 100 000 Mark gebildet worden. Daraus wurden den Kreisen

Ahrweiler . . . . .	20 000 Mark,
Coblenz-Land . . . . .	20 000 " "
Meisenheim . . . . .	7 000 " "
Berncastel . . . . .	20 000 " und
Ottweiler . . . . .	20 000 "

in Gemäßheit des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 unter den vom Provinzialausschusse festgesetzten Vertragsbedingungen bewilligt.

Mit dem Kreise Kreuznach schweben wegen einer gleichen Unterstützung zurzeit noch Verhandlungen.

### Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 21.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erweiterungsbau der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier.

In der vom 47. Provinziallandtag beschlossenen Anleihe war ein Betrag von 30000 Mark vorgesehen zur Erweiterung der Kelleranlagen der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier. Grund hierfür war, daß die umgebauten Weinberge der Schule in Ertrag kommen. Da dann für den Jahrgang mit 10 bis 15 Fuder gerechnet werden muß, muß Platz für 40 bis 45 Fässer geschaffen werden, den der jetzige Keller nicht entfernt bietet. Bei der Aufstellung der Pläne hat sich ergeben, daß die anfänglich beabsichtigte Ausführung eine zweckmäßige Lösung der Frage nicht zu bieten vermag. Sodann hat sich herausgestellt, daß das bei Eröffnung der Schule, also vor 16 Jahren angekaufte ehemalige Clout'sche Haus, in welchem sich die Dienstwohnung des Direktors, die Koch- und Waschküche des Internates, das Speisezimmer der Schüler sowie die Wohnungen der Wirtschaftlerin und eines Aufsehers befinden, in sehr schlechtem baulichen Zustand sich befindet. Da die Räume in diesem Haus auch sehr unzureichend und wenig zweckmäßig sind, scheint es nicht angebracht, große Reparaturkosten aufzuwenden, es wird vielmehr nach wiederholter Prüfung der Sache vorgeschlagen, das alte Haus niederzulegen und an seiner Stelle einen neuen Bau zu errichten, der den Bedürfnissen der Schule entspricht. Dabei läßt sich dann auch eine zweckmäßigere Anordnung und Verteilung der Räume des Altbaues erreichen. In diesem fehlt es nämlich an einem geeigneten Arbeitsraum für die Schüler, auch scheint es nötig, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß außer einem unverheirateten Aufseher noch ein Beamter in dem Haus wohnt. Da im Dachgeschoß des Hauses sich die Schlaf-räume der Schüler befinden, ist dies im Interesse der Ueberwachung und der Sicherheit erwünscht. Es ist deshalb beabsichtigt, den jetzigen Klassenraum als Arbeitszimmer zu benutzen und die in

dem anderen Flügel liegenden Räume als Wohnung für einen verheirateten Beamten herzurichten. In dem Neubau wären dann unterzubringen: zunächst der Weinkeller, über ihm in entsprechender Größe der Gärraum und der Kellerraum, da diese Räume zusammenliegen müssen. Die hierdurch im Altbau frei werdenden Räume sollen Verwendung finden: der Gärraum als Internatsküche, der Kellerraum als Speisezimmer der Schüler, so daß für diese Zwecke im Neubau Räume nicht vorgesehen zu werden brauchen. In diesem wären dann weiter unterzubringen: die Dienstwohnung des Direktors, Räume für die Wirtschafterin und das Personal, 2 Klassenräume und ein größerer Vortragsraum für Kurse, die oft sehr zahlreich besucht werden. Weiter läßt sich dann noch ein Obstverwertungsraum schaffen. Der jetzige ist durchaus unzureichend, insbesondere so niedrig, daß der Aufenthalt durch den Dunst des Einkochens des Obstes oft unerträglich ist; er kann als Küferwerkstätte Verwendung finden. Die Pläne liegen vor.

Auf diese Weise ließe sich die Schule, deren Betrieb unter der Unzulänglichkeit der Räume leidet, in einen allen billigen Ansprüchen entsprechenden Zustand versetzen. Die Kosten sind auf 100 000 Mark geschätzt, so daß neben den bereits bewilligten 30 000 Mark weitere 70 000 Mark aus der neuen Anleihe bereit zu stellen wären.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Erweiterungsbau an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier nach den vorgelegten Plänen genehmigen und die erforderlichen Mittel mit 30 000 Mark aus der III. und mit 70 000 Mark aus der IV. Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 22.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach und Erweiterungsbau an dieser Schule.

Im Kreise Kreuznach besteht der lebhafteste Wunsch nach Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. Der Kreis gehört zurzeit zum Bezirk der Schulen in Simmern und Meisenheim. Diese Schulen werden wegen ihrer Lage nur von wenigen Schülern aus dem Kreise Kreuznach besucht, und auch die Wanderlehrertätigkeit kann von den beiden Orten aus nur in beschränktem Maße ausgeübt werden. Da im Kreise Landwirtschaft und Viehzucht in zahlreichen, meist kleineren

Wirtschaften betrieben wird, scheint eine intensiver betriebene Lehrtätigkeit durchaus am Platze. Sowohl das Zentralfuratorium für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und Wanderlehrtum, wie auch der Vorstand der Landwirtschaftskammer haben deshalb das Bedürfnis der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Kreise Kreuznach anerkannt.

Der Errichtung einer solchen Schule steht nun das Bedenken entgegen, daß sie der in Kreuznach bestehenden Provinzial-Wein- und Obstbauschule erheblichen Abbruch tun würde. Im Kreise Kreuznach ist der Weinbau in den meisten Fällen mit Landwirtschaft verbunden, und es liegt die Befürchtung nahe, daß die Einwohner ihre Söhne nur auf die Winterschule schicken und so der zurzeit wegen der schlechten Verhältnisse im Weinbau ohnehin schwache Besuch der Weinbauschule sich noch verringern würde. Um diesen Bedenken soweit wie möglich zu begegnen, ist deshalb seitens der Provinzialverwaltung vorgeschlagen worden, die Winterschule der Weinbauschule anzugliedern. Hierdurch wird erreicht, daß die letztere und ihre Einrichtungen der Bevölkerung mehr bekannt werden, und mancher, der die landwirtschaftliche Winterschule besucht hat, wird sich entschließen, einen Kursus in der Weinbauschule durchzumachen, um sich auch in Weinbau und Kellerwirtschaft zu vervollkommen. Die Landwirtschaftskammer hat sich nach anfänglichen Bedenken mit dieser Regelung einverstanden erklärt; auch der Kreis Kreuznach stimmt ihr zu.

Die Winterschule soll von der Provinz errichtet und der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in der Weise angegliedert werden, daß sie unter der Leitung des Direktors der letzteren steht und ihre Gebäude und Grundstücke benutz. Dem Direktor soll ein landwirtschaftlicher Fachlehrer als technischer Leiter der Winterschule beigegeben werden. Im übrigen soll die Schule in derselben Weise und nach demselben Lehrplan arbeiten, wie die übrigen in der Provinz bestehenden Winterschulen; insbesondere soll sie der Revision durch die Landwirtschaftskammer unterliegen. Dieser und dem Landrat des Kreises soll auch der technische Leiter der Winterschule als Wanderlehrer in derselben Weise zur Verfügung stehen, wie die Winterschuldirektoren. Als Träger der Schule und der durch sie entstehenden Kosten tritt die Provinz ein, der aber die staatlichen Beihilfen und die Leistungen des Kreises in derselben Weise zufließen sollen, wie bei den anderen Winterschulen der Landwirtschaftskammer.

Für die Beschaffung der erforderlichen Räume ist der gegenwärtige Zeitraum insofern günstig, als ohnehin ein Anbau bei der Schule vorgeschlagen werden sollte. Das Internat ist nämlich in einem vor einigen Jahren angekauften Privathaus untergebracht. Die Räume sind für Internatszwecke durchaus ungeeignet und unzulänglich; insbesondere sind die im Dachgeschoß untergebrachten Schlafräume wegen der Enge der hölzernen Treppe hinsichtlich der Sicherheit nicht unbedenklich. Es bestand deshalb bereits die Absicht, neben diesem Gebäude auf einem vor einigen Jahren erworbenen Grundstück einen Anbau zu errichten. Hiermit lassen sich die Räume für die Winterschule gut verbinden. Da das jetzige Internatsgebäude für Wohnungen zu verwenden ist, wird ein erheblicher Teil der Baukosten durch ersparte Wohnungsgelder verzinst. Die Pläne liegen vor. Die Baukosten sind insgesamt auf 75 000 Mark geschätzt, der Betrag ist in der neuen Anleihe vorgesehen.

Wenn möglich, sollen die Räume für die Winterschule zum Herbst fertiggestellt werden, so daß deren Betrieb im Winter beginnen könnte.

Für diesen Fall wird gebeten, zu genehmigen, daß die Kosten der Winterschule, welche den üblichen Zuschuß für Winterschulen von 2500 Mark kaum übersteigen werden, über den Haushaltsplan hinaus verausgabt werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule und die Ausführung eines Anbaues nach den vorgelegten Plänen an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach genehmigen und sich damit einverstanden erklären, daß die Baukosten für den Anbau in Höhe von 75 000 Mark aus der IV. Anleihe entnommen und die Kosten für den Betrieb der Winterschule im Rechnungsjahre 1910 über den Haushaltsplan hinaus verausgabt werden.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 23.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend die

Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Winterschulen in den Kreisen  
Neuwied und Wipperfürth.

Seitens der Landwirtschaftskammer ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in den Kreisen Neuwied und Wipperfürth vorgeschlagen. Nach den zwischen der Provinz und der Landwirtschaftskammer vereinbarten Satzungen für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum erfolgt die Errichtung neuer Anstalten durch den Provinziallandtag unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Die Provinz hat für jede Schule einen Zuschuß von jährlich 2500 Mark zu zahlen und für Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren aufzukommen.

Die Errichtung der Winterschule im Kreise Neuwied war bereits in dem dem vorigen Provinziallandtag erstatteten Bericht erwähnt. Die Verhandlungen waren damals noch nicht soweit abgeschlossen, daß eine Beschlußfassung erfolgen konnte. Das ist inzwischen eingetreten, der Kreis hat die auf ihn entfallenden Leistungen gewährleistet, und es besteht auch allseitiges Einverständnis darüber, daß Niederbieber bei Neuwied der geeignete Sitz der Schule ist. Der Kreis Neuwied gehört jetzt zum Bezirk der Winterschule in Andernach. Es liegt auf der Hand, daß der Besuch dieser Schule für die Bewohner des auf der anderen Seite des Rheines liegenden Kreises sehr erschwert ist; da eine Brücke über den Rhein nicht vorhanden ist, ist bei starkem Hochwasser und bei Eisgang der Schulbesuch überhaupt unmöglich. Im Kreise selbst besteht auch das Bedürfnis und der Wunsch nach Errichtung einer eigenen Schule. Die Landwirtschaft,

besonders die Viehzucht, ist in erfreulicher Entwicklung begriffen, sie wird zweifellos durch eine bessere Heranbildung der landwirtschaftlichen Jugend und die intensivere Ausgestaltung der Wanderlehrthätigkeit noch weiter gefördert werden.

Auch im Kreise Wipperfürth besteht schon länger der Wunsch nach Errichtung einer eigenen Winterschule für den Kreis, welche zurzeit teils — nämlich mit den Bürgermeistereien Engelskirchen und Lindlar — der Schule in Bolmerhausen, Kreis Gummersbach, teils — mit den Bürgermeistereien Wipperfürth, Cürten, Klüppelberg und Olpe — derjenigen in Lennepe angehört. Der Kreis ist zweifellos ein überwiegend landwirtschaftlicher. Der Betrieb der Landwirtschaft steht aber nicht auf der Höhe, wie in anderen Kreisen, er ist in mannigfacher Beziehung verbesserungsbedürftig, aber auch verbesserungsfähig. Es macht sich nun im Kreise ein erfreuliches Streben nach Verbesserung der Verhältnisse geltend. Daß ein solches Streben durch Verbesserung des Unterrichtes und namentlich durch eine rege Wanderlehrthätigkeit in der besten Weise gefördert wird, hat die Erfahrung in anderen Kreisen gezeigt. Der Kreis hat sich denn auch in richtiger Erkenntnis der Sachlage bereit erklärt, die auf ihn entfallenden Leistungen zu übernehmen. Hinsichtlich des Sitzes der Schule bestehen Meinungsverschiedenheiten im Kreise. Der Kreistag hat sich für Lindlar ausgesprochen, von Kreiseingefessenen und namentlich seitens der Stadt Wipperfürth wird die letztere als Sitz der Schule gewünscht. Nach den angestellten Ermittlungen sind beide Orte in ziemlich gleichem Maße geeignet. In Wipperfürth käme die Schule mehr der nördlichen Kreishälfte, den Bürgermeistereien Wipperfürth, Klüppelberg und Olpe zugute, in Lindlar der südlichen, den Bürgermeistereien Lindlar, Engelskirchen und einem Teil von Cürten. Die Einwohnerzahl der beiden Kreishälften ist mit 13 000 und 13 500 ungefähr gleich. Da beide Orte geeignet sind, für keinen aber überwiegende Gründe sprechen, liegt kein Grund vor, dem Wunsche der Kreisvertretung entgegenzutreten. Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen, als Sitz der Schule Lindlar zu bestimmen.

Es schweben sodann Verhandlungen wegen Errichtung einer Winterschule im Kreise Kreuznach. Hier bestehen Bedenken, daß eine solche Schule der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach Abbruch tun werde. Es wird deshalb erwogen, eine Winterschule der letztgenannten Schule anzugliedern. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle der Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Niederbieber, Kreis Neuwied und in Lindlar, Kreis Wipperfürth, zustimmen und die Zahlung der von der Provinz vertragsmäßig zu leistenden Zuschüsse und der Beiträge zum Pensions-Haushaltsplan über den Haushaltsplan hinaus genehmigen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.



**Anlage 24.**

(Drucksachen. Nr. 24.)

**Bericht**

des Provinzialausschusses

über

den weiteren Verlauf der Verhandlungen, betreffend die Neuordnung der Gemeinde-Forstverwaltung in der Rheinprovinz.

Wie dem 48. Provinziallandtag — vergl. Verhandlungen Seite 338 ff, Stenographischer Bericht Seite 64 ff — mitgeteilt worden ist, hat entsprechend einem Auftrag des 47. Provinziallandtags der Provinzialausschuß, welcher für die Beratung dieses Gegenstandes am 6 vom Provinziallandtag gewählte Abgeordnete verstärkt worden war, der Königlichen Staatsregierung den Vorschlag zu einem Gesetzentwurf über die Neuordnung der Gemeindeforstverwaltung in der Rheinprovinz vorgelegt.

Hierzu ist der nachstehend abgedruckte Erlaß ergangen.

**Ministerium**

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. M. f. L. I. B. d. 3902.

Geschäfts-Nr. M. d. J. IV. b. 2934.

Berlin, den 22. September 1909.

**Betrifft:**

Neuordnung der Gemeindeforstverwaltung.

Berichte vom 22. Dezember 1907,

8. Mai 1908, 4. März und 6. April 1909.

3 Anlagen.

Der Landeshauptmann hat in der ersten den Gegenstand betreffenden Denkschrift vorgeschlagen, die Neuregelung der Gemeindeforstverwaltung auf der Grundlage der Uebertragung der Verwaltung und des Schutzes der Waldungen auf staatliche Beamte gegen Zahlung einer festen Vergütung anzustreben. Nachdem der verstärkte Provinzialausschuß das Eingehen auf diesen Weg abgelehnt hatte, entstand der gegenwärtig zur Vorlage gebrachte Gesetzentwurf. Da der Provinzialausschuß sich nach dem Berichte des Landeshauptmanns deshalb gegen die staatliche Beförderung ausgesprochen hat, weil er hiervon für die Gemeinden einen Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung und eine finanzielle Mehrbelastung befürchtete, so muß angenommen werden, daß er in der Vorlage eine Lösung der Frage erblickt, die von jenen Befürchtungen nicht begleitet ist. Daß dies aber nach beiden Richtungen ein Irrtum ist, beweisen einerseits die Vorschriften des Entwurfs über die Anstellung, Versetzung usw. der Gemeindeforstbeamten, andererseits die in den Verhandlungen mehrfach hervorgehobene und auch von Euerer Exzellenz ausdrücklich betonte Notwendigkeit einer gleichzeitigen wesentlichen Verbesserung der Beamten in Gehalt und Alterszulagen. Diese Not-

wendigkeit erkennen auch wir — vorbehaltlich der Regelung im einzelnen — grundsätzlich an, wir glauben ferner, daß bei einer Neuordnung der rheinischen Gemeindeforstverwaltung die Beeinträchtigung bestehender Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden nicht ganz zu umgehen sein wird. Nach unserem Dafürhalten muß aber, wenn eine Neugestaltung herbeigeführt wird, die in beiden Beziehungen mit Opfern für die Gemeinden verbunden ist, die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung in der Hauptsache beseitigt werden. Daß dies durch die Vorlage nicht erreicht wird, ist in der ersten Denkschrift des Landeshauptmanns überzeugend dargetan. Der Versuch, die ganze Frage durch Bildung eines Forstzweckverbandes zu lösen, kam jedenfalls in der vorgelegten Form als gelungen nicht bezeichnet werden, es ist aber zweifelhaft, ob dies überhaupt möglich ist, weil der in dem Durcheinanderliegen von Staats- und Gemeindevwald und den daraus folgenden Schwierigkeiten der Verwaltung beruhende Hauptübelstand der jetzigen Einrichtung sich in dem Rahmen eines provinziellen Verbandes kaum beheben lassen wird.

Wenn wir unter diesen Umständen den Entwurf schon aus sachlichen Gründen als eine geeignete Unterlage für eine Gesetzesvorlage an den Landtag nicht ansehen können, so dürfen wir weiter nicht übersehen, daß er schwerlich die Zustimmung des Landtages finden würde. Der Umstand, daß in demselben Gesetze den Gemeinden der Verzicht auf das Wahlrecht der Forstbeamten und gleichzeitig das Opfer stärkerer finanzieller Leistungen, beides ohne Abschaffung wesentlicher Mängel der gegenwärtigen Einrichtung auferlegt wird, würde nicht nur bei den rheinischen Landtagsabgeordneten, sondern — in Anbetracht des Interesses, das den Forstfachen in beiden Häusern des Landtages allgemein entgegengebracht wird — in weiteren Kreisen der Volksvertretung lebhaften Widerspruch erregen. Dieser Widerspruch würde sich noch steigern, wenn nach allgemeinem Bekanntwerden des Entwurfs die Gemeinden in Petitionen dagegen angehen würden, was im Hinblick auf die bereits hier vorgelegte, zur gefälligen Kenntnis angeschlossene Vorstellung des rheinischen Städtebundes vom 9. Januar ds. Js. mit Sicherheit zu erwarten ist.

Bei dieser Sachlage können wir von einer näheren Erörterung der Einzelheiten des Entwurfs um so eher absehen, als die sich gegen manche Bestimmungen erhebenden Bedenken bereits von Euer Exzellenz und den Regierungs-Präsidenten in Coblenz und Aachen in sachgemäßer Weise geltend gemacht worden sind.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, den Provinzialausschuß von dem Vorstehenden in Kenntnis zu setzen und über das Ergebnis der sich anschließenden Erörterungen zu berichten. Hierbei wollen Sie sich im Hinblick auf die Eingaben des rheinischen Gemeindeförstervereins vom 2. Februar und 6. Juni ds. Js. auch gefälligst darüber äußern, wie den Wünschen der Forstbeamten auch unabhängig von der anzustrebenden Neuordnung der Verwaltung entgegengekommen werden könnte. Zudem wir zur Kennzeichnung unseres Standpunktes auf den Erlaß vom 20. Juni 1903 hinweisen, fügen wir im Hinblick auf die Äußerung des Landeshauptmanns S. 11 oben der Denkschrift ergebenst hinzu, daß die Einführung der staatlichen Beförderung sich nicht notwendig auf den Schutz der Forsten erstrecken muß. Die guten Erfahrungen, die in den Hohenzollernschen Landen mit dem Gemeindeforstgesetz vom 22. April 1902 gemacht worden sind, beweisen neuerdings, daß schon die Einführung der staatlichen Betriebsverwaltung einen wesentlichen Fortschritt bedeuten würde.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
In Vertretung:  
gez.: von Conrad.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung:  
gez.: von Klüging.

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz.

Bei Uebersendung dieses Erlasses hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident mitgeteilt, daß er zunächst davon absehen möchte, in eine erneute Erörterung des Gegenstandes einzutreten. Der Provinzialausschuß steht auf demselben Standpunkt, da er sich von weiteren Anträgen in dieser Sache einen Erfolg nicht verspricht.

Wie Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident weiter mitgeteilt hat, sind zur Lösung der auch in dem Ministerialerlaß gestellten Frage, wie den Wünschen der Forstbeamten auch unabhängig von der anzustrebenden Neuordnung der Verwaltung entgegengekommen werden könne, nach eingehender Besprechung mit den Herrn Regierungs-Präsidenten und Landräten der Provinz und unter deren allseitiger Zustimmung Vorschläge gemacht worden, die auch bereits die Zustimmung des Herrn Ministers gefunden haben, wie sich aus nachstehendem Ministerialerlaß ergibt.

### Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. I. B. I. d. 6967 M. f. L.

Geschäfts-Nr. IV. b. 3726 M. d. J.

Bericht vom 29. September djs. Js.

Nr. 18972.

Berlin, den 6. Dezember 1909.

In Abänderung der Verfügung vom 23. August 1904 Nr. I. B. d. 4774 M. f. L. pp., IV. b. 1868 M. d. J. bestimmen wir, daß der Befoldung der forstversorgungsberechtigten Gemeindeforstschutzbeamten der Rheinprovinz vom 1. April 1910 ab den dortigen Vorschlägen entsprechend folgende Normalsätze zugrunde zu legen sind:

Das Anfangsgehalt ist für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit auf 1200 Mark jährlich zu bemessen; nach Ablauf dieser Zeit und sodann nach jeden weiteren drei Jahren tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mark ein bis zum Höchstbetrage des Gehaltes von 2400 Mark. Neben dem Bargehalt ist eine Brennholzentschädigung von 100 Mark oder eine entsprechende Brennholzabgabe zu gewähren und für die endgültig angestellten Beamten, soweit nicht eine Dienstwohnung gewährt wird, eine Mietsentschädigung von 300 Mark.

Ferner genehmigen wir den vorgelegten Besoldungsplan für die Gemeindeoberförster der Rheinprovinz. Danach ist das Anfangsgehalt dieser Beamten vom 1. April 1910 ab auf 2700 Mark zu bemessen und alle drei Jahre, zunächst dreimal um 300 Mark und dann fünfmal um 400 Mark, bis zum Höchstgehalt von 5600 Mark zu erhöhen. Daneben ist eine Dienstwandentschädigung von durchschnittlich 1600 Mark und ein Wohnungsgeldzuschuß von durchschnittlich 660 Mark zu gewähren, deren Höhe in jedem Einzelfalle vom Regierungs-Präsidenten festzusetzen ist.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Besoldungspläne sowohl für die Oberförster wie für die Schutzbeamten bleiben die Verfügungen vom 23. August 1904 — I. B. d. 4774 M. f. L. pp., IV. b. 1868 M. d. J. (Ziffer 3) und vom 29. Januar 1906 Nr. I. B. d. 11294/05 M. f. L. pp., IV. b. 159 M. d. J. in Kraft. Insbesondere überlassen wir Eure Excellenz auch bei der Festsetzung der Oberförstergehälter die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Verbände, indem wir der Erwartung Ausdruck geben, daß der Kreis der nicht voll leistungsfähigen Verbände möglichst eng begrenzt wird.

Eure Excellenz werden ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage  
gez. Wesener.

Der Minister  
des Innern.  
S. B.  
gez. Holß.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Danach ergibt sich folgende Gehaltsordnung:

**a) Forstverorgungsberechtigte Gemeindeforstschutzbeamte.**

Gehalt	Miets- entschädigung (sofern nicht Dienst- wohnung gewährt wird)	Brennholz- entschädigung	Sum- ganzen
„	„	„	„
1 200	300	100	1 600
1 400	300	100	1 800
1 600	300	100	2 000
1 800	300	100	2 200
2 000	300	100	2 400
2 200	300	100	2 600
2 400	300	100	2 800

**b) Gemeinde-Oberförster.**

Gehalt	Dienstaufwands- entschädigung (Festsetzung erfolgt durch den Regierungs- Präsidenten) durchschnittlich	Wohnungsgeld- zuschuß (Festsetzung erfolgt durch den Regierungs- Präsidenten) durchschnittlich	Sum- ganzen
„	„	„	„
2 700	1 600	660	4 960
3 000	1 600	660	5 260
3 300	1 600	660	5 560
3 600	1 600	660	5 860
4 000	1 600	660	6 260
4 400	1 600	660	6 660
4 800	1 600	660	7 060
5 200	1 600	660	7 460
5 600	1 600	660	7 860

Der Provinzialauschuß hat bei dieser Sachlage weitere Anträge nicht zu stellen. Wenn der sowohl in der Denkschrift des Landeshauptmanns wie auch in dem Vorschlag des verstärkten Provinzialauschusses angeregte Gedanke der gemeinschaftlichen Tragung der Besoldungskosten weiter verfolgt werden soll, so ist die Provinz ähnlich wie bei den Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungskassen zur Mitwirkung durch Uebernahme der Verwaltung bereit. Es scheint aber richtig, die Anregung der Beteiligten abzuwarten.

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,  
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 26.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

zu dem von dem Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Rheinprovinz und Westfalen.

Am 2. Februar dss. Jss. ging vom Ruhrtalsperren-Verein folgendes Schreiben bei dem Herrn Landeshauptmann ein:

„Unter Bezugnahme auf die von Euer Hochwohlgeboren dem Justitiar des Ruhrtalsperren-Vereins gütigst gewährte Unterredung beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Provinzen Rheinland und Westfalen vorzulegen mit der Bitte, diesen Entwurf dem Provinziallandtage zu seiner bevorstehenden Tagung zur Begutachtung zu unterbreiten. Es sind 300 Exemplare des Gesetzentwurfs mit seiner Begründung zur Verteilung an die Herren Mitglieder des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages beigelegt. Ich bitte zu entschuldigen, daß zwischen der Einreichung dieses Antrages und der Einberufung des Provinziallandtags nur noch eine so kurze Frist verbleibt. Es hat dies seine Ursache darin, daß bisher noch immer mit dem baldigen Erlaß eines allgemeinen, auch das Talsperrenwesen regelnden Wassergesetzes gerechnet werden konnte. Diese Hoffnung muß indessen aufgegeben werden, weil bei den sich so sehr widersprechenden Interessen der Landwirtschaft und der Industrie der Erlaß des Wassergesetzes in weite Ferne gerückt ist. Ich bitte daher die Dringlichkeit dieses Antrages dem Provinziallandtage gegenüber damit zu begründen, daß die unsichere Rechtslage auf dem Gebiete des Talsperrenwesens die baldige gesetzliche Regelung erheischt.

Der vorgelegte Entwurf und seine Begründung ist im Jahre 1906 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf im Einverständnis mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg in Verfolg der mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten geführten Verhandlungen aufgestellt worden. Dieser Entwurf ist seinerzeit dem Ruhrtalsperren-Verein vorgelegt und von ihm in seinen wesentlichen Teilen gutgeheißen worden. Der Entwurf ist dann aber nicht weiter von der Staatsregierung verfolgt worden, weil man noch immer nach den wiederaufgenommenen Verhandlungen mit dem Erlaß eines allgemeinen Wassergesetzes rechnen durfte. Nachdem diese Hoffnung sich als trügerisch erwiesen hat und die Regelung des Talsperrenwesens für die Gesamtmonarchie in weite Ferne gerückt ist, muß der Ruhrtalsperren-Verein mit Rücksicht auf seine in den anliegenden Satzungen (§ 1) niedergelegten Zwecke und die großen Opfer, die seine Mitglieder zur Erreichung dieser Zwecke bringen, seinerseits die Absicht der Staatsregierung wieder aufnehmen und den Erlaß eines Sondergesetzes für Rheinland und Westfalen anstreben. Ist doch zur Errichtung der der Trinkwasser-versorgung dienenden Talsperren des Ruhrgebiets bisher schon ein Kapital von rund 13 Millionen Mark aufgewendet worden, das nach Erbauung der Möhne- und Bistertalsperre auf rund 40 Millionen Mark anwachsen wird.

Der Entwurf will in seinen Anfangsbestimmungen die Errichtung von Talsperren auf gesetzliche Grundlage stellen. Für die Errichtung von Talsperren geben die bisherigen Gesetze keinen Raum. Das Privatflußgesetz, das im § 1 dem Uferbesitzer die Berechtigung gibt, das an seinen Grundstücken vorüberfließende Wasser unter den im § 13 enthaltenen näheren Bestimmungen zu benutzen, hat große Talsperrenanlagen nicht im Auge. Durch die Errichtung einer Talsperre wird die Wasserführung des Flusses in den einzelnen Jahreszeiten vollständig verändert; das Niedrigwasser und bis zu einem gewissen Grade auch das Hochwasser verschwinden und an ihre Stelle tritt ein annähernd gleichmäßiger Abfluß des Wassers. Eine solche einschneidende Maßregel ist in dem Privatflußgesetz nicht vorgesehen. Wenn es dem Uferbesitzer zwar das Staurecht gibt, so sollte doch dadurch an den bestehenden Abflußverhältnissen im wesentlichen hinsichtlich der Menge des vorüberfließenden Wassers nichts geändert werden.

Nachdem dann die Unterhaltungsfrage der Talsperrenanlagen geregelt ist, wird in den weiteren Bestimmungen die Anlage in Beziehung zu den Wasserentnehmern des Flußgebiets gebracht. Letzteren wird das Recht zur Wasserentnahme nur auf Grund einer ausdrücklichen Verleihung zugestanden, wenn in dem betreffenden Gebiet zum Ausgleich der Schädigungen, die durch die Wasserentnahme entstehen, die Anlage einer Talsperre notwendig oder bereits ausgeführt ist. Auf der Grundlage dieser letzteren Bestimmung geht aber der Antrag des Ruhr-Talsperren-Vereins noch über den Regierungsentwurf hinaus. Wenn nämlich auf der einen Seite die Wasserwerke mit großen Kosten den Bau von Talsperren bewirkt haben, so muß ihnen andererseits auch der dauernde Bestand ihrer Wassergewinnungsanlage gesichert sein. Aus diesem Grunde ist in den Entwurf der § 6a eingeschoben, nach welchem die Verleihung zur Wasserentnahme zeitlich unbeschränkt sein muß, wenn die Wasserentnehmer das von ihnen entzogene Wasser durch Talsperren wieder ersetzen. Für öffentliche Flüsse soll hier eine Beschränkung eintreten in der Weise, daß aus rein öffentlichen Interessen eine Zurücknahme der Verleihung zulässig sein soll. Als weiterer Ausgleich der für die Errichtung von Talsperren aufgewendeten Kosten soll des weiteren nach § 7 des Regierungsentwurfs der § 13 des Privatflußgesetzes außer Kraft gesetzt werden. In dieser Beziehung wird auf die ausführliche Begründung des Entwurfs hingewiesen.

Von den Bestimmungen im Titel V ist noch von besonderem Interesse der § 13, der den langwierigen Weg der Einholung der Kabinettsordre vermeiden will, um damit ungesunden Grundstückspekulationen vorzubeugen.

Indem ich im übrigen auf die Begründung des Entwurfs hinweise, bemerke ich noch, daß außer dem eingeschobenen § 6a einige Zusatzanträge des Ruhr-Talsperren-Vereins in Form von Fußnoten vorgebracht sind.

Ich bitte höflichst, dem Gesetzentwurf durch einen geeigneten, ihn gutheißenenden Beschluß des nächsten Provinziallandtages die tunlichste Förderung angedeihen zu lassen, wie sie der großen Bedeutung der Vorlage für die beiden Provinzen Rheinland und Westfalen, insbesondere für die Wasserversorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, entspricht.

Ein gleichlautender Antrag ist an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen gerichtet worden.

Der Vorsitzende:

Schmieding,

Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat."

Der Antrag ist erst so spät an die Provinzialverwaltung gelangt, daß es nicht möglich war, den Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten einer so eingehenden Prüfung zu unterziehen, wie es die Wichtigkeit der Sache und die Tragweite der Bestimmungen erfordert. Das gilt um so mehr, als es sich um Fragen des Wasserrechts handelt, die mit Recht zu den schwierigsten und umstrittensten rechnen, welche in der Wissenschaft wie in der Praxis vorkommen. Dazu kam, daß der Provinzialausschuß sich erst in seiner am Tage vor der Eröffnung des Provinziallandtages stattfindenden Sitzung mit der Frage befassen konnte, so daß dieser Bericht den Herren Abgeordneten nicht vor Beginn des Landtages zugestellt werden kann.

Der Talsperren-Verein hat, auf diese Schwierigkeiten hingewiesen, seinen Antrag dahin eingeschränkt, daß der Provinziallandtag an der Hand des vorgelegten Gesetzentwurfes und seiner Begründung die nachstehenden Leitsätze zur gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens gutheißen möge

„1. §§ 1—4 des Entwurfs:

Da die Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse eine Regelung der Wasserverhältnisse eines Flusses durch Talsperrenanlagen nicht erwähnen, so erscheint die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung dieser Verhältnisse dringend geboten, weil eine gesunde Wasserwirtschaft zurzeit ohne die Anlage und den Betrieb von Talsperren nicht mehr bestehen kann.

2. §§ 5 und 6 des Entwurfs:

Ist in einem Flußgebiet zum Ausgleich des durch die Wasserentnahmeanlagen entzogenen Wassers die Errichtung einer Talsperre notwendig oder eine solche bereits ausgeführt, so müssen die Wasserentnahmewerke zur Errichtung der Talsperre oder zur geldlichen Beteiligung an diesem Bau angehalten werden können. Das Mittel hierzu wird dadurch gegeben, daß das Recht zur Wasserentnahme an die staatliche Genehmigung geknüpft und gegebenenfalls unter der Auflage der Errichtung einer Talsperre oder der Beteiligung an einer solchen erteilt wird. Dieses gilt sowohl für die Wasserförderung aus öffentlichen als auch aus Privatflüssen, wenn und insoweit durch die Wasserentnahme der einzelnen Werke der Allgemeinheit Schäden zugefügt werden, oder das Eintreten von Schäden zu besorgen ist.

3. §§ 6a und 7 des Entwurfs:

Es ist andererseits billig, daß den Eigentümern der Wasserentnahmeanlagen für die ihnen auferlegten Aufwendungen der dauernde Bestand ihrer Werke gesichert wird. Deshalb soll die Verleihung des Rechtes zur Wasserentnahme sowohl bei Privatflüssen als auch bei öffentlichen Gewässern nicht zeitlich beschränkt werden, wenn die Eigentümer der Wasserwerke für den Ersatz des dem Flusse entzogenen Wassers Sorge tragen.

Aus dem gleichen Grunde entspricht es auch der Gerechtigkeit, daß die im § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ausgesprochene Verpflichtung des Uferbesizers eines Privatflusses,

das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückzuleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt,

für den Fall außer Kraft gesetzt wird, daß durch die Errichtung von Talsperren der Unterlieger einen ausreichenden Ersatz der entzogenen Wassermengen erhält.

4. Die in dem Entwurf gegebene Erweiterung des Enteignungsgesetzes erklärt sich aus der Natur der Talsperrenanlage. Daß die Einholung der Kabinettsordre nicht notwendig sein, sondern über die Gewährung des Enteignungsrechtes die Landespolizeibehörde

entscheiden soll, ist dringend erwünscht, um ungesunden Grundstückspekulationen entgegenzutreten.“

Es handelt sich zunächst darum, ob die gesetzliche Regelung des Talsperrenwesens nötig ist. Diese Frage ist schon mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Talsperren für erhebliche Teile der Provinz haben, und das große Kapital, das für solche aufgewendet ist, unbedenklich zu bejahen. Besonders kommt hierbei in Betracht, daß manche Gegenden, namentlich daß dichtbevölkerte Industriegebiete für ihre Trinkwasserversorgung auf Talsperren angewiesen sind. Auch die Dringlichkeit der Frage muß zweifellos bejaht werden, und wenn tatsächlich keine Aussicht besteht, daß das allgemeine Wassergesetz in ganz naher Zeit zur Verabschiedung kommt, so kann nur befürwortet werden, daß ein Sondergesetz erlassen wird. Es würde eine Schädigung erheblicher Interessen bedeuten, wenn durch den fortgesetzten Hinweis auf das zu erwartende Wassergesetz die Regelung wichtiger und dringlicher Fragen immer wieder hinausgeschoben würde.

Der Provinzialausschuß trägt deshalb keine Bedenken, vorzuschlagen, daß der Provinziallandtag sich für den baldigen Erlass eines Talsperrengesetzes aussprechen möge. Es ist auch wohl zweifellos, daß in einem solchen Gesetz diejenigen Fragen, welche in dem vorgelegten Entwurf behandelt sind, geregelt werden müssen. Einer sorgfältigen Prüfung bedarf es aber noch nach der Richtung, ob neben der Fürsorge für die Talsperren auch die Interessen derjenigen genügend gewahrt sind, welche durch deren Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden. Das gilt sowohl hinsichtlich der materiellen Bestimmungen wie auch für die Regelung des Verfahrens bei der Verleihung und der Enteignung. Diese Prüfung kann, wie bereits ausgeführt, hier nicht vorgenommen werden. Mit dieser Einschränkung glaubt der Provinzialausschuß, den vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf als eine Grundlage für die gesetzliche Regelung des Talsperrenwesens bezeichnen zu können, ohne den Bestimmungen im einzelnen zuzustimmen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz nur für die Rheinprovinz und Westfalen gelten soll. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß bei einer in diesen Provinzen anzulegenden Talsperre Gebiete einer angrenzenden Provinz in Betracht kommen — bei einer im Kreis Altenkirchen geplanten Talsperre trifft das zu. Für solche Fälle scheint es zweckmäßig, zu bestimmen, daß das Gesetz durch königliche Verordnung auf benachbarte Gebiete ausgedehnt werden kann.

Nachdem der vorstehende Bericht fertiggestellt war, ging am 4. März 1910 durch Vermittlung des Herrn Ober-Präsidenten folgender Erlass der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 26. Februar 1910 ein:

Nach dem Bericht des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf beabsichtigt der Ruhrtalsperrenverein, den Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen den Provinziallandtagen beider Provinzen bei ihrer diesjährigen Tagung zu unterbreiten. Der Gesetzentwurf will nach der ihm beigegebenen Begründung die Errichtung von Talsperren erleichtern und ihren Bestand rechtlich sicher stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines Verfahrens, welches ähnlich dem „Verleihungsverfahren“ des allgemeinen Wassergesetzentwurfs eine Prüfung der dem Unternehmen entgegenstehenden Interessen und Rechte Dritter ermöglicht und, soweit erforderlich, eine Entschädigung der durch das Unternehmen Benachteiligten gewährleistet. Da der vorgelegte Entwurf über die Entschädigungsfrage keine ausreichenden Bestimmungen enthält, bedürfte er noch einer wesentlichen Ergänzung. Es muß aber großen Bedenken unterliegen, bei der Regelung eines wasserrechtlichen Sonder-



gebietz das Verleihungsverfahren, das als das bedeutungsvollste neue Rechtsinstitut des Wassergesetzentwurfs angesehen werden muß, vorweg zu nehmen und damit den späteren Verhandlungen über den Wassergesetzentwurf in einem wesentlichen Teile vorzugreifen. Der Wassergesetzentwurf kommt den Wünschen der Talsperreninteressenten in weitestem Maße entgegen und trägt allen Bestrebungen Rechnung, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden. Da der Wassergesetzentwurf in der vom Königlichen Staatsministerium mit der Umarbeitung des Entwurfs vom Jahre 1893 beauftragten Subkommission abgeschlossen ist und in kurzer Frist dem Königlichen Staatsministerium zum weiteren Befinden vorgelegt werden wird, kann aus der nicht zu verkennenden Eilbedürftigkeit einer Regelung des Talsperrenwesens ein zwingender Grund für die Einbringung des Sondergesetzentwurfs vor dem allgemeinen Wassergesetzentwurf nicht hergeleitet werden.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, unseren vorstehend dargelegten Standpunkt dem Provinziallandtage bei den zu erwartenden Verhandlungen über den vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf zur Kenntnis zu bringen.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen gerichtet.

Nach diesem Erlaß erkennt die Königliche Staatsregierung sowohl die Wichtigkeit wie auch die Eilbedürftigkeit einer gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens an. Es ist weiter aus ihm zu entnehmen, daß die Fertigstellung des Wassergesetzentwurfes in nicht zu ferner Zeit erwartet wird. Sollte dies zutreffen, so würde eine weitere Verfolgung des Antrages des Ruhrtalsperren-Vereins nicht erforderlich sein, da, wie in dem Ministerialerlaß ausdrücklich hervorgehoben ist, der Wassergesetzentwurf „den Wünschen der Talsperreninteressenten in weitestem Maße entgegenkommt und allen Bestrebungen Rechnung trägt, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden“. Sollte indes die Annahme, daß der Wassergesetzentwurf bald fertiggestellt wird, sich als nicht richtig erweisen, oder sollte sich seine Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren noch verzögern, so müßte angesichts der auch in dem Ministerialerlaß anerkannten Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache auf den Erlaß eines Sondergesetzes gedrungen werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß in dem Ministerialerlaß vom 26. Februar 1910 die Wichtigkeit und Eilbedürftigkeit der gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens anerkannt wird, und daß der in der Fertigstellung begriffene Wassergesetzentwurf den Wünschen der Talsperreninteressenten im weitestem Maße entgegenkommt und allen Bestrebungen, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden, Rechnung trägt. Er richtet an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte, auf das baldige Inkrafttreten des Gesetzes hinzuwirken. Sollte sich das Inkrafttreten dieses Gesetzes in naher Zeit nicht verwirklichen lassen, dann ist nach der Ansicht des Provinziallandtages der Erlaß eines Sondergesetzes zur Regelung des Talsperrenwesens, wozu der vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegte Gesetzentwurf im Allgemeinen eine geeignete Grundlage bietet, nicht zu umgehen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Beilage zu Drucksachen. Nr. 26, Anlage 25.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden pp. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen, was folgt:

### I. Umfang des Gesetzes.

#### § 1.

Talsperren im Sinne dieses Gesetzes sind Stauanlagen zur Ansammlung von Wasser, deren Höhe von der Sohle des Wasserlaufes bis zur Krone des Bauwerks mehr als 5 m beträgt, oder welche bis zur Bauwerkskrone gefüllt mehr als 100 000 cbm fassen. Den Talsperren gleich zu achten sind unterirdische Anlagen, die zur Aufstauung und Zurückhaltung des Grundwassers dienen.

Die Aufsicht über solche Anlagen liegt der Landespolizeibehörde ob.

### II. Unterhaltung der Talsperren.

#### § 2.

Der zur Unterhaltung der Talsperre Verpflichtete hat die Unterhaltung der Anlage gemäß der Genehmigungs- oder Verleihungsurkunde zu bewirken.

Er hat ferner darüber hinaus allen Anordnungen nachzukommen, die von der Landespolizeibehörde zum Schutze der unterhalb der Sperre liegenden Grundstücke und Baulichkeiten für erforderlich erachtet werden. Gegen die Anordnungen der Landespolizeibehörde finden die Rechtsmittel des § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sg. S. 195 ff.) statt.

Im Falle der Säumnis des Unterhaltungspflichtigen kann die Landespolizeibehörde die von ihr angeordneten Maßregeln auf dessen Kosten zur Durchführung bringen. Die Kosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### III. Neuanlage und Veränderung von Talsperren.

#### § 3.

Soweit Talsperranlagen nicht bereits nach den bisherigen Gesetzen genehmigungspflichtig sind, dürfen sie nur auf Grund ausdrücklicher Verleihung durch die Landespolizeibehörde neu angelegt, verändert, ganz oder teilweise zerstört oder andauernd außer Betrieb gesetzt werden. Auch eine wesentliche Aenderung im Betrieb einer derartigen Anlage bedarf der Verleihung.\*)

#### § 4.

Zuständig zur Verleihung ist die Landespolizeibehörde.

Den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft pp. und bei Talsperren, die Trinkwasserversorgungszwecken dienen, auch dem Minister für Unterrichts-, Medizinal- pp. Angelegenheiten bleibt es vorbehalten, hierüber Ausführungsanweisungen zu erlassen.

\*) Der Schlusssatz soll auf Antrag des Ruhrtalsperrenvereins folgende Fassung erhalten: Auch eine wesentliche Aenderung in der Ausnutzung einer derartigen Anlage gegenüber den ursprünglichen Konzessionsbedingungen bedarf der Verleihung.

#### IV. Wasserentnahmeanlagen.

##### § 5.

Einer Verleihung unterliegt ferner jede Anlage zur Entnahme oder zum Gebrauch\*) von Wasser, die an einer Talsperre, in ihrem Niederschlagsgebiete, sowie in der Niederung derjenigen Gewässer, für deren wasserwirtschaftliche Versorgung eine Talsperre dient, errichtet wird. Dasselbe gilt für gleichartige Wasserentnahmen aus einem bestehenden Gewässer, soweit die durch die Wasserentnahme hervorgerufenen Schädigungen die Anlage von Talsperren, Stauweihern pp. erforderlich machen.

Auch die Vergrößerung einer bereits bestehenden derartigen Anlage bedarf der Verleihung. Die Vorschriften finden auf die Entnahme aus dem Grundwasser gleichfalls Anwendung.

Unberührt durch diese Vorschrift bleiben jedoch die bestehenden Rechte zur Benutzung oberirdischer und unterirdischer natürlicher Wasserläufe zur gewöhnlichen Bewässerung, zur Anlage von Hausbrunnen, zum Baden, Waschen, Viehtränken und Schwemmen und das Schöpfen daraus zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken, soweit sie ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke ausgeübt werden können.

##### § 6.

Die Verleihung einer derartigen Wasserentnahmeanlage (§ 5) kann an die Bedingung geknüpft werden, daß von dem Unternehmer Veranaltungen (Talsperren, Stauweihern, Sammelteiche usw.) getroffen werden, welche die benachteiligenden Wirkungen seiner Wasserentnahme ausgleichen.

Unter Umständen kann dem Unternehmer aufgegeben werden, sich an der Herstellung solcher Veranaltungen nach Maßgabe der von ihm bewirkten wasserwirtschaftlichen Schädigungen zu beteiligen.

Um die Herstellung derartiger Anlagen zu ermöglichen, kann dem Unternehmer einer Wasserentnahmeanlage auch die Entrichtung eines Wasserzinses auferlegt werden, der sich nach der Menge des von ihm aus dem betreffenden Niederschlagsgebiet entnommenen Wassers zu richten hat.\*\*)

##### § 6a.

„Die Verleihung des Rechtes zur Wasserentnahme darf sowohl bei Privatflüssen als auch bei öffentlichen Gewässern nicht zeitlich beschränkt werden, wenn der Unternehmer entweder für sich oder in Gemeinschaft mit anderen durch den Bau und Betrieb von Talsperren dafür sorgt, daß das durch seine Wasserentnahme dem Wasserlauf schädlich entzogene Wasser ersetzt wird. Bei öffentlichen Gewässern gilt diese Bestimmung mit der Einschränkung, daß eine Zurücknahme der Verleihung dann zulässig ist, wenn das Gelände, auf dem die Wassergewinnungsanlagen sich befinden, zur Kanalisierung des Flusses oder zu Schifffahrtzwecken verwendet werden soll, oder aus strompolizeilichen Gründen eine Abänderung oder Beseitigung der Anlage erforderlich wird.“

##### § 7.

Die im § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges. Sg. S. 41 ff.) ausgesprochene Verpflichtung des Uferbesitzers eines Privatflusses, das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückzuleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt, erlischt oder ruht, insoweit der Uferbesitzer entweder für sich oder in

\*) Nach Antrag des Ruhrtalesperrenvereins sollen die drei Worte „oder zum Gebrauch“ gestrichen werden.

\*\*\*) Der Ruhrtalesperrenverein beantragt folgenden Zusatz: „Der Wasserzins ist nur nach dem Bedürfnis zu bemessen und innerhalb desselben Flußgebietes gleichmäßig festzustellen; die hieraus einkommenden Beträge dürfen nur in demselben Flußgebiet verwendet werden.“

Gemeinschaft mit anderen die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Veranstaltungen (Talsperren, Stauweiher, Sammelteiche usw.) trifft oder ermöglicht, die es ermöglichen, das Wasser des Privatflusses in Zeiten des Wasserüberflusses anzufammeln, um es in Zeiten des Niedrigwassers nach Maßgabe der von der Landespolizeibehörde zu treffenden Bestimmungen zum Ausgleich der durch seine Wasserentnahme verursachten wasserwirtschaftlichen Schädigungen zu verwenden.

Es ist hierbei gleichgültig, ob der Uferbesitzer das Wasser dem Sammelbecken direkt entnimmt oder es mittels geeigneter Röhrenleitungen auf seine Grundstücke leitet, um es hier für seine Zwecke teilweise oder ganz zu verwenden, oder ob er das Wasser aus dem Sammelbecken dem Mutterbache wieder zufließen läßt und es aus diesem oder dem Privatflusse entnimmt, in welchen der Mutterbach sein Wasser abführt.

Die Entscheidung darüber, ob die von dem Uferbesitzer entweder für sich oder in Gemeinschaft mit anderen getroffenen Veranstaltungen ausreichend sind, um die durch ihre Wasserentnahme bewirkten wasserwirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen, steht unter Ausschluß des Rechtsweges der Landespolizeibehörde zu.

## V. Enteignung für Talsperren.

### § 8.

Für Talsperrunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Ges. Sg. S. 221 ff.) mit nachfolgenden Ergänzungen.

### § 9.

Im Wege der Enteignung können auch entzogen oder beschränkt werden:

1. die Rechte zur Benutzung der Gewässer, einschließlich der Quellen und unterirdischen Wasseradern;
2. die Fischereiberechtigungen in den Talsperren und ihren Zuflüssen.\*)

### § 10.

Wegen entzogener Nutzungsrechte am fließenden Wasser ist eine Entschädigung nur zu gewähren, soweit, als dem Berechtigten eine schon seither von ihm dauernd ausgeübte Art der Benutzung entzogen, geschmälert oder erschwert wird.

### § 11.

Bei Talsperranlagen ist der dem Enteigneten durch das Unternehmen erwachsende Vorteil insbesondere die gleichmäßige Zuführung des Mittelwassers und die ihm in Bezug auf die Anlagen selbst oder Anlagen gleicher Art erwachsende Erleichterung der Unterhaltungslast an der Entschädigung zu kürzen.

### § 12.

Anlagen, die dem Unternehmer nach § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges. Sg. S. 221 ff.) auferlegt sind, müssen von dem nach allgemeinen Grundsätzen öffentlich rechtlich dazu Verpflichteten unterhalten werden; tritt eine solche Anlage an die Stelle einer anderen, durch das Unternehmen beseitigten Anlage gleicher Art, so liegt die Unterhaltung der neuen Anlage dem seither nach öffentlichem Rechte Verpflichteten ob, auch soweit seine Verpflichtung auf besonderem Rechtstitel beruht. Der Unternehmer hat die Unterhaltungspflichtigen für die etwa eintretende

\*) Der Ruhrtalsperrenverein schlägt die Fassung vor: „2. die Fischereiberechtigungen in den Talsperren, ihren Zu- und Abflüssen.“

Vermehrung der Gesamtunterhaltungslast zu entschädigen und in Ermangelung eines sonstigen Unterhaltungspflichtigen die Anlagen selbst zu unterhalten.

## § 13.

Ueber die Gewährung des Enteignungsrechtes entscheidet die Landespolizeibehörde.

## VI. Besondere Vorschriften für Trinkwassertalsperren.

## § 14.

Soweit Talsperren zu Trinkwasserversorgungszwecken unmittelbar dienen, ist es verboten, in ihre ober- und unterirdischen Zuflüsse abzuführen oder sonst einzubringen:

- a) Stoffe von solcher Natur, daß durch die Abführung oder sonstige Einbringung ansteckende Krankheiten verbreitet werden können;
- b) Stoffe in solcher Beschaffenheit und in solcher Menge, daß die Abführung oder sonstige Einbringung eine gesundheitschädliche Verunreinigung des Talsperrenwassers zur Folge haben kann.

Welche Stoffe und welche Mengen unter dieses Verbot fallen, bestimmt die Landespolizeibehörde.

Soweit auf Grund dieser Vorschriften allgemeine Bestimmungen getroffen werden, sind sie in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen zu veröffentlichen.

## § 15.

Dungstätten und Abortgruben müssen auf Aufforderung der Polizeibehörden so eingerichtet werden, daß durch sie eine Verunreinigung einer Trinkwassertalsperre selbst unbedingt und ihres Niederschlagsgebietes sowohl hinsichtlich ihrer oberirdischen wie ihrer unterirdischen Zuflüsse insoweit ausgeschlossen ist, als dadurch gesundheitschädliche Folgen entstehen können.

## § 16.

Bauliche Anlagen aller Art, die im Niederschlagsgebiete einer Trinkwasserleitung zur Ausführung gelangen, müssen vor ihrer Errichtung der für das Talsperrenunternehmen zuständigen Landespolizeibehörde nach deren näherer Anordnung zur Kenntnis gebracht werden.

## § 17.

Durch die Vorschriften der §§ 14 bis 16 werden weitergehende Befugnisse der Polizeibehörde, polizeiliche Anordnungen zum Zwecke der Reinhaltung von Talsperren und ihrer Niederschlagsgebiete zu erlassen, nicht berührt.

## § 18.

Bei Trinkwassertalsperrenunternehmungen kann das Enteignungsrecht auch auf die in ihrem Niederschlagsgebiete gelegenen Grundstücke ausgedehnt werden (Schutzstreifen, Berghänge), soweit deren Beschaffenheit oder Benutzung die Reinhaltung der Talsperre, des in der Talsperre aufzustauenden Wassers und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Trinkwasserentnahmeanlage nachteilig beeinflussen kann.

In gleicher Weise kann die Benutzung der im Niederschlagsgebiete einer Trinkwassertalsperre belegenen Grundstücke, soweit die Reinhaltung des Talsperrenwassers dies erfordert, eingeschränkt werden.

Gleiche Enteignungsrechte können bereits bestehenden Talsperranlagen verliehen werden, falls nachträglich mit ihnen eine Trinkwasserversorgungsanlage verbunden wird.

## VII. Bildung von Talsperrgenossenschaften.

### § 19.

Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges. Sg. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Ges. Sg. S. 97), ferner das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse vom 14. August 1893 (Ges. Sg. S. 199) und das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Ruhr vom 18. April 1900 (Ges. Sg. S. 119) erfahren folgende Abänderung:

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 erhält folgende Fassung:

A) „Artikel 6: „Die §§ 77, 79, 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 finden auf die Bildung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Bei Triebwerken, die im Eigentum mehrerer Miteigentümer stehen, genügt die Ladung derjenigen Eigentümer, die im Grundbuche als solche eingetragen sind. Die Eigentümer eines Triebwerkes haben eine Persönlichkeit zu bezeichnen, die das Triebwerk bei der Genossenschaftsversammlung und bei den Abstimmungen vertritt.
2. An Stelle der Fläche und des Katastralreinertrages der Grundstücke tritt der in dem Voranschlage ermittelte Vorteil der gewerblichen Anlagen.
3. Wird der im Voranschlag ermittelte Vorteil oder der Maßstab, nach welchem dieser Vorteil auf die beteiligten gewerblichen Anlagen verteilt werden soll, bestritten, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein, vorausgesetzt, daß die Bestreitenden mindestens ein Drittel des in dem Kostenvoranschlage ermittelten Nutzens vertreten. Die Leitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt dem Kommissar (§ 77 a. a. O.) ob. Wenn sich die Parteien über andere Personen nicht einigen, so wählen die Zustimmungen und Widersprechenden durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß je einen Schiedsrichter. Verweigert eine Partei die Wahl oder erklärt sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ergangenen Aufforderung zur Wahl nicht, so ernennt für sie der Regierungs-Präsident den Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter untereinander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständnis gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses ein vom Regierungs-Präsidenten zu ernennender Obmann.

Die Festsetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens gelten nur für die bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts erforderlichen Abstimmungen.“

B) Der Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8: Durch königliche Verordnung können die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle Flußgebiete der Provinzen Rheinland und Westfalen ausgedehnt werden.“

## VIII. Schlußbestimmungen.

### § 20.

Landespolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk die Talsperre gelegen ist, sofern nicht von den im § 21 bezeichneten Ministern ein anderer Regierungs-Präsident bestimmt wird.

Erstreckt sich die Talsperre über mehrere Regierungsbezirke, so wird der zuständige Regierungs-Präsident durch den Ober-Präsidenten, erstreckt sie sich über mehrere Provinzen, durch den Minister des Innern bestimmt.

### § 21.

Gegen die Entscheidungen der Landespolizeibehörde steht den Beteiligten, soweit in diesem Gesetz ein anderes nicht bestimmt ist, binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft pp., und bei Talsperren, die zu Trinkwasserversorgungszwecken dienen, auch an den Minister für Unterrichts-, Medizinal- pp. Angelegenheiten zu.

## Begründung.

### I. Allgemeiner Teil.

Das Talsperrenwesen hat sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen im Laufe des letzten Jahrzehntes über alles Erwarten entwickelt. Während bei den ersten Talsperren, abgesehen von der zur Wasserversorgung der Stadt Remscheid bestimmten relativ kleinen Eschbachtalsperre im wesentlichen die Besserung der Wasserverhältnisse der gewerblichen Triebwerke und ein besserer Hochwasserschutz gegen die bei plötzlichen Unwettern aus den bergigen Gegenden abströmenden Wassermengen bezweckt wurden, ist im weiteren Laufe der Entwicklung diesen Anlagen eine weitaus wichtigere Aufgabe erwachsen, nämlich die Versorgung der rheinisch-westfälischen Industriegebiete mit dem für seine Bevölkerung und seine gewerblichen Anlagen unbedingt notwendigen und auf andere Weise nicht mehr einwandfrei zu schaffenden Trink- und Gebrauchswasser. Durch die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und die Beeinträchtigung der Grundwassererschätze durch den Bergbau hat diese Zweckbestimmung der Talsperren eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung erlangt. Steht doch eine ordnungsmäßige Wasserversorgung mit der ganzen weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes in unmittelbarem Zusammenhange. Die Zunahme des Bedürfnisses dieses Bezirkes nach Wasserversorgung findet in folgenden Ziffern seinen Ausdruck. Im Jahre 1897 wurden aus dem Niederschlagsgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse 135,1 Millionen cbm, im Jahre 1904 bereits 211,3 Millionen cbm zu diesem Zwecke fortgepumpt. Zur Zeit liegen Anträge von den an dem schiffbaren Teil der Ruhr gelegenen Wasserwerken um Erhöhung ihrer Wasserfördermengen um 38,5 Millionen cbm vor. Die jährliche Steigerung dieser Forderung beträgt nach den bisherigen Erfahrungen rund 11 Millionen cbm.\*)

Die Wirksamkeit der Talsperren auf diesem Gebiete ist doppelter Natur. Entweder werden die von ihnen aufgestauten Wassermengen unmittelbar nach zweckentsprechender Klärung den Wasserleitungen zugeführt (z. B. die Talsperren der Städte Barmen, Solingen, Remscheid usw.), oder durch die Talsperren wird die Wasserführung des Flusses, an dessen Ufern sich die Wasserwerke befinden, dauernd gehoben und hierdurch auch der Stand des Grundwassers entsprechend erhöht. Dies ist insbesondere die Aufgabe der vom Ruhrtalsperrenverein unterstützten Talsperreanlagen im oberen Flußgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse. Insbesondere die steigende Wasserentnahme aus dem letzteren Flußgebiet macht eine möglichstste Förderung der Anlage weiterer

\*) Im Jahre 1908 war die Wasserförderung auf 282 Millionen cbm gestiegen.

Talsperren zur unbedingten Notwendigkeit. Finden doch von den nach den neuesten Berechnungen auf 54 Millionen cbm schädlich weggepumpten Wassermengen bisher nur 30,9 Millionen Erfaß durch die inzwischen erbauten oder im Bau begriffenen Talsperrenanlagen.\*) Mit Rücksicht darauf, daß das Ruhrwasser seiner chemischen Zusammensetzung nach insbesondere für den industriellen Betrieb weitaus geeigneter ist, wie das Rheinwasser, ist ferner mit einer dauernden Zunahme der Entnahme des letzteren und einem hiernach wachsenden Bedarf auf Bereitstellung weiteren Talsperrenraumes für die Zukunft mit Sicherheit zu rechnen.

Die Errichtung derartiger Talsperrenanlagen etwaigen Widersprüchen Privatinteressen gegenüber zu ermöglichen und diese Anlagen auf eine rechtlich gesicherte Grundlage zu stellen, ist Zweck des anliegenden Geszentwurfes. Diese gesetzliche Regelung soll sich zunächst nur auf die Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken, da die vorhin aufgeführten zwingenden und dringenden Gründe für die weitere Errichtung derartiger Anlagen, insbesondere für die hochwichtige Trink- u. Wasserversorgung bisher in keiner anderen Provinz in dem geschilderten Umfange hervorgetreten sind. Auch liegen für die übrigen Provinzen noch keine so reichen Erfahrungen vor, so daß die Einbringung eines derartigen Gesetzes für den ganzen Umfang des Preussischen Staates mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse in den verschiedenen Teilen der Monarchie auf Schwierigkeiten stoßen würde, deren Ueberwindung lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Für die vorbenannten beiden Provinzen aber muß die vorgesehene gesetzliche Regelung als ein Bedürfnis anerkannt werden, das nicht schnell genug befriedigt werden kann.

Der hier vorliegende Entwurf, der sich nur auf die allernotwendigsten Bestimmungen beschränkt, soweit sie sich als unbedingt notwendig erwiesen haben, um die Errichtung und den Bestand derartiger Talsperrenunternehmungen und der mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wasserentnahmeanlagen zu sichern und dessen Aufnahme in ein später zu erlassendes allgemeines Wassergesetz sich ohne weiteres vollziehen dürfte, besteht aus 8 Abschnitten. Von diesen regelt der erste den Begriff der Talsperren und die staatliche Aufsicht über derartige Anlagen.

Der II. Abschnitt enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen.

Der Abschnitt III führt ein staatliches Verleihungsverfahren für diese Anlagen ein, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften noch nicht genehmigungspflichtig sind.

Der Abschnitt IV trifft Bestimmungen für Wasserentnahmeanlagen, die in den Senkungskreis von Talsperrenanlagen fallen. Sie bezwecken insbesondere die Interessen dieser Anlagen mit denen der Anlieger an den durch erstere Anlage in Mitleidenschaft gezogenen Gewässern in Einklang zu bringen.

Der Abschnitt V enthält einige erweiternde und erleichternde Bestimmungen des bisherigen Enteignungsrechtes zu Gunsten von Talsperrenunternehmungen.

Der Abschnitt VI umfaßt diejenigen Vorschriften, die für die Sicherung der zu Trinkwasserzwecken dienenden Talsperren in gesundheitlicher Beziehung unentbehrlich sind.

Der Abschnitt VII enthält einige aus dem praktischen Bedürfnisse heraus erwachsene Vorschläge zur Erleichterung der Bildung von Talsperrogenossenschaften, die sich aus den Verhältnissen des bergischen Landes ergeben haben.

Der Abschnitt VIII endlich enthält die Bestimmung über die zuständigen Behörden.

\*) Gegenwärtig sind im Ruhrgebiet zum Ausgleich der Schädigung durch die Wasserbeförderung der Pumpwerke 107 Millionen cbm Stauwasser erforderlich, aber nur 32,4 Millionen cbm vorhanden. Eine Minderung wird durch den Bau der Mähnetalsperre (130 Millionen cbm) und der Listertalsperre (22 Millionen cbm) eintreten, die sich z. Bt. im Bau befinden.



## II.

### Zu § 1.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes soll auf Stauanlagen zur Ansammlung von Wasser beschränkt sein, die ihrer Bauart nach entweder eine Gefahr für die Unterliegenden in sich schließen oder den letzteren erhebliche wasserwirtschaftliche Schädigungen zufügen können. Aus diesen Gründen ist für oberirdische Anlagen ein bestimmtes Fassungsvermögen oder die Höhe der Staumauer über ein gewisses Maß hinaus Vorbedingung für die Unterstellung unter dieses Gesetz.

Bei unterirdischen Anlagen, die zur Aufstauung und Zurückhaltung von Grundwasser dienen, kommen nur die wasserwirtschaftlichen Schädigungen der Unterlieger in Frage. Da diese unter Umständen sehr erheblich sein können, empfiehlt es sich, auch diese letzteren Anlagen unter das Gesetz zu stellen. Aber ein einwandfreier Nachweis über den Umfang ihrer wasserwirtschaftlichen Schädigungen wird jedoch nur schwer geführt werden können, so daß es sich empfiehlt, diese Anlagen allgemein den beschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Der Wortlaut „Talsperre“ soll ausdrücken, daß unter diesen Begriff Wehranlagen d. h. Stauanlagen, die nur von einem zum anderen Flußufer reichen, ohne die Flußniederung ganz oder zum Teil abzuschließen, nicht fallen.

### Abf. 2.

Dieser Abf. bringt insofern eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, als Talsperranlagen, soweit nicht besondere anderweitige gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, bisher der Ortspolizei unterstellt waren. Dieser Rechtszustand war nicht weiter haltbar, da die bisher der Ortspolizei unterstellt waren. Dieser Rechtszustand war nicht weiter haltbar, da die Polizeiorgane der kleinen Landgemeinden, in denen die Talsperranlagen in den weitaus meisten Fällen gelegen sind, ihrer Kenntnis und Vorbildung nach nicht geeignet sind, die Verantwortung für die Ueberwachung und Genehmigung derartiger Anlagen zu übernehmen, auch ihnen nicht zugemutet werden kann, für die Beaufsichtigung u. derartiger Anlagen, von denen die Liegegemeinden in den meisten Fällen einen direkten Vorteil nicht haben, geeignete Kräfte anzustellen.

### Zu § 2.

Die großen Gefahren und die erheblichen wasserwirtschaftlichen Nachteile, die bei mangelnder Unterhaltung oder sonstiger Beschädigung einer derartigen Anlage für die Unterlieger einer Talsperre erwachsen können, lassen es gerechtfertigt erscheinen, der Aufsichtsbehörde die im Abf. 2 und 3 dieses Paragraphen erweiterten Aufsichts- und Zwangsbefugnisse einzuräumen.

### Zu § 3.

Die hiernach erforderliche Verleihung ist nur für solche Talsperranlagen erforderlich, die nicht als integrierender Teil einer Triebwerksanlage anzusehen sind oder nicht im Eigentum einer Genossenschaft stehen, da für die Genehmigung der ersteren Anlagen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung maßgebend sind, während die letzteren durch die allerhöchste Genehmigung des Genossenschaftsstatutes genehmigt werden.

Der Ausdruck „Verleihung“ ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Titel 5 des Entwurfes eines Preussischen Wassergesetzes vom Jahre 1894 § 68 ff. gewählt, um eine spätere Aufnahme dieses Gesetzes in das allgemeine Wassergesetz nach Möglichkeit zu erleichtern.

### Zu § 4.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es sich empfehlen, das Verfahren in der Zentralinstanz nach Möglichkeit zu vereinfachen. Bei Talsperranlagen, die nur zur Ansammlung von Wasser

dienen, dürfte die Zuständigkeit der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft zc. ausreichen, während eine Beteiligung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei Trinkwassertalsperren unter Berücksichtigung der hierbei in Betracht kommenden erheblichen Gesundheitsinteressen geboten sein dürfte.

Von einer Aufnahme der weiteren Bestimmung des vorbenannten Titels des Wassergesetzes über die Verleihung § 69 ff. daselbst ist abgesehen worden, um den Gesetzentwurf nicht allzusehr mit Bestimmungen zu belasten, die voraussichtlich zu mancherlei Bedenken Veranlassung geben würden. Vielmehr erschien es zweckmäßiger, bis zur Inkrafttretung des allgemeinen Wassergesetzes die näheren Bestimmungen hierüber der ministeriellen Ausführungsanweisung vorzubehalten, zumal die zurzeit in Kraft befindlichen, auf derartigen Anweisungen beruhenden Vorschriften über die landespolizeiliche Prüfung sich bisher als ausreichend erwiesen haben.

Im Hinblick auf die sich stetig mehrenden Talsperreanlagen im rheinisch-westfälischen Industriegebiete erschien es erforderlich, die jetzt von Fall zu Fall erfolgende ministerielle Anweisung in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde gesetzlich sicher zu stellen.

### Zu § 5.

Der § 5 enthält zwei grundsätzliche Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes für diejenigen Wasserentnahmeanlagen, die sich im Senkungskreise einer Talsperre befinden oder welche derartige wasserwirtschaftliche Schäden anrichten, daß der Ersatz der letzteren durch Talsperreanlagen zc. von Staatsaufsichtswegen gefordert werden muß (vergleiche § 6 des Entwurfes).

1. Wird in diesen Fällen auch die Wasserentnahme aus Privatflüssen der staatlichen Verleihung allgemein unterworfen;
2. wird unter den vorbenannten Voraussetzungen die Wasserentnahme aus dem Grundwasser der Niederungen der öffentlichen und Privatgewässer gleichfalls verleihungspflichtig gemacht.

Beide Vorschriften sind sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht nach den im rheinisch-westfälischen Industriegebiete gemachten Erfahrungen unbedingt erforderlich. Es liegt kein Grund vor nach dieser Richtung die Anlieger an denjenigen Teilen eines Flusses, der Privatfluß ist, besser zu stellen, als die Anlieger an den öffentlich rechtlichen Strecken eines derartigen Flusses, welcher letztere nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften für die Anlagen für Wasserentnahme bereits der staatlichen Genehmigung bedürfen. Auch ist es für die Wasserhaltung eines Flusses und seiner hiermit verbundenen Verwertbarkeit in wasserwirtschaftlicher Beziehung völlig gleichgiltig, ob eine Wasserentnahme, welche die wasserwirtschaftlichen Interessen weiter Kreise zu schädigen geeignet ist, an einem Privat- oder öffentlichen Flusse, an dem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Teil eines Flusses erfolgt. Maßgebend für das Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörde in diesen Fällen können nicht mehr allein, wie dies offenbar im Landrechte und im Gesetze über die Privatflüsse der Fall gewesen ist, die Schiffsverkehrsinteressen sein. Vielmehr kann nach der ganzen Entwicklung, die die Wasserversorgung des benannten Industriegebietes genommen hat, hierfür nur der Umfang desjenigen Schadens maßgebend sein, der durch Wasserentnahmeanlagen der Allgemeinheit zugefügt wird oder zu besorgen ist. Insbesondere erfordert der tatsächliche Zustand, wie er sich beispielsweise zur Zeit schon am Ruhrflusse nach dieser Richtung herausgebildet hat, daß der staatlichen Aufsichtsbehörde in dem ganzen Niederschlagsgebiete dieses Flusses und seiner Nebenflüsse wirksame Mittel in die Hand gegeben werden, um die vorhandenen Wassermengen, soweit ihre Entnahme überhaupt zulässig ist, in gerechter und billiger Weise auf das gesamte in Frage

kommende Versorgungsgebiet verteilen zu können. Die gleichen Gesichtspunkte, die hiernach für den erweiterten Schutz der offen fließenden Stelle maßgebend sind, müssen aber auch nach den hierüber gemachten Erfahrungen für den Schutz der sogenannten Grundwasserströme zur Anwendung gelangen. Die am Ruhrstrom seitens der Ruhrstrombauverwaltung sowie dort und anderswo von dem Geheimrat Professor Dr. Inke seit Jahren gemachten Beobachtungen und die in den letzten Jahren von dem Regierungsbaumeister a. D. Vink angestellten eingehenden Untersuchungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die früher von weiten Kreisen geteilte Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, nach der die in Flußtälern befindlichen sogenannten Grundwasserströme in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Flußwasser stehen sollten, letzteres vielmehr durch den am Boden des Flußbettes befindlichen Schluff von dem Grundwasser des anliegenden Geländes abgeschlossen sei. Nach den vorbenannten Untersuchungen darf feststehend angenommen werden, daß das eigentliche Flußwasser in das Grundwasser des Ufergeländes eines Flusses eintritt und daß beispielsweise das von den Wasserwerken an der Ruhr aus dem sogenannten Grundwasser geförderte Wasser zum weitaus größten Teil nichts anderes ist, als das eigentliche Flußwasser der Ruhr, das durch das Ufergelände durchgesickert ist. Schädigt hiernach die Entnahme aus dem Grundwasser eines Flusses ebenso sehr seinen Wasserreichtum, wie die direkte Wasserentnahme, so dürfte die Einführung der gleichen gesetzlichen Beschränkungen auch für die Entnahme aus dem Grundwasser dem Rechte und der Billigkeit entsprechen.

Die im Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen entsprechen der Billigkeit, da ja nur eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, die Allgemeinheit schädigende Wasserentnahme unter Bestimmungen dieses Gesetzes fallen soll.

#### Zu § 6.

Der zunehmende Bedarf des rheinisch-westfälischen Industriegebietes an Trink- und Gebrauchswasser fordert gebieterisch, die Mittel und Wege nach Möglichkeit zu ebnen, um diesem steigenden Bedürfnis nachzukommen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses darf aber nur in der Weise erfolgen, daß die bisherigen Wasserinteressen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Den einzig gangbaren Weg zu diesem Ziele für die Wasserwerke an der Ruhr, denen im hervorragendsten Umfange diese Wasserversorgung obliegt, bietet die Anlage von Talsperren. Die gleiche Notwendigkeit ergibt sich für diejenigen Städte, deren Wasserversorgung aus dem Niederschlagsgebiet der Wupper erfolgt, und wird folgerichtig bei sämtlichen Flüssen eintreten, in deren Niederschlagsgebiet bedeutende Wasserentnahmeanlagen zur Ausführung kommen werden. Diese Notwendigkeit hat für die Wasserwerke des Ruhrgebietes zur Gründung des Ruhr-Talsperrenvereins geführt. Derartige wirtschaftlich hochbedeutenden und unentbehrlichen Unternehmungen eine sichere rechtliche Unterlage zu geben, ist Zweck des § 6. Er will den staatlichen Aufsichtsbehörden die Befugnis geben, die Wasserentnahmewerke zum Ersatz der von ihnen angerichteten wasserwirtschaftlichen Schädigungen, sei es unmittelbar durch Erbauung der zur Ausgleichung dieser Schädigungen erforderlichen Talsperren u. Anlagen, sei es durch geldliche Beteiligung an derartigen Bauten anzuhalten und auf diese Weise diese im öffentlichen Interesse zu fordernde Ersatzverpflichtungen unabhängig von der privatrechtlichen Seite dieser Angelegenheit von Staatsaufsichtswegen dauernd festzulegen. Eine Einnahmequelle für den Staat soll selbstredend hierdurch nicht geschaffen werden, vielmehr soll der auferlegte Wasserzins ausschließlich zur Errichtung geeigneter Ersatzanlagen (Talsperren u.) Verwendung finden.

#### Zu § 7.

Die Gerechtigkeit fordert, daß für den Fall, daß die durch eine Wasserentnahmeanlage angerichtete wasserwirtschaftliche Schädigung der sonstigen Beteiligten durch die Wasserentnehmer

mittels anderweitiger Beschaffung von Wassermengen in ausreichender Weise ausgeglichen und auch diejenigen Vorschriften des bisherigen Rechtes in Wegfall kommen müssen, die eine derartige Wasserentnahme im Interesse dieser Drittbeteiligten grundsätzlich beschränkten. Es handelt sich hier insbesondere um die Vorschrift des Absatzes 2 des § 13 des Privatflußgesetzes. Der damalige Gesetzgeber ist offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein Ersatz der entzogenen Wassermengen für die Unterlieger in natura sich praktisch kaum werde ermöglichen lassen. Nachdem aber die Folgezeit gelehrt hat, daß derartige Schädigungen sehr wohl durch zweckdienliche Ansammlung der bei Hochflutzeiten bisher nutzlos abfließenden Wassermassen und durch eine rationelle Zuführung dieser Wassermengen in den Zeiten von Niedrigwasser ausgeglichen werden können, entfällt für diese Bestimmung jeder Rechtsgrund in denjenigen Fällen, in denen solche Veranstellungen in genügender Weise hergestellt und betrieben werden. Ohne diese gesetzliche Abänderung würde der Bestand des Ruhrtalsperrenvereins rechtlich dauernd in Frage gestellt bleiben und ebenso die Begründung weiterer auf die Wasserversorgung der Bevölkerung gerichtete Vereine auf ähnlicher Grundlage sich schwerlich ermöglichen lassen.

Daß die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit derartige Anlagen ihrem Umfange und ihrer Betriebsweise nach geeignet sind, die vorerwähnten wasserwirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen, dem ordentlichen Rechte entzogen und ausschließlich den Verwaltungsbehörden übertragen werden soll, entspricht einem praktischen Bedürfnisse, da diese das öffentliche Interesse mitberührenden Fragen nur auf Grund allgemein wirtschaftlicher Erwägungen und umfassender technischer Kenntnisse auf diesem Gebiete beantwortet werden können und die hierzu geeigneten Kräfte in der weitaus überwiegenden Anzahl den mit der Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Anlagen betrauten Staatsbehörden zur Verfügung stehen dürfen.

#### Zu § 8.

#### Zu § 9.

Das Enteignungsrecht findet nach § 6 des Enteignungsgesetzes auch auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum Anwendung.

Dem entspricht die Vorschrift des vorliegenden § 9. Der Grundsatz, daß Quellen und unterirdische Wasseradern im öffentlichen Interesse enteignet werden können, befindet sich bereits im code civil Art. 643 sowie in sonstigen neueren Wassergesetzen (hessisches Wassergesetz Art. 7). Die Befugnis zur Enteignung der Fischerei in den Talsperren und in ihren oberhalb gelegenen Zuflüssen rechtfertigt sich dadurch, daß gerade die Talsperren nach den bisherigen Erfahrungen vorzügliche Laichschonreviere abgeben und zur Hebung des Fischbestandes erheblich beitragen. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, diese Vorteile den Unternehmern der Talsperren zuzuwenden, falls sie die bisherigen Berechtigungen zum vollen Wert abgefunden haben.

Bei Talsperren, die zu Trinkwasserzwecken dienen, läßt die Gefahr der Verschmutzung der Talsperren, die durch unbeaufsichtigtes Fischen bewirkt werden kann, diese Bestimmung im Gesundheitsinteresse in erhöhtem Maße erforderlich erscheinen. Es kommt hinzu, daß der Betrieb der Talsperre den Interessen der Fischzucht besser Rechnung tragen wird, wenn die Fischereiberechtigung dem Talsperrunternehmer selbst gehört.

#### Zu § 10.

Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des § 249 Abs. 2 des Entwurfes eines Wassergesetzes vom Jahre 1894. Auf die Begründung dieser Vorschrift in der amtlichen Ausgabe dieses Entwurfes wird verwiesen.

**Zu §§ 11 und 12.**

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften des oben benannten Entwurfes §§ 252 und 257 angepaßt. Es wird gleichfalls auf die Begründung dieses Entwurfes Bezug genommen.

**Zu § 13.**

Es empfiehlt sich, die Verleihung des Enteignungsrechtes auf das tunlichst einfachste zu gestalten und aus diesem Grunde nach Möglichkeit zu delegieren. Mit einer Talsperranlage sind erfahrungsgemäß umfangreiche Grundstücksankäufe verbunden. Um den an einen derartigen Bau sich anschließenden Grundstücksspekulationen möglichst zu begegnen, ist die Entscheidung über dieses Recht tunlichst zu beschleunigen.

**Zu § 14.**

Die Sicherung der Trinkwassertalsperren in gesundheitlicher Beziehung erfordert besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derartige Anlagen zur Trinkwasserversorgung weiter Volkskreise zu dienen bestimmt sind und daher alle Maßnahmen getroffen werden müssen, um einer gesundheitschädlichen Verunreinigung der aufgestauten Wassermassen, soweit überhaupt zugänglich, zu begegnen.

Aus diesem Grunde müssen die Talsperren und ihre oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse völlig reingehalten werden von Stoffen, die an sich geeignet sind, ansteckende Krankheiten hervorzurufen. Aber auch andere Stoffe können gesundheitschädlich nach ihrer Menge oder Beschaffenheit wirken.

Mit Rücksicht darauf, daß auf diesem Gebiete die Erfahrungen nicht abgeschlossen sind, empfiehlt es sich, die Bestimmung darüber, welche Stoffe und welche Mengen unter dieses Verbot fallen, der landespolizeilichen Aufsichtsbehörde zu übertragen.

**Zu § 15.**

Die Abflüsse von Dungstätten und Abortgruben sind, besonders wenn sich Entleerungen von Kranken darunter befinden, geeignet, sowohl die oberirdischen und die unterirdischen Gewässer, darunter auch das Grundwasser in gesundheitlicher Weise zu verunreinigen, mindestens aber es zum Genuß für Menschen und Tiere unbrauchbar zu machen. Es ist daher erforderlich, der Landespolizeibehörde die Befugnis beizulegen, über den baulichen Zustand und die Errichtung derartiger Anlagen besonders zu wachen und deren Eigentümern Auflagen zu machen, die geeignet sind, etwaige Schädigungen auszuschließen.

**Zu § 16.**

Aus dem gleichen Grunde ist es notwendig, der Landespolizeibehörde ein Prüfungsrecht hinsichtlich aller baulichen Anlagen beizulegen, die im Niederschlagsgebiet einer Trinkwassertalsperre errichtet werden, insoweit durch sie eine gesundheitschädliche Verunreinigung der in der Trinkwassertalsperre aufgestauten Wassermengen zu besorgen ist. Es wird der Landespolizeibehörde hierbei überlassen bleiben können, diejenigen Teile des Niederschlagsgebietes genau zu bestimmen, die ihrer Lage pp. nach von einer Nachprüfung allgemein entbunden werden können.

**Zu § 18.**

Die Sicherung einer Trinkwassertalsperre und der mit ihr verbundenen Wasserentnahme in gesundheitlicher Richtung erfordert ferner eine Ausdehnung des Enteignungsrechtes in Bezug auf die die Talsperren umgebenden Grundstücke insbesondere die Berghänge. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, daß von diesen bei starken Regengüssen Stoffe in die Sperre hinein-

geschwemmt werden, die geeignet sind, die letztere zu verschmutzen, was namentlich zu beforgen ist, wenn die Grundstücke andauernd landwirtschaftlicher Bearbeitung, insbesondere der Düngung unterliegen. Zur Verhütung derartiger Mißstände sind bisher zum Teil unter außerordentlichen Opfern an fast allen Talsperren entweder breite Schutzstreifen oder, wenn eben angängig, die ganzen umgebenden Berghänge angekauft und zum überwiegenden Teil aufgeforstet worden, da erfahrungsgemäß der Waldboden in besonders hohem Maße geeignet ist, die herabströmenden Wassermengen aufzunehmen und auf natürlichem Wege zu reinigen.

Aber auch darüber hinaus hat sich mehrfach das Bedürfnis herausgestellt, zur gesundheitlichen Sicherung der Talsperre die landwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke insbesondere hinsichtlich der Düngung und Beweidung einzuschränken. Es ist dies teils bisher in der Hauptsache unter großen Geldopfern und außerordentlichen Schwierigkeiten im Wege gütlicher Einigung mit den in Betracht kommenden Interessenten, teils auf dem sehr umständlichen und nicht zweifelnsfreien Wege der polizeilichen Anordnung zur Durchführung gelangt. Es dürfte den berechtigten Interessen sämtlicher Beteiligten entsprechen, in Zukunft auch auf derartige Nutzungseinschränkungen das Enteignungsrecht auszudehnen, das einerseits den Talsperrunternehmer vor unbilligen Anforderungen der Grundstücksbesitzer schützt, andererseits aber auch den betroffenen Grundstücksbesitzer für die Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit voll entschädigt.

Um die spätere Nugbarmachung einer bereits fertiggestellten Talsperranlage zu Trinkwasserzwecken zu ermöglichen, ist es notwendig, diese Enteignungsbefugnisse auch auf bereits fertige Anlagen auszudehnen, was nach der bisherigen Praxis nicht möglich war.

### Zu § 19.

Die Vorschläge dieses Paragraphen sind aus den praktischen Schwierigkeiten erwachsen, die sich bei Gründung der Wuppertalsperrengenossenschaft dadurch ergeben haben, daß durch die dort herrschende Erbgenossenschaft die ideellen Eigentumsrechte der Triebwerke sich stellenweise in unglaublicher Weise zerspaltet und manchmal überhaupt nicht klar gestellt werden können. Hieraus hat sich die unter 1 vorgeschlagene Beschränkung der Ladung der Beteiligten auf die im Grundbuche eingetragenen Eigentümer und die Verpflichtung zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten zur Vertretung des betreffenden Triebwerkes in der Generalversammlung als notwendig herausgestellt.

Zu Absatz 2. Bei gewerblichen Betrieben, die zur Bildung einer Talsperrengenossenschaft vereinigt werden, gibt der Umfang der von ihnen besessenen Grundflächen und der Katastralreinertrag dieser letzteren keinen geeigneten Maßstab zu ihrer Heranziehung zu den Kosten der Genossenschaft. Dieser Kostenverteilung kann vielmehr ausschließlich nur derjenige Nutzen zugrunde gelegt werden, den die betreffenden Betriebe durch die besseren Wasserhältnisse erfahren, welche durch die auszuführende Talsperr- pp. Anlage herbeigeführt werden.

Die unter Nr. 3 vorgesehene Bestimmung bezweckt, die nach der jetzigen Rechtslage vorhandene Möglichkeit zu beseitigen, daß bei der konstituierenden Generalversammlung einer Talsperrengenossenschaft ein einzelner, noch so geringfügig beteiligter Werkbesitzer den im Voranschlage ermittelten Vorteil und den Verteilungsmaßstab mit der Wirkung bestreiten kann, daß das im Gesetze vorgesehene umfangreiche Schiedsgerichtsverfahren noch eintreten muß. Irgend eine Vergewaltigung der Minderheit ist durch die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht zu beforgen, da ja die Verteilungsmaßstäbe und die Voranschläge bei derart wichtigen Unternehmungen von den Staatsaufsichtsbehörden auf das sorgfältigste geprüft werden und da ferner jedem einzelnen Werkbesitzer nach Konstituierung der Genossenschaft der Widerspruch gegen den ihm endgültig auferlegten

Kostenbeitrag, sowie der Nachweis vorbehalten bleibt, daß der Beitrag seinem Nutzen nicht entspricht. (Vergl. §§ 7 und 8 des Statuts der Wuppertalsperrengenossenschaft, die analog in die weiter zu erlassenden Statuten Aufnahme zu finden haben dürften.)

### Zu §§ 20 und 21.

Diese Anordnungen entsprechen den jetzt geltenden Bestimmungen.

Nur der § 20 Absatz 1 enthält insoweit eine Ausnahme von diesen Bestimmungen, als nach ihr unter Umständen auch einem anderen Regierungs-Präsidenten als dem des Liegebezirkes der Talsperre die landespolizeilichen Befugnisse übertragen werden können. Dies ist zweckmäßig, um in denjenigen Fällen, in denen es sich um mehrere nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan geleitete Talsperreanlagen einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung handelt, die aber in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind, auch die landespolizeiliche Aufsicht in einer Weise gestalten zu können, daß sie den hiernach in Frage kommenden Gesamtinteressen gerecht wird. Diese Anordnung hat sich z. B. bei der Wuppertalsperrengenossenschaft durchaus bewährt, deren Sperren zum Teil im Regierungsbezirke Köln und Arnberg gelegen sind, deren Aufsicht aber nichtsdestoweniger dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf übertragen worden ist.

### Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 27.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Petition der Rheinischen Provinzialstraßenwärter an den Provinziallandtag um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn,
3. Gewährung einer Beihilfe von jährlich 5 Mark zur Beschaffung eines Umhangs (Schuzmantels).

Die Rheinischen Provinzialstraßenwärter haben die im Abdruck beiliegende Petition an den Provinziallandtag gerichtet, und zwar um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn,
3. Gewährung einer Beihilfe von jährlich 5 Mark zur Beschaffung eines Umhangs (Schuzmantels).

Die hierauf bei den Landesbauämtern angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Löhne der Straßenwärter mit Ausnahme von zwei Bauämtern (Bonn und Prüm) den örtlichen Verhältnissen und den sonstigen Tagelöhnen entsprechen. In der Kommission wird das erforderliche Zahlenmaterial vorgelegt werden. Seitens der vorgenannten beiden Bauämter waren bereits vor dem Bekanntwerden der Petition entsprechende Lohnaufbesserungen in Aussicht genommen und für die Veranschlagung der demnächstigen Straßenunterhaltungskosten ins Auge gefaßt. Auch drei weitere Bauämter beabsichtigen, obgleich, die Wärterlöhne, wie angeführt,

hinter den ortsüblichen Tagelöhnen anderer Arbeiter nicht zurückstehen, in nächster Zeit noch kleinere Lohnaufbesserungen für einzelne Wärter vorzunehmen. Zu einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Wärterlöhne, wie sie von den Besuchstellern gewünscht wird, liegt nach den übereinstimmenden Berichten der Landesbauämter keine Veranlassung vor, zumal da die Rheinischen Provinzialstraßenwärter in mehrfacher Hinsicht weit günstiger gestellt sind, als andere Lohnarbeiter. So wird den Wärtern z. B. für die auf Wochentage fallenden Feiertage, deren jährlich bis zu 16 in Betracht kommen können, der Lohn wie für die Wochentage gezahlt. Ferner erhalten sie, wie später hier noch näher angegeben wird, ab und zu auf Antrag kürzeren Urlaub mit Lohnzahlung und bei Erkrankungen oder bei Krankheitsfällen in ihrer Familie Unterstützungen, die je nach der Dringlichkeit des Falles öfter schon bis 150 Mark betragen haben. Eine ganz besondere Wohlthat genießen die Straßwärter aber vor anderen Arbeitern dadurch, daß ihnen beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und des Alters weit höhere Invalidenbezüge als den sonstigen Arbeitern gewährt werden, und daß bei ihrem Ableben auch für ihre Hinterbliebenen eine angemessene Fürsorge getroffen ist.

Was die Angaben in der Petition, namentlich in bezug auf die Haushaltungsausgaben betrifft, so sind diese gar nicht allgemein maßgebend. In den meisten Bauämtern besitzt ein großer Teil der Wärter ein eigenes Haus mit etwas Ackerland. Nach den vorliegenden Berichten der Bauämter ziehen manche Wärter mehr landwirtschaftliche Produkte, als sie selbst gebrauchen, so daß sie sowohl Vieh als auch Kartoffeln und sonstige Erzeugnisse verkaufen können.

Hierbei muß ferner darauf hingewiesen werden, daß das Arbeitsverhältnis der Straßwärter ein dauerndes ist, und daß ihre Löhne nicht den Schwankungen, die in sonstigen Tagelöhnen eintreten, unterworfen sind. Während die Arbeitslöhne in Fabriken oder sonstigen industriellen Betrieben z. sich im allgemeinen der Nachfrage und der Konjunktur anpassen und demgemäß steigen oder fallen, wird es für die Provinzialverwaltung schwer, wenn nicht unmöglich sein, eine Herabsetzung der Löhne vorzunehmen, wenn eine solche durch die allgemeinen Verhältnisse des Arbeitsmarktes gerechtfertigt erscheinen sollte. Im übrigen kommt auch noch in Betracht, daß das Arbeitsverhältnis bei der Provinzialverwaltung an und für sich wohl auch ein angenehmeres und leichteres ist als das der Arbeiter in den Industriebetrieben.

Die in Vorstehendem angeführten Vorzüge des Wärterdienstes machen sich auch deutlich bemerkbar beim Freiwerden von Wärterstellen. Bewerbungen um einen derartigen Posten stehen der Verwaltung im allgemeinen in reichlichem Maße, besonders aber in Gegenden mit geringeren Lohnverhältnissen zur Verfügung. Tritt ein Wärter in einer solchen Gegend in den Ruhestand, so bittet er oft um Einstellung seines Sohnes oder evtl. des Schwiegersohnes. Vereinzelt Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung ergeben sich nur im Industriegebiet, wo die Arbeitslöhne an und für sich schon am höchsten sind.

Aus dem Angeführten dürfte nun hervorgehen, daß kein Bedürfnis vorliegt, und daß es überhaupt auch nicht angezeigt erscheint, dem Wunsch der Wärter auf allgemeine Lohnerhöhung zu entsprechen. In der Petition ist noch der besondere Wunsch ausgesprochen, daß den Wärtern nach 10 jähriger einwandfreier Dienstzeit der Wochenlohn auf mindestens 18 Mark festgesetzt werde. In 2 Bauämtern, in deren Bezirken sehr starke Industrie vorhanden ist, wird der Betrag von wöchentlich 18 Mark bereits seit längerer Zeit als Mindestsatz gezahlt und es kommt in anderen industriereichen Gegenden der Mindestlohn mehr oder minder zurzeit auch auf 18 Mark. Die mehr ländlichen Bezirke mit gleichem Maße zu messen, liegt nach den obigen Darlegungen keine Veranlassung vor. Die Lebensbedürfnisse sind dort geringer und billiger, auch steht dem Wärter



immer so viel freie Zeit zur Verfügung, daß er seinen Wirtschaftsbetrieb nebenbei besorgen kann. Durch die beantragte Maßnahme würde sich bei dem heutigen Wärterstande eine Mehrausgabe von rund 42 300 Mark jährlich ergeben, deren Aufwendung nicht zu rechtfertigen ist. Der Antrag auf Festsetzung eines Minimallohnsatzes nach 10 jähriger Dienstzeit ist als einer der ersten Schritte der Wärter anzusehen, eine gewisse Beamteneigenschaft zu erlangen. Einem derartigen Bestreben, das bereits in einer früheren Eingabe zum Ausdruck gekommen ist, muß aber seitens der Verwaltung entschieden entgegengetreten werden. Der Wärter soll Arbeiter bleiben und die Arbeiten verrichten, die er nach der Dienstamweisung verrichten muß.

Die in der Petition angeregte Urlaubsfrage einheitlich zu regeln, wird von den Landesbauämtern als nicht angezeigt erachtet.

Wie sehr die Urlaubszerteilung von den örtlichen Verhältnissen abhängig ist, geht schon daraus hervor, daß in einzelnen Bauamtsbezirken im Jahre bis jetzt nur Urlaub für 2 Tage beantragt bzw. bewilligt worden ist, während in anderen Bezirken eine Beurlaubung bis zu 14 Tagen — natürlich immer nur für einzelne Tage getrennt — stattgefunden hat. Von den Landesbauämtern wird hervorgehoben, daß die Festsetzung einer gewissen Zahl von Urlaubstagen im Jahre in den ländlichen Gegenden, wo der Wärter den Urlaub zur Bestellung seines Ackers u. benutzt, zu Gärten führen könne, während die Wärter in mehr industriellen oder städtischen Bezirken, die an und für sich keinen oder doch nur selten Urlaub beanspruchen, zu unnützen Geldausgaben an den dienstfreien Tagen veranlaßt würden. Es ist bis jetzt noch niemals eine Klage wegen Beschränkung des Urlaubs von Wärtern hierher gelangt und liegt deshalb kein Grund vor, von dem bisher bewährten System der Urlaubszerteilung abzugehen.

Was die erbetene Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs oder Schutzmantels angeht, so wird in der Annahme, daß die Gesundheit der Wärter hierdurch gefördert werden kann, geplant, denjenigen Wärtern, die sich tatsächlich einen Regenmantel beschafft haben, eine jährliche Vergütung von 5 Mark zu zahlen, und zwar so lange, als sie nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde ihren Mantel ordnungsmäßig unterhalten und benutzen.

Falls alle Wärter von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, würde es sich um eine jährliche Mehrausgabe von rund 4700 Mark handeln, die sich dadurch wieder ausgleichen dürfte, daß die gegen die Einwirkung des Regens geschützten Wärter ihren Dienst wegen durchnäster Kleidung seltener abbrechen und unterbrechen müßten.

Auch in diesem Falle wird darauf zu halten sein, daß durch die Benutzung der Mäntel keiner Neuuniformierung der Wärter Vorschub geleistet wird, da auch diese schon als Vorstufe zur Erlangung der Beamteneigenschaft von einer großen Zahl von Wärtern betrieben wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die am Eingange unter 1 und 2 erwähnten Anträge auf Gewährung eines höheren Wochenlohnes und Regelung des Urlaubs mit Lohn ablehnen,
2. sich damit einverstanden erklären, daß die erbetene Beihilfe von je 5 Mark pro Jahr zur Beschaffung eines Umhangs nach den oben dargelegten Grundsätzen den Straßenwärtern gewährt wird.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Betrifft:

Bitte der Rheinischen Straßenwärter

um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes;
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn;
3. Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs.

Bonn, den 25. April 1909.

Dem hohen Hause des Landtages der Rheinprovinz erlauben sich die Straßenwärter der Rheinischen Provinzialverwaltung nachstehendes Bittgesuch zur wohlwollenden Prüfung zu unterbreiten.

Dem Herrn Landeshauptmann hatten die unterzeichneten Straßenwärter eine Bittschrift, die Erhöhung des Wochenlohnes, Zahlung des Lohnes für Sonntage und Einrangierung der Straßenwärter mit einwandfreier 10jähriger Dienstzeit in die Klasse der Unterbeamten betreffend, vorgelegt, welche jedoch die Ablehnung des Herrn Landeshauptmann erfuhr.

Die Ablehnung dieser Bitte, von der die unterzeichneten Straßenwärter in der Generalversammlung zu Bonn am 25. April d. J. durch die in Abschrift beigelegte Verfügung des Landesbauamts IV Kreuznach vom 17. April 1909 Nr. 1172 Kenntnis erhielten, wurde von den Bittstellern hart empfunden.

In vorgenannter Verfügung ist ausgeführt: „Die angestellten weitgehenden Erhebungen haben ergeben, daß eine Erhöhung der Wärterlöhne im Laufe der Zeit im allgemeinen den sonstigen örtlichen Lohnverhältnissen entsprechend stattgefunden hat.“

Wir Rheinische Straßenwärter haben unserem Arbeitsbuche gemäß eine Arbeitszeit: vom 1. April bis 1. Oktober von vormittags 6—12 Uhr und nachmittags von 2—7 Uhr mit Ruhezeit vor- und nachmittags je eine halbe Stunde, im Monat März und Oktober vormittags von 6—12 Uhr und nachmittags von 1½—6 Uhr mit Ruhezeit vor- und nachmittags je eine Viertelstunde, und für November bis einschließlich Februar vormittags von Tagesanbruch bis 12 Uhr und nachmittags von 1 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit ohne jede Ruhezeit vor- und nachmittags. Die Zeit für den Weg nach und von der Arbeitsstrecke ist nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Hieraus geht hervor, daß der Straßenwärter den ganzen Tag über von früh bis spät in Wind und Wetter auf der Straße sein muß. Da die Mittagspause bei den meist großen Entfernungen zwischen Arbeitsstelle und Wohnung (bis 7 km) dem Straßenwärter in den wenigsten Fällen gestattet, sein Mittagessen in seiner Behausung einzunehmen, so ist er genötigt, sich meist mit Brot und Kaffee auszuhelfen, was seiner Gesundheit gewiß nicht zum besten gereicht; oder er müßte sich, wenn Gelegenheit vorhanden ist, in einer Wirtschaft etwas Warmes geben lassen, wofür ihm allerdings die Mittel fehlen.

Welche Anforderungen an einen Straßenwärter in jeder Beziehung gestellt werden, zeigt ein Blick in die Dienstamweisung für die Straßenwärter der Rheinischen Provinzialverwaltung von 1904. Er muß alle Straßenunterhaltungsarbeiten selbständig ausführen können und in der Baumpflege Bescheid wissen, da der Straßenmeister bei den großen Aufsichtsbezirken die

meisten Arbeiten nicht persönlich leiten kann, sondern sich nur mit einer kurzen Anleitung begnügen muß. Hieraus geht hervor, daß sich nicht jeder gewöhnliche Erdarbeiter zum Straßenwärter eignet.

Wir beziehen einen Wochenlohn, der je nach der Gegend sehr verschieden ist, von 13 Mark 20 Pf. bis 22 Mark 80 Pf. oder pro Jahr 686 Mark 40 Pf. bzw. 1185 Mark 60 Pf. Dieser Lohnunterschied ist verhältnismäßig sehr groß. Die Lebensmittel sind aber auf dem Lande, sei es in der Eifel, auf dem Hunsrück oder im Westerwald, ebenso teuer wie in den Städten.

Nimmt man z. B. einen Wochenlohn von 16 Mark 20 Pf. = 842 Mark 40 Pf. pro Jahr, welcher Lohnsatz vielfach gezahlt wird, und eine Straßenwärterfamilie von 7 Köpfen, die ihre Wohnung in der Eifel, auf dem Hunsrück oder im Westerwald hat, so ergibt sich eine Haushaltungsausgabe von:

1. für Wohnung (1 Küche, 1 Wohn- und 2 Schlafzimmer) . . . . .	150	Mark	—	Pf.
2. für Brot (pro Woche 5 Stück zu je 4 Pfd. à 70 Pf. = 3 Mark 50 Pf.) pro Jahr . . . . .	182	"	—	"
3. für Fleisch (pro Woche 6 Pfd. à 70 Pf. = 4 Mark 20 Pf.) pro Jahr . . . . .	218	"	40	"
4. für Butter (pro Woche 1½ Pfd. à 1 Mark 10 Pf. = 1 Mark 65 Pf.) pro Jahr . . . . .	85	"	80	"
5. für Kartoffeln pro Jahr 27 Zentner à 2 Mark 80 Pf. . . . .	75	"	60	"
6. für Kaffee pro Woche 60 Pf. . . . .	31	"	20	"
7. für Reis, Salz, Nudeln, Hülsenfrüchte und sonstige kleinere Gemüse . . . . .	42	"	60	"
8. Brennmaterial und Licht . . . . .	95	"	—	"
9. Bekleidung . . . . .	185	"	—	"
10. Steuern und Versicherungsprämien . . . . .	56	"	—	"
11. Kranken- und Sterbekasse . . . . .	19	"	89	"
	<u>Summa der Ausgaben</u>	1141	Mark	49 Pf.
	" " <u>Einnahmen</u>	842	"	40 "
	mithin ein Fehlbetrag von	299	Mark	09 Pf.

Daß eine Aufbesserung der Wärterlöhne dringend notwendig ist, dürfte vorstehendes Beispiel zur Genüge beweisen.

Auch wird es unser aller Wunsch sein, wenn die Urlaubsverhältnisse mit Lohn in der ganzen Provinz gleichmäßig geregelt wären. In einzelnen Bauämtern erhalten die Wärter bei tabelloser Führung zur Bestellung ihrer notwendigen Feldarbeiten 12—13 oder noch mehr Tage Urlaub mit Lohn pro Jahr. Dagegen erhalten die Wärter anderer Bauämter nur Urlaub mit Lohn, wenn sie persönlich irgendwo erscheinen müssen z. B. bei Gericht, Standesamt, Begräbnissen usw. Hierin liegt für die Wärter einzelner Bauämter eine große Härte.

Wir bitten, uns nach 10 jähriger einwandfreier Dienstzeit einen Wochenlohn von mindestens 18 Mark gewähren zu wollen. Auch bitten wir noch um Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs von jährlich 5 Mark, da der Straßenwärter nach § 9 der vorangeführten Dienstamtsverordnung auch bei Regenwetter die Arbeitsstelle nicht verlassen darf.

Wir versichern durch Fleiß und treue Pflichterfüllung uns der Erhöhung des Lohnes stets würdig zu zeigen.

In der festen und frohen Hoffnung, diesmal ihre gewiß berechtigten Bitten erfüllt zu sehen und dadurch der größten Not in dieser teuern Zeit enthoben zu sein, zeichnen

ganz gehorsamt

**Die Straßenwärter der Rheinprovinz.**

(Es folgen in der Urschrift die Namen von 721 Wärtern aus allen Landesbauämtern.)

An  
den Provinziallandtag der Rheinprovinz  
zu  
Düsseldorf.

**Anlage 27.**

(Drucksachen. Nr. 28.)

## **Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,  
betreffend

**Erlaß eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen.**

Die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz hat unterm 31. Dezember 1909 folgendes Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet.

Die wiederholten eingehenden Beratungen, welche der Frage des ländlichen Fortbildungsschulwesens in letzter Zeit in der Landwirtschaftskammer zuteil geworden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die behördlicherseits beabsichtigte Neugestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in bezug auf Organisation, Auswahl des Unterrichtsstoffes und Ausbildung der Leiter und Lehrer nur dann zum Ziele führen wird, wenn auch unserer Provinz die gesetzliche Handhabe zur Einführung des sogenannten fakultativen Schulzwanges gegeben wird, ähnlich, wie dieses bereits für die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover geschehen ist.

Diese Ueberzeugung hat sich auch in sonstigen maßgebenden Kreisen der Provinz immer mehr Bahn gebrochen. So hatte eine diesbezügliche Rundfrage der Landwirtschaftskammer bei sämtlichen landwirtschaftlichen Lokalabteilungen der Provinz folgendes Ergebnis: Von 65 Lokalabteilungen haben 62 geantwortet. Von diesen sprachen sich 55 bedingungslos für die Einführung des Pflichtbesuches ländlicher Fortbildungsschulen aus.

In gleichem Sinne hat sich der Zentralvorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung am 28. Juni ds. Js. geäußert und eine bezügliche Resolution der Landwirtschaftskammer zugehen lassen.

Die XIII. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer hat daraufhin in ihrer Sitzung am 17. ds. Mts. den nachstehenden Antrag ihres Vorstandes einstimmig zum Beschluß erhoben:

„Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer wolle sich dafür aussprechen, daß nach dem Vorgange des für die Provinz Hannover erlassenen Gesetzes vom 25. Januar 1909 für die Rheinprovinz ein Gesetz erlassen werde, welches den Gemeinden die Befugnis zuerkennt, durch statutarische Bestimmung für die nicht mehr schulpflichtige unter 18 Jahre alte männliche Jugend die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule festzusetzen.

Das in dem angeführten Gesetz enthaltene Verbot des Sonntagsunterrichts ist jedoch auf die Rheinprovinz nicht zu übernehmen, sondern die Erteilung des Unterrichts an Sonn- und Feiertagen gleichfalls der statutarischen Regelung der einzelnen Gemeinden mit der Maßgabe zu überlassen, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes Fortbildungsunterricht nicht stattfinden darf.“

Eure Exzellenz bitte ich gehorsamst, diesen Antrag der Landwirtschaftskammer der zuständigen Zentralbehörde befürwortend unterbreiten zu wollen.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Landeshauptmann unterm 27. Januar hiervon mit dem Ersuchen Mitteilung gemacht, eine Äußerung des Provinziallandtages zu dem Antrag der Landwirtschaftskammer herbeizuführen. Dabei hat der Herr Ober-Präsident den nachstehenden Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 18. Januar 1910 mitgeteilt:

Dem Vernehmen nach hat sich die Landwirtschaftskammer zu Bonn in ihrer letzten Vollversammlung mit der Einführung des Besuchszwanges für die rheinischen ländlichen Fortbildungsschulen beschäftigt. Aus diesem Anlaß will ich Eure Exzellenz darüber nicht im Zweifel lassen, daß ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung des Besuchszwanges an den ländlichen Fortbildungsschulen nach dem Muster der für Hessen-Raffau und Hannover erlassenen Gesetze als eine der ersten Voraussetzungen für eine gedeihliche Ausgestaltung und Betätigung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in der Rheinprovinz erachte.

Ein entsprechender Antrag der zur Vertretung der provinziellen Interessen berufenen Organe (in erster Linie des Provinziallandtages, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer) würde demgemäß auf meine Unterstützung umso mehr rechnen können, als in ihm dafür die sicherste Gewähr liegen würde, daß bei den beteiligten Bevölkerungskreisen das zur erfolgverheißenden Wirkung eines derartigen Gesetzes notwendige Interesse und Verständnis für Bedeutung und Notwendigkeit der Fortbildungsschule in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgendes zu berichten:

Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch § 120 der Reichsgewerbeordnung der Besuch von Fortbildungsschulen vorgesehen und den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden die Befugnis gegeben, anzuordnen, daß die Arbeiter verpflichtet sind, diese Schulen zu besuchen. Hierdurch ist erreicht worden, daß in den Städten durchweg Fortbildungsschulen bestehen, sofern dort jugendliche gewerbliche Arbeiter in größerer Anzahl vorhanden sind. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Hier kommt die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht in Betracht, weil die Zahl gewerblicher Arbeiter zu gering ist; andere Fortbildungsschulen bestehen nur in verhältnismäßig wenig Gemeinden. Die Zahl der im Jahre 1907 vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, welche der Begründung des im Januar d. Js. dem Herrenhaus vorgelegten Entwurfes zu einem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien.

Provinzen	Zahl der Schulen		Zahl der Schüler		Zunahme seit 1896		Zahl der			Auf 100 Landgemeinden und Gutsbezirke entfielen Schulen		Reihenfolge der Provinzen nach der Zahl der Schulen	
	1896	1907	1896	1907	der Schulen	der Schüler	Landgemeinden	Gutsbezirke	Zusammen	1896	1907	1896	1907
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ostpreußen . . .	.	474	.	4 366	474	4 366	5 065	2 430	7 495	.	6,3	Hessen-Nassau	Hessen-Nassau
Westpreußen . . .	8	98	91	954	90	863	1 985	1 300	3 285	0,24	2,98	Rheinprovinz	Ostpreußen
Brandenburg . . .	1	174	26	1 864	173	1 838	3 114	1 957	5 071	0,02	3,4	Hannover	Hannover
Pommern . . . . .	3	102	25	930	99	905	2 078	2 459	4 537	0,07	2,24	Hohenzollern	Schlesien
Posen . . . . .	21	272	213	3 024	251	2 811	3 122	1 909	5 031	0,4	5,4	Schleswig-Holst.	Rheinprovinz
Schlesien . . . . .	33	344	910	7 179	311	6 269	5 133	3 756	8 889	0,37	3,87	Sachsen	Posen
Sachsen . . . . .	41	113	735	1 731	72	996	2 959	1 157	4 116	1	2,74	Schlesien	Westfalen
Schleswig-Holst.	50	212	384	1 832	162	1 448	1 701	354	2 055	2,43	10,3	Posen	Schleswig-Holst.
Hannover . . . . .	133	452	1 982	6 375	319	4 393	4 015	325	4 340	3	10,4	Westpreußen	Brandenburg
Westfalen . . . . .	8	230	138	3 861	222	3 723	1 499	21	1 520	0,62	15,0	Westfalen	Sachsen
Hessen-Nassau . . .	320	657	4 518	12 687	337	8 169	2 218	278	2 496	12,82	26,0	Pommern	Pommern
Rheinprovinz . . .	206	304	3 791	5 678	98	1 887	3 151	.	3 151	6,5	9,65	Brandenburg	Westpreußen
Hohenzollern . . .	51	53	504	538	2	34	122	9	131	39,0	40,4	Ostpreußen	Hohenzollern
=	875	3 485	13 317	51 019	2 610	37 702	36 162	15 955	52 117				

Nach dieser Statistik gab es im Jahre 1907 in der Rheinprovinz 304 ländliche Fortbildungsschulen mit 5678 Schülern; es entfielen also auf 100 Landgemeinden 9,65 Schulen. Von den 304 Schulen waren im Regierungsbezirk Aachen 123, Coblenz 44, Köln 43, Düsseldorf 33, Trier 61. Es wäre nun unrichtig aus diesen verhältnismäßig geringen Zahlen zu schließen, es bestehe auf dem Lande das Bedürfnis nach Weiterbildung und Erziehung der schulentlassenen Jugend in geringerem Grade als in den Städten. Die kleine Zahl der Schulen erklärt sich vielmehr aus der bisher noch mangelhaften Organisation des Fortbildungsschulwesens auf dem Lande und namentlich aus dem Mangel des Schulzwanges. Dieselbe Beobachtung ist in anderen Provinzen gemacht worden. Deshalb haben die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover auf Antrag ihrer Landtage bereits 1904 bzw. 1909 Gesetze erlassen, welche die Möglichkeit geben, den Pflichtbesuch der ländlichen Fortbildungsschulen durch Gemeindestatut einzuführen. Die Provinziallandtage von Westfalen und Schlesien haben im verfloffenen Jahre den Erlass eines gleichen Gesetzes für ihre Provinzen erbeten. Für Schlesien hat die Königliche Staatsregierung im Januar 1910 dem Herrenhaus den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorgelegt. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf spricht sich die Regierung über Bedeutung, Zweck und Ziel der ländlichen Fortbildungsschulen sowie über die Notwendigkeit und Ausgestaltung des Besuchszwanges aus, wie folgt:

„Die Fortbildungsschule ist bei der im Zunehmen begriffenen Zuchtlosigkeit und Verrohung der Jugend als Erziehungsmittel der schulentlassenen Jugend geradezu unentbehrlich geworden.

Ihr fällt die wichtige Aufgabe einer sittlichen Festigung und Hebung der heranwachsenden Jugend nach der Entlassung aus der Volksschule zu; sie soll auf die jungen Leute über das schulpflichtige Alter hinaus einwirken und dazu beitragen, die in diesem Lebensalter jeglicher Beein-

flutung leicht zugänglichen Jünglinge vor den Verführungen und Verleitungen mannigfacher Art, denen sie heutzutage mehr denn je ausgesetzt sind, zu schützen. Gerade letzteres Moment spielt in der industriell, bergbaulich und gewerblich durchsetzten Provinz Schlesien und ihrer starken, ja stellenweise sehr dichten Bevölkerung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Diese erziehlische Einwirkung der Fortbildungsschule kann insbesondere durch sportliche Veranstaltungen (Spielen, Turnen, Singen, Ausflüge u. dergl. m.) im Anschluß an den Unterricht oder in besonderen unter Mitwirkung der Lehrkräfte und anderer Jugendfreunde gegründeten Vereinigungen eine wirksame Unterstützung erfahren.

Nicht minder bedeutsam ist die Aufgabe, die der Fortbildungsschule als Mittel zur beruflichen Fortbildung der schulentlassenen Jugend auf dem Lande zugebacht ist. Der verschärfte Konkurrenzkampf des wirtschaftlichen Lebens erfordert in allen Kreisen und Schichten der ländlichen Bevölkerung äußerste Anspannung der Kräfte und insbesondere vom Landwirt eine rationelle Anwendung aller technischen Hilfsmittel des Landbaues, wenn wirtschaftliche Erfolge erzielt und der Bestand des Betriebes gesichert werden sollen. Diesen erhöhten Anforderungen wird derjenige um so eher zu genügen vermögen, der eine gediegene Schul- und fachmännische Ausbildung genossen hat, die ihn befähigt, den ursächlichen Zusammenhang und die Bedeutung der den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussenden Faktoren zu erkennen und zu übersehen. Dies trifft heutzutage für Groß- und Kleinbetrieb zu; auch der kleine und kleinste Landwirt muß sich die neuzeitlichen Fortschritte in Bodenkultur, Düngung, Fütterung usw. zunutze machen, wenn er fortkommen will. Beim bäuerlichen Wirte bedarf es bekanntlich nicht selten geraumer Zeit, bis er zu dieser Einsicht gelangt ist. Andererseits muß aber auch anerkannt werden, daß es ihm die Verhältnisse in der Regel auch nicht gerade leicht machen, sich die als erforderlich erkannten Fachkenntnisse zu verschaffen oder sie fortlaufend zu vervollkommen. Dem Kleinbauern ist es insbesondere häufig nicht möglich, seinen Söhnen die Vorteile des Besuchs einer landwirtschaftlichen Fachschule (Winterchule) angebeihen zu lassen; vielmehr muß sich die weit überwiegende Mehrzahl aus mannigfachen, als bekannt vorausgesetzten und deshalb hier nicht auszuführenden Gründen, mit einer geringeren Ausbildung ihrer Söhne begnügen. Um so wichtiger ist es, in der ländlichen Fortbildungsschule eine Einrichtung zu haben, die für diesen Zweck bis zu einem gewissen Grade einen wenn auch bescheidenen Ersatz zu bieten vermag.

Wenn sich die Fortbildungsschule auch darauf beschränken muß, die auf der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu vertiefen, so versucht sie diese Aufgabe doch in tunlichst enger Anlehnung und steter Rücksichtnahme auf die beruflichen Interessen ihrer Schüler zu lösen. Bei sachgemäßer Auswahl des Lehrstoffes und zweckentsprechender Unterrichtsmethode wird die ländliche Fortbildungsschule ihren Schülern demgemäß eine Fülle von Anregungen und Belehrungen mitzugeben vermögen, die später im praktischen Berufsleben mit Vorteil verwendet werden können. Nicht nur Winke und Anleitungen zum Verständnis der wichtigsten Vorgänge im Tier- und Pflanzenleben (Fütterung und Pflege der Haustiere, Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenkrankheiten u. dergl. m.) vermag die Fortbildungsschule zu bieten, sondern sie ist vornehmlich auch dazu geeignet und berufen, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Gliedern der Gemeinde und des Staates zu erziehen. Ueber Fragen aus dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, des sozialen Versicherungswesens, über Verkehrseinrichtungen und vieles andere wird zweckmäßig in der Fortbildungsschule zu unterrichten sein. Ebenso sollte Gelegenheit genommen werden, die heranwachsende Jugend über Verfassung und Verwaltung des Staates, über Rechte und Pflichten des Bürgers in Staat und Gemeinde, über die Leistungen des Staates für den einzelnen und die Gesamtheit usw. zu belehren.

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um die bedeutsame Aufgabe der Fortbildungsschule für den Einzelnen und die Gesamtheit, für Staat und Gemeinde, für Land- und Volkswirtschaft darzutun, und darauf hinzuweisen, wie sehr die ausgiebige Nutzbarmachung dieses Hilfsmittels der sozialen Fürsorge für die Jugend im allgemeinen und staatlichen Interesse liegt.

Das Vorhandensein der ländlichen Fortbildungsschule allein genügt indessen nicht, um die Wirkungen dieser segensreichen Einrichtung sicherzustellen.

Mangelndes Verständnis für die Nützlichkeit des Fortbildungsschulunterrichts führen häufig dazu, daß die Jugend sich dem Besuch der Fortbildungsschule entzieht. Auch fehlt leider in vielen Fällen den Eltern die nötige Autorität gegenüber den Kindern, um letztere zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule zu bringen: nicht selten lassen sich die Eltern auch aus wirtschaftlichen Motiven und mangelnder Einsicht verleiten, ihre Kinder der Fortbildungsschule fernzuhalten. Diese bedauerlichen aber, wie nicht geleugnet werden kann, in weitem Umfange bestehenden Mißstände müssen die Wirksamkeit der Fortbildungsschule zu einem guten Teile lahmlegen und vor allem eine gedeihliche Entwicklung dieses Unterrichtszweiges hindern.

Das Fehlen eines Schulzwanges führt dazu, daß der Unterricht an Fortbildungsschulen nicht selten ausgefetzt oder ganz eingestellt werden muß, weil sich die Schüler nicht in ausreichender Zahl eingefunden haben. Neu errichtete Schulen müssen häufig bereits im zweiten Winter ihres Bestehens wegen Schülermangels oder unregelmäßigen Besuchs wieder aufgehoben werden. Unter diesen Verhältnissen ist ein erprießlicher Unterricht sehr erschwert und die Arbeitsfreudigkeit des Lehrers muß darunter leiden, ganz abgesehen davon, daß die in ihrer Gesamtheit recht ansehnlichen finanziellen Aufwendungen des Staats und der Gemeinden nutzlos gewesen sind.

Diesem Uebelstande läßt sich nur durch Schaffung eines Besuchszwanges abhelfen und zwar muß dieser Zwang Eltern und Schülern gegenüber zur Anwendung kommen, wie es der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht.

Die Bestimmungen des Entwurfs stimmen in der Hauptsache mit den Vorschriften des für Hessen-Nassau unter dem 8. August 1904 erlassenen Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule, wörtlich überein. Dieses Gesetz hat sich durchaus bewährt. Zahlreiche Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau haben von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht und die Zahl der Schulen hat sich in den wenigen Jahren seit Erlaß des Gesetzes mehr als verdoppelt, die der Schüler nahezu verdreifacht. Es erscheint somit nicht nur unbedenklich sondern ratsam, die Fassung dieses Gesetzes auch für die Provinz Schlesien zu wählen.

Vor allem ist an dem wichtigen Grundsatz, daß die Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Befugnisse in die Hände lokaler Instanzen, die die Verhältnisse und Bedürfnisse der beteiligten Bevölkerungskreise genauestens übersehen können, gelegt wird, festgehalten. Es wird dadurch möglich, die Verpflichtung zum Besuch der ländlichen Fortbildungsschule auf solche Gemeinden, Kreise oder Teile eines Kreises zu beschränken, in denen ein Bedürfnis hierzu tatsächlich vorhanden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse eine derartige Maßnahme gestatten. Indem die Beschlußfassung über die Einführung des Besuchszwanges den Verhältnissen nahestehenden Instanzen zugeschoben wird, ist eine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß den angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird und der Fortbildungsschulzwang nur dort zur Anwendung gelangt, wo es der ausgesprochene Wunsch der Bevölkerung ist und demgemäß die Einsicht über die Notwendigkeit und den Nutzen der Fortbildungsschule genügend verbreitet ist. Für solche Verhältnisse aber Vorkehrungen zu treffen, die den Bestand und die Entwicklung des ländlichen



Fortbildungsschulwesens von dem guten Willen der schulentlassenen Jugend und von sonstigen äußeren Beeinflussungen unabhängig machen, erscheint geradezu als eine Pflicht der verantwortlichen Faktoren der Staatsverwaltung."

Diese Ausführungen treffen auch für die Rheinprovinz zu. Aus ihnen ergibt sich, daß die ländlichen Fortbildungsschulen keinen landwirtschaftlichen Fachunterricht erteilen sollen, also den landwirtschaftlichen Winterschulen sowie den Wein- und Obstbauschulen keine Konkurrenz machen werden. Auch sollen sie ja nicht allein den Söhnen der Landwirte dienen, sondern der Jugend aller Erwerbsklassen, soweit sie nicht anderweit entsprechenden Unterricht erhält. Der Unterricht soll nur im Winterhalbjahr an 2 Tagen in der Woche, tunlichst in den Abendstunden, stattfinden; es ist also auch die Befürchtung, daß die Arbeitskräfte den Landwirten zu sehr entzogen werden, unbegründet. Hervorzuheben ist ferner, daß der Antrag nicht den Schulzwang ohne weiteres einführen will; er beabsichtigt vielmehr, nur den Gemeinden die Möglichkeit hierzu zu geben. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß er nur da eingeführt wird, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt und wo die Verhältnisse es gestatten. Die Kosten der Fortbildungsschulen sind nicht besonders hoch; übrigens pflegt die Staatsregierung leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen hierzu zu geben.

Der Provinzialausschuß trägt auf Grund dieser Erwägungen kein Bedenken, dem Antrag der Landwirtschaftskammer beizutreten. Das in diesem Antrag erwähnte Gesetz für die Provinz Hannover hat folgenden Wortlaut:

"Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt."

Die in Absatz 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen können ohne weiteres auf die Rheinprovinz übertragen werden. Nur wäre in Absatz 2 nach dem Vorgang des Entwurfes für Schlesien eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Stundenplan, d. h. die Unterrichtszeit, vom Gemeindevorstand festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts müßte dies sonst auch im Wege der statutarischen Festsetzung geschehen und es läge keine strafbare Schulversäumnis vor, wenn der Stundenplan auf anderem Wege — etwa durch Bekanntgabe der Gemeindebehörde — festgesetzt ist. Es wäre aber zu umständlich für jede

Änderung des Stundenplanes ein Gemeindestatut zu erlassen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die Festsetzung der Unterrichtszeit, nicht auch die des Lehrstoffes. Dieser wird von der Schulleitung und der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zu dem Absatz 3 hat die Landwirtschaftskammer den Wunsch ausgesprochen, daß das Verbot des Sonntagsunterrichtes, welches sich in dem Hessen-Nassauischen und dem Hannoverischen Gesetz und dem schlesischen Entwurf vorfindet, für die Rheinprovinz nicht eingeführt werden möge. Sie wünscht, daß die Erteilung des Fortbildungsunterrichts an Sonn- und Feiertagen der statistischen Regelung der einzelnen Gemeinden überlassen bleibe mit der Maßgabe, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht stattfinden darf. Auch hierin wird man der Landwirtschaftskammer beitreten können. Es wird sich aber empfehlen, die Beschränkung des Unterrichts so zu fassen, wie es in § 130 der Reichsgewerbeordnung für die gewerblichen Fortbildungsschulen geschehen ist, nämlich, daß Unterricht an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Der mehrerwähnte Entwurf für die Provinz Schlesien enthält sodann abweichend von dem hessen-nassauischen wie auch von dem hannoverschen Gesetz die Bestimmung, daß neben der Gemeinde auch der Kreisauschuß mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten den Besuchszwang einführen kann. Die Begründung spricht selbst aus, daß eine derartige Maßnahme einen nicht unbeträchtlichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden darstellt, sie hält sie für nötig, weil mit der Gefahr völliger Wirkungslosigkeit des Gesetzes in einem größeren Teil der Provinz von vornherein gerechnet werden müsse, wenn die Einführung allein von der Einsicht und dem Belieben der Ortsgemeinden abhängig sei. Offenbar sind hier besondere Verhältnisse in der Provinz Schlesien maßgebend. Für die Rheinprovinz ist ebenso wie für Hessen-Nassau und Hannover eine solche Bestimmung nicht erforderlich.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der 50. Rheinische Provinziallandtag richtet an die Königliche Staatsregierung die Bitte, dahin zu wirken, daß für die Rheinprovinz ein Gesetz erlassen werde, welches den Gemeinden die Befugnis gibt, durch statistische Bestimmung für die nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei auf einander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule zu begründen. Das Gesetz soll sich an die zum gleichen Zweck für die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover erlassenen Gesetze anschließen mit der Abweichung, daß a) die Festsetzung und Bekanntmachung des Stundenplanes dem Gemeindevorstand übertragen und b) die Erteilung des Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen der statistischen Regelung der einzelnen Gemeinden überlassen bleibt mit der Maßgabe, daß an Sonn- und Feiertagen Unterricht nur erteilt werden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Anlage 28.  
(Drucksachen. Nr. 29.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

die Tariffähigkeit der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

### I. Tariffähigkeit für die ordentliche Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870. vom 30. Mai 1908.

Nach § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat der Ortsarmenverband, der einen nicht ortsangehörigen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegen den Ortsarmenverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, falls der Hilfsbedürftige überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat, gegen den Landarmenverband. Jedoch hat der erstattungspflichtige Armenverband in vielen Fällen nicht die gesamten aufgewendeten Kosten zu erstatten, sondern nur die durch die Unterstützung entstandenen sogenannten „Individual- oder Spezialkosten“ nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten (sog. Generalkosten) der Armenanstalten, Krankenhäuser usw. Nach § 30 Abs. 4 a. a. D. und § 35 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz kann bei häufiger vorkommenden Aufwendungen, z. B. Verpflegung in Kranken- oder Armenhäusern, der Betrag der von den Armenverbänden zu erstattenden Individualkosten vom Minister des Innern durch einen Tarif festgesetzt werden. Dementsprechend war bisher in Preußen in Kraft der Ministerialtarif vom 2. Juli 1876. Der Minister des Innern beabsichtigt, diesen Tarif in verschiedenen Punkten zu ändern, und hat einen Entwurf zu einem neuen Tarif übermitteln lassen. In der Anlage A ist der jetzige Tarif sowie der Entwurf des neuen Tarifs nebst seinen Anlagen — einer Begründung zu den neuen Tariffestsetzungen und einer Nachweisung über die Höhe der in den Gemeindefrankenhäusern in den einzelnen Provinzen der Monarchie aufgewendeten Individual-Verpflegungskosten (nach dem Durchschnitt der Jahre 1906—1908) — abgedruckt.

Zur Aenderung des bisherigen Tarifs bedarf es nach § 35 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz der Anhörung der Provinzialvertretung. Der Ober-Präsident hat ersucht, ihm bis zum 5. April ds. Js. eine Aeußerung des Provinziallandtages vorlegen zu wollen.

Zu dem vorliegenden Entwurf ist folgendes zu bemerken:

Der bisherige Tarif bezieht sich nur auf die Kosten der Verpflegung und der ärztlichen Behandlung von erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren. Der Entwurf des neuen Tarifs bringt — abgesehen von einigen Aenderungen von mehr nebenfächlicher Bedeutung — eine Aenderung des jetzigen Tarifs in vierfacher Hinsicht.

1. Die Beseitigung der verschiedenen Abstufung der Tariffähigkeit je nach der Servisklasse, dem der Ort, dessen Armenverband die Unterstützung gewährt, angehört;
2. die Festsetzung eines Tariffähigkeit auch für die Verpflegung von Personen unter 14 Jahren, und zwar auf 60 Pfg. täglich;
3. die Erhöhung des Tariffähigkeit für Personen von 14 und mehr Jahren von 60 bezw. 80 Pfg. täglich je nach der Servisklasse auf 90 Pfg.;

4. die Festsetzung eines Tariffußes für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen auf 30 Mark, bzw. 15 Mark (bei Personen unter 14 Jahren).

Zu 1. Die Beseitigung der Unterscheidung von Servisklassen hat keine Bedenken. Viele kleinere Ortsarmenverbände der bisherigen 3.—5. Servisklasse sehen sich in Ermanglung eines ländlichen Krankenhauses veranlaßt, ihre Kranken in städtischen Krankenanstalten unterzubringen. Hier haben sie den hohen, die allgemeinen Verwaltungskosten in sich schließenden Pflegefuß — häufig 3 Mark täglich und mehr — zu zahlen, den auch die städtischen Armenverwaltungen für ihre hilfsbedürftigen Kranken an die Anstalten zu zahlen haben. Für die kleinen Ortsarmenverbände aber, denen eigene Krankenhäuser oder ländliche Privatanstalten zur Unterbringung ihrer Kranken zur Verfügung stehen, belaufen sich namentlich die Aufwendungen für Beköstigung, Medikamente und besonderen Kuraufwand in sich schließenden Individualkosten — also die erstattungsfähigen Kosten — häufig ebenso hoch, wie die Individualkosten in städtischen Anstalten. Wenn auch die Preise einzelner Lebensmittel — namentlich die für landwirtschaftliche Produkte — in kleinen Orten häufig geringer sind, als in den Städten, so sind dagegen andere Waren zur Zubereitung der Beköstigung in der Stadt billiger zu haben. Im allgemeinen besteht ein großer Unterschied der Individualkosten nicht, sondern nur die — nicht erstattungsfähigen — allgemeinen Verwaltungskosten sind aus begreiflichen Gründen in den Städten viel höher als in den ländlichen Anstalten.

Zu 2. Die Festsetzung eines Tariffußes für die Verpflegung von Personen unter 14 Jahren erscheint zur Vermeidung von Schreibwerk, komplizierten Berechnungen und Prozessen erwünscht. Gegen die Höhe — 60 Pfg. täglich =  $\frac{2}{3}$  des Tariffußes für Erwachsene — ist nichts einzuwenden.

Zu 3. Auch die Erhöhung des Tariffußes für Verpflegung von Personen über 14 Jahren auf 90 Pfg. täglich scheint gerechtfertigt. Bisher bestehen schon in einzelnen kleineren Bundesstaaten höhere Tariffüße wie in Preußen. In Sachsen beträgt der Tariffuß für Verpflegung und ärztliche Behandlung — ohne Unterscheidung von Servisklassen — 1 Mark täglich; in Baden 1 Mark 30 Pfg. täglich; in Württemberg 1 Mark 40 Pfg. und im Großherzogtum Hessen sogar 1 Mark 50 Pfg. täglich. Diese Sätze sind auch in Pflegefällen vom Rheinischen Landarmenverband den Armenverbänden der genannten Bundesstaaten erstattet worden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Preise der Lebensmittel seit 1876 allgemein eine beträchtliche Steigerung erfahren haben. Da nach der als Anlage des Entwurfs des neuen Tariffs abgedruckten Nachweisung an Beköstigung in 64 Anstalten der Rheinprovinz durchschnittlich täglich 1 Mark 2 Pfg. aufgewendet worden sind, bleibt der neue Tariffuß noch unter dem Durchschnittfuß der Beköstigungskosten in der Rheinprovinz.

Zu 4. Die Einführung einer tarifmäßigen Festsetzung der Beerdigungskosten Hilfsbedürftiger unterliegt zwar rechtlichen Bedenken. Nach § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz kann nämlich ein Tarif aufgestellt werden für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt. (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern.) An dieser gesetzlichen Voraussetzung dürfte es bei den Beerdigungskosten mangeln. Wenn jedoch der Minister des Innern gegen die Pauschalifizierung keine Bedenken hat, so ist sie im Interesse eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens nur zu begrüßen. Uebrigens bestehen Tariffüße für Beerdigungskosten auch schon in einigen kleineren Bundesstaaten, z. B. dem Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und in Meuß. Die vorgeschlagenen Tariffüße für die Beerdigung entsprechen den vom Rheinischen Landarmenverband im allgemeinen gezahlten Beträgen.

Demnach wird dem Entwurf eines neuen Tariffs der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten grundsätzlich zuzustimmen sein.

## II. Tariffaße für die außerordentliche Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Ebenso wie auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege richtet sich auch bei der außerordentlichen Armenpflege d. h. bei der Verpflegung der Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, die Kostenerstattung nach festen Tariffaßen. Nach § 31a des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hat der die Fürsorge für die genannten Kranken ausübende Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Beerdigungskosten selbst zu tragen. Dagegen kann er Erstattung der sonstigen Kosten d. i. also der sogenannten Individual- oder Spezialkosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband verlangen.

Der Tarif über die Höhe der hiernach zu erstattenden Kosten wird in einem vom Provinziallandtage festzusetzenden Reglement, das der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegt, bestimmt.

Für die Rheinprovinz gilt zurzeit das „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom  $\frac{7. \text{Februar } 1899}{4. \text{Oktober } 1899}$  in der Fassung vom  $\frac{13. \text{März } 1907}{7. \text{April } 1907}$ “. Nach

§ 18 dieses Reglements sind die von dem verpflichteten Armenverband dem Landarmenverband zu erstattenden Spezialpflegekosten für Person und Tag auf 0,93 Mk. festgesetzt. Bei Festsetzung der Höhe der Spezialpflegekosten auf dem Gebiete der außerordentlichen Armenpflege hat der Provinzialverband sich bisher im wesentlichen gerichtet nach der Höhe der durch Ministerialtarif festgesetzten Spezialpflegekosten auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege, und zwar kam in Betracht der Betrag, der nach dem genannten Tarif zu zahlen war für die Verpflegung und ärztliche Behandlung hilfbedürftiger Personen in Krankenhäusern. Dieser Satz betrug bisher 80 Pfg. bzw. 1 Mark pro Tag, je nachdem der unterstützende Armenverband ein Ort der 3. bis 5. Servisklasse oder der 1. und 2. Servisklasse war. Dem entsprechend waren durch den 40. Provinziallandtag im Jahre 1897 die Spezialkosten für die Unterbringung Geisteskranker zc. auf den Betrag von 90 Pfg. also auf den Durchschnitt zwischen 80 Pfg. und 1 Mark festgesetzt worden.

Im Jahre 1906 erfolgte durch den 46. Provinziallandtag mit Rücksicht auf die allgemeine Preissteigerung eine Erhöhung der Sätze auf 93 Pfg.; dies rechtfertigte sich um so mehr, da auch der Tariffaß der ordentlichen Armenpflege in Wirklichkeit mehr als 0,90 Mark im Durchschnitt beträgt, weil nämlich zumal mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Aenderung in der Servisklasseneinteilung die Orte der 1. und 2. Servisklasse mit dem Satze von 1,00 Mark für Erstattung weit häufiger in Frage kommen als die der 3. bis 5. Servisklasse mit dem Satze von 0,80 Mark.

Wenn auch damals schon mit Rücksicht auf die gestiegenen Selbstkosten eine weitere Erhöhung des Tariffaßes für die Verpflegung Geisteskranker usw. durchaus angemessen gewesen wäre, so erschien dieselbe doch wegen der noch bestehenden geringeren Sätze des Ministerialtarifs auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege nicht angängig. Nunmehr ist aber durch den neuen Ministerialtarif beabsichtigt, die Krankenhauspflegekosten für Personen über 14 Jahren auf 90+20 Pfg., also auf 1,10 Mark und für Personen unter 14 Jahren auf 60+20 Pfg., also auf 80 Pfg. pro Kopf und Tag festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Servisklasse des betreffenden Ortes. Für den Fall daß, wie wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, diese Aenderungen vom 1. April 1911

an in Kraft treten, erscheint es angemessen, von diesem Zeitpunkt ab auch die Sätze des Tarifs für die außerordentliche Armenpflege durch Reglementsänderung entsprechend zu erhöhen.

Die Unterscheidung zwischen Personen unter 14 Jahren und solchen über 14 Jahren erscheint aber für das Gebiet der außerordentlichen Armenpflege nicht berechtigt, wie wir sie bisher auch in unserem Reglement nicht gehabt haben. Die Personen unter 14 Jahren, die hier als idiote oder epileptische Kinder in Frage kommen, erfordern nämlich nicht geringere Aufwendungen als die Personen über 14 Jahren; denn sie sind entweder bildungsfähig, dann sind die Unterrichtskosten verhältnismäßig sehr hoch, oder sie sind bildungsunfähig, dann erfordern sie hohe Aufwendungen für Verpflegung, Bekleidung und Wäsche, in Folge der dann meist vorhandenen völligen Hilfslosigkeit und Unreinlichkeit. Die geringere Bemessung des Tariffages für Kinder unter 14 Jahren in der ordentlichen Armenpflege kann aber doch dadurch auch im Tariffage für die außerordentliche Armenpflege zur Geltung gebracht werden, daß dieser Satz nicht entsprechend dem ordentlichen Tarif auf 1,10 Mark sondern allgemein nur auf 1,05 Mark pro Person und Tag bemessen wird.

Bei dem engen Zusammenhang, der, wie ausgeführt, zwischen dem vom Minister des Innern festzusetzenden Tarif für die ordentliche Armenpflege und dem vom Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern festzusetzenden Tarif für die außerordentliche Armenpflege besteht, erscheint es geboten, in dem Beschluß des Provinziallandtages zum Ausdruck zu bringen, daß die oben erwähnte neue Festsetzung des Tarifs für die außerordentliche Armenpflege vom 1. April 1911 ab nur dann in Kraft tritt, wenn zugleich die in Abschnitt I dieser Vorlage besprochene Neuordnung der Tariffäge für die ordentliche Armenpflege in den hier maßgebenden Punkten in Kraft tritt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Der Provinziallandtag erklärt sich mit dem vom Minister des Innern übermittelten Entwurf eines neuen Tarifs der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten einverstanden.
- II. Für den Fall des Inkrafttretens dieses Entwurfs vom 1. April 1911 ab erhält § 16, Absatz I des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Februar 1899 4. Oktober 1899

in der Fassung vom 13. März 1907 7. April 1907 folgenden Wortlaut:

„Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden (sogen. Spezial-) Pflegekosten für Person und Tag 1,05 Mark, für die den Bewahrungshäusern überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1 Mark 50 Pf.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

**Jetziger Tarif**

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. (Vom 2. Juli 1876.)

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servisklasseneinteilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 ff.)<sup>1)</sup> in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige.

b) Für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidierung erheblicher außer-

**Entwurf.****Neuer Tarif**

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom

6. Juni 1870 (Bundesgef. Bl. S. 360 ff.)

30. Mai 1908 (Reichsgef. Bl. S. 377 ff.)

und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennig,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige. Eine darüber hinausgehende besondere Berechnung und Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehrauf-

<sup>1)</sup> Seit 1. April 1897 Beilage III des Gesetzes, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (B. G. Bl. S. 619).

ordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. Jz. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung (Min. Bl. d. i. B. S. 259 Nr. 230).

wendungen ist in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig; jedoch dürfen für besondere ärztliche Einrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 105) unter Nr. II festgesetzten Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbaude von einem anderen preussischen Armenverbaude zu erstatten sind, beträgt

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 30 Mark,
- b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 Mark.

6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen, dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind.

Als Höchstsatz dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffätze unter 1 und 2.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweite Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min. Bl. S. 259) außer Geltung.



## Begründung zu den neuen Tariffestsetzungen.

Zu Nr. 1. Die bisherigen Tariffätze mit 80 Pfg. für die Orte der Servisklassen A, I und II und mit 60 Pfg. für die Orte der Servisklassen III und IV erscheinen nicht mehr voll ausreichend, um die erstattungspflichtigen Individual-Berpflegungskosten zu decken. Nach der anliegenden Nachweisung haben sie in den Jahren 1906 bis 1908 in der gesamten Monarchie durchschnittlich 87 Mark 09 Pfg. für den Kopf und den Tag betragen. Es erscheint daher angemessen, den Tariffatz auf diesen Betrag, nach oben abgerundet auf 90 Pfg. festzusetzen und zwar unter Wegfall der bisherigen Unterscheidung nach Ortsklassen gleichmäßig für die Monarchie. Dies wird nicht nur von der Mehrzahl der zur Sache gehörten Provinzialbehörden im Hinblick auf die allgemeine Steigerung der Preise für Lebensmittel empfohlen, sondern erscheint auch deshalb angezeigt, weil größere Orte leicht durch besondere Abmachungen, Großeinkauf und Großbetrieb den Einheitsatz billiger gestalten können als kleinere Gemeinden, und weil gerade die Lebensmittelpreise sich häufig in kleineren Orten nicht niedriger stellen, als in größeren.

Dazu kommt, daß die Mehrzahl der ländlichen Ortsarmenverbände in Ermangelung eines ländlichen Krankenhauses oder hinreichender Plätze in demselben genötigt ist, Kranke in städtischen Anstalten unterzubringen, wo sie hohe, die Tariffätze übersteigende Pflegegelder zahlen müssen.

Ferner ist für die Berpflegung hilfsbedürftiger Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, ein neuer Tariffatz eingeführt worden. Es wird hierdurch eine Menge von komplizierten Berechnungen und Schreibarbeit erspart werden. Die sich fast allgemein zugunsten solcher Festsetzung aussprechenden Gutachter schlagen teils feste Beträge von 40 Pfg. bis zu 60 Pfg., teils die Hälfte bis zu drei Vierteln des Tariffatzes für Erwachsene vor. Die Bemessung auf zwei Dritteile des Satzes für Erwachsene, also auf 60 Pfg. für den Tag, dürfte allen billigen Anforderungen gerecht werden.

Zu Nr. 2. Der bisher mit 20 Pfg. festgesetzte Tarifbetrag für ärztliche und wund-ärztliche Behandlung einschließlich der Arznei- und Heilmittelkosten bedarf keiner Aenderung, da nach der anliegenden Nachweisung diese Kosten sich in der gesamten Monarchie durchschnittlich auf nur 17 Mark 39 Pfg. belaufen haben und mit dem nach oben abgerundeten Satze von 20 Pfg. daher vollauf abgegolten werden.

Für die Fälle der Behandlung von Verwundungen oder schwerer oder ansteckender Krankheiten soll wie bisher die Berechnung außerordentlicher Mehraufwendungen zulässig sein. Doch sollen — um Streitigkeiten zu vermeiden und die Ausgleichung möglichst zu vereinfachen — für besondere ärztliche Einrichtungen z. B. bei Operationen Forderungen nur bis zur Höhe der unter Nr. II der Gebührenordnung für Aerzte im Königreiche Preußen vom 15. Mai 1896 angegebenen Mindestsätze zulässig sein.

Die Kosten für künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen oder besondere Apparate sind zum Selbstkostenpreise erstattungsfähig gemacht worden.

Zu Nr. 3. An der Berechnung des Tages der Aufnahme und der Entlassung als eines zusammengefaßten Tages ist festgehalten worden, weil die Aufnahme in der Regel nicht vor dem ersten Frühstück, die Entlassung aber gleich nach diesem stattfindet.

Zu Nr. 4. Auch die Bestimmung, daß unabhängig von der Behandlung innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses gleichmäßige Tariffätze angewendet werden, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten unverändert geblieben.

Eine Erstattung solcher Aufwendungen vorzuschreiben, welche für die Entsendung von Hilfsbedürftigen in Badeorte zc. behufs Durchführung von Badekuren erwachsen, erscheint nicht erforderlich, weil es im allgemeinen nicht Sache des vorläufig unterstützenden Armenverbandes ist, länger dauernde Badekuren zu verordnen, und weil, wenn es gleichwohl notwendig werden sollte, die Nr. 2 des Tarifs die Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen bei schweren Krankheiten usw. zuläßt.

Zu Nr. 5. Zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen und Prozessen ist auch für die Kosten der Beerdigung ein Tariffatz eingeführt worden.

Nach den hierher gelangten Kostenangaben ist ein Satz von 30 Mark für Erwachsene und von 15 Mark für Kinder unter 14 Jahren angemessen.

Zu Nr. 6. Die Bestimmung unter Nr. 5 des bisherigen Tarifs muß insofern eine Aenderung erfahren, als nunmehr auch für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ein Tariffatz eingeführt worden ist.

Für Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind, sollen zwar nach wie vor die tatsächlichen Verpflegungskosten berechnet werden, indessen keinesfalls zu höheren Beträgen als tarifmäßig für völlig erwerbsunfähige zur Erstattung liquidiert werden dürfen.

Zu Nr. 7. Die Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) können zwar bis Ende April 1910 zu den neuen Festsetzungen Stellung genommen haben, es wird aber die Einführung des neuen Tarifs zweckmäßig erst zum 1. April 1911 zu erfolgen haben, weil die Erhöhung der Sätze bei Aufstellung der kommunalen Stats für 1910 nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Eine neue Prüfung (etwa von 10 zu 10 Jahren) bleibt vorbehalten, ebenso die Anregung, daß in den außerpreussischen Gebieten des Reichs möglichst gleiche Erstattungsätze und Grundsätze eingeführt werden möchten, damit sich solche im Verkehre zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten einbürgern.

Zu Anlage A.

## Nachweisung

über die Höhe der in den Gemeindefrankenhäusern in den einzelnen Provinzen der Monarchie aufgewendeten Individualverpflegungskosten (nach dem Durchschnitt der Jahre 1906—1908).

Lfd. Nr.	Name der Provinz	Anzahl der bei der Berechnung berücksichtigten Anstalten	Durchschnittlich sind täglich aufgewendet für			
			Beföstigung		Arznei	
			„	¢	„	¢
1	Ostpreußen . . . . .	41	—	71,17	—	15,80
2	Westpreußen . . . . .	24	—	79,17	—	14,88
3	Berlin . . . . .	5	—	94,00	—	10,18
4	Brandenburg . . . . .	52	—	92,86	—	18,28
5	Pommern . . . . .	48	—	82,88	—	15,81
6	Posen . . . . .	32	—	77,59	—	30,50
7	Schlesien . . . . .	105	—	72,26	—	14,11
8	Sachsen . . . . .	59	—	89,18	—	15,20
9	Schleswig-Holstein . . . . .	31	—	95,74	—	21,46
10	Hannover . . . . .	45	—	99,29	—	19,11
11	Westfalen . . . . .	22	—	95,41	—	17,82
12	Hessen-Nassau . . . . .	29	1	05,97	—	14,90
13	Rheinprovinz . . . . .	64	1	02,02	—	20,41
14	Sigmaringen . . . . .	3	—	86,88	—	09,00
	Durchschnitt für die Monarchie	560	—	87,09	—	17,89

**Anlage 29.**

(Drucksachen. Nr. 31.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Begutachtung des Antrages der Stadt Brühl auf Verleihung  
der Städteordnung.**

Nach § 21 Absatz 2 der Kreisordnung und § 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz kann durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages die Städteordnung einer Gemeinde auf ihren Antrag verliehen werden. Einen solchen Antrag hat die Stadt Brühl, welche zurzeit noch nach der Landgemeindeordnung verwaltet wird, durch Beschluß des Gemeinderats vom 27. August 1908 gestellt. Der Herr Ober-Präsident hat mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern die hierzu entstandenen Verhandlungen mittelst Schreiben vom 1. März 1910 zur Vorlage gebracht und ersucht, dem Provinziallandtage das Material zur Begutachtung vorzulegen.

Indem der Provinzialausschuß diesem Gesuch nachkommt, beehrt er sich auf Grund des vorgelegten Materials folgendes zu berichten:

Die Gemeinde Brühl, im Landkreis Köln, wurde im Jahre 1285 von dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg zur Stadt erhoben. Sie führt heute noch die Bezeichnung Stadt, wird aber nicht nach der Städteordnung, sondern nach der Landgemeindeordnung verwaltet, wie dies auch bei 7 anderen Städten der Rheinprovinz — Angermund, Grevenbroich, Bendorf, Ehrenbreitstein, Weisenheim, Geilenkirchen und Baumholder — der Fall ist. Dies hat seinen Grund darin, daß die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 nach § 2 der Verordnung über die Einführung der Städteordnung in den mit der Monarchie wieder oder neu vereinigten Provinzen und Landesteilen in denjenigen Orten eingeführt wurde, „welche auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werden“. In § 3 dieser Verordnung behielt sich zwar der König vor, „auch solchen Orten, welche bisher nicht als Stadt auf dem Landtag vertreten waren, nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die Städteordnung zu verleihen“. Das ist aber für Brühl nicht geschehen. Die jetzt geltende Städteordnung vom 15. Mai 1856 gilt nach ihrem § 1 „für die auf dem Provinziallandtag im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zurzeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 galt.“ Beides traf bei Brühl nicht zu. Im Jahre 1879 hat sodann der 26. Provinziallandtag auf eine Petition von Brühl beschlossen „in einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König die Auf-

nahme der Gemeinde Brühl in den ständischen Verband der Städte zu beantragen", (Verhandl. des 26. Provinziallandtags Seite 288), welchem Antrag nach dem Landtagsabschied vom 21. Oktober 1881 auch entsprochen worden ist (Verhandl. des 27. Provinziallandtags Seite 4). Das hatte aber nicht die Wirkung der Verleihung der Städteordnung, weil Brühl mit anderen Gemeinden in einem Bürgermeisterei-Verbande stand und nach § 91 der Städteordnung und § 3 der Instruktion vom 18. Juni 1856 für die Einführung der Städteordnung die Auscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande erforderlich war. Brühl bildet aber heute noch mit 5 anderen Gemeinden — Badorf, Berzdorf, Kierberg, Schwadorf und Vochem — die Bürgermeisterei Brühl.

Der Wunsch auf Verleihung der Städteordnung wird abgesehen von dem Hinweis auf die Vergangenheit damit begründet, daß Brühl vollständig städtische Verhältnisse habe. Die Einwohnerzahl betrug nach der Personenstandsaufnahme 1907 8079 Seelen. Die Straßen, welche kanalisiert, mit Pflaster oder Asphalt befestigt und mit Bürgersteigen versehen sind, haben durchaus städtischen Charakter. Zum Beweis hierfür wird eine größere Anzahl Photographien vorgelegt. Die Stadt hat ein Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk sowie ein Schlachthaus mit Eisfabrik. Es besteht ein Volksgymnasium, ein großes städtisches Alumnat, ein königliches Lehrerseminar, eine Provinzial-Taubstummenanstalt, höhere Mädchenschulen für beide Konfessionen. Das Postamt hatte 1907 112 000 Mark Einnahmen, an Postanweisungen 3 843 000 Mark Einnahme und 2 199 000 Mark Ausgabe, die Eisenbahnstation einen Umschlag von 539 600 Mark. An sonstigen Behörden sind vorhanden: eine königliche Oberförsterei, Katasteramt und Zollamt; wegen Errichtung eines Amtsgerichts sollen Verhandlungen schweben. Das Prinzipalsteuerfoll betrug 1909 226 613 Mark, die städtischen Kassen hatten im Jahre 1907, ohne die städtische Sparkasse, welche einen Umschlag von 9 000 000 Mark hatte, 1 960 395 Mark Einnahme und 1 819 148 Mark Ausgaben; das Aktiv-Vermögen ist auf 3 479 758 Mark, das Passiv-Vermögen auf 2 316 368 Mark angegeben. Brühl hat auch eine nicht unbedeutende Industrie, neben Braunkohlen und Brickettwerken bestehen verschiedene Fabriken.

Der Provinzialausschuß steht nicht an, auf Grund der vorstehend geschilderten Verhältnisse, welche einem Teil seiner Mitglieder auch aus persönlicher Anschauung bekannt sind, anzuerkennen, daß Brühl sowohl nach seiner äußeren Gestaltung wie auch nach seinen sonstigen Verhältnissen durchaus den Charakter einer Stadt hat und daß deshalb der Wunsch der Gemeinde, auch eine städtische Verfassung zu erhalten, berechtigt ist.

Mit der Verleihung der Städteordnung würde Brühl aus dem Bürgermeistereiverband ausscheiden, da die ursprünglich beabsichtigte Vereinigung mit den fünf anderen Gemeinden nicht zustande gekommen ist. Es bedarf deshalb auch der Prüfung, ob die Interessen dieser Gemeinden der Befürwortung des Antrages entgegenstehen. Die Bürgermeisterei-Versammlung sowie die Gemeinderäte von Kierberg und Schwadorf haben sich für das Ausscheiden Brühls aus dem Bürgermeistereiverband ausgesprochen, Badorf und Berzdorf dagegen. Vochem hat ein Bedürfnis zu einer solchen Trennung nicht anerkannt. Der Kreistag hat sich mit dem Ausscheiden einverstanden erklärt. Tatsächlich würden die fünf Gemeinden sowohl nach ihrer Lage wie auch nach ihren Verhältnissen sehr wohl für sich und ohne Brühl eine Bürgermeisterei bilden können. Nach den Zahlen für 1909 würden diese 9021 Einwohner bei einem Flächeninhalt von 2755 ha und ein Prinzipalsteuerfoll von rd. 107 579 Mark haben. An Verwaltungskosten hatten die fünf Gemeinden 1907 22 985 Mark aufzubringen. Nach den Stats anderer Bürgermeistereien würde ein solcher Betrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreichen, jedenfalls würde eine erhebliche Mehrbelastung nicht eintreten. Ueber das Vermögen des Bürgermeistereiverbandes ist bereits ein Verteilungsplan aufgestellt, welcher

die Zustimmung der Bürgermeisterei-Versammlung und der beteiligten Gemeinden wie auch des Kreistages und des Bezirksausschusses gefunden hat.

Auch der Herr Regierungs-Präsident zu Köln hat sich für den Antrag der Gemeinde Brühl ausgesprochen.

Nach Lage der Verhältnisse glaubt der Provinzialauschuß, daß kein Grund vorliegt, dem Antrag der Stadt Brühl zu widersprechen. Er beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß dem Antrag der Stadt Brühl auf Verleihung der Städteordnung Bedenken nicht entgegenstehen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

